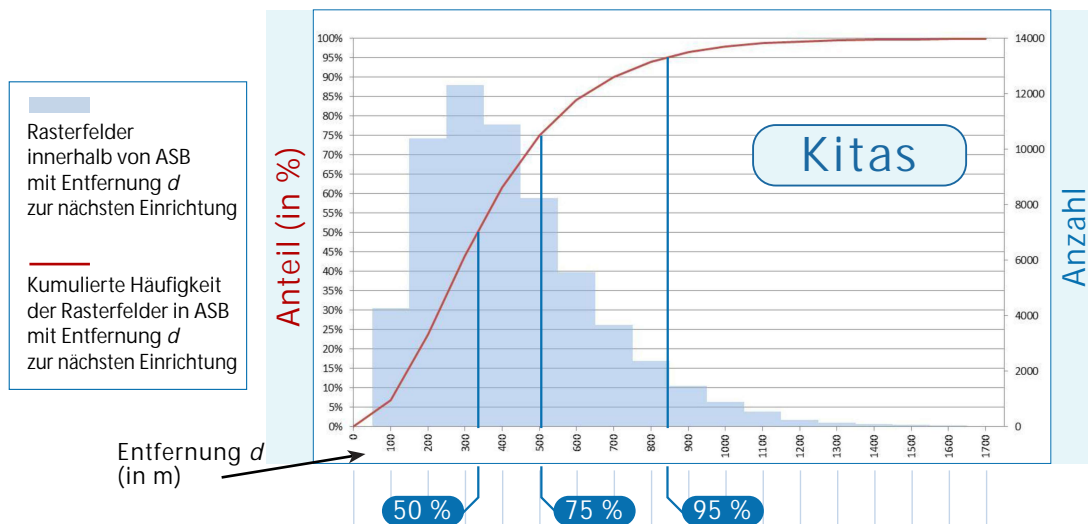




## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

*BORCHARD 1974:*

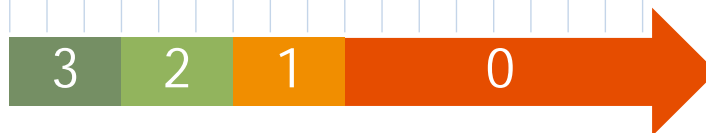
*max. 300 m*

*GERIKE 2005:*

*max. 600 m*

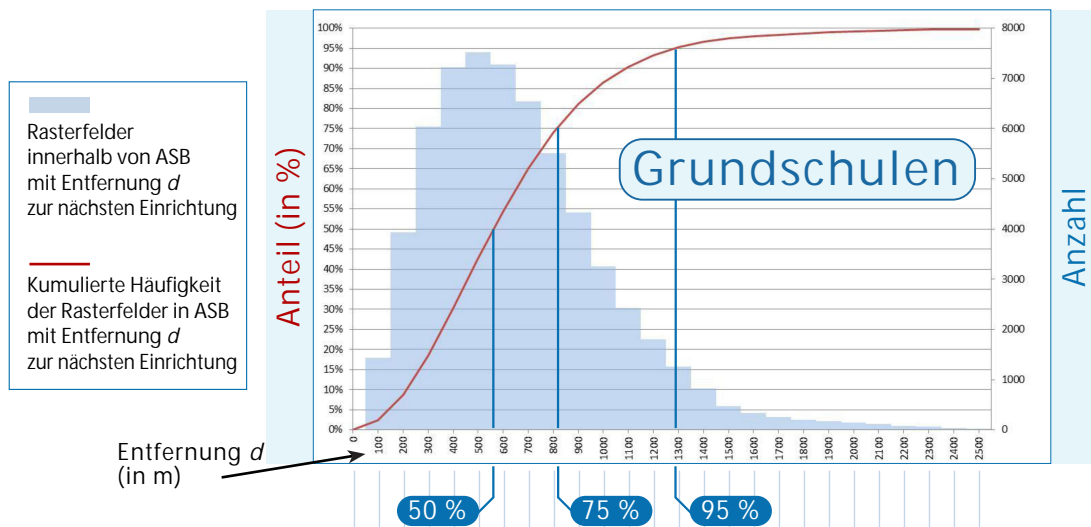
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 300	3
> 300 bis 600	2
> 600 bis 900	1
> 900	0



# Grundschulen

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

SchfkVO:

Schülertransport ab 2.000 m Fußweg

BORCHARD 1974:

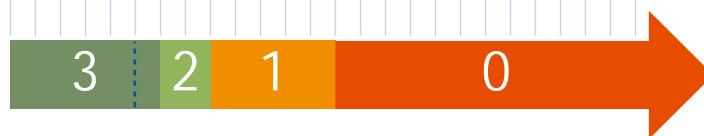
max. 700 m zu Fuß

GERIKE 2005:

max. 500 m – 4.000 m

## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

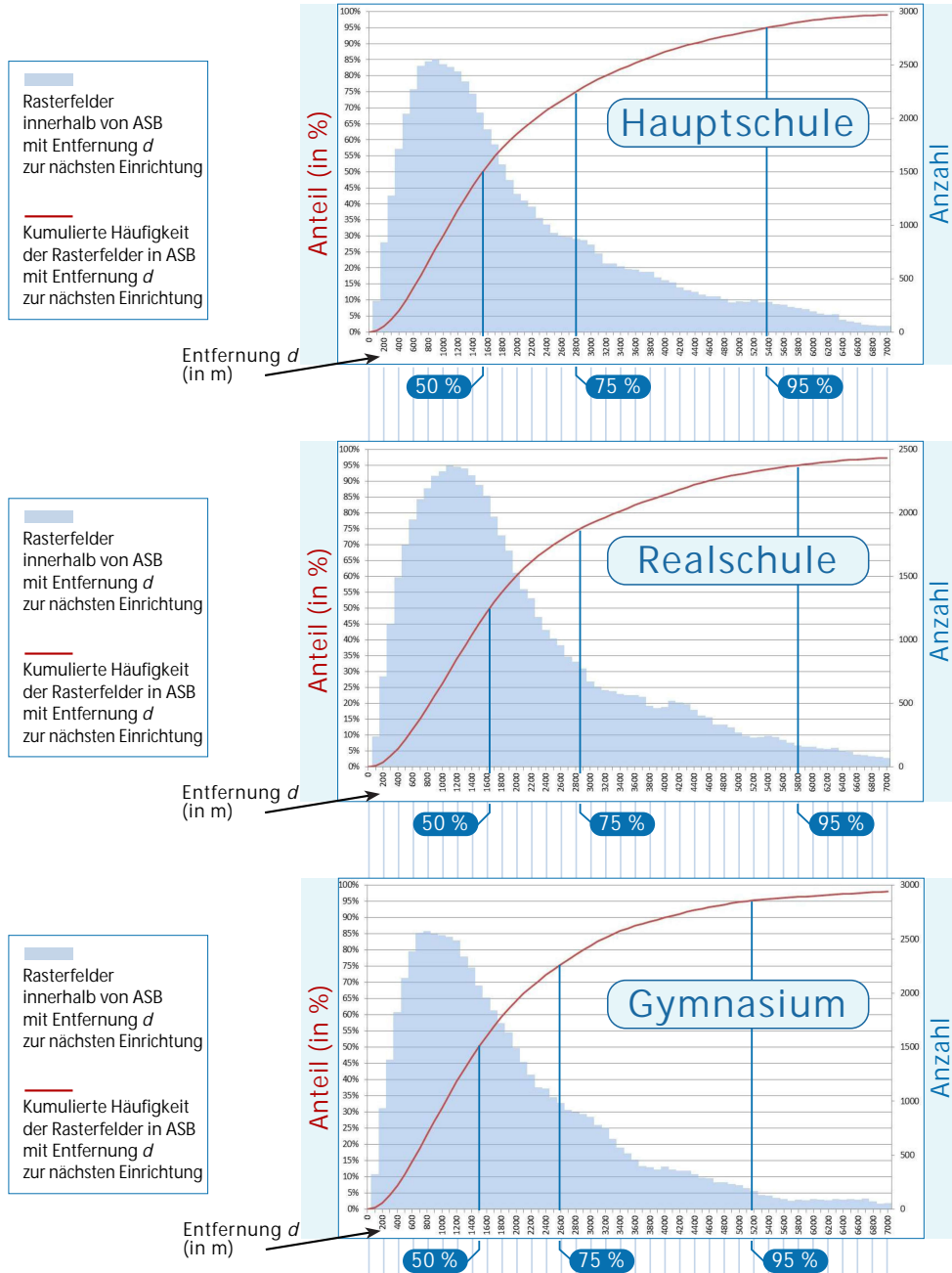
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 800	2
> 800 bis 1300	1
> 1300	0





# Hauptschule, Realschule, Gymnasium (Sek. I)

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



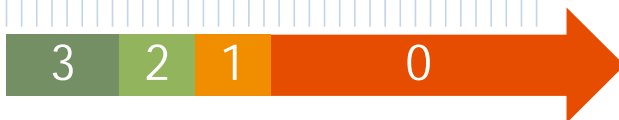
## 2 Literaturangaben

SchfkVO:  
 BORCHARD 1974:  
 GERIKE 2005:

Schülertransport ab 3.500 m Fußweg  
 max. 1.000 m bis 1.300 m  
 max. 3.000 m (für Realschule)

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1500	3
> 1500 bis 2500	2
> 2500 bis 3500	1
> 3500	0

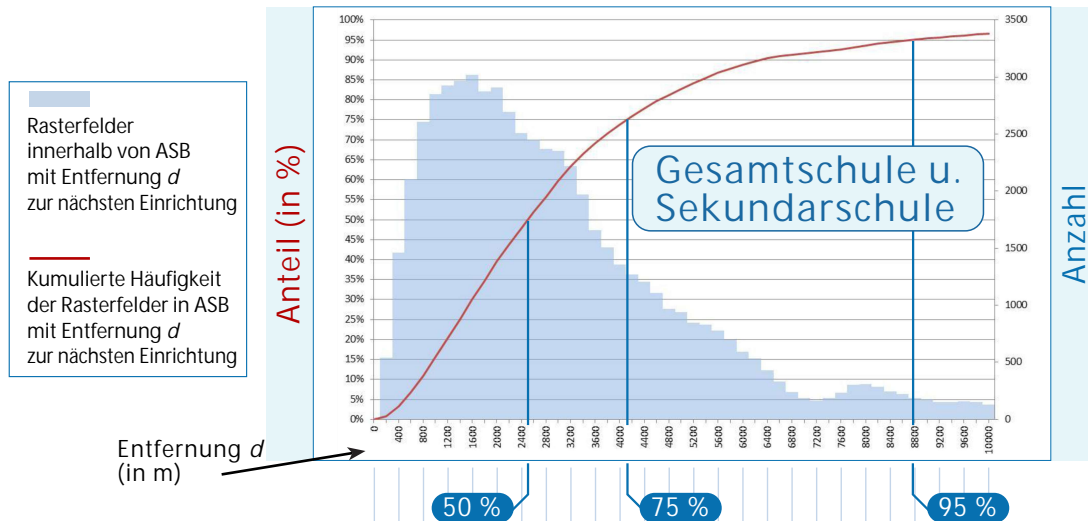
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel





# Gesamt- und Sekundarschule (Sek. I)

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

SchfkVO:

Schülertransport ab 3.500 m Fußweg

BORCHARD 1974:

max. 1.300 m zu Fuß

## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

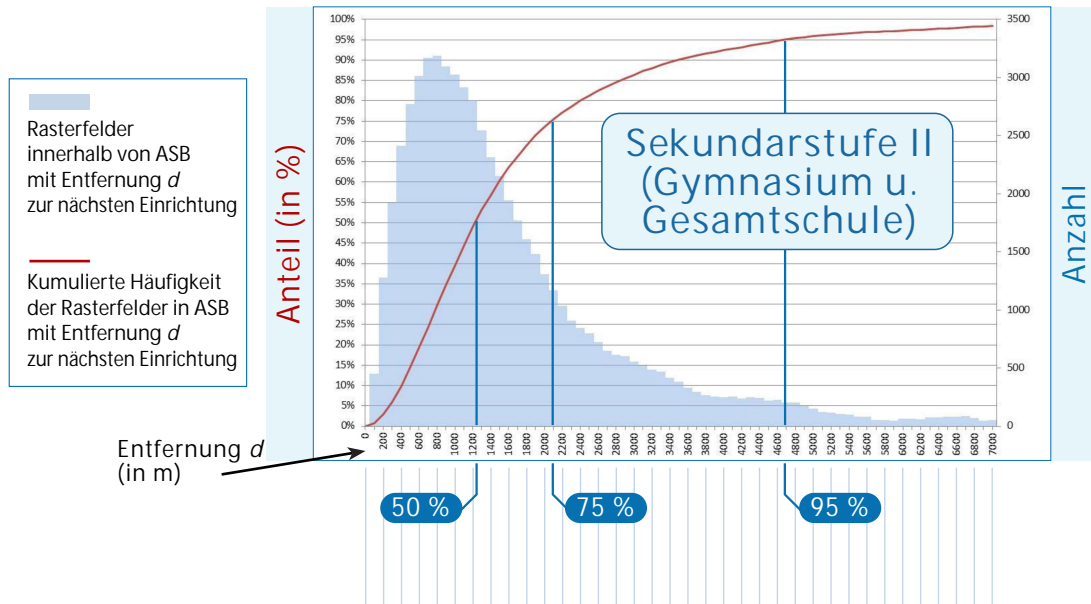
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1500	3
> 1500 bis 2500	2
> 2500 bis 3500	1
> 3500	0





# Sekundarstufe II (Gymnasium und Gesamtschule)

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

SchfkVO:

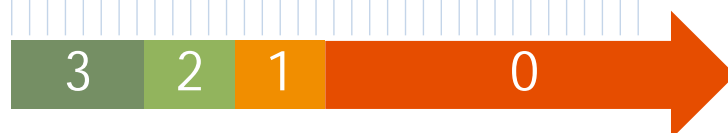
Schülerbeförderung ab 5.000 m Fußweg

BORCHARD 1974:

max. 1.000 m bis 1.300 m zu Fuß

## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

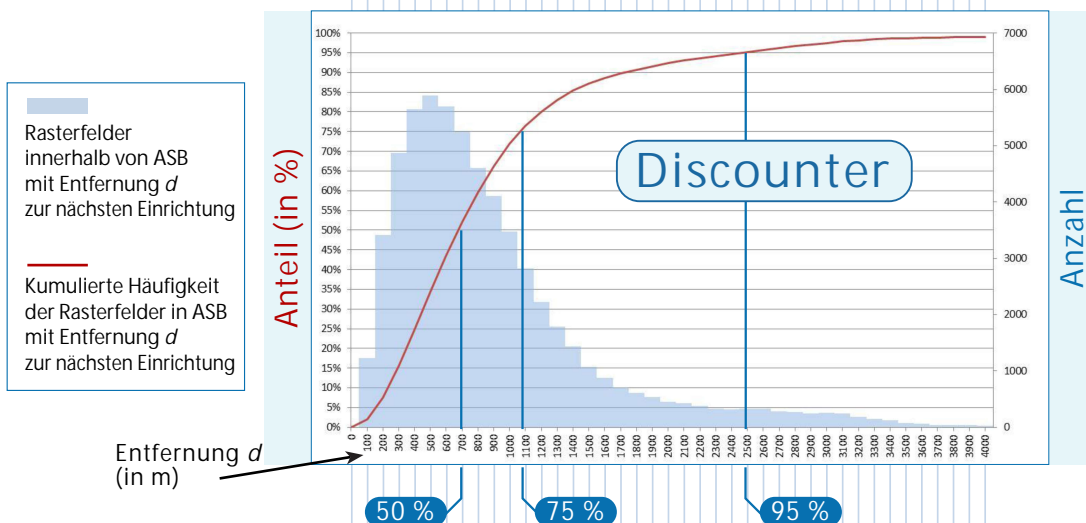
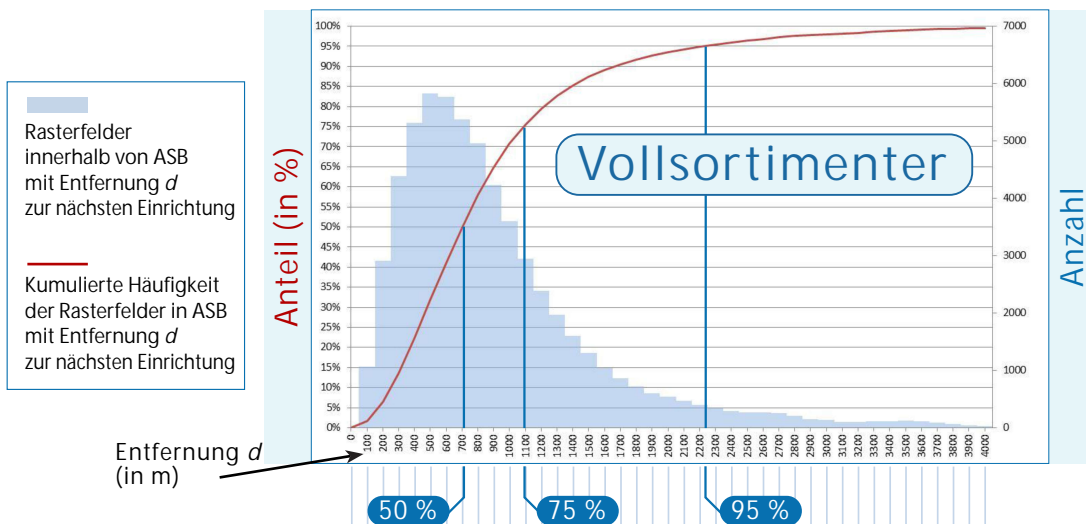
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1500	3
> 1500 bis 2500	2
> 2500 bis 3500	1
> 3500	0





# Supermärkte

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

**BORCHARD 1974:**

800 m zu Fuß

max. 1.500 m per Rad

**GERIKE 2005:**

max. 500 m – 750 m (Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs)

**BBSR 2011:**

400 m

bis 800 m häufig zu Fuß

Rad bis 2.000 m

## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

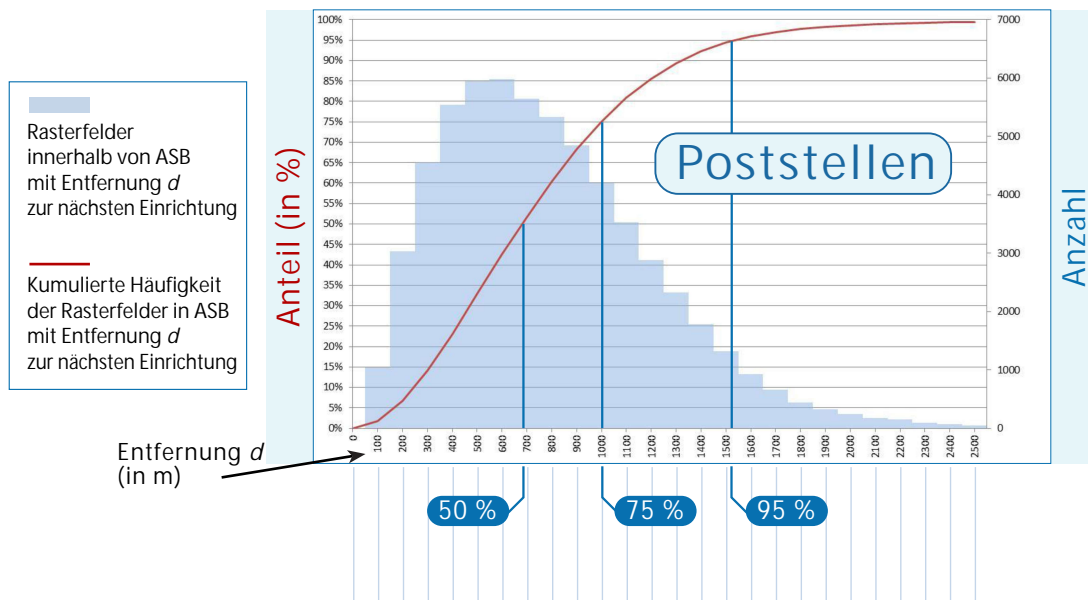
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 500	3
> 500 bis 800	2
> 800 bis 2000	1
> 2000	0





# Poststellen

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

*PUDLV:*

*max. 2.000 m in zusammenhängend bebauten Gebieten*

*BORCHARD 1974:*

*max. 2.000 m*

*GERIKE 2005:*

*Ausgabestelle: max. 600 m*    *Filiale: max. 1.250 m*

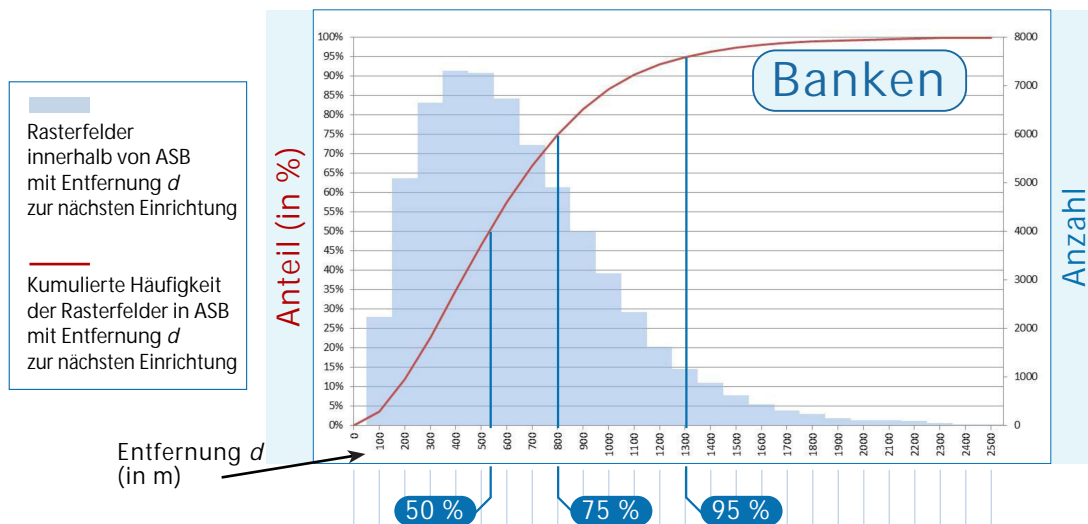
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 900	2
> 900 bis 1500	1
> 1500	0



# Banken

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:

max. 1.500 m zu Fuß

## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

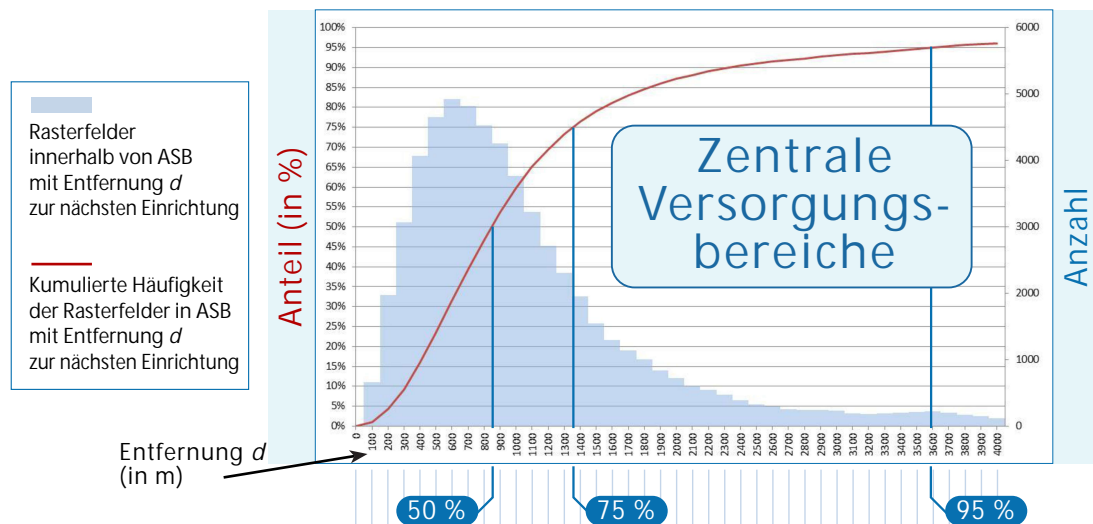
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 900	2
> 900 bis 1500	1
> 1500	0





# Zentrale Versorgungsbereiche

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

**BORCHARD 1974:**

800 m zu Fuß      Rad bis 1.500 m

**GERIKE 2005:**

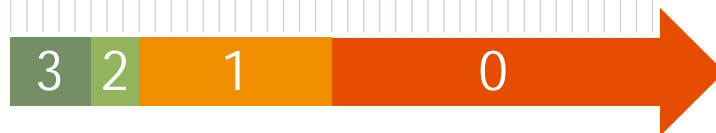
bis 500 m      (Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs)

**BBSR 2011:**

400 m      Rad bis 2.000 m

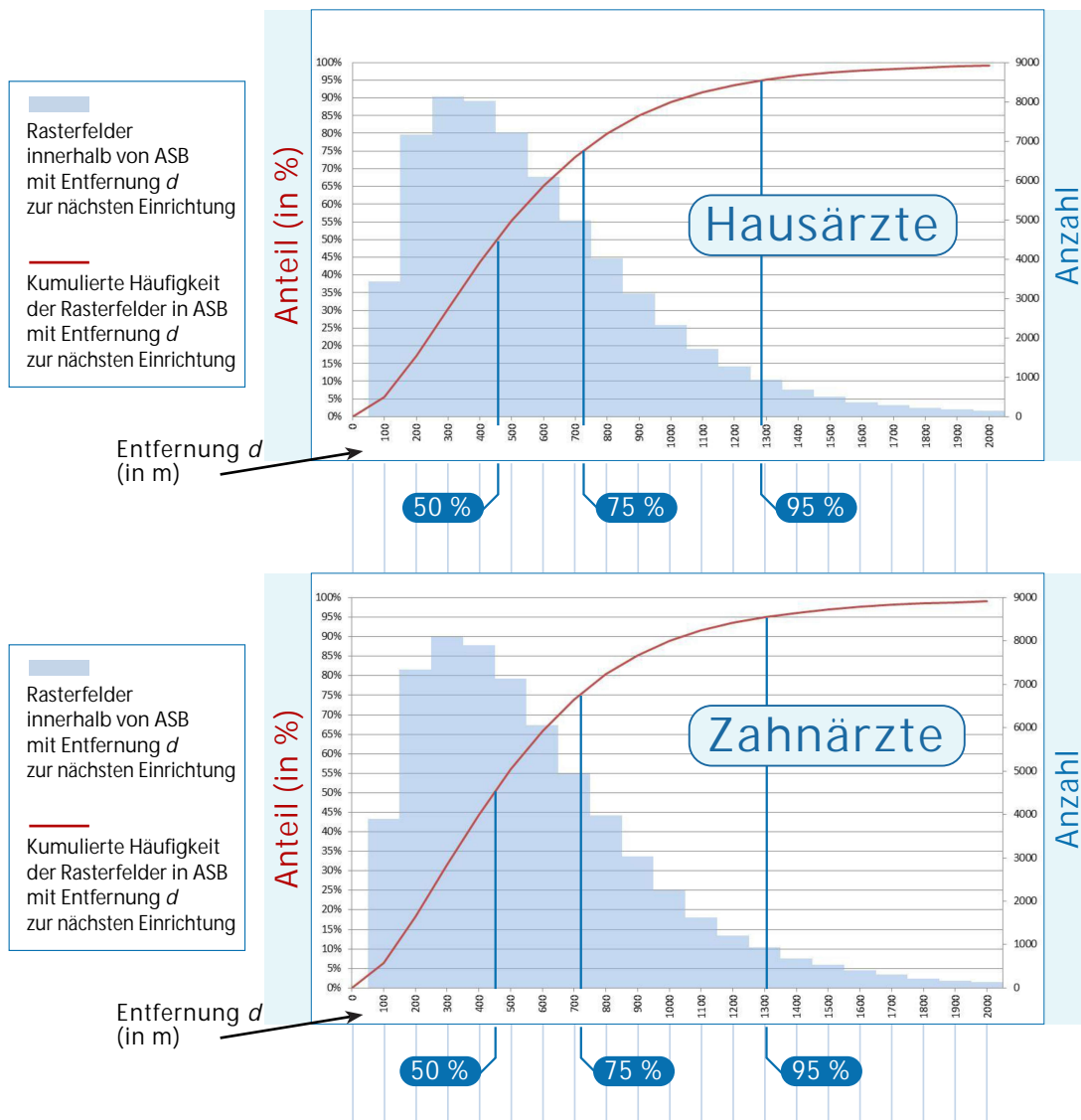
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 500	3
> 500 bis 800	2
> 800 bis 2000	1
> 2000	0



# Arztpraxen

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

Allgemein-  
mediziner

*BORCHARD 1974:*

max. 800 m; 1.500 m in Versorgungszentren

*GERIKE 2005:*

max. 1.250 m

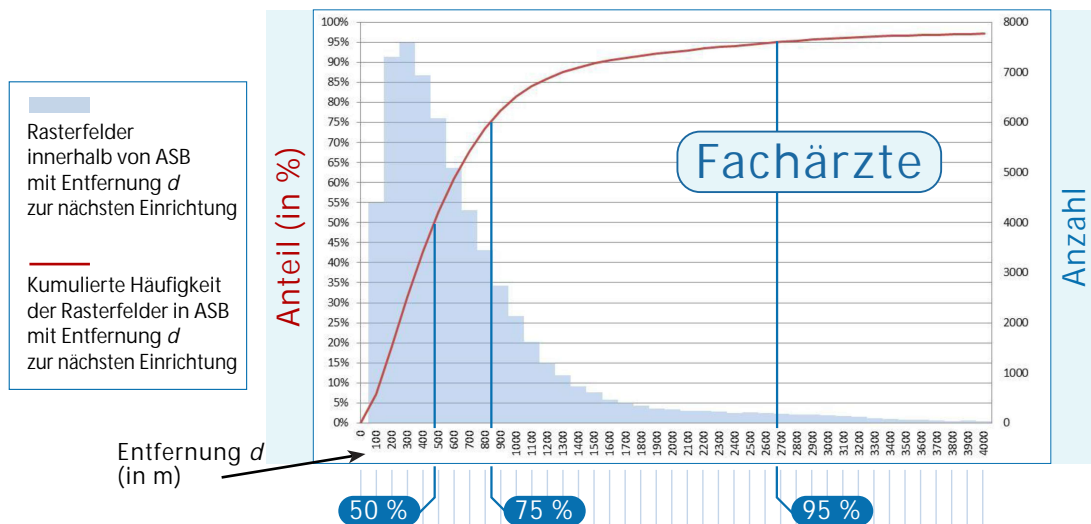
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 500	3
> 500 bis 800	2
> 800 bis 1300	1
> 1300	0





## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



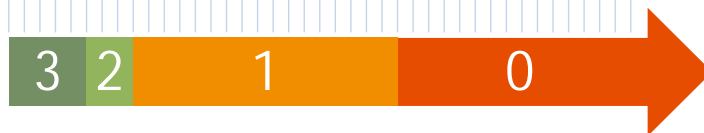
## 2 Literaturangaben

GERIKE 2005:

Zentral im Siedlungsnetz

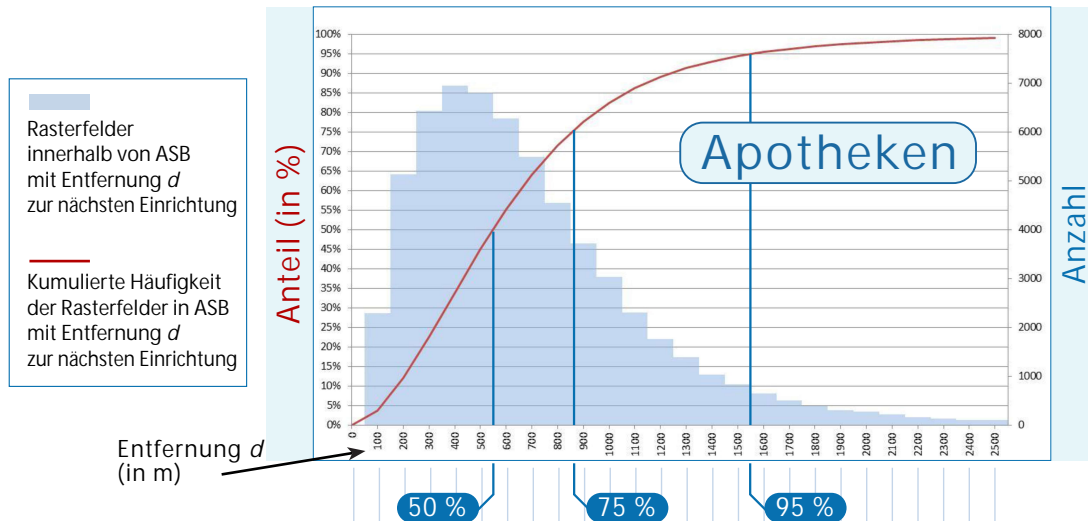
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 500	3
> 500 bis 800	2
> 800 bis 2500	1
> 2500	0



# Apotheken

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

*BORCHARD 1974:*

*max. 800 m; max. 1.500 m in Versorgungszentren*

*GERIKE 2005:*

*max. 1.250 m*

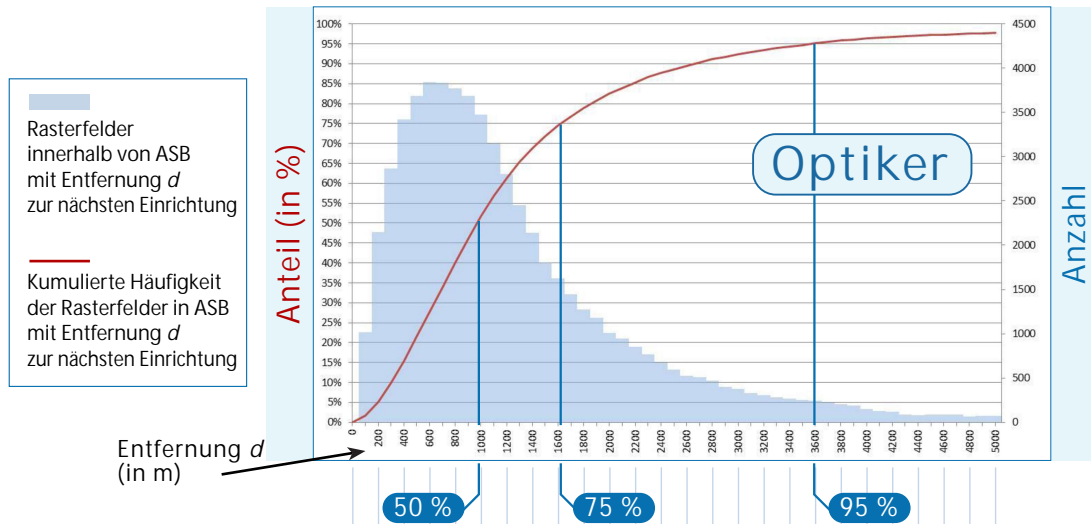
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 900	2
> 900 bis 1500	1
> 1500	0





## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

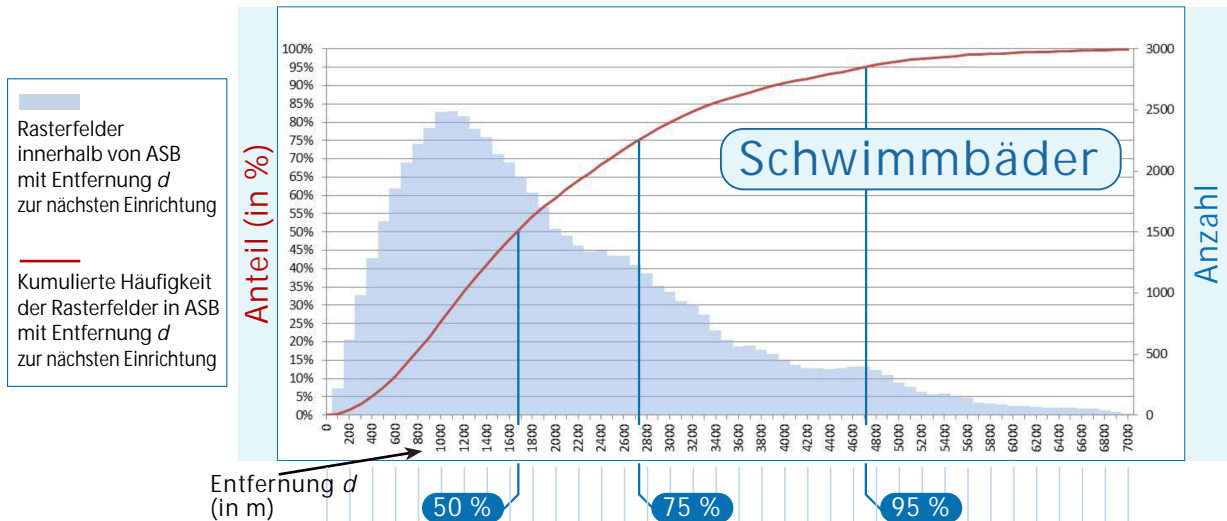
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1000	3
> 1000 bis 1500	2
> 1500 bis 3500	1
> 3500	0



# Schwimmbäder

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:

max. 5000 m

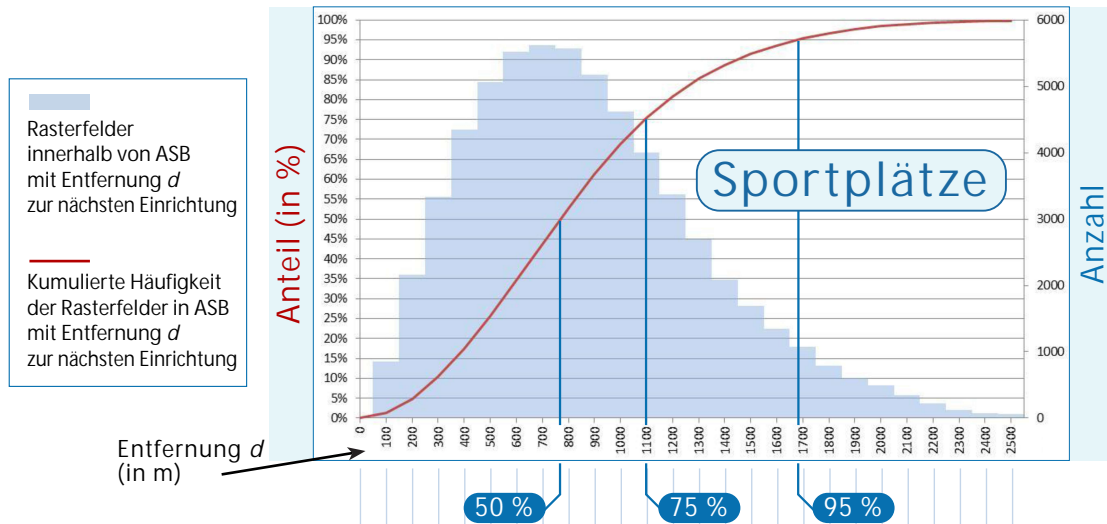
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung					
Entfernung (m)	Punkte				
bis 1500	3	3	2	1	0
> 1500 bis 2500	2				
> 2500 bis 5000	1				
> 5000	0				



# Sportplätze

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

*BORCHARD 1974:*

*max. 500 m zu Fuß*

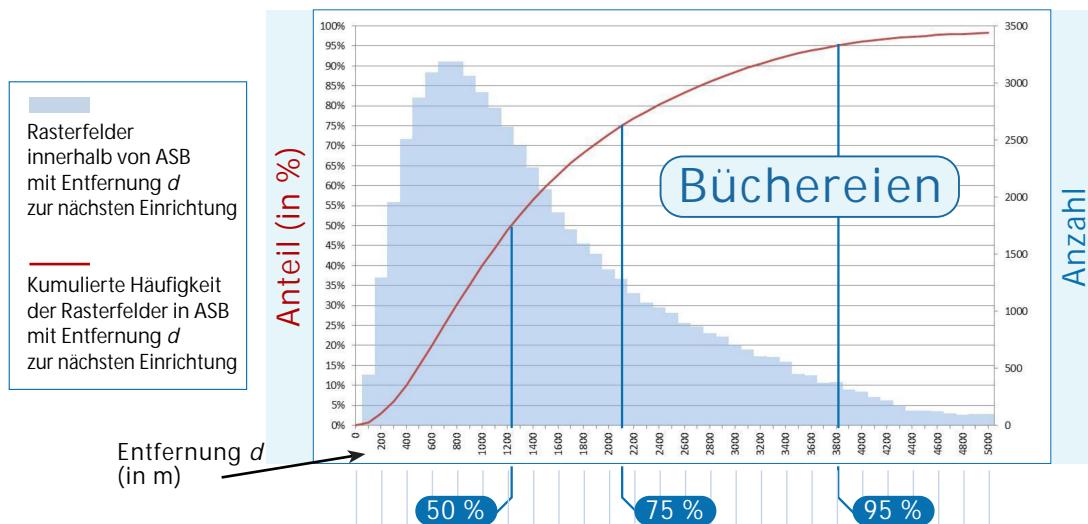
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 600	3
> 600 bis 1000	2
> 1000 bis 1500	1
> 1500	0



# Büchereien

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

*BORCHARD 1974:*

*max. 1.000 m bis 1.500 m*

*GERIKE 2005:*

*max. 1.250 m*

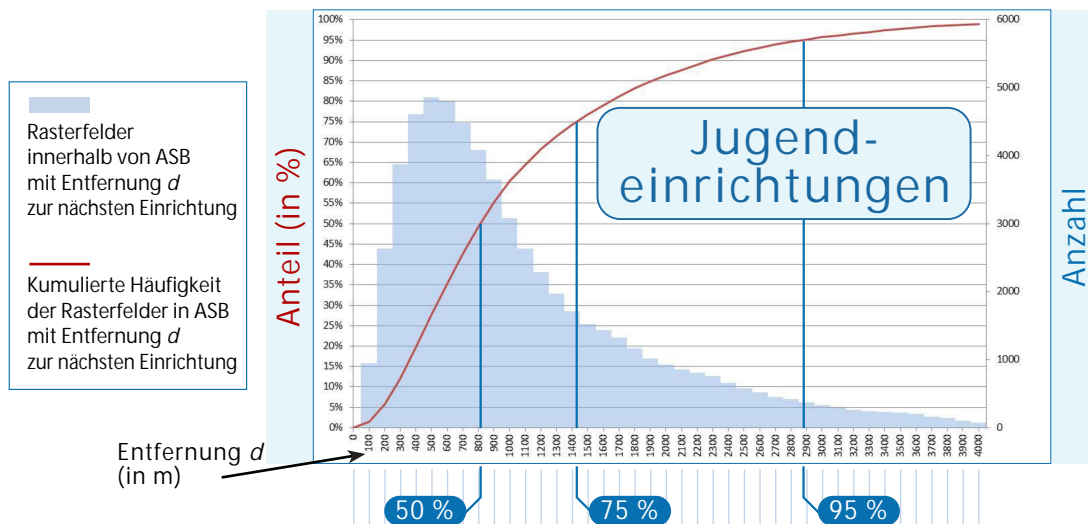
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1000	3
> 1000 bis 2000	2
> 2000 bis 3000	1
> 3000	0



# Jugendeinrichtungen

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

*BORCHARD 1974:*

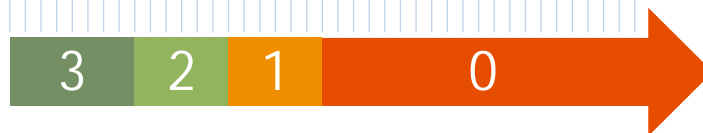
*max. 1.000 m – 1.300 m zu Fuß*

*GERIKE 2005:*

*max. 1.250 m*

## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

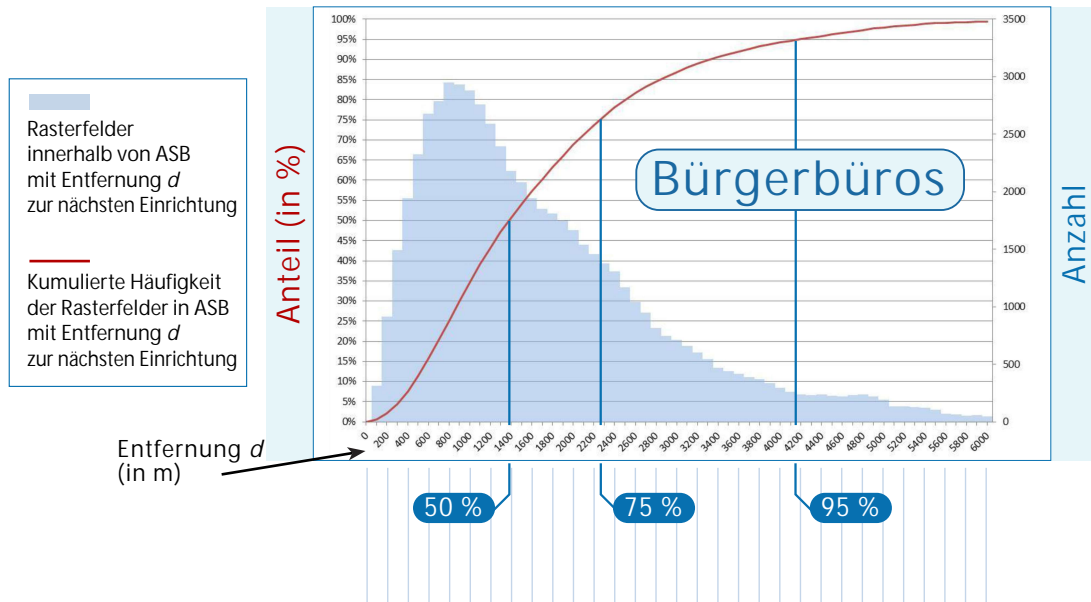
Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 800	3
> 800 bis 1400	2
> 1400 bis 2000	1
> 2000	0





# Bürgerbüros

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

BORCHARD 1974:

max. 7.000 m

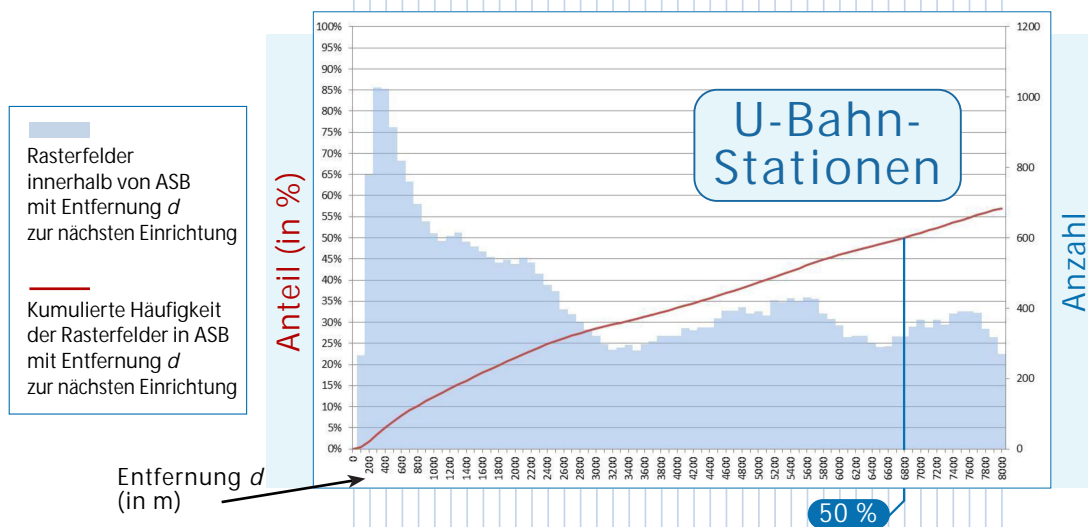
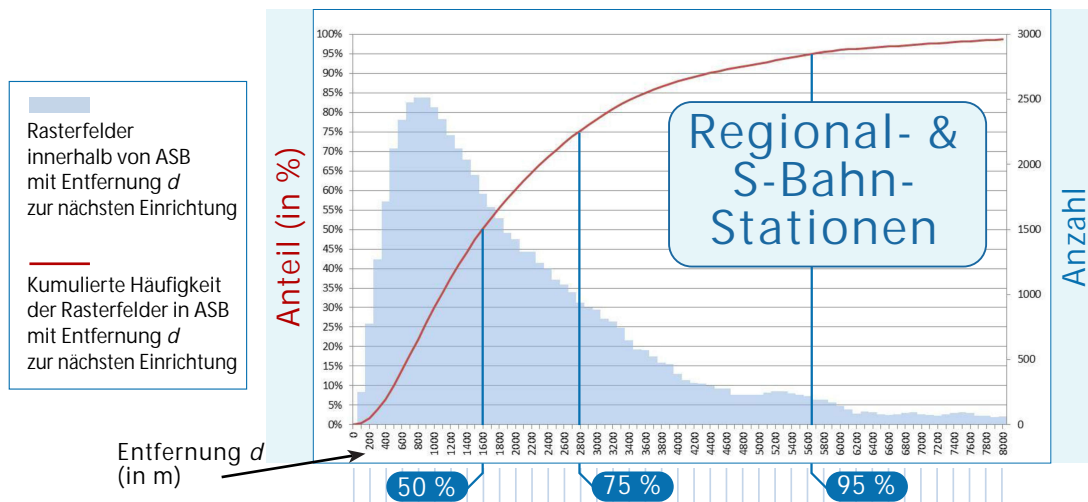
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 1500	3
> 1500 bis 2500	2
> 2500 bis 4000	1
> 4000	0



# SPNV-Haltepunkte

## 1 „Ist-Situation“ in den ASB



## 2 Literaturangaben

*BORCHARD 1974:*

max. 500 m zu Fuß

*GERIKE 2005:*

max. 600 m – 1.000 m

SPNV-Haltestellen  
(S- und Regionalbahn)

400 m – 600 m

SPNV-Haltestellen  
(U/S-Bahnhaltestelle)

*Einig et al. 2009:*

max. 1.000 m zu Fuß

max. 2.000 m per Rad

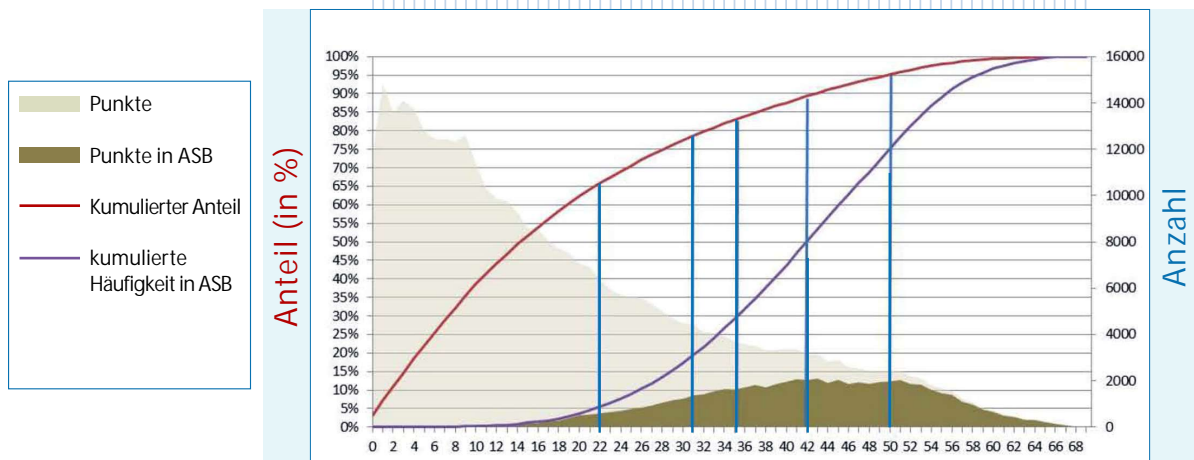
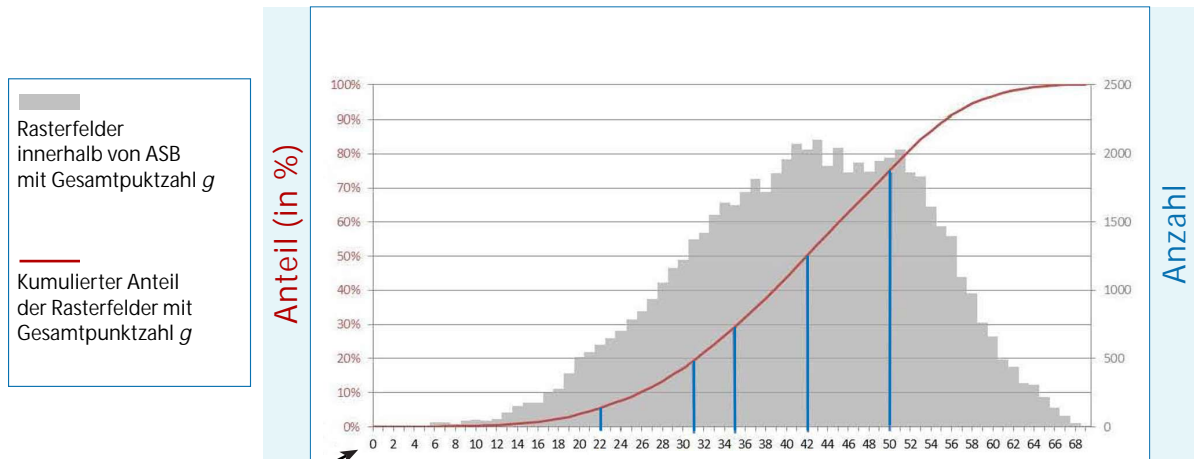
## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel

Bewertung	
Entfernung (m)	Punkte
bis 500	3
> 500 bis 1000	2
> 1000 bis 1500	1
> 1500	0

3 2 1 0

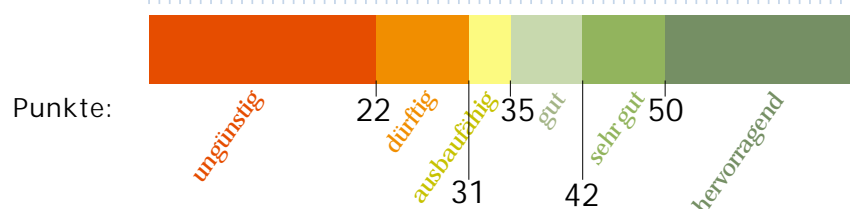
# Bewertung der Gesamtsummen

## 1 „Ist-Situation“ Gesamtbewertung der ASB-Flächen



## 2 Literaturangaben

## 3 Festgelegter Bewertungsschlüssel



## **7.1.2 Planzeichen b) ASB für zweckgebundene Nutzungen (ohne Planzeichen ba)**

(Hinweis: Begründung zu ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) siehe Kapitel 7.1.4)

### **7.1.2.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) beibehaltene Bereiche**

- Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal
- Kliniken in Bedburg-Hau
- Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann
- Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath
- Freizeitpark Wunderland in Kalkar
- Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer (verändert)
- Velbert – Freizeitpark Röbbek (verändert)
- Militärische Anlagen in Hilden
- Militärische Anlagen in Mönchengladbach (verändert)
- Militärische Anlagen in Kalkar (Südlicher ASB-Z in Kalkar)

### **7.1.2.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

1. Bedburg Hau - Der nördliche Teil der Zweckbindung wird gestrichen. Erweiterungsflächen LVR werden nicht mehr benötigt. Zentrale Lage kann für eine Kombination ASB und Freiraum genutzt werden.

2. Tönisvorst – Militärische Anlagen werden nicht mehr benötigt. Im Bereich von Tönisvorst sind überwiegend Freiraumnutzungen in der Vergangenheit im Bereich der militärischen Liegenschaft gewesen, so dass hier eine Freiraumdarstellung erfolgt.

3. Mönchengladbach JHQ - Militärische Anlagen am JHQ werden nicht mehr benötigt. Für den Standort sind unterschiedliche Nachfolgekonzepte diskutiert worden.

NRW.URBAN hat für das JHQ Grobkonzepte folgende Alternativen / Varianten als Grundlage für den regionalen Zielfindungsprozess entwickelt:

Grobkonzept 0: Entwicklung des Areals ohne bauliche Folgenutzung:

- Alternative 0.1 und 0.2 Rückbau des Gesamtgeländes mit Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).

Grobkonzept 1: Entwicklung mit baulicher Folgenutzung im Osten des Areals mit

- Alternative 1.1: Platzierung einer „intensiv genutzten Insel“ (bis zu 35 ha) sowie „extensiv genutzter Inseln“ (bis zu 28 ha) westlich und nördlich angrenzend an die zentrale Freifläche, westlicher Bereich des Areals mit Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).
- Alternative 1.2 Platzierung einer „intensiv genutzten Insel“ (bis zu 54 ha) westlich und nördlich angrenzend an die zentrale Freifläche, westlicher Bereich des Areals mit Mög-



lichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, Landwirtschaft, Agrobusiness, Freizeit und Erholung in Kombination mit der Nutzung regenerativer Energiequellen (Wind, Sonne).

Im Rahmen der Erarbeitung des RPDs kann der Bedarf an gewerblichen Bauflächen innerhalb des Stadtgebietes in ausreichendem Umfang an geeigneten Standorten abgedeckt werden. Ein möglicherweise entstehender Bedarf nach Flächen für bauliche Entwicklungen für Forschung im Bereich der regenerativen Energieerzeugung oder Speicherung wird derzeit in einer für den Regionalplan darstellungsrelevanten Größenordnung (10 ha und mehr) ebenfalls nicht gesehen. Vielmehr werden sich in Zukunft ergebende Möglichkeiten fallbezogen beurteilt werden müssen.

Aufgrund der besonderen Eignung des Gebiets soll die Weiterentwicklung von Natur/Freiraum in Kombination mit einer Windkraftnutzung und anderer regenerativer Energiegewinnungsarten Vorrang gegeben werden.

### **7.1.2.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neudargestellte Bereiche**

- Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haldern in Rees (im GEP99 auch als ASB-Z dargestellt, aber für militärische Zwecke)
- Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und Sicherung der bestehenden Ferienhausnutzung Konversionsfläche Twisteden in Kevelaer
- Klinik Wuppertal (nordwestlicher ASB-Z in Wuppertal)
- Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen (Westlicher ASB-Z in Mönchengladbach)
- Neuss – Freizeitanlage Skihalle
- Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf

Die ersten beiden Bereiche sind Konversionsstandorte, die aufgrund einer Nachfolgenutzung der bestehenden baulichen Anlagen in einer raumbedeutsamen Größe dargestellt werden sollen.

Der neue Bereich in Wuppertal ist – in dem im ersten RPD-Entwurf als GIB dargestellten Bereich Kleine Höhe – als ein rund 10 ha großer Bereich entlang der Nevigeser Straße dargestellt. Der Bereich soll für die Ansiedlung einer Maßregelvollzugsklinik des Landes NRW genutzt werden. Dieser Standort rückte erst während der ersten Beteiligungsphase in den Fokus der Standortsuche. Deshalb ist er erst im zweiten Entwurf enthalten. Im Rahmen der Standortsuche, die in Zusammenarbeit des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW (MGEPA NRW) und des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug erfolgt ist, wurde ein „Allgemeiner Kriterienkatalog zur Auswahl von potenziellen Standorten für Maßregelvollzugskliniken in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Die gewählte Vorgehensweise erscheint vor dem Hintergrund der Komplexität der zu berücksichtigenden Faktoren grundsätzlich nachvollziehbar. Die Wahl des Standortes Kleine Höhe ist auch insoweit nachvollziehbar als ein im Regionalplan bereits für eine siedlungsräumliche Nutzung vorgesehener Standort gewählt wird.

Die Bereiche in Neuss und Mönchengladbach sind Bestandsbereiche. Der Bereich in Mönchengladbach ist für Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Im GEP 99 war dieser Bereich Teil des größeren ASB-Z für militärische Nutzungen (siehe 7.1.2.2).

Anlass für die Darstellung eines ASB mit der Zweckbindung „Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf“ ist eine Planung der Stadt Goch und die darin angestrebte Erweiterung einer bestehenden Reitsportanlage. Die Lage und Größenordnung des Planvorhabens und das besondere Alleinstellungsmerkmal als internationales Reitsportzentrum erfordert unter Berücksichtigung der Ziele des LEP NRW eine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung (ASB-Z), da es sich in diesem Fall um eine raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Sporteinrichtung handelt und der Betrieb nicht mehr einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen ist.

### **7.1.3 Planzeichen ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen**

Die so genannten ASB-E Bereiche sind im RPD im Wesentlichen die, die auch im GEP99 enthalten waren. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die bisher dargestellten Bereiche in einer ausreichenden Größe dimensioniert sind, weil Vergrößerungswünsche oder die Neuausweisung von solchen Flächen nicht in der Umsetzungsfrist des GEP99 an die Regionalplanungsbehörde herangetragen worden sind. Gleichzeitig wurde mit den kommunalen Wünschen deutlich, dass an vielen Stellen eine Reduzierung der ASB-E vorgenommen werden kann. Deshalb sind an einigen Stellen ASB-E reduziert worden. Die einzige neue ASB-E-Darstellung des RPD in Geldern Walbeck zeichnet den Bestand nach.

#### **Streichungen und Reduzierungen in der zeichnerischen Darstellung im Vergleich zu GEP99 :**

##### **1. Velbert**

Der ASB-E wird aufgrund der nicht mehr vorhandenen Planung der Stadt Velbert einen Sport- und Freizeitpark zu errichten, gestrichen (ca. 64 ha) und mit entsprechenden Freiraumdarstellungen belegt. Der südlich Rand des ASB-E soll als Arrondierung an den bestehenden GIB in GIB (ca. 9 ha) umgewandelt werden.

##### **2. Grefrath**

Der ASB-E Grefrath wird als ASB dargestellt. Es handelt sich überwiegend um baulich geprägte Freizeit- und Erholungsanlagen, die laut LEP NRW (Ziel 6.6-2) in der Regel in Allgemeinen Siedlungsbereichen angesiedelt werden sollen.

##### **3. Reduzierung Walbeck**

In Walbeck wurde der im GEP99 vorhandene Standort von 27 ha auf 16 ha reduziert. Gleichzeitig wurde eine größere Anlage im Bestand dargestellt.

### **7.1.4 Planzeichen c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ohne Planzeichen ca) und ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE)**

#### **7.1.4.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleich bleibende Bereiche**

Die im Regionalplan (GEP99) bereits dargestellten GIB wurden hinsichtlich ihrer Eignung für eine Umsetzung als GIB auf Basis der veränderten textlichen Ziele im Regionalplan und auf der Grundlage der Ziele des LEP NRW geprüft. Insbesondere sind hier die Vorgaben zum Siedlungsraum zu nennen.

Die Prüfung ist auf Grundlage des Siedlungsmonitorings und ergänzender Raumanalysen erfolgt. Folgende Kriterien wurden in die Abwägung über die zukünftige Darstellung eingestellt:

- Planungsziele der Kommune:
  - Kommunale Entwicklungsziele (z.B. kommunale Wünsche, Gewerbeflächenkonzepte)
  - Bestehende Festsetzungen im FNP
- Struktur des GIB:
  - Bestand an großflächigen EZH-Betrieben (Erhebung 2012),
  - Bestand sonstiger in einer Luftbildanalyse und in der Örtlichkeit erkennbarer Nutzungen, die im Konflikt zu einer gewerblich-Industriellen Nutzung stehen können (z.B. Wohnen),
  - Bestand an genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieben nach BImSchG und insbesondere an Störfallbetrieben auf Grundlage der Kartografischen Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach der Störfall-Verordnung (KABAS) und des Informationssystems Stoffe und Anlagen (ISA). Bei Betroffenheit entsprechender Anlagen wurden Stellungnahmen der Fachdezernate (Dez. 52 und 53) und ggf. der unteren Immissionsschutzbehörden eingeholt.

Die Planungsziele der Kommunen wurden in der Abwägung höher bewertet als die bestehende Struktur des GIB, da es sich beim RPDs um einen langfristigen Planungszeitraum, eine langfristige Perspektive handelt und eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert, dass die regionalen Planungsziele auch kommunal mitgetragen werden, damit keine „Planungsleichen“ entstehen, die nicht umgesetzt werden können. Für die GIB in denen sich genehmigungspflichtige Betriebe nach BImSchG oder Betriebe, die besondere Schutzvorkehrungen bedürfen (z.B. Betriebsbereiche nach Störfall-VO) befinden, ist nur im Einzelfall eine Änderung von GIB in ASB im RPD Verfahren erfolgt. Eine Änderung ist ausnahmsweise erfolgt, wenn der Betrieb nicht durch die Änderung beeinträchtigt werden dürfte (z.B. weil es sich um Betriebe handelt, die auch im ASB bzw. im Gewerbegebiet liegen können). Im Einzelfall erfolgte eine Änderung im RPD Verfahren, wenn die Kommune angesichts des Strukturwandels langfristig eine Umstrukturierung des Gebietes anstrebt (z.B. aufgrund bereits bestehender Konflikte mit bereits bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen im direkten Umfeld).

Als Ergebnis der Auswertung wurden die meisten GIB im RPD weiterhin als GIB dargestellt. In einigen Bereichen erfolgte die Darstellung von ASB, ASB-GE oder GIBZ. Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 06.07.2016; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Darüber hinaus wird verwiesen auf den Anhang 3 der Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link:

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen entwickelt haben, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Wohnen, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel, und in denen sich keine Betriebsbereiche nach Störfall-VO im Gebiet oder im Umfeld befinden, wurden im RPD als GIB belassen, wenn die Gemeinde die Zielsetzung verfolgte, die gewerbliche Entwicklung an dem Standort zu stärken und die konkurrierenden Nutzungen auf den Bestand zurückzuführen.

#### **7.1.4.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

In der in Kapitel 7.1.4.1 ausgeführten Prüfung der im Regionalplan (GEP99) bestandenen GIB hinsichtlich ihrer Eignung für eine Umsetzung als GIB wurden einige GIB identifiziert, die gestrichen wurden oder die in eine andere Nutzungskategorie ASB oder ASB-GE umgeändert wurden.

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen entwickelt hatte, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Wohnen, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel und in denen sich keine Betriebsbereiche nach Störfall-VO im Gebiet oder im Umfeld befanden, die durch die Umplanung neu beeinträchtigt werden könnten, wurden im RPD als ASB dargestellt.

Für die GIB im GEP99 in denen sich genehmigungspflichtige Betriebe nach BImSchG oder Betriebe, die besondere Schutzvorkehrungen bedurften (insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) befanden, ist wie in Kap. 7.1.4.1 ausgeführt nur im Einzelfall eine Änderung von GIB in ASB im RPD erfolgt, z.B. wenn die Betriebe nicht durch die Änderung beeinträchtigt werden.

Die GIB des Regionalplanes (GEP99), in denen sich eine Gemengelage verschiedener Nutzungen (ohne Wohnen) entwickelt hatte, z. B. aus einer Mischung von Gewerbebetrieben, Freizeiteinrichtungen oder Einzelhandel, und in denen sich keine Betriebsbereiche nach Störfall-VO im Gebiet befanden, wurden im RPD als ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe dargestellt, wenn in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden sichergestellt werden sollte, dass bestehende Reserven für eine gewerbliche Nutzung vorgehalten werden sollen, oder in der Umgebung befindliche Gewerbe- und Industriebetriebe vor der Ansiedlung von Wohnbauflächen im Änderungsbereich geschützt werden sollen.

Bei den im Regionalplan (GEP99) bestehenden GIB-Reserven, d.h. GIB, die noch nicht in den Flächennutzungsplänen für eine gewerbliche Nutzung umgesetzt wurden und im Siedlungsmonitoring als Reserven erfasst wurden, wurde eine Streichung und Darstellung als Freiraum überprüft. Dabei wurden folgende Kriterien in die Abwägung zur Streichung von Bereichen eingestellt:

- Bedarf / Überhang an bestehenden Bereichen,
- Planungsziele der Kommune,
- Planungsstand, Verfügbarkeit
- Standorteignung / Standortqualität (z.B. Nähe zu Wohnbebauung, Verkehrsanbindung, Parzellierung),

---

[http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html), Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.



– Naturräumliche Qualität / Restriktionsräume.

**Bedarf:** Auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings wurde, wie in Kap. 7.1.4.4 ausgeführt, ein Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden hergeleitet und wurden die Entwicklungspotenziale des Regionalplanes ermittelt. Bestanden in einer Kommune mehr Reserven als Bedarf nach HSP für eine gewerbliche Entwicklung, dann wurde eine Streichung bestehender GIB Reserven geprüft.

Es wurden auch Reserven von den Städten und Gemeinden zum Tausch vorgeschlagen, um bei bestehenden Überhängen einen Handlungsspielraum zur Entwicklung von Standortalternativen zu bekommen. In diesen Fällen wurde angestrebt, dass der Tausch mindestens größengleich erfolgt ist.

Folgende Kriterien wurden bei den Prüfungen (Eignung für Streichung / Tausch) herangezogen:

**Planungsziele / Planungsstand / Verfügbarkeit:** Für eine Streichung wurden GIB-Reserven vorgeschlagen, für die noch keine bauleitplanerische Konkretisierung in FNP und insbesondere in B-Plänen vorgenommen wurde. GIB-Reserven, die von den Städten und Gemeinden zur Streichung vorgeschlagen wurden, weil sie aufgrund ihrer hohen Freiraumwertigkeit oder aus anderen Gründen nicht umgesetzt werden können (z.B. fehlende Verfügbarkeit, geänderte kommunale Planungsziele) wurden aufgehoben und entsprechend der Umgebung bzw. der Standortqualitäten als Freiraum dargestellt. In einigen Städten und Gemeinden wurden auch im FNP bereits dargestellte gewerbliche Bauflächen für einen Tausch vorgeschlagen. Die Umsetzung des Tausches erfolgt parallel zur Erarbeitung des RPDs bzw. im Rahmen der Bauleitplanung für die neu geplanten gewerblichen Bauflächen.

Die **Standorteignung / Standortqualität** einer Reserve ist entscheidend für ihre Nutzbarkeit und damit für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Teilweise sind Reserven für eine gewerbliche Entwicklung nur eingeschränkt nutzbar, wenn die Nähe zu Wohnbebauung den Betrieb nur eingeschränkt ermöglicht, oder wenn der Grundstückszuschnitt für eine gewerbliche Nachfrage nicht passt oder die Verkehrsanbindung sehr unattraktiv für eine gewerbliche Nutzung ist. Sind die Defizite der Reserve so groß, dass nicht absehbar ist, eine gewerbliche Nutzung zu realisieren, dann wird überprüft, ob die Reserve sich dazu eignet, zurückgenommen zu werden (Freiraumdarstellung) oder für andere Nutzungen dargestellt zu werden (z.B. Wohnen), wenn Bedarf bestehen sollte. In dieser Bewertung werden auch die **naturräumlichen Qualitäten** herangezogen. Die noch nicht bauleitplanerisch umgesetzten GIB wurden dahingehend geprüft, ob naturräumliche Restriktionen gegen eine Entwicklung sprechen. Solche sind z.B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, Biotopverbundflächen der Stufe 1 und 2 nach dem Fachbeitrag des LANUV, Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) und Überschwemmungsbereiche. GIB-Reserven mit einer hohen Freiraumqualität werden prioritär für eine Rücknahme vorgeschlagen als solche ohne besondere Qualitäten. Die Ausführungen in Kap. 7.1.1.9 zu restriktionsarmen Bereichen für eine Siedlungsentwicklung gelten auch für die Bewertung bestehender GIB Reserven.

Einzelne GIB Reserven werden im Regionalplan weiterhin als GIB dargestellt, aber nicht mehr als Reserve in der Flächenbilanz angerechnet, wenn die obige Prüfung ergibt, dass sie für eine gewerbliche Entwicklung nicht umsetzbar sind, ihr Zuschnitt und die Lage eine Darstellung als Freiraum im Maßstab des Regionalplanes allerdings nicht sinnvoll ermöglichen

(z.B. mitten im Siedlungsbereich gelegen oder kleinteilige Fläche, die nicht in den zeichnerischen Darstellungen erkennbar wäre).

#### **7.1.4.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Folgende Kriterien lagen der Abwägung für neue GIB zugrunde:

- Bedarf
- Planungsziele, Verfügbarkeit
- Standorteignung / Standortqualität (Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche, Verkehrsanbindung, Bindungen)
- Naturräumliche Qualität

**Bedarf:** Auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings wurde, wie in Kap. 7.1.4.4 ausgeführt, ein Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden hergeleitet und wurden die Entwicklungspotenziale des Regionalplanes ermittelt und bilanziert. Bestand ein Bedarf für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in einer Kommune (in GIB und/oder ASB) nach HSP, dann wurden Standorte möglicher neuer GIB oder ASB geprüft. Neue GIB konnten auch bei bestehenden Überhängen dargestellt werden, wenn im Ausgleich Reserven von den Städten und Gemeinden zum Tausch vorgeschlagen wurden. Folgende Kriterien wurden bei den Prüfungen (Eignung für Neudarstellung als GIB / Tausch) herangezogen:

Geprüft wurden potenzielle neue GIB/ASB (für eine gewerbliche Nutzung), die von den Städten und Gemeinden für eine Siedlungsentwicklung vorgeschlagen wurden (**Planungsziele** der Städte und Gemeinden). Diese neuen GIB / ASB (für eine gewerbliche Nutzung) wurden in Kommunalgesprächen und in teilregionalen Konzepten zur gewerblichen Entwicklung vorgeschlagen. Einzelne neue GIB / ASB (für eine gewerbliche Nutzung) wurden von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagen, jedoch mit den Planungszielen der Städte und Gemeinden im Verfahren abgeglichen. Die Planungsziele werden mit einer hohen Priorität in die Abwägung für die neuen GIB /ASB eingestellt, weil eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert, dass die Reserven auch umsetzbar sein müssen. Zudem fehlen auf Ebene des Regionalplanes Informationen, z.B. über Eigentumsverhältnisse und Verfügbarkeiten. Die zeitliche **Verfügbarkeit** der Reserven ist von entscheidender Bedeutung für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfordert es, dass es Reserven für eine gewerbliche Entwicklung gibt, die kurz-, mittel- und auch langfristig zur Verfügung stehen.

**Standorteignung / Standortqualität:** Bei der Abwägung, welche Bereiche neu im RPD dargestellt werden, wurden **Bindungen** (z.B. Betriebserweiterungsflächen oder Altlasten) mit einbezogen. Dem bereits ansässigen Gewerbe müssen – bei Bedarf – ausreichend Erweiterungsflächen zur Verfügung gestellt werden. Sie stellen insofern Bindung dar, als dass Betriebserweiterungsflächen nicht für eine Ansiedlung neuer Betriebe geeignet sind und zudem unklar ist, wann eine Umsetzung erfolgen wird. Auch besteht eine Standortbindung, da es nur begrenzte Standortalternativen bei der Betriebserweiterung gibt. So kann es ausnahmsweise erforderlich gewesen sein, dass Freiraum mit besonderen naturräumlichen Qualitäten als GIB überplant wird, der für eine Neuansiedlung eines Betriebes nicht in Frage käme, da dann Standortalternativen bestehen. Altlasten sind einerseits ein Standortpotenzial, weil die Umnutzung von Brachflächen Priorität vor einer Inanspruchnahme von Freiraum hat, gleichzeitig weisen mit Altlasten belastete Fläche ein höheres Umsetzungsrisiko auf und sind vielfach erst langfristig verfügbar. Da eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung es erfordert,

dass auch Reserven kurzfristig zur Verfügung stehen, wird vermieden, den Bedarf z.B. nur über die Umnutzung von erst mittel- bis langfristig zur Verfügung stehenden Brach- und Konversionsflächen zu decken.

Neue GIB erfordern nach den Ziel 6.3-3 *Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* des LEP NRW einen **Anschluss an andere Siedlungsbereiche**. Es sei denn, es gibt keine Standortalternativen (z.B. keine naturräumlich restriktionsarmen Bereiche, keine Standorte mit guter Verkehrsanbindung). Bei neuen GIB sollten sich unmittelbar angrenzend keine Wohnbauflächen befinden. Im Einzelfall konnte sich angrenzend ein ASB bzw. eine Wohnbauflächen befinden, dann musste aber eine Perspektive erkennbar sein, dass die Planung eines gegliederten Gewerbe- und Industriegebietes im GIB möglich ist.

**Anbindung** an überörtliches Straßen- / Schienennetz: Für die Darstellung neuer GIB ist eine ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das überörtliche Straßennetz erforderlich. Nur im Einzelfall (fehlende Alternativen) konnte auch ein schlechter angebundener GIB neu dargestellt werden. In der Abwägung bekamen potenzielle Standorte für neue GIB, die in unmittelbarer Nähe einer BAB Anschlussstelle liegen ein besonders Gewicht in der Abwägung. Bestehende oder in Planung befindliche Anbindungen an das Schienennetz und an Häfen (z.B. durch Schienennetz) bekamen ein sehr hohes Gewicht in der Abwägung (bei Arrondierung oder Neudarstellung eines GIB).

Neue GIB sollten in **restriktionsarmen Bereichen für die zukünftige Siedlungsentwicklung** liegen. Die Ausführungen aus Kapitel 7.1.1.9 galten auch für die Darstellung und Prüfung neuer GIB bzw. ASB (für eine gewerbliche Entwicklung).

Im Rahmen der Erarbeitung des RPDs wurden auch die Ränder der bestehenden GIB überprüft. Bestehende Siedlungsnutzungen am Rande der GIB wurden im Regionalplan dargestellt, wenn sie von einem gewissen Gewicht sind und die Freiraumwertigkeit (naturräumliche Qualität) es zulässt. Bei hoher Freiraumwertigkeit sollte jegliche weitere Siedlungsentwicklung / Verfestigung vermieden werden und auf eine Darstellung trotz baulichem Bestand verzichtet werden. Bei einer solchen Neudarstellung werden die Flächen nicht in Flächenbilanz einbezogen.

Im RPD sind im Abgleich zum GEP99 verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Diese redaktionellen Änderungen erzeugten keine neuen Siedlungsentwicklungspotenziale, sondern passten die zeichnerische Darstellung nur an die real vorhandenen Gegebenheiten an. Hierbei konnte es sich gleichermaßen um neue Darstellungen oder Rücknahmen handeln, die aber keine weitere Konsequenz für die Bauleitplanung hat. Solche redaktionellen Änderungen in Form von Rücknahmen können sich beispielsweise ergeben, wenn sich an den Rändern der GIB für den Naturschutz fachlich wertvolle Bereiche entwickelt haben, die auch für eine weitere Bauleitplanung eine zu große Hürde darstellen und somit ohnehin nie als Gewerbeflächenpotenzial gewertet waren.

#### **7.1.4.4 Bedarfsgerechte Wirtschaftsflächen - Regionaler Handlungsspielraumansatz - Controlling statt Prognose**

Die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen erfolgt über den sogenannten „regionalen Handlungsspielraumansatz“. Ziel ist, den Städten und Gemeinden für den Planungszeitraum einen angemessenen Handlungsspielraum für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig die Ausweisung von Überhängen zu Lasten der Freiraumentwicklung in den Plänen zu vermeiden. Um den Bedarf für diesen Handlungsspielraum zu

ermitteln, wird davon ausgegangen, dass genug Flächen zur Verfügung stehen sollten, um die im Monitoring beobachtete Flächenentwicklung eines vergleichbaren Beurteilungszeitraumes abdecken zu können. Mit Brachflächenabschlägen (d.h. -25% der in der Vergangenheit beobachteten Inanspruchnahmen, da zukünftig regelmäßig Brachflächen zur Verfügung stehen dürften) und der Einbeziehung von Brachflächen als Reserven soll sichergestellt werden, dass die „Trendfortschreibung“ nicht zu übermäßiger Inanspruchnahme von Freiraum führt. Diese Herleitung des zukünftigen Bedarfs aus den bisherigen Inanspruchnahmen bildet einen ersten quantitativen Orientierungsrahmen für die Bedarfsberechnung.

Eine Überprüfung der Reserven nach qualitativen Kriterien ergänzt den quantitativen Ansatz. Es ist nicht nur wichtig, dass genug Reserven zur Verfügung stehen, sondern auch, dass spezifische wirtschaftliche Nachfragen abgedeckt werden können. Der quantitative und qualitative Bedarf kann über die Daten aus dem Siedlungsmonitoring begründet werden. In der regelmäßigen Fortschreibung des Monitorings und in anlassbezogenen Aktualisierungen für einzelne Städte und Gemeinden wird der Handlungsspielraum überprüft und ggf. auf einen festgestellten Bedarf reagiert. Damit ist das Siedlungsmonitoring vergleichbar mit einem regelmäßigen „Controlling“ für eine bedarfsgerechte Flächenentwicklung. Für die Erarbeitung des RPDs und die Ermittlung des Handlungsspielraumes wurden die Daten des Siedlungsmonitorings zum Stichtag 01.01.2012 herangezogen. Es erfolgte eine Aktualisierung der Reserveflächen im Juni 2013 und eine Überprüfung des Handlungsspielraumes der einzelnen Städte und Gemeinden auf Basis der Daten aus dem Siedlungsmonitoring zum 1.1.2014.

#### **7.1.4.4.1 Quantitativer Orientierungsrahmen: Handlungsspielraummethode (HSP)**

Grundlage für die Ermittlung des quantitativen Orientierungsrahmes (HSP) bilden die durch die Städte und Gemeinden gemeldeten Inanspruchnahmen an gewerblich industrieller Baufläche im Beobachtungszeitraum. Eine Inanspruchnahme erfolgt, wenn die Fläche an den Endnutzer verkauft wurde. Aus den Daten des aktuellen Monitorings und vorheriger Erhebungsrunden wird eine Zeitreihe von 10 Jahren gebildet. Dem RPDs liegt der Beobachtungszeitraum von 2001 bis 2011 zugrunde. Es wird der Durchschnitt der Jahre gebildet, um Jahre auszugleichen, in denen eine ungewöhnlich hohe oder niedrige Inanspruchnahme gemeldet wurde (z.B. weil ein einzelner großer Betrieb sich angesiedelt hat oder weil ein Gewerbegebiet nicht entwickelt werden konnte). Die Tabelle 7.1.4.4.1.1 gibt die folgenden ersten Schritte der Ermittlung des HSP wieder.

Die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme an gemeldeten Flächen zu gewerblichen Zwecken wird mit der Anzahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Als solcher werden beim RPDs analog zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs 20 Jahre ab dem Jahr 2012 angesetzt. Der Planungszeitraum wird auf 20 Jahre angesetzt, da es auf Ebene der Regionalplanung einen Spielraum geben sollte für die Siedlungsentwicklungen in neuen Flächennutzungsplänen und diese gehen i.d.R. von einem Planungszeitraum von 15 Jahren aus.

Um für die Städte und Gemeinden eine angemessene Flexibilität auch gegen Ende des Planungszeitraumes sicherzustellen, wird darüber hinaus ein Planungszuschlag von 20 Prozent vorgesehen. Durch diesen Zuschlag ist es möglich, auf Restriktionen bei einzelnen Flächen durch die Entwicklung von Alternativen reagieren zu können (wenn z.B. ein Tausch nicht möglich ist oder wenn die Reserve absehbar aber erst langfristig zur Verfügung steht). Das heißt auch, dass nicht alle im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche im Planungszeitraum in den FNP umgesetzt werden können. Einem neuen Flächennutzungsplan bzw. eine Flächennutzungsplanänderung für die Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen wird im



Verfahren nach §34 LPIG immer eine aktuelle Bedarfsbewertung zugrunde gelegt, die auf den Daten des regelmäßigen Siedlungsmonitorings beruht. So dass z.B. auch im Planungszeitraum neu entstandene Reserven (vormals nicht verfügbare Flächen oder Brachen) in die Beurteilung einfließen.

Von dem Wert, der sich aus fortgeschriebener Inanspruchnahme und Planungszuschlag ergibt, wird ein Brachflächenabschlag von 25 Prozent abgezogen, um mögliche Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen, die durch Betriebsstilllegungen oder Verlagerungen in den vielen bestehenden Gewerbegebieten entstehen und um zu vermeiden, dass der Freiraum zu stark in Anspruch genommen wird. Die Daten aus dem Siedlungsmonitoring belegen, dass Brachen eine große Rolle spielen. Im Siedlungsmonitoring 2012 lag der Anteil der ehemals baulich genutzten Flächen bei den gewerblichen Inanspruchnahmen in der Planungsregion bei 19 %. Dabei spielen Brachen in den bergischen Städten, bei denen 41 % der Inanspruchnahmen auf baulich genutzten Flächen erfolgten, eine deutlich größere Rolle als in den ländlich geprägten Gemeinden. In den Kreisen Kleve und Viersen lag ihr Anteil bei nur 8 %. Da in den 81 % Inanspruchnahmen auf bisher baulich nicht genutzten Flächen auch die Flächen mit erfasst wurden, für die keine Angaben gemacht wurden, und da der Brachflächenanteil in der Erhebung 2009 bei 33 % lag, wird davon ausgegangen, dass ein Ansatz von 25 % der fortgeschriebenen Inanspruchnahmen als Brachflächenabschlag bedarfsgerecht ist. Zudem wird absehbar auch in den ländlich geprägten Bereichen im Planungszeitraum von 20 Jahren die Bedeutung von Brachflächen in der Siedlungsentwicklung zunehmen. Schon alleine aufgrund der Tatsache, dass es immer mehr ältere Gewerbegebiete gibt. Bei nachvollziehbaren Begründungen kann auch ein anderer Ansatz gerechtfertigt sein. In Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf wird der Brachflächenabschlag für die Stadt von 25 % auf 60 % erhöht. Hier hat sich gezeigt, dass aufgrund des großen Siedlungsdruckes, der naturräumlichen Gegebenheiten und des Strukturwandels Brachflächen eine noch bedeutendere Rolle in der gewerblichen Entwicklung spielen als in anderen Städten und Gemeinden. Eine pauschale Erhöhung des Brachflächenabschlages z.B. für die Bergischen Städte oder für andere Gemeinden, die höhere Anteile von Inanspruchnahmen auf baulich geprägten Bereichen im Beobachtungszeitraum hatten, ist nicht sinnvoll, weil sich die Brachflächenentwicklung nicht in allen Teilräumen in der gleichen Dynamik wie in der Stadt Düsseldorf vollzieht. Zudem fließen die Brachflächen als Reserven in die Bedarfsberechnung ein. Wenn die Belegenheitsgemeinde eine Brachfläche meldet und im Siedlungsmonitoring als verfügbar und geeignet bewertet, dann wird sie als Potenzial dem Bedarf gegenübergestellt. Höhere pauschale Abschläge würden zu einer Ungleichbehandlung von Kommunen mit einem guten Brachflächenmanagement führen, die Brachen auch als Reserven einer gewerblichen Entwicklung zuführen.

#### Verteilung des HSP nach raumordnerischen Kriterien

Der für jede Stadt und Gemeinde nach der oben erläuterten „Trendfortschreibung“ mit den Abschlägen ermittelte Orientierungsrahmen (im folgenden HSP 1 genannt) wird nun, ähnlich wie bei den Wohnbauflächen, nach bestimmten Kriterien auf die kreisfreien Städte und Kreise und innerhalb der Kreise verteilt. Diese Vorgehensweise ist deshalb angezeigt, da ungewöhnlich hohe oder niedrige Inanspruchnahmen so ausgeglichen werden können. Eine einfache Trendfortschreibung würde die Gemeinden bevorzugen, die im Beobachtungszeitraum sehr hohe Inanspruchnahmen hatten (z.B. weil ein Gewerbegebiet vermarktet wurde oder ein großer Betrieb sich angesiedelt hat). Diese Gemeinden würden auch in zukünftigen Erhebungen hohe Inanspruchnahmen melden können und damit weitere Bedarfe anmelden. Andere Gemeinden, die z.B. im Beobachtungszeitraum weniger Inanspruchnahmen melden

konnten, weil z.B. wichtige Reserven nicht entwickelt werden konnten (z.B. wegen erforderlicher Altlastensanierung oder aufwendigen Planverfahren) könnten dann in eine Abwärtsspirale geraten, und auch zukünftig immer weniger „Bedarf“ anmelden. Zudem soll durch die Anwendung von Kriterien bei der Verteilung der Ermittlung des Orientierungsrahmens sichergestellt werden, dass Städte und Gemeinden besonders berücksichtigt werden, die ein hohes Arbeitskräftepotenzial aufweisen und Infrastrukturen vorhalten.

Bei der Verteilung des HSP 1 muss auch noch einmal klar gestellt werden, dass die Summe für die gesamte Planungsregion gleich bleibt. Es werden folgende Kriterien angewandt: Die Ober- und Mittelzentren bekommen einen Zuschlag nach ihrem Bevölkerungsanteil (Zentralität). Für die kreisfreien Städte ist die Umverteilung dann abgeschlossen. Die Verteilung der Kreisbedarfe erfolgt innerhalb der Kreise in drei Schritten, nach den Kriterien Arbeitsplatzdichte, Anteil sozialversicherungspflichtig Beschäftigter und Inanspruchnahmen.

#### Zentralität

Das erste Kriterium der Zentralität richtet sich nach der Einstufung der zentralen Orte im LEP NRW und nach dem Bevölkerungsanteil. Eine Siedlungsentwicklung, die sich am System der zentralen Orte ausrichtet, fordert der LEP NRW in Ziel 6.1-1. Es werden 25 Prozent des HSP 1 jeder Stadt und Gemeinde abgezogen und auf die Mittel- und Oberzentren verteilt. Wieviel ha ein Ober- oder Mittelzentrum davon erhält, hängt von dem Anteil der Bevölkerung des Ober- oder Mittelzentrums an der Bevölkerung aller Ober- und Mittelzentren ab. Es wird ein Faktor gebildet (Bevölkerung Stadt / Bevölkerung aller Ober- und Mittelzentren) (Bevölkerungszahlen von IT NRW, Stand Fortschreibung Zensus 31.12.2011). Die restlichen 75 Prozent des jeweiligen HSP 1 der kreisfreien Städte und Kreise verbleiben bei diesen.

Der Bedarfswert für die kreisfreien Städte besteht also aus den 75 Prozent des HSP 1 und dem Zuschlag nach Zentralität. Damit ist die Bedarfsberechnung für die kreisfreien Städte abgeschlossen.

Tabelle 7.1.4.4.1.1: Ermittlung des HSP 1

Bedarfsberechnung (HSP 2)	Inanspruchnahmen (2001-2011)	Ø Inanspruchnahmen pro Jahr * Planungszeitraum (20 Jahre)	... mit Planungszuschlag (+20 %)	... mit Brachflächenabschlag (25%, Stadt Düsseldorf 60%) =HSP 1	25% von HSP 1 (zur Verteilung auf OZ und MZ)	Bevölkerung nach Zensus 2011 (Fort-schreibung Stichtag 31.12.2011)	Anteil der Ober- und Mittelzentren an der Bevölkerung der OZ und MZ	Zuschlag nach Zentralität (für Ober- und Mittelzentren) (von 25% des HSP 1)	Bedarf für kreisfreie Städte (HSP 2 = HSP 1 - 25% + Zuschlag nach Zentralität)
<b>Zuschlag nach Zentralität</b>									
<b>gesamt</b>	1.583			2.660	665	2.976.439		665	
<b>Düsseldorf</b>	225	450	540	216	54	589.649	0,198	132	294
<b>Krefeld</b>	110	220	264	198	50	221.864	0,075	50	198
<b>Mönchengladbach</b>	100	200	240	180	45	254.834	0,086	57	192
<b>Remscheid</b>	64	128	154	115	29	110.132	0,037	25	111
<b>Solingen</b>	66	132	158	119	30	155.080	0,052	35	124
<b>Wuppertal</b>	127	254	305	229	57	342.570	0,115	76	248
<b>Kleve, Kreis</b>	258								
Bedburg-Hau	3	6	7	5	1			0	
Emmerich	32	64	77	58	14	29.944	0,010	7	
Geldern	24	48	58	43	11	32.889	0,011	7	
Goch	21	42	50	38	9	32.750	0,011	7	
Issum	5	10	12	9	2			0	
Kalkar	6	12	14	11	3			0	
Kerken	0	0	0	0	0			0	
Kevelaer	49	98	118	88	22	27.553	0,009	6	
Kleve	10	20	24	18	5	47.622	0,016	11	
Kranenburg	11	22	26	20	5			0	
Rees	11	22	26	20	5			0	
Rheurdt	2	4	5	4	1			0	
Straelen	48	96	115	86	22			0	
Uedem	18	36	43	32	8			0	
Wachtendonk	7	14	17	13	3			0	
Weeze	11	22	26	20	5			0	
<b>Mettmann, Kreis</b>	255								
Erkrath	13	26	31	23	6	43.812	0,015	10	
Haan	51	102	122	92	23	29.794	0,010	7	
Heiligenhaus	8	16	19	14	4	25.479	0,009	6	
Hilden, Stadt	21	42	50	38	9	54.500	0,018	12	
Langenfeld (Rhld.)	40	80	96	72	18	56.989	0,019	13	
Mettmann	9	18	22	16	4	37.874	0,013	9	
Monheim am Rhein	36	72	86	65	16	40.254	0,014	9	
Ratingen	36	72	86	65	16	86.882	0,029	19	
Velbert	26	52	62	47	12	81.192	0,027	18	
Wülfrath	16	32	38	29	7	21.143	0,007	5	
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	224								
Dormagen	76	152	182	137	34	62.312	0,021	14	
Grevenbroich	33	66	79	59	15	61.374	0,021	14	
Jüchen	14	28	34	25	6			0	
Kaars	8	16	19	14	4	41.941	0,014	9	
Korschenbroich	38	76	91	68	17	32.026	0,011	7	
Meerbusch	9	18	22	16	4	54.378	0,018	12	
Neuss, Stadt	33	66	79	59	15	151.070	0,051	34	
Rommerskirchen	13	26	31	23	6			0	
<b>Viersen, Kreis</b>	154								
Brüggen	10	20	24	18	5			0	
Grefrath	3	6	7	5	1			0	
Kempfen, Stadt	39	78	94	70	18	34.937	0,012	8	
Nettetal, Stadt	10	20	24	18	5	41.429	0,014	9	
Niederkrüchten	7	14	17	13	3			0	
Schwalmtal	11	22	26	20	5	18.965	0,006	4	
Tönisvorst, Stadt	4	8	10	7	2	29.551	0,010	7	
Viersen, Stadt	28	56	67	50	13	74.974	0,025	17	
Willich, Stadt	41	82	98	74	18	50.676	0,017	11	

Verteilung des HSP 1 innerhalb der Kreise

Im Folgenden (siehe folgende Tabelle 7.1.4.4.1.2) findet nun noch eine Umverteilung der verbleibenden 75 Prozent des HSP 1 nach drei Kriterien innerhalb der Kreise statt, um auch teilträumliche Besonderheiten in der Planungsregion zu berücksichtigen.

25 % des HSP 1 werden in Tabelle 7.1.4.4.1.2 auf Basis der Inanspruchnahmen innerhalb der Kreise verteilt. Damit soll die bisherige Attraktivität des Wirtschaftsstandortes berücksichtigt werden. Es sollen die kreisangehörigen Städte und Kommunen gestärkt werden, in denen in der Vergangenheit viele Flächen vermarktet werden konnten, die also offensichtlich, sehr gute Standortfaktoren aufweisen. Die 25 % HSP 1 werden nach dem Anteil der gemeldeten Inanspruchnahme einer Stadt / Gemeinde an der insgesamt im Kreis gemeldeten Inanspruchnahme verteilt. Dafür wird ein Faktor gebildet (Inanspruchnahmen der Stadt zwischen 2001-2011 / Inanspruchnahmen aller Gemeinden im Kreis 2002-2011). Die Daten zu den Inanspruchnahmen haben die Städte und Kommunen im Rahmen des Siedlungsmonitorings 2012 geliefert.

Weitere 25 % des HSP 1 werden in Tabelle 7.1.4.4.1.2 auf Basis der Arbeitsplatzdichte (also den Arbeitsplätzen pro Einwohner im erwerbsfähigen Alter multipliziert mit 1.000) verteilt. Auch hier wird ein Faktor gebildet (Arbeitsplatzdichte in Stadt bzw. Gemeinde / Arbeitsplatzdichte im Kreis) (eigene Berechnung auf Grundlage der Bevölkerungszahlen von IT NRW, Stand 31. Dezember 2011, und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, IT NRW, Stand 30. Juni 2011). Darüber werden Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt, die möglicherweise kleiner sind und in der Summe nicht besonders viele Arbeitsplätze aufweisen, die aber wirtschaftlich besonders dynamisch sind, weil sie im Verhältnis zur Bevölkerung besonders viele Arbeitsplätze vorhalten.

Tabelle 7.1.4.4.1.2: Verteilung des HSP 1 innerhalb der Kreise (nach Inanspruchnahmen und Arbeitsplatzdichte)

Bedarfsberechnung (HSP 2)	HSP 1	Inanspruchnahmen (2001-2011)	Anteil der Inanspruchnahmen der Gemeinde an der Summe der Inanspruchnahmen im Kreis (2001-2011)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Anteil Inanspruchnahme (innerhalb der Kreise) entspricht 25% von HSB 1	Arbeitsplatzdichte	Anteil nach Arbeitsplatzdichte (Quote)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Arbeitsplatzdichte (Quote* 25% von HSP 1)
<b>Verteilung des Bedarfs innerhalb der Kreise</b>							
<b>gesamt</b>	2.660	1.583					
<b>Düsseldorf</b>	216	225					
<b>Krefeld</b>	198	110					
<b>Mönchengladbach</b>	180	100					
<b>Remscheid</b>	115	64					
<b>Solingen</b>	119	66					
<b>Wuppertal</b>	229	127					
<b>Kleve, Kreis</b>		258		116	5.616		116
Bedburg-Hau	5	3	0,012	1	501	0,089	10
Emmerich	58	32	0,124	14	472	0,084	10
Geldern	43	24	0,093	11	470	0,084	10
Goch	38	21	0,081	9	330	0,059	7
Issum	9	5	0,019	2	243	0,043	5
Kalkar	11	6	0,023	3	341	0,061	7
Kerken	0	0	0,000	0	164	0,029	3
Kevelaer	88	49	0,190	22	340	0,061	7
Kleve	18	10	0,039	4	522	0,093	11
Kranenburg	20	11	0,043	5	215	0,038	4
Rees	20	11	0,043	5	263	0,047	5
Rheurdt	4	2	0,008	1	126	0,022	3
Straelen	86	48	0,186	22	644	0,115	13
Uedem	32	18	0,070	8	397	0,071	8
Wachtendonk	13	7	0,027	3	240	0,043	5
Weeze	20	11	0,043	5	348	0,062	7
<b>Mettmann, Kreis</b>		255		115	5.073		114
Erkrath	23	13	0,051	6	381	0,075	9
Haan	92	51	0,200	23	591	0,116	13
Heiligenhaus	14	8	0,031	4	485	0,096	11
Hilden, Stadt	38	21	0,082	9	570	0,112	13
Langenfeld (Rhld.)	72	40	0,157	18	633	0,125	14
Mettmann	16	9	0,035	4	442	0,087	10
Monheim am Rhein	65	36	0,141	16	390	0,077	9
Ratingen	65	36	0,141	16	640	0,126	14
Velbert	47	26	0,102	12	547	0,108	12
Wülfrath	29	16	0,063	7	394	0,078	9
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>		224		101	2.820		101
Dormagen	137	76	0,339	34	421	0,149	15
Grevenbroich	59	33	0,147	15	474	0,168	17
Jüchen	25	14	0,063	6	198	0,070	7
Kaars	14	8	0,036	4	305	0,108	11
Korschenbroich	68	38	0,170	17	279	0,099	10
Meerbusch	16	9	0,040	4	361	0,128	13
Neuss, Stadt	59	33	0,147	15	618	0,219	22
Rommerskirchen	23	13	0,058	6	164	0,058	6
<b>Viersen, Kreis</b>		154		69	3.306		69
Brüggen	18	10	0,065	4	384	0,116	8
Grefrath	5	3	0,019	1	312	0,094	7
Kempfen, Stadt	70	39	0,253	17	504	0,152	11
Netetal, Stadt	18	10	0,065	4	353	0,107	7
Niederkrüchten	13	7	0,045	3	214	0,065	4
Schwalmtal	20	11	0,071	5	273	0,083	6
Tönisvorst, Stadt	7	4	0,026	2	319	0,096	7
Viersen, Stadt	50	28	0,182	13	502	0,152	10
Willich, Stadt	74	41	0,266	18	445	0,135	9



In Tabelle 7.1.4.4.1.3 werden die verbleibenden 25 % des HSP 1 auf Basis des Anteils der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Arbeitsort am gesamten Kreis verteilt, da dieser die wirtschaftliche Situation am ehesten abbildet. Hier werden Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt, in denen bereits viele Arbeitsplätze bestehen und in denen davon auszugehen ist, dass auch bereits Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Zahlen wurden von IT NRW ermittelt und liegen der Regionalplanungsbehörde mit Stand 30. Juni 2011 vor.

In den Spalten „Ergebnis der Verteilung“ werden die oben rechnerisch ermittelten Bedarfe für die einzelnen Städte und Gemeinden noch einmal gezeigt und dann in der letzten Spalte HSP 2 summiert.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Tabelle 7.1.4.1.2: Verteilung von 25 % des HSP 1 nach Anteil SVP-Beschäftigter HSP 2

Bedarfsberechnung (HSP 2)	25 % von HSP 1	SVP-Beschäftigte in kreisangehörigen Städten u. Gemeinden	Anteil nach SVP-Beschäftigten (Quote)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Beschäftigtenanteil	Verteilung von 25% HSP 1 nach Arbeitsplatz-dichte (Quote * 25% von HSP 1)	Verteilung von 25% HSP 1 nach Anteil Inanspruchnahme (innerhalb der Kreise)	Verteilung von 25 % HSP 1 auf MZ und OZ (Zentralität)	HSP 2
<b>gesamt</b>							665	2686
<b>Düsseldorf</b>							132	294
<b>Krefeld</b>							50	198
<b>Mönchengladbach</b>							57	192
<b>Remscheid</b>							25	111
<b>Solingen</b>							35	124
<b>Wuppertal</b>							76	248
<b>Kleve, Kreis</b>	116	80.664		116	116	116		
Bedburg-Hau	1	4.424	0,055	6,4	10,3	1,4	0,0	18
Emmerich	14	9.172	0,114	13,2	9,7	14,4	6,7	44
Geldern	11	10.688	0,133	15,4	9,7	10,8	7,3	43
Goch	9	7.589	0,094	10,9	6,8	9,3	7,3	34
Issum	2	1.894	0,023	2,7	5,0	2,3	0,0	10
Kalkar	3	3.136	0,039	4,5	7,0	2,9	0,0	14
Kerken	0	1.367	0,017	2,0	3,4	0,1	0,0	6
Kevelaer	22	6.422	0,08	9,2	7,0	22,1	6,0	44
Kleve	5	17.166	0,213	24,7	10,8	4,3	10,6	50
Kranenburg	5	1.469	0,018	2,1	4,4	5,0	0,0	12
Rees	5	3.845	0,048	5,5	5,4	5,0	0,0	16
Rheurdt	1	580	0,007	0,8	2,6	0,8	0,0	4
Straelen	22	6.876	0,085	9,9	13,3	21,5	0,0	45
Uedem	8	2.163	0,027	3,1	8,2	8,2	0,0	20
Wachtendonk	3	1.281	0,016	1,8	5,0	3,2	0,0	10
Weeze	5	2.592	0,032	3,7	7,2	4,8	0,0	16
<b>Mettmann, Kreis</b>	115	167.728						
Erkrath	6	11.047	0,066	7,6	8,6	5,7	10,0	32
Haan	23	10.591	0,063	7,2	13,4	23,0	6,7	50
Heiligenhaus	4	8.135	0,049	5,6	11,0	3,5	6,0	26
Hilden, Stadt	9	20.323	0,121	13,9	12,9	9,2	12,0	48
Langenfeld (Rhld.)	18	24.600	0,147	16,8	14,3	17,9	12,6	62
Mettmann	4	10.990	0,066	7,5	10,0	3,9	8,6	30
Monheim am Rhein	16	10.798	0,064	7,4	8,8	16,1	9,3	42
Ratingen*	16	36.634	0,218	25,1	14,5	16,3	19,3	101
Velbert	12	29.194	0,174	20,0	12,4	11,6	18,0	62
Wülfrath	7	5.416	0,032	3,7	8,9	7,4	4,7	25
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	101	129.836						
Dormagen	34	17.400	0,134	13,5	15,0	34,2	14,0	77
Grevenbroich	15	19.960	0,154	15,5	16,9	14,6	14,0	61
Jüchen	6	2.956	0,023	2,3	7,1	6,2	0,0	16
Kaars	4	8.078	0,062	6,3	10,9	3,5	9,3	30
Korschenbroich	17	6.172	0,048	4,8	10,0	17,0	7,3	39
Meerbusch	4	12.334	0,095	9,6	12,9	4,3	12,0	39
Neuss, Stadt	15	61.520	0,474	47,7	22,1	15,0	33,9	119
Rommerskirchen	6	1.416	0,011	1,1	5,9	6,1	0,0	13
<b>Viersen, Kreis</b>	69	80.502						
Brüggen	5	4.020	0,05	3,5	8,0	4,3	0,0	16
Grefrath	1	3.192	0,04	2,7	6,5	1,5	0,0	11
Kempfen, Stadt	18	11.801	0,147	10,1	10,5	17,4	8,0	46
Nettetal, Stadt	5	9.768	0,121	8,4	7,4	4,6	9,3	30
Niederkrüchten	3	2.188	0,027	1,9	4,5	3,2	0,0	10
Schwalmatal	5	3.507	0,044	3,0	5,7	5,1	4,0	18
Tönisvorst, Stadt	2	6.211	0,077	5,3	6,7	1,8	6,7	20
Viersen, Stadt	13	24.369	0,303	20,9	10,5	12,6	16,6	61
Willich, Stadt	18	15.446	0,192	13,3	9,3	18,5	11,3	52

\* In der Stadt Ratingen wurde eine Gewerbereserve für eine Justizvollzugsanstalt in Anspruch genommen. Ein Flächentausch von +26 ha konnte bisher nicht verortet werden und wurde der Stadt als "Bedarf" gut geschrieben.

## Reserven

Der tatsächliche Neudarstellungsbedarf an Siedlungsbereichen für Gewerbe ergibt sich in rein quantitativer Hinsicht, indem vom errechneten Handlungsspielraum (HSP 2) die vorhandenen Reserven im Stadt- beziehungsweise Gemeindegebiet abgezogen werden. Die Reserven werden ebenfalls im Siedlungsmonitoring erfasst. Dem RPD liegen die Daten vom 01.01.2012 zugrunde. In Einzelfällen wurden Reserven aus der Erhebung gestrichen, wenn ihre Inanspruchnahme von einzelnen Städten und Gemeinden gemeldet wurde und von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung war (Stand Juni 2013), auf Basis der Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring zum 01.01.2014 erfolgte eine weitere Prüfung, ob die Städte und Gemeinden über einen angemessenen Handlungsspielraum verfügen (s.u.). Eine vollständige Fortschreibung der Reserven ist jedoch nicht erfolgt, da die bereits vorgesehenen Entwicklungspotenziale des Regionalplan Entwurfs einen angemessenen Handlungsspielraum bieten.

Bei den Reserven wurden im Bereich Industrie und Gewerbe alle ungenutzten gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes mit der Angabe gegebenenfalls vorhandener Baurechte und der Verfügbarkeit erhoben. Auch Brachflächen werden als Reserven erfasst, wenn ihre Verfügbarkeit absehbar ist und sie als Reserven von den Städten und Gemeinden bewertet werden. Die Entwicklungspotenziale umfassen damit nicht nur unbebaute „Freiflächen“ sondern auch bereits baulich genutzte und in den Siedlungen gelegene Bauflächenreserven. Grundsätzlich ist eine Fläche solange den Gewerbereserven zuzuordnen, bis der Verkauf an den Endnutzer erfolgt ist.

Bei der Verfügbarkeit erfolgt eine Differenzierung nach folgenden Kriterien: Eine Fläche gilt als „sofort verfügbar“, wenn kein Handlungsbedarf besteht und sie aktuell verfügbar ist. „Kurzfristig verfügbar“ heißt, dass Handlungsbedarf von untergeordneter Bedeutung (zum Beispiel eine Erschließung) besteht. Hier wird eine Verfügbarkeit innerhalb der nächsten zwei Jahre angenommen. Bei den „mittelfristig verfügbaren“ Flächen müssen Nutzungsbeschränkungen abgebaut werden (zum Beispiel Bebauungspläne). Diese Flächen sind innerhalb von zwei bis fünf Jahren verfügbar. Die „langfristig verfügbaren“ Flächen unterliegen einem erhöhten Handlungsbedarf zum Abbau von Nutzungsbeschränkungen wie Altlastenuntersuchungen, Ankauf etc., weshalb hier von einem Verfügungszeitraum von fünf bis zehn Jahren auszugehen ist. In der Bedarfsbilanz sind nur die verfügbaren Reserven einbezogen worden (als sofort bis langfristig verfügbare Reserven). Nicht verfügbare Reserven sind nicht angerechnet worden. Die Verfügbarkeit einer Fläche ist bei der Bewertung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung für die Wirtschaft sehr wichtig. Entscheidet sich ein Unternehmen, seinen Standort in einer bestimmten Gemeinde anzusiedeln oder dorthin zu verlagern, sollte die Fläche möglichst bald zur Verfügung stehen und bestenfalls bereits erschlossen sein. Oft stehen die Kommunen allerdings vor dem Problem, dass die Eigentümer der Flächen nicht zum Verkauf bereit sind oder die Erschließungs- oder Sanierungssituation nicht absehbar sind.

Darüber hinaus werden im Siedlungsmonitoring Betriebserweiterungsflächen (BEW) erfasst, also Flächen, die sich im Eigentum bestimmter Betriebe befinden und von ihnen als Erweiterungsf lächen vorgehalten werden. Für die Berechnung des künftigen Bedarfs werden 50 % der angegebenen Betriebserweiterungsreserven angerechnet. Die Betriebserweiterungen werden deshalb nur anteilig angerechnet, da die Städte und Gemeinden keinen Einfluss darauf haben, wann eine BEW für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht und ins-

besondere aber, da sie nicht für die Ansiedlung oder Erweiterung anderer Betriebe genutzt werden können.

Sie sollen jedoch zumindest anteilig angerechnet werden, da Betriebserweiterungen als Inanspruchnahmen erfasst werden und damit auch eine Grundlage für die Ermittlung des HSP sind. Der Anteil zur Anrechnung wird im LEP -NRW in Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung vorgegeben. Danach sind sie zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahmen in die Bedarfsberechnung eingeflossen sind. Die Datenbasis zu Inanspruchnahmen aus dem Siedlungsmonitoring 2001-2011 ermöglicht es nicht, Inanspruchnahmen auf Betriebserweiterungsflächen in allen Städten und Gemeinden zu differenzieren, so dass eine 50% Anrechnung nach LEP Ziel 6.1-1 erfolgt.

Bei den Reserven werden zudem laufende Flächennutzungsplanänderungen berücksichtigt, wenn durch das Planverfahren neue gewerbliche Reserven entstehen sollen. Es handelt sich um „§34-er Flächen“, d.h. Flächen, die sich im Anpassungsverfahren der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz befinden. Zudem werden Reserven erfasst, die der Regionalplan in den GIB, den ASB und den ASB mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) vorhält. Bei den Reserven in den Allgemeinen Siedlungsbereichen handelt es sich um Bereiche, für die gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Rahmen des Siedlungsmonitorings vereinbart wurde, dass sie als gewerbliche Bauflächen im FNP umgesetzt werden sollen und nicht als Wohnbauflächen.

In der folgenden Tabelle 7.1.4.4.1.4 werden die aus dem Siedlungsmonitoring zum Stand 1.1.2012 zugrunde gelegten Reserven wieder gegeben. Im Juni 2013 wurden die Reserven geprüft und zu dem Zeitpunkt bekannte Inanspruchnahmen größerer Reserven berücksichtigt, da sie für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung standen. Auf Basis des Siedlungsmonitorings zum 1.1.2014 wurden zudem die Reserven überprüft und die Daten in einzelnen Gemeinden aktualisiert, z.B. in den Städten Krefeld und Neuss, da hier zwischenzeitlich eine Regionalplanänderung in Kraft getreten ist, die FNP Änderungen zur Folge hatte, auch hier sind die Daten aktualisiert worden. In Krefeld und Willich gab es größere Inanspruchnahmen bei den Reserven nach 2013, so dass die Reserven zumindest für die größeren weggefallenen Reserven aktualisiert wurden. In den anderen Städten und Gemeinden standen Entwicklungspotenziale für einen angemessenen Handlungsspielraum zur Verfügung.

Die darauf folgende Tabelle 7.1.4.4.1.5 zeigt die Entwicklungspotenziale nach Erarbeitung des RPDs. Es werden also die zuvor in Tabelle 7.1.4.4.4 ermittelten bestehenden Reserven dargestellt, es werden gestrichene Reserve abgezogen und neue GIB bzw. ASB, die einer gewerblichen Entwicklung dienen, addiert. In der letzten Spalte ist die Summe der Entwicklungspotenziale nach Erarbeitung des RPDs zu sehen. Im Kreis Kleve sind aufgrund des Gewerbeflächenpools keine bilanzrelevanten Änderungen bei den GIB ohne Zweckbindung vorgenommen worden. Es werden jedoch 2 neue zweckgebundene GIB vorgesehen, die Potenziale von 54 ha umfassen. Diese 54 ha wurden aus dem Konto des Gewerbeflächenpools abgezogen. Zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplanes RPD verbleiben 124 ha im Flächenkonto. Es ist aber anzunehmen, dass weitere FNP Änderungen zur Ein- und Ausbuchung nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools bis zur Rechtskraft des RPD erfolgen werden.

Tabelle 7.1.4.4: 4: Reserven aus dem Siedlungsmonitoring 2012

Reserven aus Siedlungsmonitoring 01.01.2012 (aktualisiert Juni 2013)	Betriebsweiserungsflächen (ha)	Quote zur Anrechnung Betriebsweiserungsflächen (50%)	FNP Reserven (sofort bis langfristig verfügbar)	§ 34er Reserven (ohne Regionalplanreserven)	Regionalplanreserven (GIB / ASB für Gewerbe) aus GEP99	Summe der Reserven (RP, FNP, 34er, 50 % der Betriebsweiserungen)
<b>gesamt</b>	<b>288</b>		<b>1706</b>	<b>85</b>	<b>435</b>	<b>2548</b>
<b>Düsseldorf</b>	0	50%	151	25	0	176
<b>Krefeld</b>	21	50%	123	0	8	142
<b>Mönchengladbach</b>	42	50%	107	0	0	128
<b>Remscheid</b>	15	50%	40	8	21	76
<b>Solingen</b>	0	50%	70	1	19	90
<b>Wuppertal</b>	5	50%	115	0	44	162
<b>Kleve, Kreis (inkl. Flächenkonto Gewerbeflächenpool 178 ha)</b>						<b>538</b>
Bedburg-Hau	0	50%	1	0	0	1
Emmerich	18	50%	81	0	0	90
Geldern	0	50%	30	0	0	30
Goch	11	50%	17	2	0	24
Issum	16	50%	2	0	0	10
Kalkar	30	50%	1	3	0	19
Kerken	0	50%	1	0	0	1
Kevelaer	2	50%	32	0	0	33
Kleve	13	50%	88	0	0	94
Kranenburg	0	50%	3	0	0	3
Rees	0	50%	12	0	0	12
Rheurdt	0	50%	2	0	2	4
Straelen	0	50%	28	0	0	28
Uedem	0	50%	3	0	0	3
Wachtendonk	0	50%	5	0	0	5
Weeze	4	50%	3	0	0	4
<b>Mettmann, Kreis</b>						<b>393</b>
Erkrath	0	50%	16	0	0	16
Haan	2	50%	20	3	13	37
Heiligenhaus	1	50%	6	0	22	29
Hilden, Stadt	7	50%	39	0	0	43
Langenfeld (Rhld.)	2	50%	24	0	3	28
Mettmann	1	50%	19	0	76	96
Monheim am Rhein	0	50%	12	0	0	12
Ratingen	0	50%	62	6	6	74
Velbert	6	50%	34	0	0	37
Wülfrath	2	50%	11	0	10	22
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>						<b>390</b>
Dormagen	0	50%	32	0	6	38
Grevenbroich	24	50%	64	0	0	76
Jüchen	2	50%	27	0	3	31
Kaarst	0	50%	2	0	40	42
Korschenbroich	0	50%	46	0	0	46
Meerbusch	0	50%	19	0	12	31
Neuss, Stadt	6	50%	49	22	48	122
Rommerskirchen	0	50%	4	0	0	4
<b>Viersen, Kreis</b>						<b>456</b>
Brüggen	16	50%	21	1	7	37
Grefrath	9	50%	9	0	6	20
Kempen, Stadt	0	50%	12	6	14	32
Nettetal, Stadt	2	50%	89	0	9	99
Niederkrüchten	4	50%	3	0	8	13
Schwalmtal	6	50%	28	0	5	36
Tönisvorst, Stadt	2	50%	62	0	0	63
Viersen, Stadt	20	50%	75	6	52	143
Willich, Stadt	0	50%	9	3	1	13



Tabelle 7.1.4.4.5: Entwicklungspotenziale nach Erarbeitung des RPDs

Entwicklungspotenziale nach der Fortschreibung	Summe der Reserven (RP, FNP, 34er, 25-50 % der Betriebserweiterungen) vor Fortschreibung	Gestrichene GIB und ASB Reserven (Gewerbe), gestrichene FNP-Reserven (Gewerbe)*	Neue GIB*	Neue ASB und neue ASB-GE	Neue GIB Z (für Häfen, flächenintensive Vorhaben)	Summe Entwicklungspotenziale (nach Fortschreibung)
<b>gesamt</b>	<b>2370</b>	<b>-374</b>	<b>457</b>	<b>172</b>	<b>411</b>	<b>3161</b>
<b>Düsseldorf</b>	176	0	0	0	49	225
<b>Krefeld</b>	142	-8	91	8	0	233
<b>Mönchengladbach</b>	128	0	45	0	45	218
<b>Remscheid</b>	76	-13	7	18	0	88
<b>Solingen</b>	89	-1	0	16	0	104
<b>Wuppertal</b>	162	-21	17	14	0	172
<b>Kleve, Kreis</b>	<b>360</b>	<b>+124,00 ha Gewerbeflächenpool</b>			<b>54</b>	<b>538</b>
Bedburg-Hau	1					1
Emmerich	90					90
Geldern	30					30
Goch	24				2	26
Issum	10					10
Kalkar	19					19
Kerken	1					1
Kevelaer	33					33
Kleve	94					94
Kranenburg	3					3
Rees	12					12
Rheurdt	4					4
Straelen	28				17	45
Uedem	3					3
Wachtendonk	5					5
Weeze	4				35	39
<b>Mettmann, Kreis</b>	<b>393</b>	<b>-116</b>	<b>110</b>	<b>55</b>	<b>0</b>	<b>443</b>
Erkrath	16	0	0	6	0	22
Haan	37	-5	0	5	0	37
Heiligenhaus	29	-7	19	0	0	41
Hilden, Stadt	43	0	0	7	0	50
Langenfeld (Rhld.)	28	0	18	16	0	62
Mettmann	96	-76	26	0	0	46
Monheim am Rhein	12	0	0	4	0	16
Ratingen	74	-18	17	17	0	90
Velbert	37	0	10	0	0	47
Wülfrath	22	-10	20	0	0	32
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	<b>390</b>	<b>-63</b>	<b>98</b>	<b>58</b>	<b>62</b>	<b>545</b>
Dormagen	38	-10	29	21	16	94
Grevenbroich	76	-18	29	0	18	105
Jüchen	31	-3	13	0	18	59
Kaarst	42	0	0	0	0	42
Korschenbroich	46	-20	0	20	0	46
Meerbusch	31	-12	10	15	0	44
Neuss, Stadt	122	0	5	2	10	139
Rommerskirchen	4	0	12	0	0	16
<b>Viersen, Kreis</b>	<b>456</b>	<b>-152</b>	<b>89</b>	<b>3</b>	<b>201</b>	<b>597</b>
Brüggen	37	-8	3	0	0	32
Grefrath	20	-6	0	0	0	14
Kempfen, Stadt	32	-5	15	0	0	42
Nettetal, Stadt	99	-9	12	0	0	102
Niederkrüchten	13	-8	0	0	165	170
Schwalmtal	36	-9	0	0	0	27
Tönisvorst, Stadt	63	-33	15	0	0	45
Viersen, Stadt	143	-73	8	0	36	114
Willich, Stadt	13	0	36	3	0	52

Die letzte Tabelle 7.1.4.4.1.6 stellt den quantitativen Orientierungswert nach HSP 2 den Entwicklungspotenzialen, die nach der Erarbeitung des Regionalplanes bestehen werden, gegenüber. Der HSP 2 beträgt ca. 2686 ha für die Planungsregion, dem stehen Entwicklungspotenziale von ca. 3161 ha gegenüber (durch Rundungen können in den verschiedenen Bedarfstabellen geringfügige Zahlendifferenzen entstehen). Für weitere ca. 262 ha besteht in einzelnen Städten und Gemeinden ein Bedarf der aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten und Grundstücksverfügbarkeiten räumlich nicht verortet werden konnte. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit konnte hier noch nicht umgesetzt oder vorbereitet werden, da z.B. geeignete Projektpartner bzw. Standorte in der weiteren Umgebung fehlten. Dieser Bedarf wird in das Flächenkonto (Kap. 3.1.2) eingebucht. Die Einbuchung stellt nun sicher, dass diese Städte und Gemeinden, sollten sie im Planungszeitraum eine Standortalternative finden, diese auch umsetzen können.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss

Tabelle 7.1.4.4.1.6: Gegenüberstellung HSP 2/ Entwicklungspotenziale

Gegenüberstellung HSP 2 / Entwicklungspotenziale	Entwicklungspotenziale (nach Fortschreibung)	HSP 2	Bilanz (HSP 2 - Entwicklungspotenziale)	Nicht umgesetzter HSP2 der in das Flächenkonto eingebucht wird
<b>gesamt</b>	<b>3161</b>	<b>2686</b>	<b>-476</b>	<b>262</b>
Düsseldorf	225	294	69	69
Krefeld	233	198	-34	
Mönchengladbach	218	192	-26	
Remscheid	88	111	23	23
Solingen	104	124	20	20
Wuppertal	172	248	76	76
<b>Kleve, Kreis*</b>	<b>538</b>	<b>386</b>	<b>-152</b>	
Bedburg-Hau	1	18	18	* Von den 538 ha Entwicklungspotenzialen im Kreis Kleve befinden sich 124 ha im Gewerbeflächenpool.
Emmerich	90	44	-46	
Geldern	30	43	14	
Goch	26	34	8	
Issum	10	10	0	
Kalkar	19	14	-4	
Kerken	1	6	4	
Kevelaer	33	44	11	
Kleve	94	50	-44	
Kranenburg	3	12	9	
Rees	12	16	4	
Rheurdt	4	4	0	
Straelen	45	45	0	
Uedem	3	20	17	
Wachtendonk	5	10	5	
Weeze	39	16	-24	
<b>Mettmann, Kreis</b>	<b>443</b>	<b>477</b>	<b>34</b>	
Erkrath	22	32	10	10
Haan	37	50	13	13
Heiligenhaus	41	26	-14	
Hilden, Stadt	50	48	-2	
Langenfeld (Rhld.)	62	62	-1	
Mettmann	46	30	-15	
Monheim am Rhein	16	42	25	26
Ratingen	90	101	11	11
Velbert	47	62	15	15
Wülfrath	32	25	-7	
<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	<b>545</b>	<b>393</b>	<b>-152</b>	
Dormagen	94	77	-17	
Grevenbroich	105	61	-44	
Jüchen	59	16	-43	
Kaarst	42	30	-12	
Korschenbroich	46	39	-7	
Meerbusch	44	39	-5	
Neuss, Stadt	139	119	-20	
Rommerskirchen	16	13	-3	
<b>Viersen, Kreis</b>	<b>597</b>	<b>263</b>	<b>-334</b>	
Brüggen	32	16	-16	
Grefrath	14	11	-3	
Kempen, Stadt	42	46	4	
Nettetal, Stadt	102	30	-72	
Niederkrüchten	170	10	-160	
Schwalmatal	27	18	-9	
Tönisvorst, Stadt	45	20	-24	
Viersen, Stadt	114	61	-53	
Willich, Stadt	52	52	0	

Mit diesen quantitativen Berechnungen auf Basis der Handlungsspielraummethode ist die Bedarfsermittlung jedoch nicht abgeschlossen. Wichtig ist auch, dass die Entwicklungspotenziale auch geeignet sind, der Wirtschaft ein qualitativ bedarfsgerechtes Flächenangebot bereitzustellen. In ihrem Fachbeitrag der Wirtschaft zur Erarbeitung des RPDs fordern die IHK und HWK, dass der Gewerbe- und Industrieflächenbedarf auf Basis marktfähiger Flächen ermittelt werden müsse, dem ein qualitativer Ansatz zugrunde liegen solle. Die quantitative Fortschreibung, wie sie mit der Handlungsspielraummethode erfolgt, wird als unzureichend bewertet. Die Qualität der Reserven und die unterschiedlichen Bedarfe (z.B. für nicht störendes Gewerbe, verkehrsintensives Gewerbe, produzierende Betriebe, die Emissionen erzeugen) müssen stärker berücksichtigt werden. Es wird gefordert, dass ein Bedarfsansatz gewählt werden sollte, der sich nicht nur an „Verbräuchen“ der Vergangenheit (wie HSP) oder dem Erwerbspersonenpotenzial orientiere sondern an den weltweit wachsenden Märkten, den Ansprüchen flächenintensiver Produktionsbetriebe und denen der Logistikbranche (vgl. IHK/HWK (2011), S.17f.)

Da weitergehende Vorschläge z.B. zur methodischen Umsetzung dieses Bedarfsansatzes auf die Planungsregion, insbesondere unter der Zielsetzung einer bedarfsgerechten und flächensparenden Wirtschaftsentwicklung fehlen, wird an der Handlungsspielraummethode festgehalten. Der HSP 2 ist jedoch ein wesentlicher Orientierungswert, der in der regionalen Verteilung der Bedarfe um eine Qualitative Bewertung der Entwicklungspotenziale ergänzt wird (davon unberührt bleiben die Vorgaben des LEP NRW zu bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (siehe Kapitel 7.1.4.5.)

Auch der Regionalrat hat in den vorbereitenden Arbeiten zur Erarbeitung des RPDs qualitative Vorgaben für die gewerblichen Entwicklungspotenziale des Regionalplanes gegeben. In der Leitlinie 1.4.2 *Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten* wird ausgeführt, dass der Regionalplan für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit besonderen Standortanforderungen einige wenige Standorte vorhalten solle, die als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) dargestellt werden, und die der Ansiedlung und Sicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung >10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen) dienen sollen. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese neuen GIB auch als Neuansätze von GIB im Freiraum geplant werden. Die Standorte sollen auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und möglichst in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden. In der Leitlinie wird ausgeführt, dass eine qualitative Bedarfsprüfung erforderlich ist, in der die Entwicklungspotenziale vor der Hintergrund der besonderen Anforderungen von flächenintensiven und emittierenden Unternehmen aus dem Bereich Industrie und Logistik bewertet werden sollen. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sollen Standorte identifiziert werden, die eine besonders gute Eignung für die Ansiedlung solcher Unternehmen bieten und die genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **7.1.4.4.2 Qualitative Bewertung des Handlungsspielraumes und der Entwicklungspotenziale**

Der obigen Tabelle 7.1.4.4.1.6 *Gegenüberstellung HSP 2 / Entwicklungspotenziale* ist zunächst zu entnehmen, dass im RPD ca. 450 ha mehr Entwicklungspotenziale in den zeichnerischen Darstellungen vorgesehen werden, als der quantitative Orientierungsrahmen nach

HSP 2 vorgibt. Hinzu kommen ca. 260 ha Reserven, die in dem Flächenkonto eingebucht werden und im Planungszeitraum – sollten geeignete Flächen gefunden werden – auch im Regionalplan dargestellt werden können. Der „Überhang“ in den einzelnen Städten und Gemeinden wird in der unten folgenden Tabelle 7.1.4.4.2.3 erklärt. Er entsteht insbesondere durch die Darstellung von zweckgebundenen GIB für Ansiedlungen, die in den bestehenden Reserven nicht gedeckt werden können. Zudem werden die Überhänge verursacht, weil die Ausgangssituation der Städte und Gemeinden im RPD sehr heterogen ist. D.h. es gibt einerseits Städte und Gemeinden, die in der Erarbeitung des RPD einen hohen Bedarf an gewerblichen Bauflächen begründen konnten, der im Rahmen der Erarbeitung des RPDs gedeckt wurde. Andererseits gibt es auch Städte und Gemeinden, die mit bestehenden Überhängen aus dem GEP99 in die Erarbeitung des RPDs gegangen sind. Hier sind zwar Tauschverfahren durchgeführt worden, doch konnten die Überhänge nicht vollständig reduziert werden, weil z.B. keine geeigneten Tauschflächen zur Verfügung stehen. Im Kreis Kleve werden aufgrund des Modellprojektes zum Gewerbeflächenpool keine Änderungen vorgenommen und der Überhang bleibt bestehen. In Einzelfällen wurden Überhänge durch besondere standörtliche Gegebenheiten begründet.

Folgende Tabelle 7.1.4.4.2.1 gibt einen Überblick über diese qualitativ begründeten Bedarfe. In weiter unten folgender Tabelle 7.1.4.4.2.3 wird die Situation in jeder Stadt / Gemeinde kurz zusammengefasst.

Tabelle 7.1.4.4.2.1: Begründung für Reserven und Entwicklungspotenziale

	Begründung für Reserven und Entwicklungspotenziale	Entwicklungspotenziale in ha
a.)	GIBZ für Hafennutzungen und hafenauffines Gewerbe (Krefeld, Düsseldorf, Neuss, Dormagen, Emmerich)	110
b.)	GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 5 ha (Grevenbroich/Jüchen, MG/Viersen, Goch/Weeze/Uedem)	160
	GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 10 ha (Niederkrüchten)	150
c.)	Bilanz Kreis Kleve	150
d.)	Verbleibende Überhänge in Städten und Gemeinden, die bereits Reserven in der Erarbeitung des Regionalplanes reduziert haben (z.B. Mettmann, Brüggen, Tönisvorst)	60
e.)	Überhang der durch andere standörtliche Sondersituationen begründet wurde (z.B. sehr gute Standorte lt. reg. Gewerbeflächenkonzept, Überhänge begründet durch aktuelle Gewerbegebiete, die nicht für eine Reduzierung geeignet sind) (Nettetal, Heiligenhaus, Velbert, Kaarst)	110
	<b>Summe der qualitativ begründbaren Überhänge</b>	<b>730</b>

**Begründung zu a.)** Der Bedarf für die **GIBZ Hafennutzung und hafenauffines Gewerbe** wird in Kap. 7.1.9 begründet, da es sich um Potenziale von landesweiter Bedeutung handelt. Die rd. 110 ha Reserven innerhalb der GIBZ (Krefeld, Düsseldorf, Dormagen, Neuss, Emmerich) stehen für die kommunale gewerbliche Entwicklung von klassischem Gewerbe nicht zur Verfügung und sollen auch langfristig für die Ansiedlung von gewerblichen Betrieben, die einen Güterumschlag vom Wasser auf die Schiene / Straße erfordern, vorgehalten werden.

Teilweise befinden sich die Reserven in den Häfen bereits lange in den Plänen und eine Rücknahme der gewerblichen Bauflächen wäre auch nicht bedarfsgerecht, weil sie für die langfristige Entwicklung der Häfen gebraucht werden. Um die Reserven in den Häfen zu schützen ist es auch nicht sinnvoll, andere Reserven, die der Deckung des lokalen Bedarfes dienen, zu streichen. Denn dann würde konkurrierendes Gewerbe in die Hafengebiete drängen und würden wichtige Standortpotenziale für Betriebe, die von einem Zugang zum Wasser profitieren würden, verloren gehen. Stattdessen sollen die Häfen und ihre umgebenden Bereiche zukünftig durch die neue Zweckbindung besonders geschützt werden. Das setzt voraus, dass die Städte und Gemeinden in anderen Bereichen genügend Alternativen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zur Verfügung haben. Hier ist eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich.

**Begründung zu b.)** Die GIB mit der **Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie** in Niederkrüchten, Viersen/Mönchengladbach, Goch/Uedem/Weeze und Grevenbroich/Jüchen (310 ha) sind aus qualitativer Sicht erforderlich, weil die sonstigen Reserven und Entwicklungspotenziale im Regionalplan keinen ausreichenden Spielraum bieten, den Bedarf für solche Vorhaben zu decken und den Forderungen der Wirtschaft sowie den Leitlinien gerecht zu werden.

Eine **Analyse der im GEP99 bestehenden Reserven** auf Basis des Siedlungsmonitorings zum 1.1.2012 zeigte, dass es nur 6 GIB- Reserven bzw. FNP-Reserven gab, die größer als 20 ha sind und sich für die Ansiedlung von Betrieben, die größer als 5 ha sind, eignen würden (vorausgesetzt sie werden von den Städten und Gemeinden entsprechend entwickelt). Um abzuschätzen, wie viele Betriebe in den o.g. Reserven untergebracht werden können, wurde eine Betriebsfläche von 5-7 ha angesetzt, wurden die Grundstückszuschnitte dieser Reserven betrachtet und ein Abstand zu angrenzender Wohnbebauung vorgesehen. Überschlägig könnten um die 30 Betriebe zwischen 5-7 ha angesiedelt werden. Bei größeren Ansiedlungen deutlich weniger. Es handelt sich um folgende GIB und folgendes Ansiedlungspotenzial:

In Nettetal, im interkommunalen GIB „Venete“ befinden sich ca. 72 ha Reserven. Die kürzlich gebaute Erschließung ermöglicht es, Betriebe zwischen 5 und 20 ha Größe anzusiedeln. Angrenzend befindet sich jedoch im Osten und Süden Wohnbebauung, die die Nutzbarkeit für emittierendes Gewerbe von Teilbereichen einschränkt. Aufgrund der Größe können jedoch größere Abschnitte als GI umgesetzt werden (bisher sind nur ca. 1 ha im Kern des Gebiets als GI umgesetzt). Im FNP ist eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Der GIB ist bereits im GEP99 vorgesehen worden. Die Entwicklung verzögerte sich durch den fehlenden Lückenschluss der BAB 61. Inzwischen ist eine sehr gute überörtliche Verkehrsanbindung gegeben und es bleibt abzuwarten, wie sich die Inanspruchnahmen entwickeln. Er eignet sich theoretisch für die Ansiedlung von überschlägig ca. 7 großen Betrieben (und zusätzlich als Reserve für den lokalen Bedarf).

In der Stadt Neuss befinden sich in der Nähe zum Autobahnkreuz A 57/A 46 zwei Reserven von rd. 20 ha und eine GIB Reserve in Holzheim, die sich für die Ansiedlung von 4-5 größeren Firmen eignen würden. Eine der Reserven an der A57 wird ggf. benötigt um größere GIB Reserven am Silbersee anzubinden, so dass sie in das Entwicklungspotenzial nicht eingerechnet werden soll.

Im Regiopark (Mönchengladbach/Jüchen) standen (Stand 01.01.2012) insgesamt noch ca. 70 ha Reserven zur Verfügung. Sie befinden sich in unterschiedlichen Bereichen des Regio-



parkes und eignen sich aufgrund des Zuschnitts geschätzt zur Ansiedlung von ca. 10 Betrieben zwischen 5-7 ha. Der Regiopark ist als interkommunaler Standort im GEP99 vorgesehen worden. Es hat einige Jahre gedauert, bis die Realisierung begonnen wurde, inzwischen ist die Nachfrage nach den Bauflächen groß und einige Ansiedlungen, die in der Planungsregion einen Standort gesucht haben, konnten dort angesiedelt werden. Da die Erschließung für die verbleibenden Reserven derzeit gebaut wird und die Nachfrage nach Angaben von Stadt und Wirtschaftsförderung groß ist, ist absehbar, dass die Reserven umgesetzt werden. Entsprechende Hinweise auf die fortlaufende Vermarktung des Gebietes sind auch im Beteiligungsverfahren von der Stadt eingegangen. Das fortlaufende Siedlungsmonitoring wird entsprechend aktualisiert.

In Mönchengladbach im Bereich der Erkelenzer Straße besteht eine Reserve von ca. 26 ha, die geeignet ist für die Ansiedlung von ca. 3 größeren Betrieben ab 5 ha. Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz (BAB) ist allerdings nicht besonders, da Ortsteile durchquert werden müssen.

Ein GIB in der Stadt Kleve ist mit über 60 ha Reserven aufgrund von Größe und Zuschnitt theoretisch gut für die Ansiedlung von ca. 7 Betrieben zwischen 5-7 ha geeignet, jedoch ist die Verkehrsanbindung an die nächste BAB nicht optimal, da die nächste BAB 3 entfernt liegt und die Stadt Emmerich durchquert werden muss.

In Viersen-Mackenstein befindet sich südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend bereits im GEP99 eine GIB Reserve die mit ca. 35 ha Raum für die Ansiedlung von ca. 5 Betrieben bietet. Sie wird in der Erarbeitung des RPDs in den geplanten interkommunalen GIBZ (Viersen/MG) für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben und Industrie einbezogen. Es gibt ein Problem mit dem Wasserschutz (WSZIII), das zu Nutzungseinschränkungen führen kann.

Es gibt noch 2 weitere Reserven im Regionalplan bzw. in den Flächennutzungsplänen die größer als 20 ha sind, die aber aufgrund einer Darstellung als ASB, aufgrund umgebender Wohnbebauung oder wegen der Topographie nicht für die Ansiedlung von großen Betrieben geeignet sind. Es handelt sich um eine ca. 20 ha große Reserve in Grevenbroich-Kapellen, die zwar an der BAB liegt, aber als ASB für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe vorgesehen ist. Zudem grenzen neue Wohnbaugebiete an die Reserve an. Eine weitere Reserve von 27 ha liegt in Wuppertal (Kleine Höhe). Die Reserve ist jedoch aufgrund von Zuschnitt und Topographie nicht geeignet für die Ansiedlung von großen Betrieben. Das regionale Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte schlägt wegen schwieriger Verwertbarkeit und hoher Erschließungskosten zudem ergänzende Nutzungen (Windenergie) vor. Die Reserve ist damit nicht geeignet.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die 124 ha eingebuchter GIB im Flächenkonto des Gewerbeflächenpool Kreis Kleve weiteren Spielraum für die Ansiedlung von größeren Gewerbebetrieben bietet, jedoch ist ein restriktionsfreier Raum und die Anbindung an den Siedlungsraum erforderlich.

**Fazit zu b.)** Vergleicht man nun diese qualitative Bewertung der Reserven mit den Inanspruchnahmen nach Größenklassen der Jahre 2001 bis 2011 (folgende Tabelle 7.1.4.4.2.2), dann zeigt sich, dass es eine Vielzahl von Ansiedlungen flächenintensiver Vorhaben gab. In den vergangenen 10 Jahren waren dies 42 Ansiedlungen größer als 5 ha. Davon waren 15 Ansiedlungen sogar größer als 10 ha (siehe folgende Tabelle 7.1.4.4.2.2). Dem stehen Re-

serven im GEP99 gegenüber, die sich für die Ansiedlung von ca. 30 Betrieben von „nur“ 5-7 ha Größe eignen würden.

Zwar werden Brachflächen und auch die Reserven in den kleineren Baugebieten einen Teil der Ansiedlungen sehr großer Betriebe aufnehmen können, aber die flächenintensiven Betriebe und insbesondere solche die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern, können oftmals nicht auf vormals genutzten Flächen angesiedelt werden. Sie haben auch besondere Standortanforderungen (Zuschnitt, Anbindung, Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen), die nur wenige der kleineren Reserven bieten. Insbesondere Brachflächen sind oft kleinteiliger oder es handelt sich um Gemengelagen mit angrenzender Wohnbebauung. Darum ist die Darstellung von 4 GIBZ in Niederkrüchten, Grevenbroich/Jüchen, Goch/Uedem/Weeze und Mönchengladbach/Viersen mit ca. 270 ha, die über eine enge Zweckbindung für die Ansiedlung von großen Betrieben vorgesehen sind, bedarfsgerecht auch wenn so „Überhänge“ im Vergleich von Entwicklungspotenzialen und HSP 2 entstehen. Die Zweckbindung sieht zudem vor, dass die vier o.g. GIBZ auch der Ansiedlung von stark emittierenden Industriebetrieben dienen können (z.B. Betriebsbereiche nach Störfall-VO). Die drei Standorte sind dafür gut geeignet, da die nächste Wohnbebauung bis zu 800m entfernt liegt. Es wird im Fachbeitrag der Wirtschaft explizit gefordert, dass es GIB geben muss, die im Freiraum liegen, um langfristig Raum für stark emittierende Betriebe zu bieten.

Tabelle 7.1.4.4.2.2: Inanspruchnahmen 2002-2011 nach Größenklassen

Inanspruchnahmen 2002-2011 nach Größenklassen	Ansiedlungsfälle / Anzahl
bis 1.000 m <sup>2</sup>	84
1.000 -5.000 m <sup>2</sup>	745
5.001 - 10.000 m <sup>2</sup> (1 ha)	255
1,01 - 2 ha	136
2,01 - 3 ha	42
3,01 - 4 ha	24
4,01 - 5 ha	13
5,01 - 6 ha	6
6,01 - 7 ha	5
7,01 - 8 ha	6
8,01 - 9 ha	4
9,01 - 10 ha	3
10,01 - 20 ha	12
größer als 20 ha	3
<b>gesamt</b>	<b>1338</b>

Quelle: Daten aus Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (2012): Rheinblick

**Begründung zu c.)** Im **Kreis Kleve** bestehen 538 ha Entwicklungspotenziale und ein HSP 2 von 386 ha. Die Entwicklungspotenziale liegen mit ca. 360 ha Reserven in aktuellen Baugebieten der Städte und Gemeinden, 54 ha liegen in neu im RPD vorgesehenen zweckgebundenen GIB. Weitere 124 ha befinden sich im Flächenkonto des Gewerbeflächenpools. Auf diese 124 ha können die Städte und Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen in einem beschleunigten Verfahren für die Planung von gewerblichen Bauflächen zurückgreifen.

In der 69. Regionalplanänderung des GEP99 wurden die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzten Reserven aufgehoben, sie bilden die 124 ha im Flächenkonto. Durch die Regelungen im Gewerbeflächenpool ist eine Reduzierung des Überhangs durch Streichung der 124 ha aus dem Flächenkonto nicht möglich. Zudem ist auch im Kreis Kleve die Situation der Städte und Gemeinden sehr heterogen, so dass es bei einer „klassischen“ Regionalplanerarbeitung viele Städte und Gemeinden im Kreis mit einem Bedarf gibt (siehe Tabelle 7.1.4.4.1.6). Einen Überhang aufgrund von rechtskräftigen Bebauungsplänen gibt es in den Städten Emmerich und Kleve. Er umfasst 90 ha und muss nach den Regelungen des LEP NRW nicht gestrichen werden. Im Gewerbeflächenpool wurde allerdings die Vereinbarung getroffen, dass die Städte und Gemeinden Bebauungspläne nach einigen Jahren nicht umgesetzt wurden und entschädigungsfrei aufgehoben werden können, aufgehoben werden müssen. Nur Bebauungsplanreserven die bereits erschlossen sind und die im Eigentum der Stadt stehen, müssen nicht aufgehoben werden. Eine Überprüfung der Aufhebungsverpflichtung wird erfolgen, spätestens wenn das erste Planverfahren zur Auffüllung des Flächenkontos erfolgt. Somit besteht zwar heute in der Summe des Kreises Kleve ein Überhang, es ist jedoch geregelt, wie er im Planungszeitraum des Regionalplanes reduziert werden soll.

**Begründung zu d.)** Einige Städte und Gemeinden (z.B. Mettmann, Brüggen, Tönisvorst) sind mit bestehenden Überhängen aus dem GEP99 in die Erarbeitung des RPDs gegangen. Hier wurden Reduzierungen und Tauschverfahren durchgeführt, doch konnten die Überhänge nicht vollständig reduziert werden, weil z.B. keine geeigneten Tauschflächen zur Verfügung stehen. Eine vollständige Reduzierung der Überhänge nach HSP 2 würde eine Verfestigung der negativen Entwicklungen der Vergangenheit bedeuten (nicht umsetzbare Planungsreserven). Zudem stünden den Gemeinden dann keine Entwicklungspotenziale zur Verfügung. Zudem ist mit den für die Streichung vorgesehenen *Gewerbepotenzialen der Flächentausch in Ziel 6.1-1* des LEP NRW hinreichend umgesetzt worden.

**Begründung zu e.)** In einigen Städten und Gemeinden (z.B. Nettetal, Kaarst) bestanden die Überhänge bereits vor der Erarbeitung des RPDs und konnten nicht durch Streichungen oder Tausch ausgeglichen werden, da sie durch ein aktuelles Baugebiet verursacht werden, welches erst kürzlich durch Bauleitplanverfahren entwickelt wurde oder wo bereits Erschließungsmaßnahmen oder ein kommunaler Grundstückserwerb getätigt wurden. Diese Bebauungspläne können nicht ohne Entschädigungen aufgehoben werden. Die Überhänge in Heiligenhaus und Velbert werden im regionalen Gewerbeflächenkonzept durch die besondere Eignung der Standorte begründet.

Um zu verstehen, warum einzelne rechnerische Überhänge nach HSP 2 sinnvoll und verträglich sein können, ist es somit wichtig, die Ausgangssituation der Städte und Gemeinden zu betrachten und qualitative Aspekte einzubeziehen. Eine Bewertung und Beschreibung der Fallkonstellation und der zusätzlichen Erwägungen bei der zeichnerischen Darstellung erfolgt in folgender Tabelle 7.1.4.4.2.3.

Tabelle 7.1.4.4.2.3: Erwägungen bei den zeichnerischen Darstellungen in einzelnen Städten und Gemeinden

<b>Düsseldorf, krfr. Stadt</b>
Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat einen Bedarf von 294 ha an gewerblichen Bauflächen. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 225 ha. Von diesen Entwicklungspotenzialen liegen 49 ha im GIBZ des geplanten Hafen-Reisholz. In Düsseldorf können aufgrund der dichten Siedlungsstruktur

und hohen Freiraumwertigkeit keine Standortalternativen gefunden werden, zudem kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht verortet werden. In das Flächenkonto werden 69 ha eingebucht.

#### **Krefeld, krfr. Stadt**

Die Stadt Krefeld hat einen Bedarf von 198 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 233 ha. Der Überhang von 35 ha ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotentialen 21 ha im GIBZ Hafen und hafenaaffines Gewerbe liegen (15 ha Reserven und eine Betriebserweiterungsfläche). Um den kommunalen Bedarf decken zu können wird gemeinsam mit Meerbusch ein interkommunales Gewerbegebiet an der BAB 44 vorgesehen. Es werden hierfür 91 ha GIBZ und 8 ha ASB-GE als überregional bedeutsamer Standort Krefeld / Meerbusch dargestellt. Gestrichen wurden 8 ha ASB in Inrath, die für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen waren. Der GIBZ und der ASB-GE des interkommunalen Projektes, sind gemeinsam von den Städten in Bauabschnitten zu entwickeln, dabei sind die Anforderungen des nördlich angrenzenden ASB Fischeln und des RGZ Krefeld-Willich besonders zu berücksichtigen. Im Rahmen der FNP Neuaufstellung geht die Stadt Krefeld von einem höheren Bedarf an gewerblichen Bauflächen aus, der auf Basis des HSP-Ansatzes nicht begründet werden kann. Im Jahr 2015 sind der neue FNP der Stadt Krefeld und eine Regionalplanänderung rechtskräftig geworden. Die Tabellen zur Bedarfsberechnung in Kap. 7.1.4 sind für den 2. Planentwurf des RPD überarbeitet worden und auf den aktuellen Stand des neuen FNP gebracht worden. Zudem wurden, aufgrund von großflächigen Inanspruchnahmen u.a. im Bereich des Hafens, die Reserven auf Basis des Siedlungsmonitorings 2015 aktualisiert.

#### **Mönchengladbach, krfr. Stadt**

Die Stadt Mönchengladbach hat einen Bedarf von 192 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 218 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen liegen ca. 45 ha Reserven im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie, welches als interkommunales Projekt mit der Stadt Viersen vorgesehen ist. Weitere ca.70 ha Reserven befinden sich im Regiopark, der gemeinsam mit der Gemeinde Jüchen derzeit erschlossen und vermarktet wird. Der Regiopark wird um ca. 10 ha erweitert. Beide interkommunalen GIB werden im regionalen Gewerbeflächenkonzept „Logistikregion Rheinland“ für eine Entwicklung vorgeschlagen, da sie sich aufgrund der verkehrlichen Anbindung sehr gut für die Ansiedlung von Logistikunternehmen eignen. Der ASB-GE im Bereich Nordpark (MÖN\_002\_B\_ASBfzN) ist mit einem Entwicklungspotenzial von 15 ha in der Bilanz aufgenommen worden.

Eine Erweiterung des bestehenden GIB in Giesenkirchen um 20 ha wird in das Verfahren eingebracht, obwohl der Bereich auch als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz überplant ist, weil es sich um die Erweiterung eines bestehenden GIB handelt. Das ortsansässige Gewerbe soll die Möglichkeit erhalten, zu erweitern bzw. sich zu verlagern. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob es gewerbliche Nutzungen gibt, die mit dem BGG vereinbar sind. Eine verträglichere Alternative ist aufgrund der flächendeckenden Überlagerung des GIB und verschiedener anderer GIB durch einen BGG nicht zu finden.

42 ha Reserven werden als Betriebserweiterungsflächen geführt und müssen aufgrund der Vorgaben des LEP NRW mit einem Anteil von 50% in der Bedarfsbilanz einbezogen werden. Im Entwurf des Regionalplanes von September 2014 (1. Entwurf) wurde der Anteil noch mit 25 % und wurde im 2. Entwurf des RPD korrigiert.

#### **Remscheid, krfr. Stadt**

Die Stadt Remscheid hat einen Bedarf von 111 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 88 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 23ha eingebucht. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3) In Remscheid sieht das Ge-Konzept drei Flächen, die eine veränderte Darstellung im Regionalplan erfordern Nr. 24 (+7 ha, Rem\_022\_GIB/ Nördlich Hohenhagen) und Nr. 23 werden in der Erarbeitung des RPDs übernommen. Nr.22 (Borner Straße) wurde in Abstimmung mit der Stadt neu zugeschnitten und wird mit ca. 12 ha als ASB für Gewerbe in der Berechnung berücksichtigt. Gleichzeitig wurde die bisherige Regionalplanreserve Remscheid-Blume um ca. 13 ha reduziert. Das regionale Gewerbeflächenkonzept sieht den GIB „Blume“ zwar nicht als gewerbliches Potenzial. Aufgrund der fehlenden Alternativen wird der GIB weiterhin im Regionalplan belassen. Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt.

15 ha Reserven werden als Betriebserweiterungsflächen geführt und müssen aufgrund der Vorgaben des LEP NRW mit einem Anteil von 50% in der Bedarfsbilanz einbezogen werden. Im Entwurf des Regionalplanes von September 2014 (1. Entwurf) wurde der Anteil noch mit 25 % und wurde im 2. Planentwurf des RPD korrigiert.

### **Solingen, krfr. Stadt**

Die Stadt Solingen hat einen Bedarf von 124 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 104 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 20 ha eingebucht. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3). In der Stadt Solingen sieht das regionale Gewerbeflächenkonzept nur einen regional bedeutsamen Standort, der eine geänderte Darstellung im Regionalplan erfordert (Nr. 10, SG Buschfeld), der auch als ASB (ca. +2 ha) übernommen wird. Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt. Der nördlich der B229 in Solingen Höhscheid bisher als ASB Reserve geführte Bereich, wird in einer Größenordnung von ca. 14ha als ASB für eine gewerbliche Nutzung in der HSP 2 Berechnung berücksichtigt. Im Bereich Buschfeld besteht zudem eine Reserve im Regionalplan (ASB) mit einem Entwicklungspotenzial von 19 ha für Gewerbe, die im 1. Entwurf des Regionalplanes von September 2014 als Potenzial für Wohnen geführt wurde, allerdings für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen war. Die Einbuchung in das Flächenkonto trägt aus diesem Grund im 2. Planentwurf des RPD 20 ha.

### **Wuppertal, krfr. Stadt**

Die Stadt Wuppertal hat nach HSP 2 einen Bedarf von 248 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 172 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 76 ha eingebucht. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept der bergischen Städte wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte von ca. 1000 ha hergeleitet (siehe Kap. 7.1.4.4.3). Die im regionalen Gewerbeflächenkonzept vorgeschlagenen drei neuen GIB (Blombach-Süd, Blumenroth und Nächstebrecker Straße) für eine gewerbliche Entwicklung werden in der Erarbeitung des RPDs aufgenommen. Der im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) bisher dargestellte GIB Kleine Höhe II wird aufgrund der auch langfristig nicht absehbaren Realisierung nicht mehr dargestellt. Einzelne Bereiche, z.B. Kleine Höhe I oder Bf. Vohwinkel werden in ihren Darstellungen modifiziert. Im Bereich Kleine Höhe wurde der GIB um ca. 8 ha Entwicklungspotenzial reduziert, da in einem Teilbereich ein Planverfahren für eine forensische Klinik durchgeführt wird. Hier ist eine Darstellung als ASB mit einer entsprechenden Zweckbindung vorgesehen. Der Bereich Wuppertal-Vohwinkel, östlich Bahnstraße/Buntenbeck wird zukünftig statt als GIB als ASB f. Gewerbe mit einer Erweiterung nach Norden als Betriebserweiterungsflächen für einen ansässigen Betrieb dargestellt. Zudem wird durch eine Darstellung von ASB (Gewerbe) eine Erweiterung des Gewerbegebietes westlich der Bahnstraße ermöglicht (ca. 4 ha Potenzial für Gewerbe). Alle anderen identifizierten Entwicklungspotenziale sind bereits im GEP99 als GIB oder ASB dargestellt. Die zwei GIBZ für den Kalkabbau im Westen des Stadtgebietes werden in den Entwurf übernommen; außerdem werden die bestehenden Betriebsbereiche beiderseits der Bahntrasse zwischen Wuppertal-Vohwinkel und Wülfrath-Aprath als GIBZ (Kalkabbau sowie Nachnutzung gewerblicher Flächen) dargestellt.

### **Kreis Kleve**

Im **Kreis Kleve** steht einem Bedarf nach HSP 2 von 386 ha ein Entwicklungspotenzial von 538 ha gegenüber. In den Entwicklungspotenzialen befinden sich 124 ha aus dem Flächenkonto des Pools, die derzeit nicht planerisch verortet sind, sondern sich in einem „Flächenkonto“ befinden. Es handelt sich um ehemalige GIB die zu Beginn des Gewerbeflächenpools im Rahmen der 69. Regionalplanänderung aufgehoben wurden und bei Auslaufen des Pools wieder dargestellt werden müssen. Es gibt in der Erarbeitung des RPDs keine bilanzrelevanten Veränderungen bei den dargestellten GIB ohne Zweckbindung aufgrund der Pilotphase des Gewerbeflächenpools. In der Gemeinde Uedem wird ein GIB entsprechend der räumlichen Gegebenheiten dargestellt. In der Gemeinde Kranenburg und Bedburg-Hau werden kleine Arrondierungen für einen ASB vorgenommen, um EZH-Betriebe anzusiedeln. Diese werden nicht vom Gewerbeflächenpool umfasst. In einigen Städten und Gemeinden werden bestehende GIB als ASB-GE oder ASB umgeplant, da der Bestand durch wohnverträgliches Gewerbe und Einzelhandel geprägt ist (z.B. Kevelaer, Straelen, Kleve). Die nach dem HSP 2 Ansatz dargestellten Bedarfe und Überhänge dienen nur der Orientierung für das weitere Verfahren, insbesondere für den Fall dass der Gewerbeflächenpool nach Ablauf der Modellphase geändert wird. Zwei neue zweckgebundene Standorte werden als Ergänzung des Gewerbeflächenpools vorgesehen (Entwicklungspotenziale ca. 54 ha), die der Ansiedlung von spezialisierten Betrieben dient und im regionalen Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve vorgeschlagen werden. Es handelt sich um einen interkommunalen Standort im Bereich von Goch/Uedem/Weeze. Hier ist ein überregional bedeutsamer Standort vorgesehen (für eine gemeinsame Entwicklung von ca. 38 ha), zusätzlich mit der Zweckbindung für Flächenintensive Vorhaben und Industrie. Dieser Standort ist verkehrsmäßig sehr gut angebunden und arrondiert ein bestehendes Gewerbegebiet. Mögliche Konflikte

mit angrenzender Wohnbebauung und Windkraftanlagen werden im Rahmen der Bauleitplanung geklärt, z.B. durch die Gliederung des Gewerbegebietes. Die entstehenden Entwicklungspotenziale werden aus dem Flächenkonto des Kreises Kleve abgezogen. Ein Teil des Standortes ist Gegenstand der 88. Regionalplanänderung (GEP99) und wird bei Rechtskraft vom Flächenkonto abgezogen. Die Zahlen in den Bedarfstabellen geben eine Orientierung für die Bedarfe, sollte eine Rückabwicklung des Pools erfolgen müssen. In der Stadt Straelen ist südlich der BAB ein GIBZ als überregional bedeutsamer Standort (der von der Stadt Straelen entwickelt werden kann), mit einer ergänzenden Zweckbindung Agrobusiness und Logistik vorgesehen.

#### **Kreis Mettmann**

Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre. Er bewegt sich damit im Rahmen des nach HSP 2- Ansatz ermittelten Bedarfs von 477 ha. Die Spannweite ergibt sich aus differenziert betrachteten Wiedernutzungsquoten und Entwicklungen der Vergangenheit (siehe auch Kap. 7.1.4.4.3). Die Bilanz für den Kreis Mettmann ist insgesamt ausgeglichen. Das Gewerbeflächenkonzept sieht für einzelne Städte und Gemeinden höhere bzw. niedrigere Bedarfe als das HSP 2 insgesamt ist die Bilanz jedoch ausgeglichen. Teilweise wurden aus diesem Grund Überhänge nach HSP 2, v.a. bei guter Standorteignung in Kauf genommen.

#### **Erkrath, Stadt**

Die Stadt Erkrath hat einen Bedarf von 32 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 22 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Erkrath einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 10 ha bis ca. 19 ha je nach getroffenen Annahmen. Im Bereich Kemperdick, nördlich der A46 erfolgt die einzige Neudarstellung (ASB für Gewerbe). Dieser Bereich ist auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann aufgeführt. Allerdings ist der netto Flächengewinn der 16 ha großen Reserven dort eher geringer. Aufgrund von Restriktionen z.B. durch ein Überschwemmungsgebiet des Eselbaches, bestehender Bebauung, Wald und eines Regenrückhaltebeckens. Welche Flächenanteile letztlich gewerblich überhaupt genutzt werden können, kann erst auf Ebene der Bauleitplanung geklärt werden wenn die o.g. Restriktionen untersucht wurden. Es ist jedoch heute bereits absehbar, dass das Entwicklungspotenzial nur ca. 6 ha auf der Fläche betragen dürfte. Der GIB Unterfeldhaus wird zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Damit verfügt die Stadt über keinen GIB mehr. Ein Fehlbedarf von 10 ha wird auf das Flächenbedarfskonto eingebucht.

#### **Haan, Stadt**

Die Stadt Haan hat einen Bedarf von 50 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 37 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Haan einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 53 ha bis ca. 76 ha je nach getroffenen Annahmen. Aufgrund der Streichung der GIB Reserve der Stadt Mettmann nördlich der B7 und Darstellung in der Beikarte 3A – Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung, wird auch die GIB Reserve der Stadt Haan in der Beikarte als Sondierung für eine mögliche GIB-Darstellung übernommen. Für die Entwicklungsmöglichkeiten eines bestehenden Möbelmarktes, wird der GIB zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Der bisherige ASB Gruiten, Technologiepark Haan, wird aufgrund der gewerblichen Ausrichtung ebenfalls zukünftig als ASB für Gewerbe dargestellt. Der Bereich und die Erweiterung nach Osten (ca. 5ha) ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen worden. Der Fehlbedarf von ca. 13 ha wird in das Flächenbedarfskonto eingebucht.

#### **Heiligenhaus, Stadt**

Die Stadt Heiligenhaus hat einen Bedarf von 26 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 41 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Heiligenhaus einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 24 ha je nach getroffenen Annahmen. Der Überhang wird verursacht, da in Heiligenhaus die BAB 46 neu gebaut wird und an der neuen Anschlussstelle ein Gewerbegebiet von 15 ha entwickelt werden soll. Die Inanspruchnahmen der Vergangenheit waren aufgrund der fehlenden Anbindung an das überörtliche Straßennetz gering, das wirkt sich auf die Bedarfswerte aus. Der Standort wird im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen und entsprechend der zugrunde gelegten Kriterien positiv bewertet. Die im gültigen Regionalplan dargestellte GIB Reserve wird entsprechend eines Nutzungskonzeptes neu konzipiert. Teilweise erfolgt zukünftig die Darstellung als ASB für Gewerbe und teilweise als ASB (mit zulässiger gewerblicher Nutzung). Zukünftig ist der Bereich des BW Depots eventuell eine Option für die Entwicklung von gewerblicher Baufläche.



**Hilden, Stadt**

Die Stadt Hilden hat einen Bedarf von 48 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 50 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Hilden einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 25 ha bis ca. 35 ha je nach getroffenen Annahmen. In der Stadt werden keine neuen GIB zukünftig dargestellt. Große Bereich im Westen des Stadtgebietes werden zukünftig, aufgrund der vorhandenen Nutzungen als ASB für Gewerbe dargestellt. Südlich der A 46 werden zukünftig ca. 7 ha als ASB für eine gewerbliche Nutzung neu dargestellt. Dieser Bereich ist auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann aufgeführt. Die Stadt Hilden verfügt ansonsten über ausreichend Reserven an gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan.

**Langenfeld, Stadt**

Die Stadt Langenfeld hat einen Bedarf von 62 ha. Diese werden im neuen Regionalplan durch neue GIB oder ASB planerisch gesichert. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Langenfeld einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 67 ha bis ca. 81 ha je nach getroffenen Annahmen. Im Entwurf sind zwei GIB sowie ein ASB-GE neu dargestellt: GIB Fuhrkamp-Nord, GIB In der Wafert und ein ASB-GE nördlich der Knipprather Straße. Die drei Darstellungen sind auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann enthalten. Die Darstellungen sind gegenüber der vorgeschlagenen Abgrenzung der Stadt Langenfeld, aufgrund der vorhandenen Freiraumrestriktionen reduziert dargestellt worden.

**Mettmann, Stadt**

Die Stadt Mettmann hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 46 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Mettmann einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 16 ha bis ca. 22 ha je nach getroffenen Annahmen. Der Überhang bestand bereits vor der Erarbeitung des RPDs und wurde durch einen Tausch um 50 ha reduziert. Der im GEP99 vorgesehene GIB konnte nicht umgesetzt werden, da die Fläche nicht verfügbar war. Der Bereich wird auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann kritisch bewertet. Der Bereich (Fläche Nr. 13), wird in der Beikarte als Sondierung für eine mögliche GIB-Darstellung übernommen. Durch die fehlende Verfügbarkeit der wichtigen Reserve waren auch die Inanspruchnahmen im Beobachtungszeitraum gering und führt zu einem vergleichsweise niedrigen Bedarf. Im Regionalplan wird ein neuer Standort vorgesehen, der im Anschluss an der GIB Mettmann-Ost regionalplanerisch eine sinnvolle Ergänzung um ca. 26 ha (Fläche Nr. 6 „Groß Estringhaus“) darstellt. Dieser Bereich wird auch im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann vorgeschlagen. Gleichzeitig wurde der Bereich GIB Mettmann-Ost auf das bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet um ca. 10ha (Fläche Nr. 7) reduziert. Aufgrund der auslaufenden Genehmigung bzw. Rekultivierungsmaßnahmen wird der GIBZ für den Kalkabbau, im Süden des Stadtgebietes, nicht mehr dargestellt.

**Monheim am Rhein, Stadt**

Die Stadt Monheim am Rhein hat einen Bedarf von 42 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 16 ha. Aufgrund von Topographie, Siedlungsstruktur und Freiraumwertigkeit kann der rechnerisch ermittelte Bedarf nicht durch neue GIB oder ASB verortet werden. In das Flächenkonto werden 26 ha eingebucht. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Monheim am Rhein einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 41 ha je nach getroffenen Annahmen. Eine Änderung von GIB in ASB erfolgt in der Nähe einer Abgrabung, um die Umstrukturierung des Bereiches nach Auslaufen der Abgrabung vorzubereiten. Östlich dieses Bereiches, südlich Knipprather Busch, wird im Bereich der ehemaligen Deponie ebenfalls zukünftig ASB für eine gewerbliche Entwicklung dargestellt. Beide Bereiche sind nicht im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann enthalten. Einer möglichen Entwicklung /Darstellung von GIB (ca. 26 ha) östlich des vorhandenen GIB (Bayer AG) im Süden des Stadtgebietes, kann zur Zeit nicht entsprochen werden, da der Bereich von der Fa. Bayer nicht für eine kommunale Vermarktung zur Verfügung gestellt wird. Im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann wird empfohlen langfristig die Aktivierbarkeit der Fläche mit dem Eigentümer zu klären.

**Ratingen, Stadt**

Die Stadt Ratingen hat einen Bedarf nach HSP 2 von 75 ha. Der Bedarf wird um 26 ha erhöht, zum Ausgleich der Inanspruchnahme einer wichtigen Gewerbeflächenreserve durch eine Justizvollzugs-

anstalt. Im Rahmen der FNP Änderung wurde seinerzeit vereinbart, dass ein Ausgleich erfolgt, in dem andere Gewerbeflächenreserven von 26 ha geschaffen werden. Aufgrund fehlender Standorte konnte der Tausch bisher nicht umgesetzt werden. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 90 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308ha bis ca. 443ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Ratingen einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 55ha bis ca. 72ha je nach getroffenen Annahmen. Im Bereich Rehhecke, wird ein ca. 37ha Bereich zukünftig statt als GIB als ASB dargestellt. Damit reagiert die Stadt auf die Probleme bei der Umsetzung für eine gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich. Es soll dort zukünftig Wohnen auf einer Fläche von ca. 18ha ermöglicht werden. Die Fläche ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann noch als gewerbliche Baufläche enthalten. Zukünftig werden im Bereich Tiefenbroich zwei Bereiche als GIB, als Ergänzung zu dem bestehenden GIB Tiefenbroich dargestellt. Eine ASB Darstellung für Wohnen, kommt in diesem Bereich wg. der vorhandenen Lärmschutzzone des Flughafen Düsseldorf nicht in Frage. Die Darstellung von ASB für eine gewerbliche Nutzung entlang der Anger in Ratingen Tiefenbroich, ist aufgrund des zukünftig dort dargestellten Bereiches für Grundwasser und Gewässerschutz nicht möglich. Mit der Darstellung eines weiteren ASB im Bereich Lintorf wird eine aktuelle FNP Änderung umgesetzt. Für den neu vorgesehenen GIB im Bereich Lintorf zwischen A 3 und A 524 wird ein Entwicklungspotenzial von ca. 10 ha angenommen. Aufgrund von bestehender Bebauung und Wald ist anzunehmen, dass nicht der gesamte GIB bebaut werden kann, das ist im Bauleitplanverfahren zu prüfen. Neu dargestellt wird der Bereich Ratingen Ost (nördlich der Anschlussstelle A44) in einer Größenordnung von ca. 9ha, als Erweiterung der bereits dort vorhandenen gewerblichen Nutzung. Dieser Bereich ist im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann nicht enthalten. Im Bereich Homberg wird eine Arrondierung des bestehenden Gewerbegebietes als ASB um ca. 8 ha vorgesehen. Die FNP Reserven und 34er Reserven wurden nach dem 1.1.2012 aktualisiert, da eine FNP Reserve zwischenzeitlich als Wald planerisch gesichert wurde und für eine Gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung steht (-4ha) und die 64 FNP-Änderung nicht weitergeführt wird (-10 ha bei den 34er Reserven). Die im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann für eine potentielle gewerbliche Ansiedlung identifizierte Flächen in Homberg-Ost, sind im rechtsgültigen Regionalplan sowie auch im Entwurf als ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung dargestellt.

#### **Velbert, Stadt**

Die Stadt Velbert hat einen Bedarf von 62 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 47 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Velbert einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 36 ha bis ca. 53 ha je nach getroffenen Annahmen. Im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss des RPD-Entwurfs im September 2014 sind die Entwicklungspotenziale von 74 auf 47 ha gesunken, da die FNP Reserven aktualisiert werden mussten, aufgrund von fehlerhaften Angaben im Siedlungsmonitoring und da ein in diesem Entwurf neu vorgesehener GIB aufgrund von Restriktionen (Topographie, bestehende Wohnbebauung, Verfügbarkeit) wieder gestrichen wurde. Südlich der Langenberger Str./Nierenhofer Straße wird die im GEP99 dargestellte ASB Reserve zukünftig als GIB dargestellt. Dieser GIB wird nach Süden um ca. 15 ha erweitert. Der Bereich ist nach Aussage der Stadt, aufgrund der topographischen Gegebenheiten nur mit ca. 10 ha nutzbar, so dass der Überhang verträglich ist. Der Standort wird im Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann als potentiell für gewerbliche Zwecke potentiell nutzbare Freifläche ermittelt. Gegen eine von der Stadt vorgeschlagene Darstellung von GIB an der Stadtgrenze zu Wülfrath bestehen aufgrund ihres isolierten Neuansatzes und der wertvollen Landschaftsbestandteile Bedenken und werden deshalb nicht dargestellt.

#### **Wülfrath, Stadt**

Die Stadt Wülfrath hat einen Bedarf von 25 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 32 ha. Das Gewerbe- und Industrieflächen Konzept des Kreises Mettmann ermittelt für das Kreisgebiet einen Flächenbedarf von ca. 308 ha bis ca. 443 ha für die nächsten 20 Jahre und für die Stadt Wülfrath einen Gewerbe und Industrieflächenbedarf auf bisher nicht genutzten Flächen für die nächsten 20 Jahre von ca. 15 ha bis ca. 18 ha je nach getroffenen Annahmen. Eine im Erarbeitungsbeschluss des RPD-Entwurfes vom September 2014 vorgesehene Ergänzung von ca. 5ha einer bestehenden GIB Reserve nach Norden wird aufgrund topographischer oder sensibler Nachbarnutzung (Hoflagen) nicht weiter verfolgt (gestrichene Reserve aus GEP99 -10 ha). Diese GIB Reserve wurde auch im Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Mettmann aufgrund der eingeschränkten Verkaufsbereitschaft der Eigentümer und eventueller Altlasten als nur bedingt zu entwickeln bewertet. Durch die Aufhebung der Zweckbindung Kalkabbaugebiet für einen Teilbereich des GIBZ östlich der Rohdenhauserstraße ergibt sich ein Entwicklungspotenzial von 20 ha GIB.

**Dormagen, Stadt**

Die Stadt Dormagen hat einen Bedarf von 77 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 94 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 12 ha für Reserven in GIBZ für Hafen und hafenauffines Gewerbe am Silbersee gesichert. Grundlage der Erarbeitung des RPDs ist eine intensive Alternativenprüfung, die gemeinsam mit der Stadt Dormagen durchgeführt wurde. Der bestehende Überhang ist bedarfsgerecht. Der GIBZ Silbersee ist insbesondere aufgrund der Chance dort langfristig einen Hafen entwickeln zu können, von besonderer Bedeutung. Zwei Herausforderungen sind jedoch zu klären: eine Altlast und die Umsetzung der geplanten AS Delrath. In der Erarbeitung des RPDs wurde ein neuer ASB-GE als Erweiterung eines ASB östlich der BAB 57 /nördlich der K 18 vorgesehen, der bisher als RGZ dargestellt wurde. Es können jedoch nur Teilbereiche davon gewerblich genutzt werden, weil sich in dem Bereich auch ein Friedhof befindet. Zudem wurde ein bereits gewerblich geprägter Bereich am Kohnacker und ein bestehendes Umspannwerk als GIB dargestellt. Es entstehen nur wenige neue Reserven.

**Grevenbroich, Stadt**

Die Stadt Grevenbroich hat einen Bedarf von 61 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 105 ha. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotentialen 18 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie südlich der BAB 46 liegen, der als bimodaler Standort und interkommunales Projekt gemeinsam mit Jüchen (s.u.) entwickelt werden soll. Der Standort ist vorgesehen für die Ansiedlung von Betrieben >5 ha und von stark emittierenden Betrieben. Durch die Zweckbindung wird ein überregional bedeutsamer Bedarf gedeckt. Zudem wird ein bestehender GIB östlich der K 10 erweitert, um Flächen für die Ansiedlung von erheblich belästigenden Betrieben zu gewinnen. In der Stadt Grevenbroich gibt es trotz größerer Reserven für eine gewerbliche Entwicklung wenig Flächen die sich für eine Realisierung als Industriegebiet eignen, da vielfach angrenzend Wohnbebauung besteht. Die neuen GIB und GIBZ bieten ausreichend Abstände zu bestehender Wohnbebauung.

**Jüchen**

Die Gemeinde Jüchen hat einen Bedarf von 16 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 59 ha. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da von den Entwicklungspotentialen 18 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie ab 5 ha südlich der BAB 46 liegen, der als interkommunales Projekt gemeinsam mit Grevenbroich entwickelt werden soll. Durch die Zweckbindung wird ein überregional bedeutsamer Bedarf gedeckt. Zudem befindet sich eine Reserve von ca. 20 ha im Regiopark, der gemeinsam mit der Stadt Mönchengladbach derzeit erschlossen und vermarktet wird. Der neue GIBZ südlich der A 46 bietet als bimodaler Standort und aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sehr gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung. Er ist im regionalen Gewerbeflächenkonzept „Logistikregion Niederrhein“ für eine Entwicklung vorgeschlagen worden. Ein Erweiterungspotenzial wird als Sondierungsbereich für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung vorgesehen.

**Kaarst, Stadt**

Die Stadt Kaarst hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 42 ha. Der Überhang wird durch einen bestehenden ASB verursacht der für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, der bisher jedoch nicht optimal an das überörtliche Straßennetz angebunden werden und darüber nicht umgesetzt werden konnte. Durch diese Entwicklung sind auch die Inanspruchnahmen der Vergangenheit außergewöhnlich niedrig gewesen. Aus diesem Grund wäre eine Reduzierung nicht bedarfsgerecht gewesen.

**Korschenbroich, Stadt**

Die Stadt Korschenbroich hat einen Bedarf von 39 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 46 ha. Es erfolgt ein größengleicher Tausch von ASB (Gewerbe). Ein ASB im Bereich Holzcamp wird reduziert, da er aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung nur eingeschränkt für Gewerbe entwickelt werden kann. Statt dessen werden zwei ASB-GE in Korschenbroich und in Glehn erweitert. Der Überhang von 7 ha ist verträglich, insbesondere vor dem Hintergrund dass in der weiteren bauleitplanerischen Umsetzung geklärt wird, wie die gewerbliche Umsetzung der Reserve aussehen wird. Da sich in dem GIB Korschenbroich zu einem sehr großen Teil wohnverträgliches Gewerbe angesiedelt hat und sich teilweise auch Wohnbebauung in dem Bereich oder unmittelbar angrenzend befindet, sind die Ziele für einen GIB (Ansiedlung von emittierenden Betrieben) nicht umsetzbar. Der GIB wird darum als ASB-GE bzw. als ASB dargestellt. Für die wenigen bereits ansässigen emittierenden Betriebe gilt ein Bestandsschutz.

**Meerbusch, Stadt**

Die Stadt Meerbusch hat einen Bedarf von 39 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 44 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen befinden sich 10 ha in dem GIBZ und 15 ha in dem ASB-GE des interkommunalen Gewerbestandortes beidseits der BAB 44, der gemeinsam mit der Stadt Krefeld entwickelt werden soll. Die Stadt Meerbusch kann aufgrund des lokalen Bedarfs Teilbereiche

des ASB-GE auch ohne die Zusammenarbeit mit der Stadt Krefeld entwickeln, sollte sich das Gesamtprojekt verzögern.

#### **Neuss, Stadt**

Die Stadt Neuss hat einen Bedarf von 119 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 139 ha. GIB Reserven in einer Größenordnung von 48 ha befinden sich westlich und südöstlich des Autobahnkreuzes Neuss Süd. Weitere 13 ha Entwicklungspotentiale liegen in den GIBZ für Häfen und hafenauffines Gewerbe, davon wird eine 10 ha große Reserve im GIBZ am Silbersee neu dargestellt. Dieser Bereich kann jedoch aufgrund eines Überschwemmungsgebietes nur für Hafenanlagen genutzt werden. Der GIB Holzkamp, welcher in der 80. Regionalplanänderung in einem Flächentausch neu dargestellt wurde, fließt als sogenannte §34er Reserve mit 22 ha in das Verfahren ein. Für die Stadt Neuss sind die Entwicklungspotenziale und FNP Reserven im Stand des Siedlungsmonitorings 01.01.2014 eingeflossen, da die 80. RP-Änderung rechtskräftig geworden ist und damit sich grundlegende Änderungen bei den Flächenreserven ergeben haben.

Aufgrund der Standortvoraussetzungen der Stadt Neuss und der Nähe zu Düsseldorf sind die Überhänge regional verträglich. Die Stadt Neuss hat die Darstellung eines GIB westlich der A 57 (Kuckhofer Straße) vorgeschlagen, der auch im Logistikkonzept Rheinland vorgeschlagen wird. Aus siedlungsstrukturellen Gründen wird er nicht in der Erarbeitung des RPDs als GIB vorgesehen. Unmittelbar angrenzend befindet sich der ASB Allerheiligen. Der verbleibende RGZ dient der Gliederung des Siedlungsraumes, ein Zusammenwachsen von GIB und ASB soll vermieden werden. Zudem besteht in der Stadt Neuss kein Bedarf für weitere GIB.

#### **Rommerskirchen**

Die Gemeinde Rommerskirchen hat einen Bedarf von 13 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 16 ha. Es wurde ein GIB neu dargestellt, der teilweise eine bestehende Bebauung umfasst und damit nur anteilig neue Reserven bietet. Der Überhang von (nur) 3 ha entsteht durch den Zuschnitt der Reserve.

#### **Brüggen**

Die Gemeinde Brüggen hat einen Bedarf von 16 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 32 ha. Trotz der Reduzierung von 8 ha bleibt ein Überhang bestehen. Dieser ist durch einen sehr hohen Anteil an Betriebserweiterungsflächen für die „Tonindustrie“ u.a. Firmen begründet. Eine weitere Reduzierung der Reserven ist nicht möglich, da dann Betriebserweiterungsflächen reduziert werden müssten, oder die Gemeinde keinen Handlungsspielraum für sonstige gewerbliche Entwicklungen mehr hätte.

#### **Grefrath**

Die Gemeinde Grefrath hat einen Bedarf von 11 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan bleiben nach Streichung von 6 ha gewerblicher Siedlungsfläche 14 ha. Damit verfügt die Gemeinde über eine ausgewogene Bilanz.

#### **Kempen, Stadt**

Die Stadt Kempen hat einen Bedarf von 46 ha. Planerisch sind im neuen Regionalplan 42 ha gesichert. Mit der planerischen Ausweisung eines neuen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Norden der Stadt Kempen wurde der Bedarf gedeckt.

#### **Nettetal, Stadt**

Die Stadt Nettetal hat einen Bedarf von 30 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 102 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 72 ha als GIBZ für einen überregional bedeutsamen Standort dargestellt (Venete). Der Überhang entspricht somit der Fläche des GIBZ, welcher bereits vor der Erarbeitung des RPDs bestand. Die Umsetzung wurde lange Zeit verzögert, weil der BAB Anschluss fehlte. Durch einen Flächentausch mit ASB hat die Stadt Nettetal eine Erweiterung eines Gewerbegebietes um 12 ha begründet, welches der Nachfrage ansässiger Betriebe dienen soll.

#### **Niederkrüchten**

Die Gemeinde Niederkrüchten hat einen Bedarf von 10 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 169 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen liegen 165 ha im GIBZ für flächenintensive Vorhaben und Industrie, welches für die Ansiedlung von Betrieben >10 ha vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um eine Brachfläche, die umgenutzt wird (ehem. Flugplatzes Elmpt). Die Umnutzung der baulich geprägten, sehr verkehrsgünstig gelegenen Brache bietet ein großes Potenzial für die Ansiedlung von Betrieben mit einem sehr großen Flächenbedarf (z.B. aus dem Bereich Logistik) und für stark emittierende Betriebe, da die nächste gelegene Wohnbebauung weit entfernt liegt. Die bestehende Erschließung ermöglicht es, Baufenster vorzusehen, die für die Ansiedlung von Betrieben >10 ha geeignet sind. Der Überhang ist bedarfsgerecht, da es sich um die Befriedigung eines regionalen Sonderbedarfs handelt. Es gibt keine andere Reserve die mit dieser Zweckbindung überplant ist. Das textliche Ziel regelt zudem, dass die Gemeinde Niederkrüchten an dem Standort d.h. in dem GIBZ auch Gewerbliche Bauflächen für normales Gewerbe (nicht nur flächenintensiv und Industrie)

vorsehen kann, mit einem Flächenpotenzial von ca. 20 ha. Ein GIB an andere Stelle im Gemeindegebiet wird reduziert, da er aufgrund einer Abgrabung nicht realisiert werden kann.

#### **Schwalmtal**

Die Gemeinde Schwalmtal hat einen Bedarf von 18 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 27 ha. Mit der Streichung von 5 ha Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe und einer weiteren Reduzierung auf Flächennutzungsplanebene um 4 ha konnten die Überhänge reduziert werden. Die verbleibenden Reserven sind fast alle durch verbindliche Bauleitplanung abgesichert und damit nicht für eine Reduzierung geeignet.

#### **Tönisvorst, Stadt**

Die Gemeinde Tönisvorst hat einen Bedarf von 20 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 45 ha. Der Überhang in Tönisvorst bestand schon vor der Erarbeitung des RPDs und wurde durch einen Flächentausch um 13 ha reduziert. Der bisher im GEP99 vorgesehene GIB war nicht verfügbar, somit waren auch die Inanspruchnahmen vergleichsweise gering. Zudem wurde ein GIB in ASB geändert, aufgrund von ansässigem wohnverträglichem Gewerbe.

#### **Viersen, Stadt**

Die Stadt Viersen hat einen Bedarf von 61 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 114 ha. Von diesen Entwicklungspotentialen sind 35 ha für Reserven in GIBZ für flächenintensives Gewerbe (ab 5 ha) und Industrie und als überregional bedeutsamer Standort gesichert, der gemeinsam mit Mönchengladbach entwickelt werden soll. Ein Teil der 35 ha Entwicklungspotenziale befinden sich auf Mönchengladbacher Stadtgebiet. Der Überhang in Viersen bestand schon vor der Erarbeitung des RPDs konnte aber um 40 ha durch einen Flächentausch reduziert werden. Es wurden große GIB Reserven in Mackenstein und Vorst gestrichen. Durch die zusätzlich vorgesehene Darstellung der GIB Reserve in Mackenstein als GIBZ ist der Überhang bedarfsgerecht. Am Rand des interkommunalen GIB sind Sondierungsbereiche für eine sehr langfristige Entwicklung vorgesehen.

#### **Willich, Stadt**

Die Gemeinde Willich hat einen Bedarf von 52 ha. Planerisch gesichert im neuen Regionalplan sind 52 ha. Aufgrund von erheblichen Inanspruchnahmen zwischen 2012 und 2015 wurden die Reserven aktualisiert. Bei den Entwicklungspotenzialen im GIB westlich der Autobahn wurden nicht umsetzbare Flächen (Abstand zu Autobahn) nicht angerechnet. Es wurden zudem bestehende GIB an Rändern erweitert, um eine bestehenden Bebauung nachzuvollziehen, Daraus ergab sich kein weiteres Entwicklungspotenzial. Dem Wunsch der Stadt, auf Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der vorhandenen Standortes Münchheide, konnte entsprochen werden.

#### **7.1.4.4.3 Bewertung der Bedarfsrechnungsansätze und der teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte aus der Planungsregion**

Das Konzept zur Darstellung neuer Siedlungsbereiche für Gewerbe und Industrie muss u.a. im Wesentlichen zwei Gesichtspunkte beachten: Einerseits muss den örtlichen Belangen und hier insbesondere auch den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten Rechnung getragen werden. Auf der anderen Seite ist der Spielraum zur Darstellung von Flächen durch die Vorgaben des Landes begrenzt. Im Sinne des Gegenstromprinzips sind diese konfligierenden Anforderungen an die Flächenmenge im Konzept des RPD zusammengebracht und gelöst worden.

#### **Vergleich mit anderen Methoden**

Die dargelegte Handlungsspielraummethode der Düsseldorfer Planungsregion gibt den wichtigsten Orientierungswert für den rechnerischen Bedarf an zukünftigen Gewerbeflächen. Der rechnerische Ansatz wird ergänzt um eine qualitative Analyse, daraus ergeben sich Entwicklungspotenziale in der Summe, die bedarfsgerecht sein müssen. Eine Orientierung bei der Prüfung, ob sie bedarfsgerecht sind, bieten auch andere Ansätze zur Berechnung des gewerblichen Bedarfs. Verschiedene Kommunen verwenden eine Bedarfsberechnungsmethode nach GIFPRO (Gewerbe- und Industrieflächenprognose). Die ursprüngliche GIFPRO-Methode ist ein in den 1970er Jahren entwickeltes Verfahren zur Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs, das auf der Mobilitätsanalyse von Betrieben beruht. Flächennachfrage entsteht dabei entweder durch Neugründung eines Betriebs, eine Standortverlagerung von außerhalb oder eine innerörtliche Verlagerung. Basis für die Berechnung bilden die Gewerbeflächen beanspruchenden Beschäftigten sowie branchenspezifische Flächenkennziffern (Flächenbedarf pro Beschäftigtem). Die Bandbreite bei den einfließenden Parametern ist dabei groß. So gibt es beispielweise Unterschiede hinsichtlich der zu Grunde gelegten Flächenkennziffern oder auch den Annahmen bezüglich der Neugründungs- und Verlagerungsquoten.

Im Jahr 2012 hat das Büro ISB Stadtbauwesen, Stadtverkehr der RWTH Aachen einen Ansatz auf Grundlage von GIFPRO (vgl. ISB 2012) entwickelt, der als Beispiel dienen kann. Bei einem Planungszeitraum von 20 Jahren an und einem Planungszuschlag von 20 % ergibt sich für die Planungsregion Düsseldorf ein Bedarf von rd. 3200 ha an gewerblichen Bauflächen in GIB und ASB. Der RPD weist Entwicklungspotenziale von ca. 3.160 ha und ein Flächenbedarfskonto ca. 260 ha. Damit wird der ISB Wert zwar leicht überschritten, diese Überschreitung beruht aber auf Überhängen in einzelnen Kommunen (z.B. Kleve, Emmerich, Kaarst, Nettetal), die in verbindlichen Bauleitplänen gesichert sind. Hier deutet sich an, dass die dargestellten Entwicklungspotenziale mit Ergebnissen anderer Bedarfsberechnungsmethoden vergleichbar sind.

Die Wirtschaft fordert in einzelnen teilregionalen Konzepten (z.B. Bergische Städte) und in Stellungnahmen für Teilregionen (z.B. Mittlerer Niederrhein) so viele marktfähige Potenziale und große Flächenausweisungen, dass sie den Vorgaben des LEP und dem Ziel „Flächensparen“ bzw. „Schonung der Freirauminanspruchnahme“ nicht mehr entsprechen würden. In anderen teilregionalen Konzepten sind Ergebnisse und Methoden vergleichbar (z.B. Kreis Mettmann).

#### **Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann**



Die Wirtschaftsförderung des Kreises Mettmann hat gemeinsam mit der IHK das Planungsbüro StadtRaumKonzept beauftragt, ein „Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann“ zu erarbeiten (vgl. Kreis Mettmann / IHK Düsseldorf (202)). Für jede der 10 kreisangehörigen Gemeinden wurden zunächst die Rahmenbedingungen für eine gewerbliche Entwicklung erarbeitet. Der Kreis Mettmann ist geprägt durch eine sehr hohe Bevölkerungsdichte, eine bewegte Topographie, welche die Eignung potenzieller Gewerbeflächen einschränkt und hohe naturräumliche Wertigkeiten. Die Möglichkeiten, neue Gewerbeflächen im Freiraum zu entwickeln sind begrenzt. Aus diesem Grund wird in dem Gewerbeflächengutachten das bestehende Reservepotenzial sehr differenziert bewertet. Es werden marktfähige Reserven in den bestehenden Plänen gesucht und zukunftsfähige Entwicklungspotenziale, die bisher noch nicht planerisch verortet wurden.

Der Flächenbedarf für die Gemeinden im Kreis Mettmann wird auf Grundlage der GIFPRO-Methode analysiert. Dafür wurden zum Beispiel individuelle Quoten für Neuansiedlungen und Verlagerungen erhoben und wurden ortsbezogene Flächenkennziffern ermittelt. Zudem wurde die Wirtschaftsstruktur vor Ort analysiert, unter anderem auch durch Gespräche mit den jeweiligen Kommunen.

Die Methodik und Ergebnisse sind nachvollziehbar und liegen in einem bedarfsgerechten Rahmen. Der kreisweite Bedarf wird lt. Gewerbeflächenkonzept für einen Planungszeitraum von 20 Jahren zwischen 308 und 443 ha. Er bewegt sich damit im Rahmen des nach HSP 2-Ansatz ermittelten Bedarfs von 451 ha. Die Spannweite ergibt sich aus differenziert betrachteten Wiedernutzungsquoten und Entwicklungen der Vergangenheit. In einigen Städten und Gemeinden gab es bereits in der Vergangenheit aufgrund des Strukturwandels einige größere Brachflächenumnutzungen, deren Erarbeitung des RPDs in die Zukunft als unrealistisch bewertet wurde, zumal viele Umnutzungen durch die Ansiedlung von Einzelhandel erfolgten. Darum wird ein Orientierungsrahmen beim Bedarf für die einzelnen Städte und Gemeinden ermittelt. Der HSP 2 Ansatz liegt i.d.R. auch für die einzelnen Städte und Gemeinden im oberen Bereich des Bedarfs aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept und wird als Grundlage für die Erarbeitung des RPDs weiterhin verwendet, um eine Gleichbehandlung der 49 Städte und Gemeinden zu gewährleisten. Zudem ist die Abweichung der Bilanz für den gesamten Kreis Mettmann von nur 8 ha so geringfügig, dass sie keine Veränderung der allgemeinen Vorgehensweise begründen kann.

Ein zentrales Ergebnis des Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes ist, dass dringender Handlungsbedarf besteht, weil die bestehenden Reserven für eine gewerbliche Entwicklung nur eingeschränkt geeignet sind. Im Kreis Mettmann konnten 387 ha Reserven identifiziert werden, die einer qualitativen Bewertung unterzogen wurden. In Kap. 7.1.4.4.2 *Qualitative Bewertung des HSP* wurde bereits ausgeführt, dass nicht die absolute Anzahl gewerblicher Reserven für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region wichtig ist, sondern auch die Eignung dieser Reserven. Im Kreis Mettmann ergab die Analyse der Reserven, dass nur ca. 80 ha marktfähig sind. Weitere 150 ha der bestehenden 387 ha Reserven werden als zumindest bedingt marktfähig bewertet. Marktfähig sind Reserven laut Gutachten, wenn sie verfügbar sind und wenn sie aufgrund ihrer Standortqualität auch für eine gewerbliche Entwicklung geeignet sind. Die Verfügbarkeit ist bei vielen Reserven im Kreis Mettmann aufgrund von Preis- und Nutzungsvorstellung der Eigentümer, aufgrund gesellschaftlicher Widerstände, rechtlicher Restriktionen und einem hohen Aufbereitungsaufwand eingeschränkt. Die Standortqualität von Reserven ist eingeschränkt, wenn z.B. die Erschließung und die Anbindung einer Reserve nicht den Anforderungen einer gewerblichen Nutzung entspricht, oder wenn angrenzende Wohnbebauung die Eignung einschränkt. Einige Reserven sind

aufgrund der Topographie und des Zuschnitts nur eingeschränkt geeignet. Insgesamt wurden 158 ha Reserven als nicht marktfähig bewertet, da sie nicht geeignet oder nicht aktivierbar sind (oder beides). Insbesondere Betriebserweiterungsflächen werden von den Kommunen als nicht marktfähig, da nicht aktivierbar bewertet.

Wichtig ist auch das Ergebnis, dass nur 8 ha marktfähiger Reserven für eine industrielle Ansiedlung zur Verfügung stehen, und nur weitere 25 ha eingeschränkt marktfähig sind. Damit belegt das Konzept die auch aus dem Fachbeitrag der Wirtschaft und in Kommunalgesprächen immer wieder vorgebrachte Forderung, dass es einen besonderen Bedarf an Flächen gibt, die sich für die Ansiedlung von emittierenden Industriebetrieben eignen.

Von den im Regionalplan GEP99 für eine gewerbliche Entwicklung im Kreis Mettmann vorgesehenen Potenzialen wurden 18 ha als zukunftsfähig (d.h. geeignet und aktivierbar) bewertet, 49 ha als nur bedingt geeignet oder nicht aktivierbar.

Das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept macht einige Vorschläge für neue Potenziale, die im Rahmen der Erarbeitung des RPDs eingebracht wurden. Hier konnten 33 ha als zukunftsfähig vorgeschlagen werden, weitere 140 ha als bedingt zukunftsfähig, die dann als Suchräume bewertet wurden für neue GIB oder ASB. In der obigen Tabelle 7.1.4.4.2.3: *Erwägungen bei den zeichnerischen Darstellungen in einzelnen Städten und Gemeinden* werden die einzelnen Vorschläge und Standorte aus dem Gewerbeflächenkonzept kurz bewertet. Es wurden auch nicht marktfähige Reserven zum Tausch vorgeschlagen. Über 100 ha Reserven wurden im Kreis Mettmann in den GIB und ASB gestrichen bzw. getauscht.

Ein wichtiges Fazit des Gewerbeflächenkonzeptes ist es, dass einige Städte und Gemeinden im Kreis Mettmann sich dauerhaft mit der Flächenknappheit bei der gewerblichen Entwicklung arrangieren müssen, weil es aufgrund naturräumlicher und siedlungsstruktureller Gründe keine alternativen Standorte mehr gäbe (z.B. Monheim, Langenfeld und Velbert). Dieses Ergebnis spiegelt sich auch in der Einbuchung von nicht umgesetzten Bedarfen im Flächenkonto wieder. Im Gewerbeflächenkonzept werden für die betroffenen Städte bestandsorientierte Maßnahmen empfohlen.

Das Gewerbeflächenkonzept hat keine Standorte identifiziert, die sich für eine Darstellung als GIBZ eignen. Aus diesem Grund wurde von besonderen Zweckbindungen abgesehen.

### **Regionales Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck**

Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal haben unter Koordination und Moderation der Bergischen Entwicklungsagentur gemeinsam mit der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid und der Handwerkskammer Düsseldorf - stellvertretend für die lokalen Kreis-Handwerkerschaften ein „Regionales Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck“ erarbeitet (vgl. IHK/HWK Wuppertal, Remscheid, Solingen u.a. (2012)). In dem Konzept wird die Ausgangssituation der bergischen Städte in den Blick genommen. Es wird der Bedarf der Region an Gewerbeflächen ermittelt, und es werden regional bedeutsame Standorte identifiziert, die in die Erarbeitung des RPDs eingebracht wurden. Das Regionale Gewerbeflächenkonzept soll auch wegweisend sein für die Umsetzung der potenziellen Gewerbestandorte: Es werden Strategien für die regionale Kooperation erarbeitet und z.B. gemeinsame Forderungen für die Ausrichtung der Gewerbeflächenförderung des Landes NRW entwickelt und dem Land gegenüber vertreten.

Im Gewerbeflächenkonzept wird der Gesamtbedarf an gewerblichen Bauflächen für die drei bergischen Städte in Anlehnung an die Handlungsspielraummethode ermittelt. Es wird die Ansiedlungsdatenbank der Wirtschaftsförderung der drei Städte ausgewertet. Es liegen Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren (2006-2010) vor. Die durchschnittliche Ansiedlungsfläche betrug zwischen 30 und 35 ha pro Jahr (abhängig von angesetzter Bebauungsdichte). Erfasst wurden 240 Ansiedlungen in diesem Zeitraum. In einem zweiten Schritt wurde die unbefriedigte Nachfrage nach Flächen analysiert. Eine Auswertung der Datenbank der städtischen Wirtschaftsförderungen hat ergeben, dass rd. 600 Nachfragen in einer Größenordnung von ca. 80-90 ha pro Jahr nicht befriedigt werden konnten. Da Mehrfachnachfragen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde der Flächenansatz halbiert auf 40-45 ha pro Jahr.

In dem Gewerbeflächenkonzept wurden zudem die Größen der Inanspruchnahmen und nicht realisierten Nachfragen untersucht. Den Großteil bilden Anfragen und Ansiedlungen bis 1 ha. Auffällig seien aber die Anfragen von 2,5 ha und größer, die in den bergischen Städten nicht befriedigt werden konnten. Gründe für die Nicht Ansiedlung sind lt. Gutachten vielfach standortbezogen: gewünschte Bauhöhen sind nicht umsetzbar, ein 24 Stunden Betrieb ist nicht möglich, Flächenzuschnitte sind nicht geeignet (größere Flächen werden gesucht). Zudem sind kurzfristig verfügbare Flächen gefragt: Aufwendige B-Planänderungsverfahren verhindern eine Ansiedlung.

Im regionalen Gewerbeflächenkonzept wird der Bedarf nun anteilig auf Basis der beiden Datenbanken hochgerechnet. Dabei wird ausgeführt, dass die Umnutzung von Brachflächen eine wichtige Rolle spielt. Es wird ein Bedarf von ca. 25 ha an neuen Standorten und ca. 25 ha Bedarf an Brachflächen, die umgenutzt werden können, pro Jahr ermittelt, um die im Beobachtungszeitraum erfolgten Ansiedlungen und die Hälfte der nicht erfolgreichen Ansiedlungen zukünftig befriedigen zu können.

Überträgt man nun den Bedarf lt. Gewerbeflächengutachten auf den Planungszeitraum von 20 Jahren des Regionalplanes würde ein Bedarf von ca. 500 ha neuer Gewerbeflächen und 500 ha Brachflächen gesehen. Dieser Bedarf liegt deutlich über dem nach dem HSP 2 Ansatz für die drei Bergischen Städte ermittelten Bedarf von ca. 420 ha (der ja auch Brachflächen umfasst). Vergleicht man die 1000 ha an Gewerbeflächenreserven, die als Bedarf für die bergischen Städte formuliert wurden, mit dem Gesamtbedarf der Planungsregion wie sie oben nach HSP 2 und GIFPRO begründet wurden (3000-3200 ha) oder betrachtet die Ergebnisse anderer Planungsregionen (z.B. Kreis Mettmann, Bedarf Stadt Düsseldorf), dann erscheint der Bedarf sehr hoch angesetzt. Der Ansatz 50 % der nicht erfolgreichen Ansiedlungen zukünftig ansiedeln zu wollen, muss eher als politisches Ziel gewertet werden. Denn neben dem quantitativen Bedarf und dem quantitativen Flächenangebot muss auch das Flächenpotenzial im Blick gehalten werden, denn bereits die nach HSP 2 ermittelten Bedarf von rd. 450 ha können nicht planerisch verortet werden, weil geeignete Flächen fehlen.

Zudem wird der Ansatz bzw. vielmehr das Ergebnis im Zusammenspiel anderer Zielsetzungen kritisch gesehen: Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung soll nicht über Gebühr zu Lasten des Freiraums gehen. Angesichts der hohen Freiraumwertigkeit in den bergischen Großstädten ist eine Inanspruchnahme von 500 ha Freiraum für eine gewerbliche Entwicklung kritisch zu sehen.

Zudem kann der hier vorgeschlagene methodische Ansatz nicht auf die Planungsregion übertragen werden, da auch in anderen Städten und Gemeinde flächenmäßig große Anfragen nicht befriedigt werden konnten. Da keine Datenbank besteht, die erfasst, welche Anfragen mehrfach bei unterschiedlichen Wirtschaftsförderungen, Kreisen, Städten und Gemein-

den in der Planungsregion erfolgt sind, kann aus diesen nicht befriedigten Nachfragen auch kein Bedarf für die gesamte Planungsregion abgeleitet werden. Die Bereitstellung von zusätzlichen Reserven für nur 50 % der nicht umgesetzten Anfragen in der gesamten Planungsregion würde enorme neue Gewerbegebiete erfordern, für die in den bergischen Städten aufgrund fehlender geeigneter Standorte nicht genug Flächen zur Verfügung stünden, jedoch in den ländlich geprägten Regionen. Eine Übertragung des Ansatzes auf die gesamte Planungsregion ist damit nicht umsetzbar und v.a. nicht bedarfsgerecht.

Dennoch soll als Signal aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept für den RPD aufgenommen werden, dass viele Ansiedlungen nicht erfolgreich umgesetzt wurden, weil Flächen fehlten. Und dass neben Brachflächen auch unbebaute Gewerbeflächen erforderlich sind, um ein bedarfsgerechtes Flächenangebot vorhalten zu können. Im RPD wurden die vorgeschlagenen Standorte berücksichtigt und zu einem sehr großen Teil auch in den zeichnerischen Darstellungen aufgenommen (siehe Tabelle 7.1.4.4.2.3). Über 130 ha des HSP 2 der drei Städte konnten nicht räumlich verortet werden und wurden in das Flächenkonto eingebucht. Die bergischen Städte können im Planungszeitraum weitere GIB/ ASB darstellen, sollten geeignete Standorte identifiziert werden, ggf. auch in interkommunaler Zusammenarbeit mit angrenzenden Gemeinden.

#### **„Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung“**

In einer Kooperation der IHK mittlerer Niederrhein mit dem Rhein-Erft Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss ist eine „Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung“ (Kurz: „Logistikkonzept Rheinland“) als Beitrag zum Projekt „Weiterentwicklung der Logistikregion Rheinland“ entstanden. Knapp 30 potenzielle Flächen für eine logistische Flächenentwicklung wurden in der Planungsregion Düsseldorf in ihrer verkehrlichen und umweltbezogenen Eignung untersucht. 8 Standorte mit ca. 600 ha werden aufgrund ihrer Anbindung als Entwicklungsraum identifiziert. Eine weitere Fläche wird als trimodaler Standort sehr gut bewertet, obwohl sie nicht im Untersuchungsbereich liegt (Hafen Düsseldorf Reisholz). Die vorgeschlagenen 9 Standorte werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst bewertet. Die Standorte eignen sich laut Gutachten aufgrund ihrer guten Straßenanbindung und da sie teilweise bi- bzw. trimodal angebunden sind. Einige weisen jedoch Umweltrestriktionen auf, die im weiteren Verfahren geklärt werden müssen. Lediglich zwei Standorte werden als umweltverträglich bewertet. Zwei der vorgeschlagenen Standorte werden im RPD nicht umgesetzt: Die Erweiterung des Krefelders Hafens auf Meerbuscher Stadtgebiet ist aufgrund der naturräumlichen Wertigkeit schwierig und zudem politisch umstritten. Im Krefelder Hafen standen lt. Siedlungsmonitoring 2015 noch ca. 21 ha Reserven zur Verfügung (inkl. Betriebserweiterungsflächen). Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen sieht keinen, über den im RPD enthaltenen GIBZ hinausgehenden aktuellen Erweiterungsbedarf (siehe Kap. 7.1.9). Der vorgeschlagene Entwicklungsraum in Neuss an der Kuckhofer Straße wird aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht im RPD als GIB vorgesehen. Unmittelbar angrenzend befindet sich der ASB Allerheiligen. Der verbleibende RGZ dient der Gliederung des Siedlungsraumes ein Zusammenwachsen von GIB und ASB soll vermieden werden. Zudem besteht in der Stadt Neuss kein Bedarf für weitere GIB. Einige der vorgeschlagenen Entwicklungspotenziale sind bereits im Regionalplan GEP99 dargestellt und werden ggf. erweitert.

Tabelle 7.1.4.4.3.1: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“

Vorgeschlagene Entwicklungsflächen	Verkehrs-anbindung (Straße/ Bi- / Trimodal) (laut Gutachten)	Umwelt-bewertung (laut Gutachten)	Bereits im Regionalplan dargestellt	In Fortschreibung erweitert / neu geplant	Anmerkung
Neuss/ Dormagen Silbersee	Trimodal	-	Teilweise (Reserven ca. 17 ha)	Erweiterung geplant (ca. 30 ha)	GIBZ Hafen und GIB ohne Zweckbindung
Interkom. Jüchen/ Grevenbroich	Bimodal (geplant)	+	nein	Neu geplant (38 ha GIBZ)	GIBZ für Betriebe >5ha
Regiopark MG/Jüchen	Bimodal	+	Ja (Reserven ca. 70 ha)	Erweiterung geplant (ca.10 ha)	GIBZ aus GEP99, Erweiterung als GIB vorgesehen
Viersen/MG Hardt-Mackenstern	Straße	-	Teilweise (Reserven ca. 25 ha in Viersen)	Erweiterung geplant (ca. 50 ha)	GIBZ für Betriebe > 5ha
Krefeld Hafen	Trimodal	-	Ja (21 ha Reserven)	nein	Erweiterung aufgrund schwerwiegender Umweltbelange / Restriktionen schwierig
Niederkrüchten (ehem. Flugplatz Elmpt)	Straße	o	Nein	Neu geplant (165 ha)	145 ha GIBZ für Betriebe > 10 ha und Industrie, 20 ha GIB
Düsseldorf Reisholz	Trimodal	o	nein	Neu geplant (48 ha GIBZ)	GIBZ Hafen und hafenauffines Gewerbe
Neuss Kuckhofer Straße Ost	Bimodal	-	Nein	Nein	Bedenken wegen RGZ, Nähe zu ASB Allerheiligen
Interkommunaler Standort Krefeld – Meerbusch (Erweiterung Hafen)	Trimodal	-	Teilweise (Reserven im Hafen 21 ha)	Nein	Vorgeschlagene Erweiterung des Hafens auf Meerbuscher Stadtgebiet (naturräumliche Bedenken, Perspektive Meerbusch?)

(Quelle: IHK mittlerer Niederrhein (Hrsg.): Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung, S. 30f., Tab. 17 und 18, eigene Überarbeitung)

### Regionales Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve

Der Kreis Kleve, die Niederrheinische IHK, die Städte und Gemeinden im Kreis Kleve und die Wirtschaftsförderung im Kreis Kleve haben gemeinsam ein regionales Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve erarbeitet und im Rahmen der ersten Beteiligung zur Erarbeitung des Regionalplanes als Anregung vorgelegt. Sie bauen auf den Erfahrungen mit dem Gewerbeflächenpool Kreis Kleve auf und legen dar, dass der Gewerbeflächenpool keinen angemessenen Handlungsspielraum bietet bei der Entwicklung von Gewerbegebieten für flächenintensive Ansiedlungen >10 ha. Es wird u.a. ausgeführt, dass Entwicklungspotenziale im Sinne einer Angebotsplanung für Ansiedlungen >10 ha erforderlich seien, da diese Ge-

werbebetriebe Standortalternativen suchen würden, wenn sie zunächst eine Regionalplanänderung und FNP Änderung – auch im beschleunigten Verfahren des Gewerbeflächenpools – abwarten müssten. Im Gewerbeflächenkonzept wird die Darstellung verschiedener interkommunaler Gewerbegebiete, einiger Sondierungsbereiche für gewerbliche Entwicklungen und das Freihalten bestimmter Bereiche von entgegenstehenden Planungszielen vorgeschlagen.

Das regionale Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve wird entsprechend der Vorgaben aus dem LEP NRW (siehe Erläuterung zu Ziel 6.3-1 Flächenangebot) bei den weiteren Arbeiten zum Regionalplan Düsseldorf berücksichtigt. Eine Darstellung der vorgeschlagenen Standorte im Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist für einige Standorte nicht möglich, u.a. da die Vorgaben im LEP NRW nicht beachtet werden (z.B. Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Ziel 6.3-1 Flächenangebot), einige Vorschläge entsprechen nicht dem Planungskonzept des Regionalplanes und in der Summe nicht der Idee des Gewerbeflächenpools. Der Vorschlag, einige wenige Standorte im Regionalplan im Sinne einer Angebotsplanung für die Ansiedlung von großen Betrieben oder spezialisierten Betrieben u.a. aus dem Logistik und Agrobusiness vorzusehen, ist auch nach den Erkenntnissen aus der Evaluation des Gewerbeflächenpools nachvollziehbar. So gab es in der vergangenen Jahren im Rahmen des Gewerbeflächenpools nur kleinflächige Ansiedlungen. Zudem ist es sinnvoll für spezialisierte Nutzungen besonders geeignete Standorte für ihre Ansiedlung zu sichern.

Zu den Flächenvorschlägen aus dem regionalen Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve:

Gebietsvorschlag Nr. 1 Issum: Es wird angeregt, eine Fläche zwischen B 58 und BAB 57 von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Dieses würde bedeuten, den BSLE in dem Raum zurückzunehmen. Es handelt sich aber um Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund Nr. VB-D-4404-0009 (Waldflächen im Süden der Bönninghardt) und somit nicht um restriktionsfreien Raum im Sinne des Gewerbeflächenpools. Zudem ist keine Anbindung an den Siedlungsraum gegeben. Sollte eine interkommunale gewerbliche Entwicklung mit der Gemeinde Alpen im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanes Ruhr angestrebt werden und darüber eine Anbindung an den Siedlungsraum gelingen, wäre eine Regionalplanänderung erforderlich, in der dann auch die Belange des Biotopverbundes abgeprüft würden. Einer gewerblichen Entwicklung steht aufgrund der fehlenden Anbindung an den Siedlungsraum das LEP NRW Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Eine gewerbliche Entwicklung über die Ausnahme von Ziel 6.3-3 für im Freiraum gelegene GIB wird nicht gesehen, da es ausreichend Standortalternativen im Kreis Kleve gibt. Eine Entwicklung über die aktuellen Regelungen des Gewerbeflächenpools ist derzeit aufgrund der fehlenden Anbindung an den Siedlungsraum nicht möglich.

Gebietsvorschlag Nr. 2 Kalkar: Für die Bereiche östlich der B57 und westlich des GIB Kalkar Kehrum wird vorgeschlagen, keine konkurrierenden Festlegungen im Regionalplan vorzusehen und für einen Teilbereich einen Sondierungsbereich festzulegen. Einige Bereiche können bereits heute unter den Voraussetzungen des Gewerbeflächenpools entwickelt werden. Auch der östlich an den GIB angrenzende Bereich, für den eine Darstellung als Sondierungsbereich vorgeschlagen wird, ist nur teilweise als BSLE dargestellt, so dass er in einigen Bereichen unter den Voraussetzungen des Gewerbeflächenpools entwickelt werden kann. Die Darstellung eines Sondierungsbereiches erfolgt nicht da der BSLE dem Schutz und der

Entwicklung der Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung VB-D-4203-0013 Marienbaumer Graben zwischen Kehrum und der Kreisgrenze westlich von Marienbaum dient. Ziel des Biotopverbundes ist es, die abschnittsweise reich gegliederte Niederung des Marienbaumer Grabens als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement in der Rheinaue zwischen Kalkar und Marienbaum zu erhalten und die Bereiche durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Anlage von Bäumen und Grünstrukturen, die naturnahe Gestaltung des Gewässers u.ä. zu verbessern. Die Sondierungsbereiche sollen im Kreis Kleve aufgrund der Regelungen des Gewerbeflächenpools nicht grundlegend geändert werden, um eine ggf. erforderliche Rückabwicklung nicht zu erschweren. Auch liegen verstreut in dem Bereich einige Wohngebäude und größere landwirtschaftliche Hofstellen, die bereits jetzt in Konkurrenz zu dem Sondierungsbereich stehen würden.

Gebietsvorschlag Nr. 3 Rees: Für einen Bereich östlich von Rees Millingen sieht der Regionalplan – wie im Gewerbeflächenkonzept vorgeschlagen – keine konkurrierenden Festlegungen im Regionalplan vor.

Gebietsvorschlag Nr. 4 Straelen Depot Herongen: Im Gewerbeflächenkonzept wird vorgeschlagen, einen Teilbereich des Depots Herongen als GIBZ darzustellen und als Konversionsflächen nicht auf den Bedarf anzurechnen. Der Standort wird im Regionalplan nicht wie vorgeschlagen als GIBZ dargestellt, da am 17.06.2015 der Haushaltsausschuss des Bundestages beschlossen hat, das Depot Straelen Herongen der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes zuzuweisen. Damit ist die Fläche nicht verfügbar. Die Ausführungen im Gewerbeflächenkonzept, dass ein Bedarf im Bereich Straelen und Umgebung besteht für die Ansiedlung von spezialisierten Betrieben aus dem Bereich Agrobusiness und Logistik sind nachvollziehbar. Der bereits bestehenden GIBZ nördlich der Autobahn weist kaum noch Reserven auf, der Gewerbeflächenpool bietet zudem aufgrund angrenzender Wohnbebauung nördlich der Autobahn keinen Spielraum für größere Ansiedlungen. Aus diesem Grund wird dem Vorschlag gefolgt, einen zweckgebundenen GIB südlich der Autobahn darzustellen. Als Alternative für die Konversionsfläche des Depots wird somit der Bereich direkt an der Autobahnabfahrt vorgeschlagen. Dort bestehen auch keine Biotopverbundflächen. Eine Vereinbarkeit mit dem südlich gelegenen VSG / FFH-Gebiet wurde im Rahmen einer Vorprüfung und der SUP untersucht (s. Prüfbogen und Kap. 9.2). Die weitere Umsetzung muss im Rahmen der Bauleitplanung geklärt werden.

Gebietsvorschlag Nr. 5 Emmerich am Rhein:

Im Gewerbeflächenkonzept wird die Darstellung eines GIB vorgeschlagen als nördliche Arrondierung des bestehenden GIB der Stadt Emmerich. Der von den Akteuren zunächst vorgeschlagene Flächenzuschnitt wurde in einer Stellungnahme der Stadt Emmerich verändert, da sich die Planungsziele für den Bereich und das nähere Umfeld zwischenzeitlich geändert hatten. Die Stadt führte aus, dass der neu vorgeschlagene Zuschnitt ein besseres Potenzial für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben bieten würde, da der Bereich nur am Rande von einer bestehenden Hochspannungsleitung gequert wird. Insgesamt ist die positive Bewertung des großräumigen Standortes nachvollziehbar, durch seine Nähe zu einem bestehenden GIB, zur Autobahn und zum Hafen. Eine Einschränkung der Standortbewertung ergibt sich durch den fehlenden Bahnanschluss und durch die Betroffenheit einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (BSLE). Der BSLE wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW zur Erarbeitung des Regional-



planes als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe 2) ausgewiesen. Es wird ausgeführt, dass er eine besondere Bedeutung aufweist, weil es sich um eine bedeutende grünlandgeprägte Kulturlandschaft handelt und eine wertvolle Arrondierungs- und Entwicklungsfläche zu den angrenzenden NSG-würdigen Bereichen der Hetter. Von der Darstellung der Biotopverbundfläche als BSLE soll jedoch abgesehen werden, da sich der Standort langfristig gut für eine gewerbliche Entwicklung eignet und aufgrund der flächenhaften Darstellung von BSLE im Großraum Emmerich keine Alternativen bestehen. Darum wird ein Sondierungsbereich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Voraussetzung ist aber, dass überhaupt ein konkreter Bedarf begründet werden kann. Im Rahmen der erforderlichen Regionalplanänderung für eine mögliche GIB Darstellung wird dann der Belang des Biotopverbundes geprüft.

Es besteht derzeit kein Bedarf für die Darstellung eines GIBZ in der Stadt Emmerich da laut Siedlungsmonitoring zum Stichtag 1.1.2014 im näheren Umfeld über 81 ha verfügbarer Reserven zur Verfügung stehen (zusätzlich 18 ha Betriebserweiterungsflächen), die auch für die Ansiedlung von Logistikern geeignet sind und dafür vorrangig genutzt und bauleitplanerisch gesichert werden können. Die Stadt Emmerich ist mit ca. 90 ha Entwicklungspotenzialen (und einem rechnerischen Bedarf von ca. 44 ha) gut ausgestattet. Die größte Reserve ist mit 15 ha auch für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben / Logistikbetrieben geeignet, hinzu kommen weitere bestehende Reserven, in denen Betriebe bis 5 ha angesiedelt werden können.

Durch den Gewerbeflächenpool ist es zudem möglich, die bestehenden Reserven im GIB am Ravensackerweg (nördlich Ravensackerweg) noch zu vergrößern, sollte ein Investor ein größeres Grundstück über die Grenzen der bestehenden FNP Darstellung Gewerbliche Baufläche hinaus anfragen. Bis zu einer Größe von zusätzlichen 10 ha wäre auch keine Regionalplan-Änderung erforderlich.

Eine große Arrondierung des bestehenden GIB – wie im Gewerbeflächenkonzept bzw. in der ergänzenden Stellungnahme der Stadt Emmerich vorgeschlagen – ist aufgrund der bestehenden Überhänge in der Stadt Emmerich erst umsetzbar, wenn der Überhang reduziert wurde (ggf. auch durch weiteren Flächentausch). Ziel 6.1-1 LEP NRW stünde der Entwicklung entgegen.

Gebietsvorschlag Nr. 6 Goch-Uedem-Weeze (Rottum): Im Gewerbeflächenkonzept wird vorgeschlagen, für einen Bereich zwischen BAB 57 und der Ortslage Weeze, westlich der B 9 keine konkurrierenden Festlegungen im Regionalplan vorzusehen. Dies entspricht auch dem Planungskonzept des Regionalplanes.

Gebietsvorschlag Nr. 7. Goch-Uedem-Weeze (Höst): Im Gewerbeflächenkonzept wird vorgeschlagen, das bestehende Gewerbegebiet nördlich der BAB 57, südöstlich des Stadtgebiets von Goch zu erweitern. Dem Vorschlag wird durch die Darstellung eines GIB mit der Zweckbindung „Überregional bedeutsamer Standort“ und „GIB für flächenintensive Vorhaben und Logistik“ im Regionalplan Entwurf gefolgt. Damit wird der im regionalen Gewerbeflächenkonzept angeführte Bedarf an Flächen > 10 ha gedeckt, die kurzfristig für Anfragen zur Verfügung stehen. Für nicht wesentliche störende Betriebe und für kleinflächige Betriebe bieten das angrenzende Gewerbegebiet, die bestehenden Reserven im Kreis Kleve und der Gewerbeflächenpool einen ausreichenden Spielraum.

Gebietsvorschlag Nr. 8 Goch-Uedem-Weeze (Steinbergen): Es wird vorgeschlagen, den GIB zwischen Uedem und der BAB 57 als Sondierungsbereich darzustellen und eine östlich gelegene Fläche von entgegenstehenden Zielen freizuhalten. Der Bereich wird nicht als Sondierungsbereich dargestellt, da die Fläche bereits jetzt im Rahmen des Gewerbeflächenpools entwickelt werden kann.

Gebietsvorschlag Nr. 9 Kevelaer/Kervenheim – Boemshof: Das Gewerbeflächenkonzept schlägt vor, einen Sondierungsbereich für einen zukünftigen GIB darzustellen. Da es sich allerdings bei Kevelaer Kervenheim um eine nicht-dargestellte Ortslage im Freiraum handelt, die nach den Regelungen des LEP NRW mit ihrer Siedlungsentwicklung auf den Eigenbedarf der Ortslage beschränkt ist, ist eine Darstellung von GIB nicht möglich und damit die Darstellung eines Sondierungsbereiches nicht erforderlich. Die ausnahmsweise Darstellung eines GIB im Freiraum nach Ziel 6.3-3 LEP NRW ist auch nicht möglich, da es andere geeignete Standorte in der näheren Umgebung gibt, die die Voraussetzungen des LEP NRW erfüllen, wie das Regionale Gewerbeflächenkonzept mit den Standorten Nr. 6, 7 und 8 und die bestehenden GIB im Kreis Kleve zeigen.

Gebietsvorschlag Nr. 10 Sonsbeck/Kevealer / Xantener Straße: Das Gewerbeflächenkonzept schlägt für diesen Bereich die Darstellung eines Sondierungsbereichs für einen zukünftigen GIB vor. Dem Vorschlag wird aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt: Der Standort ist teilweise als Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) dargestellt, da es sich um das nähere Einzugsgebiet des Reservegebietes R Bönninghardt B3/B handelt (siehe Beikarte 4 /G – Wasserwirtschaft). Zu den Gründen der Darstellung als BGG siehe Kap. 7.2.7 der Begründung zum Regionalplan. Zudem ist der Bereich als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt. Es sind teilweise Flächen des Biotopverbundes von besonderer Bedeutung nach dem Fachbeitrag Natur und Landschaft VB-D-4404-0004 betroffen. Es handelt sich um den Wald-Grünlandkomplex zwischen Winkelschem Busch und Piroler Heide. Ziel der Biotopverbundfläche ist die Erhaltung des Wald-Grünlandkomplexes mit teils reich strukturierten Grünlandniederungen, naturnahem Laubwald, wertvollen Kleingehölzstrukturen, Bachläufen sowie Resten von Feuchvegetation mit Erlenbruchwald und Seggenriedern als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungselement im Norden der Issumer Fleuthaue. Randlich miteinbezogen wurden Ackerflächen, die den kulturhistorischen Wechsel zwischen Kendel und Donken veranschaulichen. Als Entwicklungsziel wurde z.B. ausgeführt, dass der Lebensraumkomplex durch ökologische Aufwertung der grünlandgeprägten Bachauen und Niederungen ausgewertet werden soll. Prägend ist hier für die nähere Umgebung z.B. der Ratkampsgraben.

Somit werden auf Basis des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und der Evaluation des Gewerbeflächenpools (siehe Kap. 3.3.3) zwei neue GIBZ im Kreis Kleve dargestellt und ein Bereich als Sondierungsbereich für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung in der Beikarte aufgenommen. Die Entwicklungspotenziale in den neuen GIBZ werden von dem Flächenkonto des Gewerbeflächenpools abgebucht, da mit dem Gewerbeflächenpool vereinbart wurde, alle gewerblichen Bauflächenplanungen im Kreis dort abzurechnen. Mit Abschluss der Bauleitplanung werden die Standorte als Kat. 4 Reserven im Siedlungsmonitoring erfasst. Sondierungsflächen werden nicht auf den Bedarf angerechnet. Das Flächenkonto für den Gewerbeflächenpool Kreis Kleve muss mit Rechtskraft der Regionalplanerarbeitung aktualisiert werden. Im Dezember 2015 standen 178 ha zur Verfügung. Die o.g. neuen Entwick-

lungspotenziale umfassen ca. 54 ha, die abgebucht werden müssten. Die Tabellen in Kap. 7.1.4.4. wurden entsprechend aktualisiert.

#### **7.1.4.5 Fazit: Bedarfsgerechtes Entwicklungspotenzial im Regionalplan**

Der Vergleich der Handlungsspielraummethode (mit der Ermittlung von HSP 2 und der qualitativen Bewertung der Entwicklungspotenziale) mit anderen Methoden sowie mit den Bedarfen aus Fachbeiträgen und regionalen Gewerbeflächenkonzepten, die in der Erarbeitung des RPDs nach LEP NRW Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* berücksichtigt werden sollen, zeigt, dass die vorgesehenen Entwicklungspotenziale im Regionalplan in einem bedarfsgerechten Rahmen liegen bzw. dass sie einen Kompromiss zwischen Anforderungen an Flächenangebot und Freiraumschutz darstellen. Eine Obergrenze für die bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung legt der LEP NRW in Ziel 6.1-1 fest.

#### **Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes für Kapitel 7.1.4**

In Ziel 6.1-1 LEP NRW wird dargelegt, dass die Regionalpläne und die ihnen zugrunde liegenden Flächenbilanzen auf Grundlage von bestimmten Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten aufgestellt werden müssen. Dabei darf die Summe der von der Regionalplanung angesetzten Entwicklungspotenziale für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Was die Methodik für Wirtschaftsflächen betrifft, gilt laut diesem Ziel, dass der Bedarf an Wirtschaftsflächen sich aus den Ergebnissen des Siedlungsmonitorings ergeben soll (u.a. durch Multiplizierung der Inanspruchnahmen von mind. zwei Monitoring-Perioden mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums, Planungszuschlag 20%, Anrechnung von Betriebsenerweiterungsflächen zu 50% und gesonderter Betrachtung von Hafentflächen, Verteilung nach raumordnerischen Kriterien).

Die Handlungsspielraummethode beruht auf einem vergleichbaren Vorgehen (siehe Kap. 7.1.4.4.1, insbesondere Tabelle 7.1.4.4.1.1). Abweichungen zu der Landesmethode ergeben sich aus dem längeren Beobachtungszeitraum, dem Umgang mit Brachflächen, den Verteilungskriterien auf die Kommunen und bei der Erfassung von Gewerbereserven auch <0,2 ha.

Vor dem Hintergrund, dass die Summe, der von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB die zentrale, nicht zu überschreitende Größe ist, erfolgte zu Beginn des RPD Verfahrens die Entscheidung, dass bei den Entwicklungspotenzialen für Wohnen etwas sparsamer umgegangen werden sollte, um mehr Spielraum für die gewerbliche Entwicklung zu bekommen. In Abweichung zur Bedarfsberechnungsmethode im LEP NRW wurde bei ASB auf den Planungszuschlag von 20 % verzichtet, Baulücken wurden zu 50 % angerechnet und die Dichten auf Grundlage einer siedlungsstrukturellen Analyse etwas dichter angesetzt (vergleiche hierzu Tabelle 7.1.1.6.5 & 7.1.1.6.6).

Der zunächst augenscheinliche Überhang bei den Gewerbepotenzialen von ca. 860 ha (Bedarf nach HSP 2 ca. 2.660 ha / Entwicklungspotenzial mit Flächenbedarfskonto ca. 3.520 ha) wird ausgeglichen, durch ca. 80 ha Entwicklungspotenziale in GIB-Z für Häfen und hafenaffines Gewerbe, die nach LEP Vorgabe nicht angerechnet werden müssen, durch ca. 150 ha Entwicklungspotenziale in den Städten Kleve, Emmerich, Kaarst, Nettetal und Viersen, die nach LEP Vorgabe als Überhänge in verbindlichen Bauleitplänen nicht zurückgenommen werden müssen, durch ca. 250 ha angerechneter Baulücken / Dichten, durch den nicht ausgeschöpften ASB Planungszuschlag von 20 % sowie die o.g. Unterschiede in der Bedarfs-

berechnung für Gewerbe. Somit wird die Obergrenze des LEP NRW in der Summe der Entwicklungspotenziale für ASB und GIB nicht überschritten und der Plan entspricht somit auch Ziel 6.1-1 des LEP.

Die oben ausgeführten Abweichungen in der Bedarfsberechnungsmethode (ASB / GIB) und der Flächenbilanz (ASB / GIB) ergaben sich auch aus der parallelen Erarbeitung von RPD und LEP. Im RPD Verfahren musste frühzeitig eine Entscheidung zu den Bedarfsberechnungsmethoden getroffen werden, da sie im Gegenstromprinzip mit den Beteiligten in runden Tischen etc. diskutiert und auf dieser Grundlage weiterentwickelt wurden (s.u.) Die Bedarfsberechnungsmethoden im LEP waren zu diesem Zeitpunkt noch konzeptionell offen. Mit den beiden Entwürfen des LEP (2013 und 2015) wurden die methodischen Vorgaben konkreter. Die Regionalplanungsbehörde ist davon ausgegangen, dass die Vorgaben des LEP beachtet werden, wenn die jeweilige Obergrenze in der Summe für ASB und GIB, die sich aus den methodischen Vorgaben des LEP ergibt, eingehalten wird. Insbesondere der 2. Schritt der Handlungsspielraummethode für Gewerbe („qualitativer Orientierungsrahmen“, Kap. 7.1.4.4) ist vor diesem Hintergrund bewertet worden, da der LEP eine solche Vorgehensweise – als „Sonderbedarf“ über die Summe der Bedarfe der Planungsregion hinaus – nicht ermöglicht. Eine vollständige Überarbeitung der Methoden des RPD, in sehr enger Auslegung der Landesmethode, hätte eine vollständige Überarbeitung der Siedlungsbereichsdarstellungen in den 49 Städten und Gemeinde zur Folge haben müssen, was angesichts der Verfahrensdauer zum einen nicht vertretbar erscheint und zum anderen auch nicht vertreten werden muss, weil die Obergrenze für die bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung laut Ziel 6.1-1 LEP NRW nicht überschritten wird.

Zudem ist zu bedenken, dass unter Berücksichtigung der Ziele aus Kap. 3.1.2 *Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme*, in dem geregelt wird, wie das Ziel Innen- vor Außenentwicklung umgesetzt wird, die Entwicklungspotenziale des Regionalplanes Spielraum für die kommunale Entwicklung bieten, diese aber erst bauleitplanerisch umgesetzt werden können, wenn der Bedarf für die Umsetzung der Entwicklungspotenziale im FNP begründet werden kann. Das bedeutet, dass im Rahmen der landesplanerischen Anpassung nach §34 LPlG die Prüfung, ob für die jeweilige Gemeinde nun eine Inanspruchnahme erforderlich ist, jeweils erneut durchgeführt wird.

Hinzu kommt, dass das regelmäßige Siedlungsmonitoring auch neue Potenziale (z.B. Brachflächen) einbeziehen wird, sobald sie als Reserven auch verfügbar sind, bevor ggf. GIB Reserven in den Bauleitplänen umgesetzt werden. Somit werden nicht alle im Regionalplan vorgesehenen Entwicklungspotenziale im Planungszeitraum umgesetzt werden. Dies zeigt im Übrigen auch die Erfahrung aus dem Vorläuferregionalplan.

#### *Teil-Regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte*

In Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* führt der LEP NRW aus, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Ein solches Konzept soll als Vorarbeit der Erarbeitung eines Regionalplans zugrunde liegen. In den Erläuterungen werden die inhaltlichen Anforderungen an dieses Konzept vertieft: Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden und ggf. weiteren Beteiligten sollen GIB Reserven, Brachflächenpotenziale und potenzielle neue Standorte ermittelt werden. Die GIB Reserven sollen auch bezüglich einer intensiveren Ausnutzung bewertet werden und zudem sollen Empfehlungen für die qualitative Ausrichtung der GIB-Reserven und potenzieller neuer Standorte mittels qualitativ differenzierter Standortprofile erarbeitet werden. Teilregionale

Konzepte sollen dabei berücksichtigt werden. Obwohl das Beteiligungsverfahren zum ersten LEP Entwurf vom Juni 2013 erst im Sommer 2013 begann, nachdem die Vorarbeiten zur Erarbeitung des RPDs bereits weit fortgeschritten waren, sind die o.g. Anforderungen erarbeitet worden: Das Siedlungsmonitoring wurde zum Stichtag 01.01.2012 gemeinsam mit den Städten und Gemeinden aktualisiert. Dort wurden alle Reserven in ihrer Quantität und Qualität erfasst. Es erfolgte in der Sitzungsvorlage (7/49 RR) zudem eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Bedarfsmethoden (Landesweite Methode, Düsseldorfer HSP-Methode). In der Sitzung des Regionalrates am 12.09.2012 wurden die Ergebnisse beraten.

Am 28.06.2012 hat der Regionalrat Leitlinien beschlossen, die zuvor mit den Beteiligten in einem Beteiligungsverfahren abgestimmt wurden. In diesen Leitlinien wurden Richtungsentscheidungen zur Erarbeitung des RPDs und hier auch zur gewerblichen Entwicklung erarbeitet (z.B. zu den Themen Bedarf, Anforderungen und qualitative Ausrichtung neuer GIB).

Der Umgang mit den Ergebnissen aus dem Siedlungsmonitoring und dem Thema Bedarf wurde an Runden Tischen und in Informationsveranstaltungen am 05.07.2011, am 22.03.2012 und am 07.05.2013 mit den Beteiligten diskutiert. Die Vorarbeiten zur Erarbeitung des RPDs waren dialogorientiert und umfassten viele Beteiligungsschritte, entsprechend intensiv haben sich die Beteiligten auch mit schriftlichen Stellungnahmen bereits in der Vorphase eingebracht. In der Erarbeitung des RPDs werden teilregionale Gewerbeflächenkonzepte aus dem Kreis Mettmann, den Bergischen Städten, von der IHK Mittlerer Niederrhein und aus dem Kreis Kleve berücksichtigt. Die Vorarbeiten sind Grundlage für die Überarbeitung der textlichen Ziele und der zeichnerischen Darstellungen.

Zur qualitativen Ausrichtung potenzieller neuer GIB Standorte bzw. von ASB, die der gewerblichen Entwicklung dienen, erfolgt in Kap. 3.3.2 die Darstellung von GIB mit Zweckbindung und werden einige GIB in Allgemeine Siedlungsbereiche mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) geändert, bzw. wurden einige neue ASB-GE vorgesehen.

Die Änderungen und ihre Begründung gehen im Rahmen der Erarbeitung des RPDs in die weitere Abstimmung mit den Beteiligten. Eine Umsetzung von Ziel 6.3-1 des LEP NRW erfolgt somit, in dem die Zeichnerischen Darstellungen zu GIB und ASB-GE, die textlichen Ziele und ihre Begründungen in Kap. 3.3, Kap. 7.1.4 und Kap. 7.1.7 Grundlage des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes für die Planungsregion Düsseldorf bilden.

Nach Rechtskraft des RPD werden die oben genannten Inhalte aus Textteil und Begründung als regionales Gewerbeflächenkonzept in einem neuen Format zusammengestellt und sollen durch graphisch aufbereitete Standortbewertungen der GIB und ggf. weitere konzeptionelle Arbeiten ergänzt werden. Dieses Konzept wird dann entsprechend den Vorgaben aus dem LEP NRW Grundlage für weitere Arbeiten am Regionalplan werden. Das regionale Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Düsseldorf soll sich auch mit Planungsfragen auseinandersetzen, die sich aus einer längerfristigen Perspektive ergeben können (über Planungszeitraum des Regionalplanes hinaus). Dies können z.B. langfristige Entwicklungsperspektiven einzelner Teilräume sein (z.B. Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlenrevier).

Eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Bundes und des Landes zur Bedarfsberechnungsmethode (Kap. 7.1.4.4) erfolgt auch in Kap. 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme. Die zeichnerischen Festlegungen und ihre Änderungen im Rahmen der Erarbeitung des RPDs dienen der Umsetzung der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, die im LEP NRW formuliert werden. In Städten und Gemeinden bei denen ein Überhang an gewerblichen Bauflächenreserven festgestellt wurde, wurde eine

Streichung von GIB-Reserven angestrebt. Die Darstellung neuer Bauflächen ist dann nur erfolgt, wenn gleichzeitig auch Bauflächenreserven zurückgenommen wurden. In diesen Fällen wurde angestrebt, dass der Tausch mindestens größengleich ist, um den Anforderungen an Flächenrücknahmen bzw. Flächentausch in Ziel 6.1-1 des LEP NRW umzusetzen. Neue Bauflächen wurden nur dargestellt, wenn ein Bedarf festgestellt wurde. Diese Bedarfe konnten auf kommunalen Bedarfen nach der Handlungsspielraummethode oder durch Nachfragen von regionaler Bedeutung begründet werden, die dann dem Bedarf der gesamten Planungsregion angerechnet werden. Damit wird Ziel 6.1-1 *Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung* und Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* des LEP NRW umgesetzt.

### **Weitere konzeptionelle Aspekte bei der zeichnerischen Darstellung von Bereichen für Gewerbe und Industrie**

Der Grundsatz 6.1-3 *Leitbild dezentrale Konzentration* wird u.a. durch die Verteilung des Bedarfs nach HSP 2 u.a. auf Basis zentralörtlicher Kriterien umgesetzt.

Die Planungskriterien bei der Entscheidung für neue zeichnerische Festlegungen setzen Ziel 6.1-1 *Ausrichtung der Siedlungsentwicklung* um. Die Überprüfung der im Regionalplan (GEP99) bereits dargestellten GIB ist mit dem Ziel erfolgt, dass die GIB auch den Anforderungen der neu ausgerichteten textlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes Ziel 6.3-1 *Flächenangebot* und Grundsatz 6.3-2 *Umgebungsschutz* geeignet sind. Die Planungskriterien zu restriktionsarmen Bereichen setzen die Anforderungen zum Freiraum aus den Kap. 7.2 *Natur und Landschaft* des LEP NRW um, da Biotopverbundflächen, FFH-, Naturschutzgebiete, Waldgebiete etc. nicht für die Darstellung neuer GIB in Frage kommen.

Als Planungskriterium für neue GIB wurde die Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche (GIB oder ASB) vorausgesetzt, um den Grundsatz 6.3-5 *Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen* des LEP NRW umzusetzen. Dabei wurden in einigen wenigen Fällen aufgrund von fehlender Alternativen, Standorte für neue GIB gewählt, die durch BAB von bestehenden Siedlungsbereichen getrennt lagen (z.B. Niederkrüchten, Willich, Heiligenhaus, Grevenbroich/Jüchen). Ein isoliert gelegener neuer GIB mit Zweckbindung wird in Goch dargestellt. Es handelt sich um die Umnutzung des ehem. Depots. Die bestehenden Gebäude eignen sich u.a. für einen Industriebetrieb, der seit Jahren eine geeignete Erweiterungsfläche im grenznahen Raum des Kreises Kleve sucht. Da der Betrieb im Grenznahen Raum bisher keinen geeigneten Standort finden konnte und da es sich um die Wiedernutzung einer Brachfläche handelt wird der isoliert gelegene Standort als verträglich bewertet. Ein isoliert im Freiraum gelegener GIB in Wuppertal (Kleine Höhe) wurde durch eine konkurrierende Planfestlegung (ASB-Z) etwas reduziert, aber als Entwicklungspotenzial für den verbleibenden Bereich beibehalten. Das Gewerbeflächenkonzept der Stadt Wuppertal und die Entwicklungspotenziale des RPD zeigen, dass es in der Stadt Wuppertal kaum Entwicklungspotenziale für Gewerbe gibt, so dass an dem Standort trotz Lage im Freiraum festgehalten werden soll. Der Standort ist ortsdurchfahrtsfrei und kurzwegig über die L 355 an die BAB 535 angebunden. Nach Ziel 6.3-3 des LEP NRW sind ausnahmsweise isoliert gelegene GIB im Freiraum möglich, wenn aus verschiedenen Gründen keine Alternativen bestehen.

### **7.1.5 Planzeichen ca) Abfallbehandlungsanlagen**

Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art können nach den Vorgaben des Ziels 8.3-2 LEP NRW grundsätzlich in GIB angesiedelt werden. Die Möglichkeit einer entsprechenden Ansiedlung besteht in den zeichnerisch dargestellten GIB regelmäßig, so dass der Plan inso-

weit dem LEP NRW entspricht. Für regionalbedeutsame Abfallbehandlungsanlagen erfolgt in GIB zudem eine Darstellung mit Planzeichen ca. Als regionalbedeutsam anzusehen und damit zeichnerisch darzustellen sind Müllverbrennungsanlagen. Denn die Behandlung von Abfällen in öffentlich zugänglichen MVA stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der möglichst umweltverträglichen und sicheren öffentlichen Entsorgungsinfrastruktur als Daseinsvorsorge dar. Zudem können von Müllverbrennungsanlagen relevante Emissionen und verkehrliche Auswirkungen ausgehen, wodurch umgebende Nutzungen entsprechend beeinflusst werden können. Bei den im Plangebiet vorhandenen MVA kommt hinzu, dass sie Fernwärme für die umliegenden Siedlungsräume bereitstellen.

Abfallbehandlungsanlagen werden als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Für Anlagen, die weniger als 10 ha groß sind, erfolgen rein symbolhafte Darstellungen. Diese Darstellungen dienen der Sicherung vorhandener Standorte, für die derzeit keine Erweiterungsabsichten erkennbar sind. Der Umfang der zu sichernden Standorte ist insbesondere in der Örtlichkeit erkennbar; ergänzende entsprechende Hinweise können auch FNP-Darstellungen und die dem Regionalplan zugrundeliegende Topographie enthalten.

#### ***7.1.5.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche***

Vor diesem Hintergrund bleiben im Plangebiet die folgenden Anlagen zeichnerisch dargestellt:

- Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage Krefeld (Krefeld-Uerdingen)
- Müllverbrennungsanlage Düsseldorf (Düsseldorf-Flingern)
- Müllverbrennungsanlage Wuppertal (Wuppertal-Korzert)
- Müllverbrennungsanlage Solingen (Solingen-Mitte)

Es handelt sich um bereits bestehende Anlagen.

#### ***7.1.5.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche***

Die Beseitigung von Tierkörpern unterliegt spezialgesetzlichen Regelungen und fällt damit nicht unter das Abfallrecht. Da mit Planzeichen ca) nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz lediglich ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen dargestellt werden, wird die bisher im Plan enthaltene Darstellung der Tierkörperbeseitigungsanlage Kühleheide in Viersen-Bockert aus dem Plan gestrichen.

#### ***7.1.5.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche***

Für andere Abfallbehandlungsanlagen wie z.B. Sortier-, Zerlege- oder Aufbereitungsanlagen wird nicht von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen; eine zeichnerische Darstellung erfolgt nicht. Es erfolgt somit keine zusätzliche Neudarstellung von Abfallbehandlungsanlagen gegenüber dem GEP99.

#### **7.1.6 Planzeichen d) GIB für flächenintensive Großvorhaben**

In der Planungsregion Düsseldorf sieht der LEP NRW in Ziel 6-4.1 einen GIB für flächenintensive Großvorhaben in Grevenbroich vor. Dieser wurde nachrichtlich übernommen, d.h. es gibt keine textliche Regelung zu dem Standort im Regionalplan. Die Abgrenzung wird aus



dem GEP99 übernommen, es werden lediglich die Grenzen im Osten und Süden an die topographischen Gegebenheiten und zwischenzeitlich umgesetzten Nutzungen (Kraftwerk BOA) angepasst. Der GIB wird bis an die östlich verlaufende Bahnlinie und das Kraftwerk erweitert, da der bisherige Zuschnitt einen verbleibenden GIB für den kommunalen Bedarf vorsah, der ohne eine Realisierung des zweckgebundenen Standortes nicht erschlossen werden konnte. Er wurde aus diesem Grund auch nicht als Reserve für eine Siedlungsentwicklung im Siedlungsmonitoring bewertet.

### **7.1.7 Planzeichen e) GIB für zweckgebundene Nutzungen (ohne ea, eb und ec)**

#### **7.1.7.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

Die GIB mit der **Zweckbindung Pflanzenvermarktung** werden im RPD unverändert zum GEP 99 in den Gemeinden Geldern und Straelen (nördlich der Autobahn) dargestellt, ein GIB mit der **Zweckbindung Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte** unverändert in Kalkar-Appeldorn. Die GIB mit der Zweckbindung Kalkabbaugebiete werden unverändert in Wuppertal-Dornap sowie ergänzend entlang der Ladebühner Straße und in Wülfrath-Rohdenhaus etwas verkleinert dargestellt. Der Abbau ist noch nicht abgeschlossen; somit ist eine Zweckbindung weiterhin erforderlich. In Wuppertal-Vohwinkel (südwestlich von Dornap / Knäppersteich) wird ein GIB für die Nachnutzung gewerblich genutzter Flächen dargestellt. In Weeze-Laarbruch wird unverändert ein GIB mit einer **Zweckbindung flughafenaffine Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Logistikbetriebe** in den zeichnerischen Darstellungen übernommen. Es handelt sich um die an den ehemaligen militärischen Flugplatz Weeze, der inzwischen durch den zivilen Luftverkehr genutzt wird, angrenzenden Bereiche. Die GIB-Z sind bereits bauleitplanerisch umgesetzt worden und sollen weiterhin regionalplanerisch für flughafenaffines Gewerbe und flughafenaffine Nutzungen gesichert werden. Zur Begründung siehe auch Kap. 3.3.2.

#### **7.1.7.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

Im Regionalplan GEP99 war in Krefeld-Hückelsmay ein GIB mit Zweckbindung Postfrachtzentrum dargestellt, die Zweckbindung wird gestrichen (zur Begründung siehe Kap. 3.3.2)

#### **7.1.7.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Folgende GIB mit Zweckbindung **Überregional bedeutsame Standorte für gewerbliche und industrielle Entwicklung** sind neu dargestellt worden:

- Mönchengladbach / Viersen
- Krefeld / Meerbusch (beiderseits der A44/ westl. L26),
- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57),
- Grevenbroich / Jüchen (südlich A46/B59),
- Straelen-Herongen (südlich der A40).

- Die Standorte eignen sich besonders aufgrund ihrer Lage, ihrer Anbindung, der Größe und der naturräumlichen Gegebenheiten.

Die GIB mit Zweckbindung in:

- Niederkrüchten (Teile des ehem. Flughafen Elmpt),
- Grevenbroich / Jüchen (südlich A46/B59),
- Mönchengladbach / Viersen,
- Goch/Uedem/Weeze (nördlich der A57)

werden gleichzeitig auch als GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie vorgesehen. Sie eignen sich aufgrund der Anbindung, der Lage, der Größe und der Entfernung zu Wohnbebauung und anderen schützenswerten Nutzungen besonders für die Ansiedlung von Betrieben, die einen großen Flächenbedarf haben bzw. die einen Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern.

Zu der Begründung der Standorte im Einzelnen:

An der Grenze von **Grevenbroich und Jüchen** südlich der BAB 46 westlich der L116 erfolgt die Darstellung eines **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** sowie **als überregional bedeutsamer Standort**. Der Standort ist besonders geeignet, da nördlich angrenzend ein Containerterminal geplant ist. Durch die Nähe zur BAB ist die Verkehrsanbindung sehr gut geeignet für transportintensive Unternehmen. Zudem befinden sich die nächsten Wohngebiete erst in einer Entfernung von 800 m, so dass ein Potenzial zur Ansiedlung von emittierenden Betrieben besteht. Da es sich um ein ehemaliges Braunkohleabbaugebiet handelt, bestehen bisher keine naturräumlichen Restriktionen. Der Bereich ist bereits wiederhergestellt und damit sofort verfügbar. Der Standort ist schwerpunktmäßig für die Ansiedlung von Betrieben ab einer Größe von 5 ha vorgesehen, da in der Planungsregion ein Bedarf an Flächen besteht, die geeignet sind für die Ansiedlung von großen Betrieben. Da der GIB ca. 40 ha umfasst, ist eine Bindung für größere Unternehmen nicht sinnvoll. Die Abgrenzung ergibt sich aufgrund der ehemaligen Nutzung der Flächen für den Braunkohletagebau. Die ehemalige Abbruchkante ist für eine gewerbliche Nutzung nur eingeschränkt geeignet, so dass der Zuschnitt sich an der B59 orientiert. Ergänzend wird ein Sondierungsbereich vorgesehen.

Der Bedarf wird durch die Sondernutzung begründet, da es in der Planungsregion Düsseldorf kaum vergleichbar gut angebenen Standorte gibt (Containerterminal, BAB-Anschluss), in denen sich Reserven befinden, die von großen Betrieben ab 5 ha genutzt werden können. Auch gibt es nur sehr wenige GIB, die einen Abstand von bis zu 800 m zu einer Wohnbebauung aufweisen und damit geeignet sind, für die Ansiedlung stark emittierender Betriebe. Der in den Belegheitskommunen entstehende Überhang ist damit bedarfsgerecht. Der Standort wurde im Gewerbeflächenkonzept der IHK mittlerer Niederrhein „Logistikkonzept Rheinland“ (siehe Tabelle 7.1.4.9: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“) für besonders geeignet bewertet und wird auch von den Städten und Gemeinde als kurzfristig verfügbares Potenzial bewertet. Der Standort ist aufgrund der oben ausgeführten guten Eignung als überregional bedeutsamer Standort aufgeführt und da er in interkommunaler Zusammenarbeit von Jüchen und Grevenbroich umgesetzt werden soll. Die interkommunale Zusammenarbeit ist erforderlich, da die Anbindung bzw. Erschließung des Standortes nur in Zusammenarbeit beider Städte sinnvoll erfolgen kann.

In der Stadt Straelen wird südlich von Herongen und der BAB 40, direkt an der Autobahnabfahrt ein GIBZ für Agrobusiness und Logistik dargestellt. Es handelt sich um eine Ergänzung des GIBZ nördlich der Autobahn. Beide GIBZ werden mit der Zweckbindung Agrobusiness und Logistik gesichert, da bereits einige Firmen mit der Ausrichtung dort angesiedelt sind und im Gewerbeflächenkonzept ein Bedarf begründet wird. Der Bereich stellt aufgrund der o.g. Zweckbindung und der Zweckbindung überregional bedeutsamer Standort eine Ergänzung zum Gewerbeflächenpool dar. In der Evaluation zur Modellphase des Gewerbeflächenpools wurde festgestellt, dass Handlungsbedarf besteht, weil der Pool keine angemessenen Spielräume für die Ansiedlung von großen Ansiedlungen >10 ha bietet und für spezialisierte Nutzungen bietet (siehe Kap. 3.3.3 und 7.1.4.4.3).

In der Gemeinde **Niederkrüchten** wird ein **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** sowie **überregional bedeutsamer Standort** neu geplant. Der ehemalige Flugplatz Niederkrüchten bietet das Potenzial einer Brachflächenumnutzung und damit die Schonung von Frei- und landwirtschaftlichen Flächen an anderer Stelle. Er ist besonders geeignet für die Ansiedlung von flächenintensiven Vorhaben (ab 10 ha Einzelansiedlung) und für die Ansiedlung von starken Emittenten aufgrund der Struktur des Geländes (Lage, Zuschnitt, Straßenverlauf), der Größe (150ha) und der Entfernung zu bestehender Wohnbebauung zumindest von Teilbereichen des Geländes. Der Zuschnitt und die Größe ergeben sich aus den bereits versiegelten Flächen. Das textliche Ziel legt fest, dass 20 ha Entwicklungspotenziale in dem GIBZ für den lokalen Bedarf der Gemeinde Niederkrüchten umgesetzt werden können und um Abstandserfordernisse z.B. zu der nördlich angrenzenden Wohnbebauung vorzusehen. Zudem soll ein geeigneter Eingangsbereich für das überregional bedeutsame Gewerbegebiet entstehen. Im südlichen Bereich befindet sich eine ehemalige Bahntrasse, die im Regionalplan dargestellt ist und deren Reaktivierung angestrebt werden sollte. In der Umgebung des GIBZ befinden sich naturräumliche wertvolle Bereiche (z.B. ehem. Landebahnen und angrenzende Wälder). Eine Verträglichkeit der geplanten gewerblichen Nutzung insbesondere durch erheblich emittierende Betriebe muss geklärt werden. Der GIBZ liegt zwar nicht unmittelbar angrenzend an einen GIB, jedoch befindet sich nördlich der BAB 52 der ASB Niederkrüchten. Ob der GIBZ aufgrund seiner Größe als interkommunaler Standort entwickelt werden kann, konnte noch nicht geklärt werden.

An der Stadtgrenze von **Goch** und **Weeze (nördlich der A57)** wird ein interkommunaler Standort für eine Gewerbeflächenentwicklung vorgesehen, der im Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve vorgesehen wird. Der Standort ist als **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** ab 5 ha geplant, der gleichzeitig auch als **überregional bedeutsamer Standort** vorgesehen ist. Durch die Zweckbindung ergänzt der Standort die Regelungen im Gewerbeflächenpool des Kreises Kleve. In der Evaluation zur Modellphase des Gewerbeflächenpools wurde festgestellt, dass Handlungsbedarf besteht, weil der Pool keine angemessenen Spielräume für die Ansiedlung von großen Ansiedlungen >10 ha bietet und für spezialisierte Nutzungen (siehe Kap. 3.3.3). Die Standorte sind als überregional bedeutsame GIBZ vorgesehen, da sie im Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Kleve vorgeschlagen wurden (siehe Kapitel 7.1.4.4.3). An der Stadtgrenze von **Viersen** und **Mönchengladbach** (südlich des GIB Mackenstein in Viersen) ist ein **GIB für flächenintensive Vorhaben und Industrie** ab 5 ha geplant, der gleichzeitig auch als **überregional bedeutsamer Standort** vorgesehen ist. Es handelt sich um eine bestehende GIB Reserve der Stadt Viersen und eine Erweiterung in südlicher Richtung. Der Standort ist durch die Nähe zur BAB 52 und 61 und durch die Arrondierung des bestehenden GIB gut geeignet. Die Lage und der Zuschnitt des GIBZ ermöglichen es zudem, die Anbindung des bestehenden Gewerbegebietes Mackenstein zu

verbessern, indem der Verkehr von der BAB 52 durch den neuen GIBZ und nicht durch die Ortslage Hausen geführt wird. Der Standort wurde im Gewerbeflächenkonzept der IHK mittlerer Niederrhein „Logistikkonzept Rheinland“ (siehe Tabelle 7.1.4.9: Entwicklungsflächen aus dem „Logistikkonzept Rheinland“) für besonders geeignet bewertet, wobei in dem Konzept ein Standort weiter östlich vorgeschlagen wird, der jedoch aufgrund einer Lage im BGG nicht für eine gewerbliche Entwicklung geeignet war. Der im Regionalplan nun vorgesehene Zuschnitt liegt zwar nicht mehr in einem BGG, jedoch in der Wasserschutzzone IIIb. Deshalb sind nur solche Gewerbeansiedlungen möglich, die in geringem Umfang wassergefährdende Stoffe einsetzen oder damit umgehen. Die Errichtung oder ggf. die Erweiterung von wassergefährdenden Großanlagen im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnungen „Dülken/Boisheim“ und „Aachener Weg“ sind nicht zulässig.

An der Stadtgrenze von **Meerbusch** und **Krefeld** (beiderseits der A44/ westl. L 26) ist ein **GIB mit Zweckbindung überregional bedeutsamer Standort** und auf Meerbuscher Stadtgebiet angrenzend ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit einer Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) für eine interkommunale Zusammenarbeit der Städte Meerbusch und Krefeld geplant. Es handelt sich um die Umsetzung eines bereits im GEP99 vorgesehenen Sondierungsbereiches für eine gewerbliche Entwicklung, der auch im textlichen Ziel des GEP 99 als überregional bedeutsamer Standort genannt wurde. Durch die unmittelbare Lage an der BAB 44 Anschlussstelle, den bestehenden angrenzenden GIB und ASB und die sehr gute Erreichbarkeit des Düsseldorfer Flughafens besteht ein gutes Potenzial für eine gewerbliche Entwicklung. Zudem bestehen wenige naturräumliche Restriktionen an dem Standort. Zwischen dem im GEP 99 bestehenden GIB in Meerbusch (im RPD als ASB-GE dargestellt) und dem neuem GIBZ ist ein ASB-GE geplant, der als Übergang zu angrenzender Wohnbebauung und zum wohnverträglichen Gewerbe dient. In diesem Bereich kann zudem die Stadt Meerbusch den lokalen Bedarf an gewerblichen Bauflächen decken. Aufgrund der Bedarfssituation ist eine vollständige Umsetzung nur durch eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen Krefeld und Meerbusch möglich, ggf. kann auch die Stadt Willich in die Kooperation eingebunden werden. Lage und Zuschnitt ergeben sich aus Bedarf und naturräumlichen Gegebenheiten. Der im Gebiet der Stadt Krefeld und im Gewerbeflächenkonzept der Stadt vorgeschlagene GIBZ nördlich der BAB 44 hält aufgrund der Wohnbebauung in Fischeln einen Abstand zu dem ASB, der als regionaler Grünzug aufgewertet werden soll. Durch erforderliche Abstände zur BAB und der Nutzungen im Gebiet, sind die Entwicklungspotenziale eingeschränkt und im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung zu klären. Zur Umsetzung soll ein landesplanerischer Vertrag abgeschlossen werden, in dem Vereinbarungen getroffen werden sollen zur zeitlichen Umsetzung des interkommunalen Standortes. Durch den GIBZ östlich der Kölner Straße auf Krefelder Stadtgebiet soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Gewerbegebiet an die K-Bahn anzubinden. Auf eine Zweckbindung z.B. für flächenintensive Vorhaben und Industrie wurde aufgrund der lokalen Bedarfe in Krefeld und Meerbusch

Ein isoliert gelegener neuer GIB mit Zweckbindung **Umnutzung Depot Hommersum** wird in **Goch** dargestellt. Es handelt sich um die Umnutzung der Gebäude des ehem. militärisch genutzten Depots. Die bestehenden Gebäude eignen sich u.a. für einen Industriebetrieb, der seit Jahren eine geeignete Erweiterungsfläche im grenznahen Raum des Kreises Kleve sucht. Zudem gibt es Planungen für eine landwirtschaftliche Nutzung von Hallen und zur Gewinnung von regenerativen Energien. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Gebäudebestand. Das Gelände selbst ist aufgrund der bebauten Flächen und der Dichte nicht naturräumlich besonders wertvoll, jedoch befinden sich in der Umgebung wertvolle Bereiche. Auf-

grund der Lage im Freiraum und der hohen Freiraumwertigkeit in der Umgebung soll die Umnutzung auf die bestehenden Gebäude begrenzt werden. Eine bauliche Nachverdichtung darf nicht erfolgen. Eine Verträglichkeit ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die bestehenden Straßen, die auch das Depot angebunden haben und entsprechend ausgebaut sind. Die überörtliche Anbindung ist über die B 504 gegeben.

### **Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Siehe raumordnerische Vorgaben zu Kap. 3.3.2 (textliche Ziele zu den GIBZ) und zu Kap. 7.1.4 (zeichnerische Darstellungen GIB).

### **7.1.8 Planzeichen ea) Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus**

Übertägige Betriebsanlagen und Einrichtungen des Bergbaus liegen aufgrund des Neuzuschnitts des Planungsraums (Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen) nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Regionalrates Düsseldorf.

### **7.1.9 Planzeichen eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs**

Als GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe werden – unabhängig von ihrer Eigentümerstruktur – Häfen dargestellt, die öffentlich zugänglich sind. Rein betriebsgebundene Umschlagstellen haben keine vergleichbare Bedeutung für den regionalen Güterumschlag und werden daher nicht zeichnerisch dargestellt. Auch der LEP NRW bezieht sich in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 auf die öffentlich zugänglichen Häfen. Bei den dargestellten Standorten handelt es sich um vorhandene Hafenstandorte, die über Ausbauflächen in unterschiedlichem Umfang verfügen. Für eine Darstellung gänzlich neuer Standorte am Rhein konnten keine Flächenpotentiale ermittelt werden; den Flächen entlang des Rheins kommt in großen Räumen des Plangebietes erhebliche naturschutzfachliche Bedeutung zu, und auch in oder an Siedlungsräumen bestehen nur in wenigen Fällen hinreichende Flächenpotentiale, an denen eine verträgliche Hafentwicklung möglich erscheint.

Die Darstellungen entsprechen den Vorgaben des LEP NRW. Dieser sieht in Ziel 8.1-9 vor, dass in den landesbedeutsamen Häfen (im Planungsraum liegen diese in Düsseldorf, Krefeld und Neuss) die erforderlichen Standortpotentiale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaaffines Gewerbe festzulegen sind. Weiterhin sollen diese Häfen ihre Flächen für hafenaaffines Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Orientierung für den Bedarf an zu sichernden Flächen für Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Häfen bietet das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses benennt – im Gegensatz zu früheren Fassungen – für die einzelnen als landesbedeutsam eingestuften Häfen den quantitativen Flächenbedarf. Zusätzlich zu zugrunde gelegten Hafengebieten (Flächenabgrenzung im Anhang des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW), innerhalb derer sich zum Teil noch Flächenreserven befinden, wird für die einzelnen Häfen jeweils der Bedarf für Umschlagflächen und umschlagnahe Logistikflächen beziffert. Außerdem wird jeweils abgeschätzt, wie viel von diesem Bedarf voraussichtlich planerisch gesichert werden kann. Für darüber hinaus gehende Flächenbedarfe ist vorgesehen, dass diese nach Möglichkeit dann zu sichern sind, wenn Flächenpotentiale durch das Brachfallen von Flächen neu entstehen. In Dormagen / Neuss-Uedesheim und in Krefeld-

Uerdingen werden GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe – zeichnerisch dargestellt, die nicht landesbedeutsam sind; die zeichnerische Darstellung erfolgt aufgrund der Bedeutung dieser Häfen für den Güterverkehr und zum Zwecke der Flächensicherung.

**Tab. 7.1.9.1 Flächenbedarf für Containerumschlag und umschlagnahe Logistik bis 2030 in den landesbedeutsamen Häfen NRW in Hektar (Quelle: Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW):**

Hafenstandort	Bedarf für Umschlagflächen nach Abzug von Reserven und geplanten Ausbaumaßnahmen	Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen nach Abzug von Reserven und geplanten Ausbaumaßnahmen	Summierter zusätzlicher Flächenbedarf der Häfen für Umschlag und Logistik	vom Gesamtbedarf vsl. aktuell planerisch sicherbar	vom Gesamtbedarf zu sichern, wenn Flächenpotentiale durch das Brachfallen von Fläche neu entstehen
Neuss / Düsseldorf (NDH)	0	41	41	31	10
Krefeld	0	5	5	5	0
Emmerich	4	14	18	14	4 (Umschlag)

Bei der Abgrenzung der GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaffines Gewerbe wurden die folgenden Darstellungskriterien angewandt:

- Orientierung an den dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW zugrunde liegenden Annahmen zur Abgrenzung der landesbedeutsamen Häfen
- Annäherung an den im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW bestimmten Mengenbedarf für neue Hafenflächen
- Orientierung an der Abgrenzung der in Hafenverordnungen für Hafennutzungen vorgesehenen Bereiche
- Einbeziehung angrenzender in Wassernähe gelegener, nach Möglichkeit bereits durch Güterumschlag und Logistik geprägter bestehender GIB sowie GIB-Reserven bis zu topographisch erkennbar trennenden Strukturen bzw. vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen
- Einbeziehung angrenzender verkehrsgewerblich geprägter Bereiche (z.B. vorhandene und geplante Umschlaganlagen)

- Einbeziehung nach Möglichkeit in Wassernähe gelegener Erweiterungsflächen im Freiraum bis zu topographisch erkennbar trennenden Strukturen bzw. vorhandenen linienförmigen Infrastrukturen
- Einbeziehung von Wasserflächen, soweit bereits für Hafenzwecke genutzt oder potentiell für Hafennutzung geeignet und im Sinne einer möglichst klaren Plangraphik erforderlich
- Nach Möglichkeit und Lage Aussparung nicht verträglicher Nutzungen (z.B. Wasserwerk) und empfindlicher Nutzungen (z.B. Wohnen)
- Abstand zu empfindlichen Nutzungen (insbesondere Wohnen)
- Flächenzuschnitte unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Darstellungsmöglichkeiten
- Berücksichtigung von teilregionalen oder kommunalen Konzepten bzw. Planungen

Darstellungen von GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe liegen in den folgenden Räumen:

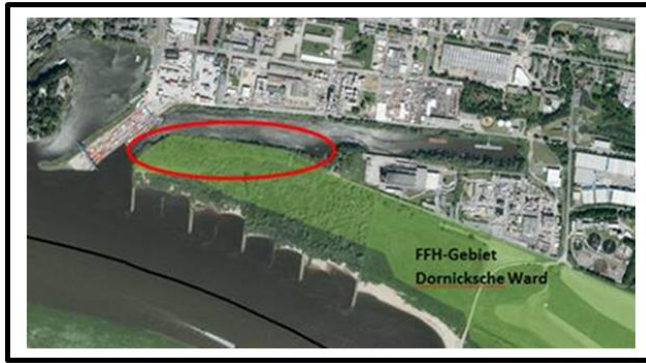
- Neuss: Für den Bereich des Hafens in Neuss erfolgt ein Beibehalt der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) bei gleichzeitiger Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung. Die Abgrenzung ist weitestgehend deckungsgleich mit dem im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept als gegeben angenommenen Hafenbereich. Für die Gesamtheit der drei Hafenstandorte in Neuss und Düsseldorf benennt das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept einen zusätzlichen Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen von insgesamt 41 ha. Zur Deckung dieses Bedarfes sind in Neuss keine zusätzlichen Flächenpotentiale verfügbar.
- Düsseldorf-Haupthafen: Für den Hafenbereich in der Düsseldorfer Innenstadt erfolgt ein Beibehalt der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) bei gleichzeitiger Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung. Die östliche Abgrenzung erfolgt hierbei so, dass ein Abstand von 300 m zu den an der Speditionsstraße vorgesehenen und landesplanerisch bereits abgestimmten Nutzungen eingehalten werden kann. Auf diese Weise kann der in Ziel 1 im Kapitel 3.3.2 vorgesehene Abstand zwischen neuen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen oder den darin zulässigen Baugebieten und dem Hafenbereich eingehalten werden. Hiermit wird auch dem Ziel 8.1-9 des LEP NRW, entsprochen, welches vorsieht, die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Aus dieser Vorgehensweise ergibt sich eine hinter der Abgrenzung des im Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept als gegeben angenommenen Hafenbereichs zurückbleibende Abgrenzung. Für die Gesamtheit der drei Hafenstandorte in Neuss und Düsseldorf benennt das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept einen zusätzlichen Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen von insgesamt 41 ha. Zur Deckung dieses Bedarfes sind im Düsseldorfer Haupthafen keine zusätzlichen Flächenpotentiale verfügbar.
- Düsseldorf-Reisholz: Für den Bereich des Hafens in Düsseldorf-Reisholz erfolgt eine Ergänzung der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) sowie einer räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen. Für die Gesamtheit der drei Hafenstandorte in



Neuss und Düsseldorf benennt das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept einen zusätzlichen Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen von insgesamt 41 ha. Hierbei wird davon ausgegangen, dass 31 ha aktuell voraussichtlich planerisch sicherbar sind und 10 ha dann zu sichern sind, wenn Flächenpotentiale durch das Brachfallen von Flächen neu entstehen. Bei der Abgrenzung des als gegeben angenommenen Hafenbereichs stützt sich das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept auf die seitens der Hafengesellschaft in die Diskussion eingebrachte Abgrenzung mit einer Gesamtgröße von ca. 56 ha, welche überwiegend Uferbereiche und unmittelbar anschließende Brachflächen, aber auch einen teilweise bebauten Bereich nördlich der Straße Am Trippelsberg östlich des Karwegs einbezieht. Die zeichnerische Darstellung im Regionalplan umfasst diesen Bereich und geht im Bereich des zukünftig entfallenden Umspannwerks südöstlich der Straße Wiedfeld sowie in einer Fläche südlich der Münchener Straße auch darüber hinaus. Hierdurch ergibt sich gegenüber dem als gegeben angenommenen Hafenbereich eine zusätzliche Darstellung in einer Größe von insgesamt ca. 6 ha.

Mit der Abgrenzung dieser Darstellung kann im Nordwesten ein Abstand von ca. 300 m zwischen dem Hafenbereich und der ganz überwiegend Wohnnutzungen vorbehaltenen Ortslage Itter weitestgehend eingehalten werden. Dies entspricht dem in Ziel 1 im Kapitel 3.3.2 vorgesehenen Abstand zwischen neuen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen oder den darin zulässigen Baugebieten und Hafenbereichen sowie dem Ziel 8.1-9 des LEP NRW, welches vorsieht, die landesbedeutsamen Häfen vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Es wird somit eine weitere Verschärfung der Konfliktsituation zwischen der Hafennutzung und der Wohnnutzung in der Ortslage Itter vermieden.

- Emmerich: Für den Bereich des Hafens im Emmerich erfolgt ein Beibehalt der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) bei räumlicher Ausdehnung des Geltungsbereichs entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen im östlichen Anschluss an den Hafenbereich. Gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW beläuft sich der Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen im Emmericher Hafen auf 14 ha. Dieser Bedarf wird durch die im östlichen Anschluss an den Hafenbereich vorgesehene Ausweitung des zweckgebundenen GIB gedeckt. Für Umschlagflächen benennt das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept am Emmericher Hafen einen Bedarf von 4 ha. Gleichzeitig sind gemäß dem Konzept Umschlagflächen in einer Größenordnung von 4 ha erst dann zu sichern, wenn Flächenpotentiale neu entstehen. Südlich des Emmericher Hafenbeckens (westliche Verlängerung der Kupferstraße, vgl. nachfolgende Abbildung) liegt eine ca. 4 ha große Uferfläche, die aufgrund der Lage direkt am Hafenbecken besonders gut für die Einrichtung von Umschlaganlagen geeignet wäre. Die Fläche liegt jedoch im nach EU-Recht geschützten Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Dornicksche Ward“. Es besteht hier außerdem die Möglichkeit, dass prioritäre Lebensraumtypen betroffen sein könnten. Eine Inanspruchnahme derartiger Flächen für Hafennutzungen ist nur unter besonders engen Voraussetzungen vorstellbar. Ob diese im vorliegenden Fall gegeben sind bedarf einer gründlichen Prüfung. Solange dieser Prozess nicht – mit positivem Ergebnis – abgeschlossen ist, wird die Fläche nicht in die Darstellung einbezogen.



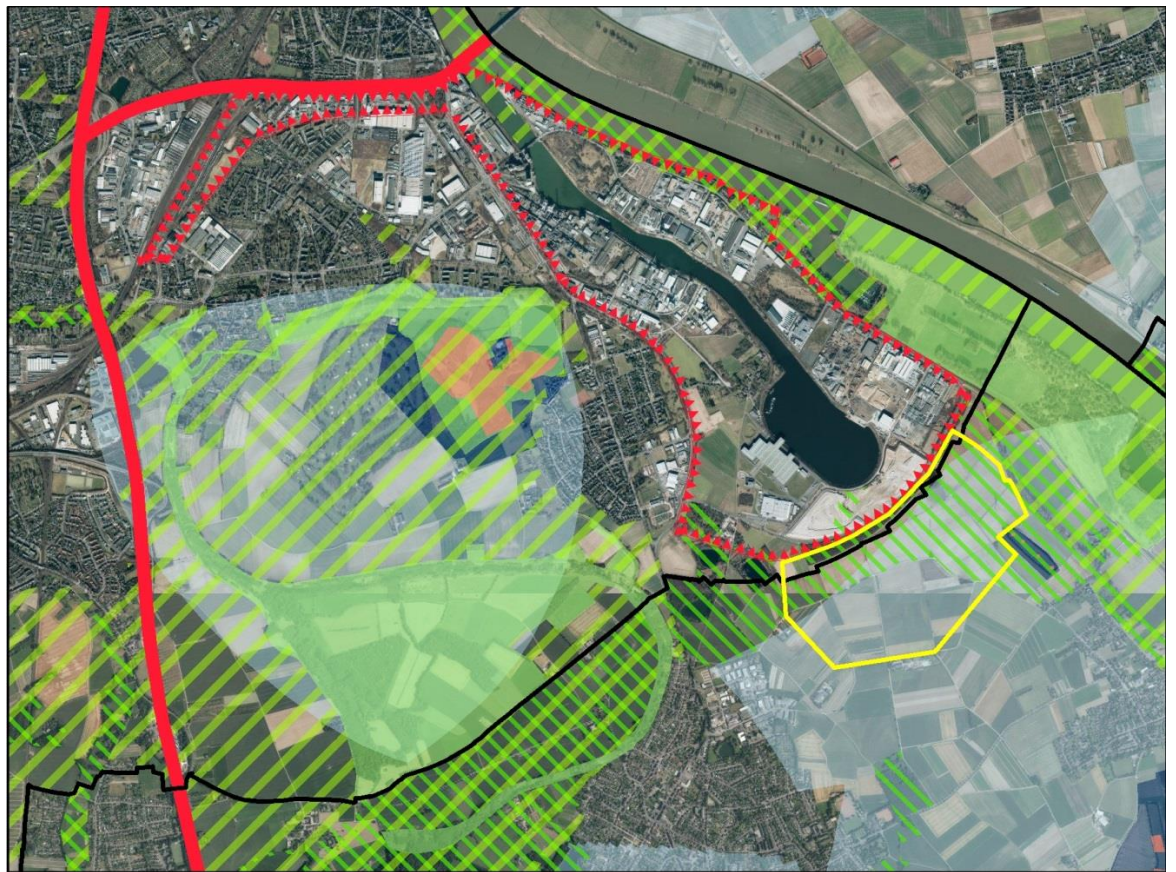
- Dormagen / Neuss-Uedesheim: Der Hafen in Dormagen-Stürzelberg bzw. daran anschließende potentielle Erweiterungsflächen auf Neusser Stadtgebiet sind in der in Ziel 8.1-9 des LEP NRW enthaltenen Auflistung landesbedeutsamer Häfen nicht enthalten. Auch das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW trifft keine Aussagen zu nicht landesbedeutsamen Hafenstandorten und enthält daher keine Werte zu zukünftigen Flächenbedarfen an diesem Standort. Gleichwohl ist der Hafen aufgrund seiner öffentlichen Zugänglichkeit sowie seiner anderen Rheinhäfen vergleichbaren Umschlagszahlen von regionaler Bedeutung, so dass auf eine zeichnerische Darstellung nicht verzichtet werden soll. Es ist daher ein Beibehalt der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) unter Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie vorgesehen. Diese umfasst die Bereiche mit tatsächlicher Hafennutzung sowie Erweiterungsflächen für eine maßvolle Erweiterung zwischen der B9 (Koblenzer Straße) und dem Silbersee. Mit der Darstellung eines entsprechend zweckgebundenen GIB westlich der B9 in einer Größenordnung von ca. 20 ha werden Optionen offen gehalten für eine spätere Entwicklung von Hafennutzungen in einem Bereich, der einerseits über die B9 erschlossen werden könnte und der langfristig ggf. für den Schiffsverkehr auch über die Wasserfläche des Silbersees erreichbar wäre.
- Krefeld-Linn / -Gellep-Stratum: Für den Bereich des Krefelder Hafens erfolgt ein Beibehalt der Zweckbindung (Symbol „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“) bei gleichzeitiger Ergänzung der räumlichen Umfassung mit roter Zackenlinie entsprechend der tatsächlichen Hafennutzung zzgl. Erweiterungsflächen und einer Neudarstellung des Terminals Linn (ca. 30 ha). Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW sieht einen zusätzlichen Bedarf für umschlagnahe Logistikflächen von 5 ha außerhalb des im Konzept als gegeben angenommenen Hafenbereichs. Dieser kann im Bereich zwischen Heidbergsweg und Düsseldorfer Straße gedeckt werden. Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept beschreibt, dass im Hafenbereich ca. 20 ha Fläche mit direktem Wasserzugang und mindestens weitere 20 ha Freifläche abseits des Wassers für Entwicklungen zur Verfügung stehen. Zudem erwähnt es das Vorhandensein von 20 ha Reserven auf dem Areal des Hafenbahnhofs Linn. Nach den Erkenntnissen des Siedlungsmonitorings 2014 sind Teile der im Umfeld des Hafenbeckens verfügbaren Flächenpotentiale mittlerweile in Anspruch genommen worden. Dem stehen jedoch die zusätzlichen Flächenpotentiale im Umfeld des Hafenbahnhofs Linn gegenüber, dessen Areal im Rahmen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes nicht als vorhandener Hafenbereich angenommen wurde.

Die Untersuchung der zukünftigen **Entwicklungsoptionen** des Krefelder Hafens stellt eine in mehrfacher Hinsicht anspruchsvolle Aufgabe für die Zukunft dar. Es handelt sich









hierbei um eine politisch in der Planungsregion sehr umstrittene Frage, zudem sind die fachlichen Herausforderungen sehr groß.

Das Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept weist zurzeit keinen über den in der zeichnerischen Darstellung mit einer entsprechenden Zweckbindung versehenen Bereich hinausgehenden Flächenbedarf aus. Um jedoch eine langfristig wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung des Krefelder Hafens zu befördern, regen verschiedene Beteiligte (Vertreter der Wirtschaft, Stadt Krefeld) die planerische Sicherung von in südlicher Richtung gelegenen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch an. Der im nachfolgenden Kartenausschnitt gelb umrandete Bereich orientiert sich an einer Abgrenzung, welche im Jahr 2014 von Seiten der IHK Mittlerer Niederrhein als Erweiterungsfläche in die Diskussion eingebracht wurde. Diese Abgrenzung hatte allerdings einen noch größeren Flächenumfang, da sie Teile des benachbarten Landschaftsschutzgebietes „Rheinaue“ und der den Wasserschutzzonen I und II entsprechenden Bereiche der Wassergewinnung „Werthof“ überdeckte und in den 300 m-Abstand zum FFH-Gebiet „Die Spey“ hineinragte.

Stand: Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss



## Legende

-  GIB für zweckgebundene Nutzungen - Standorte des kombinierten Güterverkehrs
-  Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr (BAB 57, B 288)
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
-  Biotopverbund von besonderer Bedeutung
-  Wasserschutzzone IIIA (geplant)
-  Wasserschutzzone II (geplant)
-  Wasserschutzzone I (geplant)

Vor einer etwaigen Darstellung von Erweiterungsflächen als GIB mit einer entsprechenden Zweckbindung (unter der Annahme eines entsprechenden Bedarfs) oder als Sondierbereich müssten folgende Fragen geklärt werden:

- Die in Rede stehenden Flächen liegen im Gebiet der Stadt Meerbusch. Die Stadt Meerbusch hat mit Schreiben vom 03.05.2016 daran erinnert, dass sich an der ablehnenden Beschlusslage gegenüber der Darstellung von Sondierflächen für den Krefelder Hafen sowie auch einer Hafenerschließung auf Meerbuscher Stadtgebiet nichts geändert hat. Die Stadt Krefeld hat mit Schreiben vom 04.05.2016 ausgeführt, dass es aus Sicht der beiden Kommunen keine einvernehmliche Beurteilung hinsichtlich potenzieller Lösungsansätze zu dieser Thematik gibt und schlägt vor, sowohl für eine Erweiterung des Krefelder Hafens als auch für eine südliche Anbindung des Hafens an die Bundesautobahn A 57 in der Begründung zum Regionalplan entspre-



chende Optionen für die Zukunft zu thematisieren. Dem Vorschlag der Stadt Krefeld wird hiermit gefolgt. Eine Darstellung nicht abgestimmter Sondierungsflächen oder GIB mit Zweckbindung gegen den Willen der Belegenheitsgemeinde ist nicht zielführend. Eine planerische Entwicklung wäre überhaupt erst anzugehen, wenn hier im Laufe des Planungszeitraumes ein **Konsens** gefunden werden könnte.

- Zudem wäre als wesentlicher Abwägungsbelang die Auswirkung auf den Grundwasserschutz sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vertieft zu bearbeiten. Der in Rede stehende Bereich überdeckt **Einzugsbereiche der Wassergewinnungsanlage „Werthhof“** der Stadtwerke Krefeld. Zumindest eine Inanspruchnahme des der Wasserschutzzone IIIA entsprechenden Bereichs (eine Wasserschutzgebietsausweisung ist noch nicht erfolgt, die Wassergewinnung ist jedoch in Betrieb) erschiene im Falle einer Erweiterungsplanung für den Hafen unvermeidlich. Es sind keine Pläne des Wasserwerksbetreibers bekannt, die Förderung an diesem Standort einzustellen. Am Standort wurden vielmehr Brunnen errichtet, die bis in das Tertiär reichen. Die Schichten des Quartär sind nicht durch eine Tonschicht von den tertiären Schichten getrennt, so dass Schadstoffe ungehindert bis in tiefere Schichten vordringen könnten. Die Entwicklung von Gewerbeflächen mit dem Ziel des Güterumschlags ist mit einer WSZ IIIa kaum vereinbar. Vor Darstellung eines Sondierungsbereiches für eine Gewerbeflächenentwicklung müsste geklärt werden, wie die beiden Nutzungen vereinbart werden könnten – oder welche Nutzung den Vorrang bekommen sollte. Ggf. wären die Einstellung der Wassergewinnung oder erhebliche Investitionen in die Aufbereitung des gewonnenen Wassers die Folge oder sehr strenge Auflagen für den Güterumschlag, die die Zukunftsfähigkeit beider Nutzungen gefährden könnten. Diese Frage muss im weiteren Verfahren gemeinsam mit den beteiligten Akteuren (Wasserbehörden, den beteiligten Städten, den Stadtwerken Krefeld und dem Hafenbetrieb) geklärt werden bevor die Qualität eines Sondierungsbereichs für eine zukünftige Siedlungsentwicklung („GIB“) im Regionalplan erklärt werden kann.
- In unmittelbarer Nähe des in Rede stehenden Gebietes liegen im Osten das **Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue“** sowie – je nach zu diskutierendem Flächenumfang noch innerhalb von einer Entfernung von weniger als 300 m – das FFH-Gebiet „Die Spey“. Westlich der Uerdinger Straße liegt das FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Bursbach, Stadtgraben und Wasserwerk“ und die zwei Landschaftsschutzgebiete „Elt“ und „Ossum/Boesinghover Altstromrinne / Herrenbusch / Lanker Bruch und Lanker Busch“. Entlang – und insbesondere südlich – der Stadtgrenze zwischen Meerbusch und Krefeld wurden seitens des LANUV im Rahmen des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum RPD Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung gemeldet; außerdem kommen hier Böden mit hoher Fruchtbarkeit vor. Es wäre zu klären, für welche Teilbereiche eine gewerblich-industrielle Entwicklung mit den landschaftlichen Voraussetzungen denkbar wäre. Die Abbildung oben hat bereits einige Aspekte aufgegriffen.
- Im Zusammenhang mit einem Ausbau des Hafens wäre außerdem die Gewährleistung einer hinreichenden **verkehrlichen Erschließung** von Relevanz. Im Zentrum der Diskussion steht hier die Suche nach einem **Korridor** zwischen dem Hafengebiet im Osten (Düsseldorfer Straße / Uerdinger Straße) und der Autobahn A 57 im Westen. Zur Untersuchung einer Anbindung auf Meerbuscher Stadtgebiet von der Uerdinger Straße im Osten über einen Neubauabschnitt zur Bismarckstraße mit dem Ziel eines Anschlusses an die Bundesautobahn A 57 im Westen über die Raststätte

Geismühle wird auf Kapitel 7.3.3.1 verwiesen; dieses enthält Darlegungen zu den entsprechenden Vorgaben des LEP NRW, zur Durchquerung des FFH-Gebietes sowie zum Anschluss an die Autobahn über die Raststätte. Die dort beschriebenen Sachverhalte lassen eine zeichnerische Darstellung einer solchen Straßenverbindung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu. Sollten sich an den voranstehend beschriebenen Gegebenheiten zukünftig maßgebliche Änderungen ergeben, könnte der Regionalplan über ein Änderungsverfahren entsprechend angepasst werden.

Die Stadt Krefeld hatte im Zuge der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes außerdem eine Straßenverbindung zwischen der Kreuzung Düsseldorfer Straße / Fegeschstraße im Osten und der Anschlussstelle Krefeld Oppum an die Autobahn A 57 im Westen (teilweise Verlauf über die Heulesheimer Straße) untersucht. Von einer Aufnahme der Trasse in den Flächennutzungsplan wurde jedoch abgesehen, weil die entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis gekommen war, dass mit der Planung die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzziele verbunden wäre.

Die Regionalplanungsbehörde wird im Laufe des Planungszeitraumes die o.g. Fragen erörtern und nach Möglichkeit im Rahmen des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes für die Planungsregion mit den betroffenen Akteuren diskutieren.

Es wird davon ausgegangen, dass bis zur Klärung der Sachfragen bzw. Vorlage der Prüfergebnisse und der Herstellung des Einvernehmens der Städte Krefeld und Meerbusch die Gebiete, die für eine Erweiterung des Hafens Krefeld und einer eventuell notwendigen zusätzlichen Verkehrserschließung in Frage kommen, von weiteren Nutzungen freigehalten werden, es sei denn diese sind rechtlich geboten. Es ist jedoch durch Optimierung der vorhandenen Erschließung des Krefelder Hafens darauf hinzuwirken, eine neue, zusätzliche Erschließung zu vermeiden.

- Krefeld-Uerdingen: Der Hafen in Krefeld-Uerdingen zählt nicht zu den gemäß Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW landesbedeutsamen Häfen (vgl. Anhang 6.2.2 des Konzepts). Gleichwohl hat der Hafen aufgrund seines hohen Umschlagvolumens eine erhebliche Bedeutung für den Güterumschlag in Krefeld, so dass auf eine zeichnerische Darstellung nicht verzichtet werden soll. Es ist daher die Darstellung eines GIB mit einer entsprechenden Zweckbindung vorgesehen. Diese orientiert sich an der Lage der Anlagen zum Güterumschlag in Ufernähe.

Die Reserven in den zweckgebundenen GIB als Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafen und hafenauffines Gewerbe werden im Siedlungsmonitoring erfasst und als Entwicklungspotenzial der Städte und Gemeinden in Kap. 7.1.4.4. angerechnet. Ein Überhang der in einer Stadt oder Gemeinde aufgrund dieser zweckgebundenen Reserven besteht, kann aber wie in o.g. Kapitel ausgeführt bedarfsgerecht sein, da diese Reserven langfristig der Hafentwicklung vorbehalten werden. Den Städten und Gemeinden muss dann ein angemessener Handlungsspielraum in anderen GIB oder ASB für nicht hafenauffines Gewerbe zur Verfügung stehen.

Die Inanspruchnahmen in den GIBZ Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Hafen und hafenauffines Gewerbe fließen nicht in die Trendfortschreibung zur Ermittlung des zukünftigen Bedarfs nach Handlungsspielraummethode ein. Stattdessen wird der Bedarf wie oben ausgeführt als landesweiter Bedarf bewertet.

Darstellungen von GIB mit Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs – Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr erfolgen entweder für bereits entsprechend genutzte Standorte oder für Standorte, die aufgrund ihrer Lage Potentiale für eine entsprechende Entwicklung aufweisen und für die hinreichend konkrete Planungskonzepte vorliegen. Die dargestellten Standorte liegen in:

- Wuppertal-Langerfeld (Abgrenzung entsprechend der dort bestehenden Anlage, von anderen Nutzungen umgeben)
- Jüchen (Abgrenzung wird eingeschränkt durch umgebende Verkehrsstrassen und ein direkt anschließendes Gewerbegebiet)

#### **7.1.9.1 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes**

Vorgaben des Bundes und des Landes sind zum Teil bereits vorstehend angesprochen worden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch die Sicherung von Standorten für den kombinierten Güterverkehr auch die in Ziel 8.1-10 des LEP NRW geforderte Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt unterstützt wird.

#### **7.1.10 Planzeichen ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe**

##### **7.1.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

###### **7.1.10.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben**

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf folgende Standorte weiterhin als Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorgesehen werden:

- Grevenbroich-Frimmersdorf,
- Grevenbroich-Neurath,
- Düsseldorf-Lausward.

Es wird jedoch eine Zackenlinie als Umgrenzung vorgesehen, so dass es insofern schon eine Änderung bzw. neue räumliche Fassung gibt. Dies basiert auf der aktuellen Fassung der Anlage 3 zur LPIG DVO.

Siehe dazu in der nachstehenden Begründung die entsprechenden Ausführungen.

###### **7.1.10.1.2 Begründung**

Bei den weiterhin mit dem entsprechenden Symbol dargestellten großen Standorten für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe soll eine ausschließliche Nutzung für entsprechende Zwecke abgesichert werden (diese sind keine Eignungsgebiete gemäß ROG), da sie aufgrund ihrer Flächengröße in Verbindung mit der dort möglichen Energieumwandlungsleistung regionale und insbesondere regionalwirtschaftliche Bedeutung haben.

Hier geht es bei den zwei Standorten heutiger Braunkohlekraftwerke – einschließlich einschlägigen Nebenbetrieben – auch um den direkten Flächenbezug zu Bereichen für den Braunkohlenabbau und um die entsprechende regionale Bedeutung, die abgesichert werden soll. Ebenso soll dies der vorhandenen Einbindung der Großstandorte in umgebende Infra-

strukturen (Leitungen, Verkehrsanbindung, ggf. Wärmenutzung) Rechnung tragen und es soll Planungssicherheit geschaffen werden. Letztere Argumente gelten auch für die weiteren mit dem entsprechenden Symbol dargestellten raumbedeutsamen großen Standorte, d.h. nicht nur die Braunkohlenkraftwerke.

Die Absicherung bestehender großflächiger Kraftwerkstandorte soll dabei aber auch den Bedarf an neuen Rauminanspruchnahmen für neue Kraftwerke und die zugehörigen Infrastruktur (Leitungen, Umschlagseinrichtungen, Verkehrsinfrastruktur) mindern und damit auch die entsprechenden Raumnutzungskonkurrenzen.

Neu ist dabei, dass die Standorte mit einer roten Zackenlinie umgeben werden sollen, d.h. als GIB für zweckgebundene Nutzungen klassifiziert werden. Dies basiert auf der aktuellen Fassung der Anlage 3 zur LPIG DVO.

Die geplanten konkreten Abgrenzungen basieren bei den Standorten der Braunkohlenkraftwerke auf den Abgrenzungen der Regionalplandarstellung des GEP99. Zentrale Abwägungsgründe dafür sind der Vertrauensschutz und dass keine durchschlagenden Argumente ersichtlich waren, die gegen eine Beibehaltung der Abgrenzungen sprachen. Diese Abgrenzung soll bei Neurath auch weiterhin eine größere Reserve, d.h. eine bisher nicht für Kraftwerkszwecke genutzte Fläche, einschließen, um hier Flexibilität für künftige Planungen zu haben. Bei Frimmersdorf war eine solche Reserve aufgrund der Restriktionen in der Umgebung nicht sinnvoll und auch seitens des Vorhabenträgers wurde kein Reservebedarf an dem Standort kommuniziert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Leistungserweiterungen prinzipiell zumindest aus raumordnerischer Sicht auch im bestehenden räumlichen Umgriff möglich, d.h. mit den lokalen graphischen Darstellungen des RPDs vereinbar wären.

Bei Düsseldorf-Lausward basiert die geplante Abgrenzung aus Abwägungsgründen des Vertrauensschutzes und der Berücksichtigung kommunaler Planungshoheit weitgehend auf der FNP-Abgrenzung. Diese ist im Wesentlichen mit den derzeit genutzten Flächen identisch. Eine Abweichung, d.h. ein Zurücknehmen gegenüber der FNP-Darstellung, wird nur für den Bereich der ehemaligen Kohlelagerflächen vorgenommen, da diese nicht mehr für den heutigen und voraussichtlichen künftigen Kraftwerksbetrieb erforderlich sind. Dessen ungeachtet gilt auch hier, dass Leistungserweiterungen in dem im RPD vorgesehenen Bereich von der raumordnerischen Darstellung her möglich wären.

Die Flächen wurden raumordnerisch im Hinblick auf eine zweckmäßige Abgrenzung und Lage überprüft. Die Größen waren dabei hinreichend (und noch größere Flächen sind hier bereits aufgrund umgebender Nutzungen aus derzeitiger Sicht raumordnerisch nicht sachgerecht) und die entsprechende Lage war auch aufgrund der Umgebungssituation sachgerecht.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP NRW gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

### ***7.1.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche***

#### ***7.1.10.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden***

Gestrichen werden alle Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe mit Ausnahme der Standorte Düsseldorf-Lausward, Grevenbroich-Frimmersdorf und Grevenbroich-Neurath. Auch am Kraftwerksstandort Rees/Wesel, der im GEP99 mit einem Kraftwerkssym-



bol auf dem Gebiete von Wesel dargestellt ist, wird keine Darstellung als Standort für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vorgenommen und es soll sich auch keine entsprechende regionalplanerische Zielbindung darauf erstrecken.

#### **7.1.10.2.2 Begründung**

Die zu streichenden Standorte sind jeweils unter 10 Hektar groß – mit Ausnahme der unten thematisierten Sonderfälle Emmerich und Rees/Wesel. Auf eine Darstellung von Bereiche für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (Kraftwerksstandorte) von unter 10 ha - mit einem Symbol soll aber gegenüber dem bisherigen Regionalplan (GEP99) verzichtet werden. Denn sie ist von der Systematik des § 35 LPIG DVO nur als Sonderfall bei einer regionalen Bedeutung vorgesehen. Eine solche regionale Bedeutung ist aber angesichts der seit der Aufstellung des GEP99 erfolgten Schritte zur Öffnung des Energiemarktes bei diesen Standorten nicht mehr zu sehen. Zudem werden durch einen Verzicht auf eine Darstellung die Planungs- und Umstrukturierungsmöglichkeiten auf den davon betroffenen Standorten für Bauleitplanung und Vorhabenträger größer, so dass besser auf neue Gegebenheiten reagiert werden kann.

Im Ergebnis sollen daher entsprechende kleine Standorte, die bisher im Regionalplan für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe dargestellt waren, diese Darstellung nicht mehr aufweisen.

Ein erstes Sonderthema ist jedoch der zu streichende Standort Emmerich, der noch im LEP 95 als „Standort für die Energieerzeugung“ dargestellt war und rund 17 ha groß ist. Der LEP NRW sieht hier keine entsprechende Darstellung mehr vor und der Standort wird derzeit auch nicht für Kraftwerkszwecke genutzt. Die Regionalplanung sieht hier keinen Bedarf den Standort ausschließlich für Kraftwerkszwecke zu reservieren und möchte hier der kommunalen Bauleitplanung mehr Spielräume für eine Standortnutzung einräumen, so dass die Darstellung des GEP99 als GIB für die zweckgebundene Nutzung mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gestrichen wird.

Entsprechendes gilt auch für den zweiten Sonderfall, den Standort Rees/Wesel, der noch im LEP 95 als „Standort für die Energieerzeugung“ dargestellt war. Der LEP NRW sieht auch hier keine entsprechende Darstellung mehr vor und der Standort wird derzeit auch nicht für Kraftwerkszwecke genutzt. Die Regionalplanung sieht hier keinen Bedarf den Standort ausschließlich für Kraftwerkszwecke zu reservieren und möchte hier der kommunalen Bauleitplanung mehr Spielräume für eine Standortnutzung einräumen, so dass hier keine Darstellung als Standort für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ mehr erfolgt (wobei das entsprechende Symbol im GEP99 auf dem Gebiet von Wesel lag).

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP NRW gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

#### **7.1.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

##### **7.1.10.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden**

Neu dargestellt werden soll kein Standort.

### **7.1.10.3.2 Begründung**

Es besteht kein raumordnerisches Erfordernis einer Festlegung zusätzlicher Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe.

Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe können – sofern aufgrund der standörtlichen Bedingungen möglich – auch in GIB errichtet werden. Der „Mehrwert“ einer Darstellung speziell als Standort für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe ist primär, dass entgegenstehende Vorhaben damit verhindert werden können und dass z.B. Grundsatz 10.3-3 des LEP NRW bezüglich des Umgebungsschutzes als Grundsatz angewendet werden kann. Standörtlich könnten es zudem Argumente des Zusammenwirkens mit umgebenden Nutzungen oder die Auslastung vorhandener Infrastruktur für eine Darstellung speziell als Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sprechen.

Dem gegenüber steht jedoch der Nachteil einer Einschränkung der Planungsmöglichkeiten u.a. der Kommunen, aber auch der privaten Akteure. Zudem kann die Energieversorgung auch ohne eine explizite Sicherung zusätzlicher Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe über den Energiemarkt gesichert werden.

Es gibt zudem keinen konkreten Standort, bei dem das Argument der Absicherung vorhandener korrespondierender Infrastruktur (Leitungen) und Nutzungen hinreichend gewichtig ist, dass die standörtliche Nutzungsmöglichkeit auf Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe beschränkt wird. Das gilt auch für den Standort Krefeld-Uerdingen, zumal derzeit nicht einmal gesichert erscheint, ob der Standort wirtschaftlich betrieben werden könnte.

Dieser Ansatz steht auch im Einklang mit Ziel 10.3-1 des LEP-NRW, da im Ziel explizit angegeben wird, dass die entsprechenden Standorte nur für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe keine Eignungswirkung haben, d.h. nicht die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus dem LEP gelten auch die Ausführungen unter 7.1.10.4.

### **7.1.10.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes**

Vorgaben des Bundes und des Landes sind zum Teil bereits vorstehend angesprochen worden. Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Mit den Vorgaben im RPD wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG hinreichend Rechnung getragen (räumliche Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung), indem Standorte gesichert werden. Auch ansonsten besteht eine Vereinbarkeit mit dem ROG. Eine weitergehende graphische Sicherung ist auch vor dem Hintergrund der textlichen Vorgaben des Regionalplans nicht erforderlich.

Siehe aber auch die Ausführungen unter 7.1.10.2.2 zu den Standorten Emmerich und Rees/Wesel im LEP 95.

Mit dem LEP NRW sind die Darstellungen vereinbar. Dabei ist anzumerken, dass Ziel 10.3-1 und Grundsatz 10.3-2 des LEP NRW sich ohnehin nur an neue Standorte im Regionalplan richtet.

## 7.2 Freiraum

### 7.2.1 Planzeichen a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Die graphische Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

- *Flächen für landwirtschaftliche Nutzung, die aus agrarwirtschaftlichen oder ökologischen Gründen zu erhalten oder zu entwickeln sind,*
- *Agrarbrachen,*
- *Grün-, Sport- und sonstige Gemeinbedarfsflächen sowie Freizeit- und Erholungsflächen, deren Erscheinungsbild nicht durch Bebauung oder Bodenversiegelung geprägt ist,*
- *bisherige Siedlungsbereiche oder Teile von Siedlungsbereichen, die zum Ausgleich für die planerische Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke im Sinne der Planzeicheninhalte 1.a) bis 1.ec) als Freiraum zu sichern sind (Tausch- und Ersatzflächen),*
- *sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind.*

Im Vergleich zum GEP99 werden die im Planungsraum Düsseldorf bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellten Bereiche weiterhin als solcher dargestellt, soweit nicht neuen Darstellungen der Siedlungs- oder Infrastruktur in der Abwägung auf der Grundlage einer standortbezogenen Begründung sowie dem überwiegenden Gewicht einer Weiterentwicklung siedlungs- oder infrastruktureller Nutzungen der Vorrang eingeräumt wurde. Bezüglich der gegenüber dem GEP99 geänderten und gleichbleibenden Darstellungen der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird auf die nachfolgenden Kap. 7.2.1.1. - 7.2.1.3. verwiesen. Bezüglich der Abwägung sei auf die entsprechenden Sachkapitel zu diesen Nutzungen verwiesen, in denen Streichungen und Neudarstellungen von siedlungsbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen, die zu Lasten bzw. zu Gunsten des Freiraums ausfallen, standortbezogen begründet werden.

Maßgebliche Datengrundlagen für die Darstellung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2014/2015; Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013, Geologischer Dienst NRW 2012), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben.

Die Fachbeiträge enthalten thematische und räumliche Analysen und Bewertungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag: agrarstrukturelle Standortbewertung (Stufe I-III) landwirtschaftlicher Standorte,
- Forstlicher Fachbeitrag: u.a. Waldanteile,
- Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege: Naturräumliche Grundlagen, Schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft, Biotopverbund,
- Fachbeitrag Kulturlandschaft: Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche,
- Fachbeitrag Bodenschutz: Schutzwürdige Böden, Klimarelevante Böden, Naturnähe.

Die in den Fachbeiträgen formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt (s. hierzu auch Kap. 7.2.2 – 7.2.6).

### **Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche im Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des LEP NRW.

Mit der Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche wird § 2 Abs. 2 Nr. (Schutz des Freiraums, Vermeidung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum), Nr. 4 (Erhaltung der Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume, Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft), Nr. 5 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und Nr. 6 (u.a. Erfordernisse des Biotopverbundes, Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Anpassung an den Klimawandel) ROG hinreichend Rechnung getragen. Die zeichnerische Darstellung der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche legt diese räumlich als Bestandteile des Freiraums fest und schafft damit die räumlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung dieser Grundsätze.

Die zeichnerischen Darstellungen der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sind mit dem LEP NRW vereinbar, aus dem sie entwickelt worden sind., Die zeichnerischen Darstellungen konkretisieren insbesondere den räumlichen Geltungsbereich für den Grundsatz 7.1-1 des LEP NRW. Gemäß Kap. 7.1 des LEP NRW ist die Erhaltung und Sicherung von Freiraum eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzung und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen. Somit dient der Schutz des Freiraums im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung der Umweltvorsorge. .

Die geplanten Vorgaben dienen dem Schutz des Freiraums gegenüber Nutzungen, die die Funktionen des Freiraums (u.a. Schutz klimarelevanter Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion) beeinträchtigen können und tragen so – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch § 12 Abs. 3 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

Darüber hinaus sind die beibehaltenen Darstellungen mit dem LEP NRW, insbesondere (Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung) vereinbar.

#### **7.2.1.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

Die Darstellungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche (AFA) sind insbesondere dort unverändert geblieben, wo für eine Darstellung siedlungs- und infrastruktureller Nutzungen aufgrund der für die jeweiligen Nutzungen einschlägigen Kriterien (s. die jeweiligen Fachkapitel) die Voraussetzungen nicht gegeben waren, z.B. weil kein Bedarf bestand, oder wo aufgrund der raumordnerischen Bewertung der Fachbeiträge besonders zu gewichtende Kriterien in der Abwägung den Ausschlag zugunsten einer Freiraumdarstellung gegeben haben.

In der Abwägung für die Beibehaltung der zeichnerischen Darstellung wurden insbesondere die folgenden Leistungen und Funktionen des Freiraums gem. Grundsatz 7.1-1 des LEP als zentrale Gründe berücksichtigt:

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete.

#### **7.2.1.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind.<sup>4</sup>

Im Einzelnen handelt es sich dabei um Streichungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche zugunsten von:

- Neudarstellungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Hierbei handelt es sich sowohl um Erweiterungen von Siedlungsbereichen in den Freiraum hinein, als auch um redaktionelle Änderungen, die den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, z. B. in Bereichen, die im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen landesplanerisch abgestimmt worden sind, wenn sie zukünftig für eine Freiraumnutzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Den Neudarstellungen wurden die in Kap. 7.1.1.4 – 7.1.1.9 dargelegten Kriterien zu Dimensionierung und Standortwahl zu Grunde gelegt. Dimensionierung und Standortwahl dieser Bereiche sind mit der Zielsetzung verbunden, den „Verbrauch“ an Freiraum zu mindern (s. Kap. 7.1),
- Erweiterungen bzw. Neudarstellungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), auch mit Zweckbindung. Diese Neudarstellungen erfolgen auf der Grundlage der in Kap. 7.1.4.3 bzw. 7.1.7.3 dargestellten Kriterien (Bedarf, Planungsziele

---

<sup>4</sup> Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html), Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

und Verfügbarkeit, Standorteignung und Standortqualität) und beziehen die vorhandenen naturräumlichen Qualitäten mit ein (s.o., Kap. 7.1.1.9). Zum Schutz des Freiraums trägt dabei auch der Anschluss neuer GIB an vorhandene Siedlungsbereiche nach dem Ziel 6.3-3 des LEP NRW bei;

- Erweiterungen von GIB mit der Zweckbindung Standorte des kombinierten Güterverkehrs (Hafennutzungen und hafenaaffines Gewerbe sowie Einrichtungen zum Güterumschlag und gewerbliche Betriebe im Güterverkehr) entsprechend den in Kap. 7.1.9 dargestellten Kriterien. An den Standorten Emmerich und Dormagen sowie Jüchen werden durch die Erweiterungen bislang als Freiraum dargestellte Bereiche in GIB umgewandelt.
- Bereichen mit Neudarstellungen von Verkehrsinfrastruktur (vgl. Kap. 7.3)
- Bereichen, die zukünftig entsprechend der Darlegungen und Kriterien in Kap. 7.2.2 als Waldbereiche dargestellt werden.

Die zentralen Abwägungsgründe für die Streichung der zeichnerischen Darstellung sind:

- planerische Nachvollziehung im Planungszeitraum des GEP99 eingetretener Nutzungsänderungen und Anpassung der Darstellung an die räumlichen Gegebenheiten
- Bedarf an Neudarstellungen von Flächen für siedlungsräumliche und infrastrukturelle Nutzungen.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.

### **7.2.1.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind.<sup>5</sup>

Innerhalb des Freiraums ergeben sich Veränderungen dadurch, dass Bereiche zukünftig entsprechend der Darlegungen in Kap. 7.2.2 nicht mehr als Waldbereiche, sondern als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellt werden.

Für zahlreiche Bereiche entfällt darüber hinaus zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung), für Verkehrsinfrastruktur oder für Kraftwerksstandorte:

- Streichung von Siedlungspotentialen (s. Kap. 7.1.1.3),

---

<sup>5</sup> Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html), Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

- Streichung von ASB mit Zweckbindung wegen Wegfalls des Bedarfs an Erweiterungsflächen (s. Kap. 7.1.2.2),
- Streichung von ASB mit Zweckbindung aufgrund veränderter textlicher Zielsetzungen (z.B. Darstellung ASB-Z in Kevelaer und Darstellung als Freiraum-Z),
- Streichung von Allgemeinen Siedlungsbereichen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (S. Kap. 7.1.3),
- Änderungen von GIB in Freiraum (auch GIB-Z) (Rücknahmen von GIB-Reserven; Kap. 7.1.4. 2),
- Streichung von ASB / GIB aufgrund einer Anpassung der zeichnerischen Darstellungen an topographische Gegebenheiten (redaktionelle Anpassungen von Siedlungsbereichen ohne Siedlungspotenzial),
- Abschnitte mit Streichungen von Verkehrsinfrastruktur (vgl. Kap. 7.3),
- Streichungen von Standorten für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (s. Kap. 7.1.10.2).

Die Streichungen der bisherigen Darstellungen stellen das Ergebnis veränderter Rahmenbedingungen und Voraussetzungen und andererseits einer stärkeren Gewichtung der vorhandenen naturräumlichen Qualitäten in der Abwägung zu Gunsten des Freiraums dar; dies trifft insbesondere zu für Neudarstellungen von Freiraumbereichen mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN, BSLE, RGZ, s. Kap. 7.2.4, 7.2.5, 7.2.6).

Die gegenüber dem GEP99 neu dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sollen zukünftig freiraumbezogenen Nutzungen dienen. An den Standorten, an denen BSAB gestrichen werden (Kap. 7.2.12) wird die bislang dargestellte Nachfolgenutzung AFA zur Hauptnutzung.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen.

### **7.2.2 Planzeichen b) Waldbereiche**

Die graphische Darstellung der Waldbereiche orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, die Waldbereiche (Vorranggebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

- Wald, der zur Sicherung oder Verbesserung seiner Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion zu erhalten ist,
- Flächen, die zur Verbesserung ihrer Freiraumfunktionen oder als Tausch- und Ersatzfläche für die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke zu Wald zu entwickeln sind,
- Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil.

Die Darstellungen der Waldbereiche im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des ROG, des Landesplanungsgesetzes (LPIG), des Kapitels 7.3 des LEP NRW.

Der Regionalplan erfüllt gemäß § 18 (2) LPIG die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Daher ist die Darstellung von Waldbereichen wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes.

Gemäß der landesplanerischen Definition (LEP NRW, Erläuterung zu 7.3-3 Waldarme und walddreiche Gebiete) gelten die meisten Kommunen in der Planungsregion als walddarm (Waldanteil geringer als 20%; s. Beikarte 4F – Wald); hier soll eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. Ausgehend von diesen Definitionen und Vorgaben sowie dem forstlichen Fachbeitrag (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013) wurde die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche wie nachfolgend dargestellt entwickelt:

Grundlage für die darzustellenden Waldbereiche sind die digitalen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS, Stand 2012), das mit dem *Objektartenschlüssel 43002: Wald* die tatsächlich als Wald genutzten Flächen erfasst. Diese Datengrundlage ist, obwohl sie die aktuellste verfügbare ist, unvollständig, da einerseits die fachgesetzliche Walddefinition gem. § 2 BWaldG und § 1 LFoG an das Vorhandensein einer real existierenden Baumbestockung anknüpft (Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013) und andererseits auch Flächen der fachgesetzlichen Definition unterfallen, die, wie Kahlschläge oder Holzlagerplätze zeitweilig oder dauerhaft nicht bestockt sind, aber der Bewirtschaftung des Waldes dienen. Die kartographische Erfassung neu angelegter Waldbestände unterliegt jedoch immer einer gewissen zeitlichen Verzögerung oder es kommt zu abweichenden Zuordnungen aufgrund überlagernder Nutzungen. So sind beispielsweise aufgrund ihrer Baumbestockung eigentlich als Wald anzusprechende Flächen wegen ihrer vorherrschenden Nutzung in ATKIS z.T. als Sport-, Freizeit-, und Erholungsflächen klassifiziert. Auch dort, wo Waldflächen bereits durch rechtsgültige Planungen bzw. Planfeststellungen einer anderen landesplanerisch abgestimmten Nutzung zugeschrieben wurden, obwohl in der Realität vor Ort noch Wald wächst, ist die verwendete Datengrundlage unzureichend. Sofern bekannt, z.B. auf der Grundlage von Hinweisen und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren, wurden solche Flächen im Rahmen der Waldbereichsdarstellung nach den unten genannten Kriterien abweichend von der ATKIS-Datengrundlage zusätzlich berücksichtigt. Innerhalb der in den Braunkohlebereichen rekultivierten Teilflächen wurden die dargestellten Waldbereiche auf der Grundlage einer Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz über die tatsächlich als Wald anzusprechenden Bereiche in die zeichnerische Darstellung übernommen.

Gemäß dem LEP NRW, Erläuterung zu Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, sind im Regionalplan vorhandene Wälder im regionalplanerischen Maßstab sowie weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen als Waldbereiche darzustellen. Daher wurden aus der vorhandenen Datengrundlage durch eine automatisierte Abfrage die Flächen für eine Walddarstellung ausgewählt, deren Flächengröße mindestens 10 ha erreicht. Unmittelbar untereinander benachbarte Flächen unterhalb dieser Größenschwelle wurden dargestellt, wenn sie sich räumlich zusammenfassen lassen und dann diese Schwelle gemeinsam überschreiten. In den walddarmen Gebieten gem. Grundsatz 7.3-3 des LEP NRW (Kommunen mit einem Waldanteil geringer als 20%; s. Beikarte 4F - Wald) wurden ergänzend Waldbereiche der Größenordnung ab 5 ha in die zeichnerische Darstellung einbezogen. Hier ist es angesichts der geringen Waldflächenanteile zur langfristigen Sicherung der Waldfunktionen auch aus landesplanerischer Sicht (LEP NRW, Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-3) von besonderer Bedeutung, den Wald zu sichern und nach Möglichkeit auch zu vermehren.

Insbesondere in walddarmen Gebieten mit zahlreichen Klein- und Kleinstwaldflächen kommt Waldflächen auch unterhalb einer Größe von 10 ha eine besondere Bedeutung zu. Daher



sind in den nach landesplanerischen Maßstäben waldarmen Gebieten in der zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche neben dem vorhandenen Wald im regionalplanerischen Maßstab auch weitere Waldbereiche nach den regionalen Erfordernissen gemäß der DVO enthalten (Bereiche mit Flächengrößen zwischen 5 und 10 ha, Teilbereiche von größeren Waldflächen, die sich in den Siedlungsbereichen fortsetzen) sowie Flächen entsprechender Größe, die in den Flächennutzungsplänen oder als Ergebnis förmlicher Planungen für eine Waldentwicklung und Waldvermehrung vorgesehen sind.

Um darüber hinaus der Bedeutung räumlich eng benachbarter Kleinwaldflächen insbesondere Rechnung zu tragen, werden in Beikarte 4F – Wald – in den waldarmen Gebieten die Bereiche mit Kleinwaldflächen unterhalb der obengenannten Darstellungsschwelle abgebildet. Zusätzlich werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe im regionalplanerischen Maßstab unmittelbar benachbarte Flächen als zusammenhängender Waldbereich dargestellt, sofern sie gemeinsam die Darstellungsschwelle erreichen oder mit angrenzenden Waldbereichen oberhalb der Darstellungsschwelle räumlich zusammengefasst werden können.

Soweit die o.g. Größenschwellen erreicht sind, wurden darüber hinaus solche Flächen dargestellt, die auf der Grundlage vorliegender abgestimmter örtlicher Konzepte für eine Waldentwicklung und Waldvermehrung vorgesehen sind, um die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Sicherung der Funktionen des Waldes zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wald als Beitrag zu einer gegliederten und vielfältigen Landschaftsstruktur zu sichern. Dies gilt insbesondere dort, wo strukturreichem und naturnahem Wald eine hohe Bedeutung als Refugialstandort wild lebender Pflanzen und Tiere zukommt, von dem aus die Weiterentwicklung und Wiederherstellung der ökologisch wirksamen Funktionen im Umfeld ausgehen kann. Entsprechende Hinweise hierzu ergeben sich aus den (naturschutzfachlichen) Daten zum Biotopverbund (LANUV 2015). Ergänzt wurden die Waldbereichsdarstellungen außerdem auch abweichend von der ATKIS-Datengrundlage unter Berücksichtigung bekannter Planungen und Maßnahmen, wie z.B. entsprechender Flächenausweisungen in Bauleitplänen. Dies ist der Fall, wenn real vorhandene Waldflächen in ATKIS als Sport- und Erholungsfläche klassifiziert und die Flächen im Flächennutzungsplan als Waldflächen ausgewiesen sind.

Die zeichnerische Darstellung der Waldbereiche ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (insbesondere Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013, LANUV 2014/2015). Die dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt.

Die in Beikarte 4F – Wald – enthaltenen Darstellungen ergänzen die in der Beikarte nachrichtlich dargestellten Waldbereiche des Regionalplans um die tatsächlich vorhandenen Waldflächen unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle und veranschaulicht die vorhandenen räumlichen Ansatzpunkte für eine Waldvermehrung in Anlehnung an vorhandenen Wald entsprechend der fachrechtlichen Definition.

### **Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Mit den gegenüber dem GEP99 beibehaltenen Darstellungen wird § 2 Abs. 2 Nr. 4 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft), Nr. 5 (Erhaltung / Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Beitrag der Land- und

Forstwirtschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen und Nr. 6 (u.a. Erfordernisse des Biotopverbundes, Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Anpassung an den Klimawandel) ROG hinreichend Rechnung getragen.

Die zeichnerischen Darstellungen sehen im Einklang LEP NRW. Dies betrifft insbesondere 7.1-2, Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung und Erläuterungen, wonach die Regionalplanung den Freiraum unter anderem durch die Darstellung von Waldbereichen als differenzierte Festlegungen zum Schutz, zur Ordnung und zur Entwicklung seiner vielfältigen Funktionen und Leistungen zu sichern hat, Ziel 7.3-1, wonach zur Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen in den Regionalplänen Waldbereiche festgelegt werden. Für die über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Flächen gilt, dass sie auf der oben dargestellten raumordnerisch begründeten Konzeption zur Darstellung der Waldbereiche beruhen.

Die in Beikarte 4F – Wald – abgebildeten Kleinwaldflächen in den waldarmen Gebieten stellen keine zeichnerischen Festlegungen weiterer Waldflächen im Sinne der Erläuterung zu Ziel 7.3-1 des LEP NRW dar. Sie weisen aber auf vorhandenen Wald hin, der im Rahmen raumbedeutsamer Planungen auf der Grundlage dieses landesplanerischen Zieles zu erhalten ist. Die Darstellungen dieser Beikarte nehmen insoweit Bezug auf Grundsatz 7.3-3 Waldarme und walddreiche Gebiete des LEP NRW.

Die geplanten Darstellungen von Waldbereichen tragen – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans und den Vorgaben des LEP NRW, insbesondere Ziel 7.3-1 und Grundsatz 7.3-2 - auch § 12 Abs. 3 LPIG-Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

### **7.2.2.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

Die Übereinstimmungen der Darstellung der Waldbereiche des Regionalplanentwurfes mit denen des GEP99 sind aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ersichtlich. Hieraus ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind.<sup>6</sup> Die Übereinstimmungen ergeben sich einerseits aus der Überarbeitung des den zeichnerischen Darstellungen zu Grunde liegenden Konzeptes (s.o.). Für alle größeren aktuell als Wald genutzten Waldbereiche im regionalplanerischen Maßstab (ab 5 ha bzw. 10 ha zusammenhängender Waldfläche, s. Kap. 7.2.2) bleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Waldbereichsdarstellungen. Gegenüber der bisherigen Waldbereichsdarstellung im GEP99 sind die nunmehr dargestellten Waldbereiche entsprechend dem regionalplanerischen Maßstab stärker generalisiert. Kleinere Abweichungen im Rahmen der maßstabsbedingten Unschärfe

---

<sup>6</sup> Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html), Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

resultieren insbesondere aus der zeichnerischen Generalisierung und haben keine Auswirkung auf die Planaussage.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

#### **7.2.2.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

Gegenüber der zeichnerischen Darstellung des GEP99 entfallen zahlreiche kleinere einzelne Waldbereiche, die unterhalb der entsprechend der obigen Darlegung festgelegten Darstellungsschwelle liegen. Um welche Bereiche es sich dabei handelt, wird aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ersichtlich. Hieraus ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind.<sup>7</sup> Vorhandene Waldflächen im Bereich von aufgrund der Darstellungsschwelle entfallenden Walddarstellungen sind, soweit zeichnerisch darstellbar, generalisiert in Beikarte 4F – Wald – dargestellt. Daneben entfallen in Teilbereichen des Freiraums entsprechend der Darlegungen in Kap. 7.2.2 Darstellungen von Waldbereichen, die durch die Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ersetzt werden. Einer Fortführung oder Neubegründung einer waldbaulichen Nutzung steht die Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ nicht entgegen.

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf bestimmte Bereiche entsprechend der Abbildung der geänderten Darstellungen nicht mehr als Waldbereich dargestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- Bereiche, die zukünftig als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) dargestellt werden sollen, wenn in der Abwägung die Belange zu Gunsten der Siedlungsentwicklung stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Siedlungsränder mit günstiger infrastruktureller Ausstattung, bei deren Entwicklung einerseits hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gravierende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und andererseits auf die Inanspruchnahme schlechter ausgestatteter Bereiche zugunsten des Freiraums verzichtet werden kann,
- Bereiche, die zukünftig entsprechend der Kriterien in Kap. 7.2.2 nicht mehr als Waldbereiche dargestellt werden.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

---

<sup>7</sup> Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html), Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

### **7.2.2.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Aus dem in Kap. 7.2.2 dargelegten Konzept zur zeichnerischen Darstellung der Waldbereiche ergeben sich im Einzelfall auch zusammenhängende Darstellungen bisher separat dargestellter kleinerer Waldbereiche, durch die kleinflächige anderweitig genutzte Bereiche in die Waldbereichsdarstellung einbezogen wurden. Hiermit stehen die textlichen Vorgaben (G1) und (G3) in Übereinstimmung, die eine räumliche Anbindung von Flächen für Ersatzaufforstungen und Waldvermehrung an vorhandene Waldbereiche vorsehen.

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind.<sup>8</sup> Im Vergleich zur Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf bestimmte Bereiche entsprechend der Abbildung der geänderten Darstellungen neu als Waldbereich dargestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Bereiche:

- Bereiche, für die zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) entfällt,
- Bereiche, für die in der Abwägung die Belange zu Gunsten des Freiraums stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Freiraumbereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (Neudarstellung von BSN / BSLE auf der Grundlage des Biotopverbundes, (s. Ausführungen in Kapitel 7.2.4 und 7.2.5).
- Bereiche, die zukünftig entsprechend der Kriterien in Kap. 7.2.2 als Waldbereiche dargestellt werden. Diese Darstellungen greifen tatsächliche Entwicklungen im Planungszeitraum des GEP99 auf, indem die größeren vorhandenen Wälder in die zeichnerische Darstellung einbezogen werden.

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Waldbereiche ergeben sich unter Berücksichtigung der verfügbaren aktuellen Daten zur Flächennutzung und des oben dargestellten Vorgehens zur Auswahl der im regionalplanerischen Maßstab darzustellenden Waldbereiche.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben in Kap. 7.2.2.

### **7.2.3 Planzeichen c) Oberflächengewässer**

Die Darstellung der Oberflächengewässer im Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des LEP NRW.

---

<sup>8</sup> Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html), Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

Dabei orientiert sich die zeichnerische Darstellung an den Vorgaben der LPIG DVO, Anlage 3 Nr. 2. c). Dort sind die Oberflächengewässer (Vorbehaltsgebiete) inhaltlich wie folgt festgelegt:

- Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau sowie natürliche Seen.

In der Regel erfolgt die Darstellung der Oberflächengewässer ab einer Fläche von 10 ha. Darstellungsrelevante Hochwasserrückhaltebecken im Dauerstau (> 10 ha) oder natürlichen Seen kommen in der Planungsregion nicht vor, daher erstreckt sich die zeichnerische Darstellung auf Talsperren und Abgrabungsseen. Darüber hinaus sind in der Planzeichnung historisch bedingt auch einige Oberflächengewässer mit einer geringeren Fläche als 10 ha dargestellt. Dabei handelt es sich meist ebenfalls um ehemalige Abgrabungen.

### ***7.2.3.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche***

#### ***7.2.3.1.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 unverändert bestehen bleiben***

Alle im GEP99 dargestellten Oberflächengewässer (Abgrabungsseen und Talsperren) sind unverändert geblieben.

#### ***7.2.3.1.2 Begründung***

Die im GEP99 als Oberflächengewässer dargestellten Talsperren und Abgrabungsseen sind unverändert. Sie stellen hinsichtlich Talsperren die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, sprich Wasserflächen dar. Bei den Abgrabungsseen stellen sie meist die tatsächlichen vorhandenen Wasserflächen dar. Soweit die Oberflächengewässer gleichzeitig mit der Darstellung für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) umrandet sind, kann sich hinter dieser Darstellung auch eine durch die Gewinnung von Rohstoffen in der Vergangenheit entstandene Wasserfläche „verbergen“, oder es handelt sich um die im Rahmen der Darstellung der BSAB abschließend abgewogene und zeichnerisch dargestellte beabsichtigte Nachfolgenutzung der Rohstoffgewinnung (vgl. Kap. 5.4.1, Z5).

### ***7.2.3.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche***

#### ***7.2.3.2.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 gestrichen werden***

Es wurden keine Darstellungen im Vergleich zum GEP99 gestrichen.

#### ***7.2.3.2.2 Begründung***

### ***7.2.3.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche***

#### ***7.2.3.3.1 Darlegung, welche Darstellungen des Planzeichens im Vergleich zum GEP99 neu dargestellt werden***

Im Vergleich zum GEP99 wurden folgende Gewässer neu dargestellt:

Silbersee, Stadt Ratingen

### **7.2.3.3.2 Begründung**

Das unter 7.2.3.3.1 genannte neu dargestellte Oberflächengewässer entspricht ebenfalls den Vorgaben der DVO, war im GEP99 jedoch nicht dargestellt. Dies wurde im Rahmen der redaktionellen Anpassung geändert.

### **7.2.3.4. Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die zeichnerischen Darstellungen konkretisieren den Grundsatz 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer des LEP NRW räumlich.

### **7.2.4 Planzeichen da) Schutz der Natur**

Der Regionalplan erfüllt gemäß § 18 (2) LPIG die Funktion eines Landschaftsrahmenplans. Dabei ist die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur erfolgt auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPIG-DVO). Inhaltlich sind die Bereiche für den Schutz der Natur in der Anlage 3 zur LPIG-DVO wie folgt festgelegt:

„Planzeichen 2.da) Schutz der Natur (Vorranggebiete):

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),
- regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,
- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.“

Zu den in der LPIG-DVO erwähnten besonderen Maßnahmen gehören insbesondere Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes sowie Festsetzungen als Naturschutzgebiete und zukünftig entsprechend zu schützende Freiraumbereiche. Der Regionalplan konkretisiert im Rahmen der zeichnerischen Darstellung die im LEP NRW ab einer Flächengröße von 150 ha zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur und ergänzt sie auf der Grundlage des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV, 2014) um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche, die dazu beitragen, den landesweiten Biotopverbund zu ergänzen, zu verdichten und somit zu stärken. Dies entspricht dem in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 des LEP NRW konkret formulierten Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur.

Zur Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur wurden unter Beachtung der Vorgaben der LPIG-DVO die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2014) sowie den zugehörigen Sachdaten (LANUV 2015, Februar 2015) fachlich begründeten Erfordernisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Ergänzend wurden Informationen und Datenquellen aus weiteren freiraumbezogenen Fachbeiträgen,

u.a. Geologischer Dienst NRW (2012) (zu schutzwürdigen und klimarelevanten Böden), Wald und Holz NRW (2013) zu Wildnisentwicklungsgebieten ausgewertet.

Die Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Natur erfolgt auf der Grundlage der im Fachbeitrag des LANUV (2015) enthaltenen Biotopverbundflächen der Verbundstufe I. Biotopverbundflächen der Verbundstufe I umfassen als Kern- Verbindungs- und Entwicklungsbereiche von herausragender Bedeutung die „Mindestkulisse des ‘Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope’ nach § 20 Abs. 1 BNatSchG“. Es handelt sich um „Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten (z.B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten), sind“. Diese Flächen wurden entsprechend den Kriterien in Abbildung 7.2.4.1 in der fachlichen Bewertung als „Kernbereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit“ abgegrenzt, die „eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen“ (LANUV 2014).

Jeder einzelnen dieser Verbundflächen ist eine ausführliche Gebietsbeschreibung mit Informationen zu bedeutsamen Arten, Funktionen und Bestandsituation sowie Schutz- und Entwicklungszielen zugeordnet (Verbunddokumente). Zusammenfassend lassen sich die Verbundflächen des landesweiten Biotopverbundes (LEP NRW) den folgenden Verbundtypen zuordnen:

- Heide-, Moor- und Waldkomplexe,
- Wald,
- Grünland,
- Gewässer,
- Auenkorridore

Diese Zuordnung ist in Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes – dargestellt.

**Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem, Flächen des länderübergreifenden, landesweiten und des regionalen Biotopverbundes (Stufe I):**

Die Kategorie umfasst Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten (z. B. repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten), i. d. R. Kernbereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit sind und eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen.

Dies sind:

- Naturschutzwürdige Bereiche (bestehende und/oder geplante Naturschutzgebiete),
- Gebiete mit nationaler Bedeutung wie z. B. die großen Flussauen mit ihrer Funktion als überregionale Verbundkorridore,
- Europäische Gebietsnetz Natura 2000 (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete),
- Vogelschutzgebiete, wegen ihrer besonderen Funktion und Größe und soweit sie sich mit anderen Flächen herausragender Bedeutung überschneiden,
- Landesweit bedeutsame Verbundkorridore über 75 ha und Kernflächen, die im LEP dargestellt sind,
- Biotopkomplexe, die die charakteristischen, typischen Eigenarten des Raumes repräsentieren bzw. eine außerordentliche Seltenheit besitzen (wie z. B. nur noch vereinzelt vorkommende großflächige Waldgebiete oder ausgedehnte Feuchtwiesen, die die Landschaft charakterisieren),
- Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten,
- Wildnisentwicklungsgebiete, das sind Waldflächen zwischen 5-100 ha Größe, die möglichst gut verteilt auf die naturräumlichen repräsentativen Waldgesellschaften, in einem möglichst naturnahen Zustand und möglichst hohen Alter der natürlichen Entwicklung überlassen werden,
- Standorte mit Seltenheit und hohem Biotopentwicklungspotential und herausragender Bedeutung im regionalen Kontext z.B. ehemalige Feuchtgebiete, besonders schutzwürdige Böden, größere Waldbereiche in waldarmen Regionen, regional bedeutsame Fließgewässer in strukturarmen Regionen,
- Entwicklungskorridore nach der Wasser-Rahmen-Richtlinie mit dem Ziel der Lebensraumgestaltung.

**Abbildung 7.2.4.1: Flächen des Biotopverbundes (Verbundstufe I – herausragende Bedeutung), Auswahlkriterien und fachliche Begründung, Quelle: LANUV 2014**

Im Planungsraum wurden durch das LANUV insgesamt mehr als 284 Biotopverbundflächen der Verbundstufe I mit einer Gesamtfläche von 59.848 ha abgegrenzt, das entspricht in etwa 16,5 % der Gesamtfläche der Planungsregion. Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur im Regionalplan konkretisieren die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes, (Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG; Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der



Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, Biotopverbund; § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) sowie der Kapitel 7.2-1 und 7.2-2 LEP NRW.

In die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur wurden auf der Grundlage des vom LANUV fachlich abgegrenzten Biotopverbundes einbezogen:

- die Flächen des Biotopverbundes herausragender Bedeutung (Stufe I) entsprechend den im Februar 2015 zuletzt übermittelten Sach- und Geodaten zum Fachbeitrag des LANUV (2015) (Kernflächen mit Lebensräumen bestimmter Pflanzen- und Tierarten als Basis für den erforderlichen Habitatverbund),
- die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG) (Stand der rechtskräftigen Landschaftspläne und Verordnungen bis zum Zeitpunkt 15.04.2016) und Wildnisentwicklungsgebiete oberhalb einer Größe von 10 ha und Flächen des Waldbiotopschutzprogramms sind, soweit bekannt, in der vorliegenden Darstellung enthalten, da sie sämtlich innerhalb von Naturschutzgebieten liegen.

Ungeachtet der durch Verordnung ausgewiesenen und in den Landschaftsplänen festgesetzten Naturschutzgebiete, die im Regionalplan Berücksichtigung finden, bleibt es der Regionalplanung künftig offen, bei einem raumordnerischen Erfordernis, Änderungen der Naturschutzgebiets-Verordnungen oder -Festsetzungen entsprechend in den Regionalplan zu übernehmen.

Die im Maßstab vom LANUV 1:25.000 erfassten Biotopverbundflächen und die darüber hinausgehenden Naturschutzgebiete wurden für die Darstellung im Maßstab des Regionalplans (1: 50.000) automatisch generalisiert. In Einzelfällen erfolgte eine manuelle Überarbeitung dort, wo die EDV-technisch generierte Darstellung ansonsten aufgrund der unterschiedlichen verwendeten Maßstäbe offensichtlich zu verfälschten Ergebnissen führen würde.

Einzelne Verbundflächen der Stufe 1 sollen nicht als BSN, sondern als BSLE (Kap. 7.2.5) dargestellt werden:

- bestimmte Teile von Vogelschutzgebieten. Da die Vogelschutzgebiete dem gesetzlichen Schutz über § 52 LNatSchG unterliegen, bedarf es gemäß der landesplanerischen Vorgaben (Ziel 7.2-2 und Erläuterungen des LEP NRW) hier keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, soweit nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen. Dementsprechend wurden die Vogelschutzgebiete nur dann in die Bereiche für den Schutz der Natur einbezogen, wenn sie über ihre Bedeutung den Vogelschutz hinaus andere wertbestimmende Merkmale aufweisen (LANUV 2015) oder zugleich als Naturschutzgebiete geschützt sind. Aus diesem Grund sind Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein (Verbundfläche VB-D-4102-897) nicht als BSN dargestellt, während die nicht als NSG ausgewiesenen Teilflächen des VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg (Verbundfläche VB-D-4702-896) wegen ihrer auf weiteren Kriterien beruhenden Bedeutung (LANUV 2015) in die Darstellung mit einbezogen sind.
- bestimmte Habitate mit Schwerpunktorkommen gefährdeter Arten. Ebenfalls nicht als BSN dargestellt wurden die „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundfläche VB-D-4906-106), denen als eines von drei Schwerpunktorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zukommt, da die Erhaltung der Population europarechtlichen Vorgaben unterliegt und besondere Maßnahmen zur Sicherung der Population im Zu-

sammenhang mit der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung stehen, die hierfür zu erhalten ist.

- Teile der Wasseroberfläche des Rheins mit der Überlagerung von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung im Kreis Kleve (VB-D-4102-899) sowie in Krefeld (VB-D-4606-KR02), Meerbusch (VB-D-4606-009 und VB-D-4706-003), Düsseldorf (VB-D-4806-611, VB-D-4806-623, VB-D-4807-603), Neuss (VB-D-4806-015), Monheim (VB-D-4907-001\_BSN). Da mit der Darstellung als Bereich zum Schutz der Natur auch vorrangig die Festsetzung als Naturschutzgebiet erzielt werden soll, ist die Festlegung vor dem Hintergrund der Bedeutung des Rheins als Bundeswasserstraße und international bedeutsamer Transport- und Verkehrsweg nicht sachgerecht. Der Rhein ist bislang überwiegend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und daher ist eine Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sachgerechter. Bislang als Naturschutzgebiete festgesetzte Teile des Rheins erstrecken sich auf die Uferbereiche des Rheins, an dessen Abgrenzung sich die Darstellung der BSN im Regionalplan orientiert. Hinzu kommen Uferbereiche des Rheins, die als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gem. der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der europäischen Union (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) festgelegt wurden und sich ebenfalls auf der Wasseroberfläche des Rheins erstrecken. Die Darstellung der BSN orientiert sich hierbei – kongruent zu der Vorgehensweise bei der Festsetzung der Naturschutzgebiete auf dem Rhein – auf die Uferbereiche, in denen eine potenzielle Naturschutzgebietsausweisung künftig möglich erscheint. Eine ausreichende Unterschutzstellung der FFH-Gebiete, die auf dem Rhein festgelegt worden sind, ist durch die Ausweisung von ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Festsetzung von Fischschon- und Laichschonbezirken innerhalb der Abgrenzung der FFH-Gebiete, gegeben.
- Teile des Biotopverbundes herausragender Bedeutung (VB-D-4603-700) zur Realisierung der Grünbrücke über die BAB 40 in Straelen-Herongen werden ebenfalls nicht als BSN dargestellt, da einer Darstellung als BSN die rechtsgültigen Darstellungen und Festsetzungen im Flächennutzungs- und im Bebauungsplan der Gemeinde Straelen entgegenstehen. Um der künftigen dennoch potenziell möglich erscheinenden Realisierung der Grünbrücke über die BAB 40, die für die Entwicklung eines überregionalen Wildtierkorridors von zentraler Bedeutung ist, dennoch im Regionalplan Rechnung zu tragen, ist die Darstellung des BSLE anstelle der Darstellung des BSN gewählt worden.
- Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung oder Naturschutzgebiete, die insgesamt eine Fläche von 10 ha nicht überschreiten, nicht innerhalb oder in räumlicher Nähe zu einem BSLE liegen, liegen zeichnerisch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans und sind nicht raumbedeutsam. Diese Darstellungen entfallen daher maßstabsbedingt. Eine Ausweisung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan oder als Verordnung ist ungeachtet der Darstellung im Regionalplan möglich. Hierbei ist auch hinzuweisen auf Grundsatz G 3 in Kap. 4.2.1 der Vorgaben des Regionalplan-Entwurfes. Sofern diese Flächen innerhalb einer Darstellung als BSLE liegen oder in mittelbarer oder unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem BSLE, ist die Darstellung nicht entfallen. Diese Flächen sind entweder, wenn sie sich innerhalb von im Regionalplan dargestellten BSLE befinden, ebenso als solche dargestellt oder zeichnerisch an einen BSLE in räumlicher Nähe angebunden worden.

- Teile der Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung mit der Kennung VB-D-4805-006, welche das Schloss Dyck sowie den vorhandenen und künstlich angelegten Schlosspark in Jüchen überlagern. Aufgrund der vorhandenen historischen, baulichen Anlagen und der anthropogen geprägten und angelegten Schlossparkanlagen erfüllt der Schlosspark vorrangig kulturhistorische Funktionen und dient der Naherholung. Von einer entsprechend hohen Frequentierung und einem hohen Besucheraufkommen ist demzufolge auszugehen. Dementsprechend ist der Schlosspark im Landschaftsplan des Rhein-Kreises-Neuss nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die im Landschaftsplan des Rhein-Kreis-Neuss bereits enthaltenen Schutzfestsetzungen und -maßnahmen (derzeit enthält dieser u. a. die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet und Festlegung von Naturdenkmälern für Einzelbäume und Alleen) sind geeignet die durch das LANUV festgelegten Schutz- und Entwicklungsziele (u. a. Biotop- und Artenschutzfunktion für den Erhalt von Tier- und Pflanzenarten, Erhalt der Baumbestände als Lebensraum für den Eremiten/Juchtenkäfer) des Biotopverbundes zu erfüllen. Daher bedarf der Schlosspark auch keiner Ausweisung als BSN, der i. d. R. als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan festgesetzt werden soll. Eine Darstellung als BSLE wird dem Schutzzweck gemäß dem Biotopverbund ebenfalls gerecht. Der übrige Teil des als BV 1 ausgewiesenen Flächen erstreckt sich auf Teilbereiche des Jüchener Bachs und auch auf die vegetationsreichen und bewachsenen Teile des Bereiches um Schloss Dyck, sodass hier weiterhin eine Festlegung als BSN geboten ist.
  
- Die Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung (VB-D-4702-001) in Niederkrüchten, die im Fachbeitrag des LANUV (Stand Feb. 2015) ausgewiesen ist, wird nicht vollständig als BSN im Regionalplan dargestellt. Stattdessen wird die Darstellung BSLE und – in Teilen – Windenergiebereiche im Regionalplan vorgesehen. Dies betrifft das insgesamt etwa 200 ha große Areal östlich der Haupteinschließung zur Golfplatzanlage sowie die Flächen des Golfplatzes selbst. Diese Teilbereiche gehören zum Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1), da sich innerhalb der Abgrenzung u. a. zwischen den Landebahnen, der vorhandenen baulichen Substanz sowie innerhalb des Golfplatzes eine hohe Dichte von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG befinden. Geschützt werden durch die Ausweisung insbesondere die vorkommenden Trockenrasen, Zwergstrauch-, Ginster-, Wachholderheiden sowie Borstgrasrasen und innerhalb der Golfplatzanlage offene Binnendünen sowie Borstgrasrasen. Aufgrund der überwiegenden baulichen Vorprägung des Areals östlich der Haupteinschließung zum Golfplatz (u. a. Landebahnen, Bunker) sowie der bereits gesicherten Unterschutzstellung der Biotope nach § 30 BNatSchG, die innerhalb der Abgrenzung des BV 1 liegen, wird der Schutz der Flächen als ausreichend gesehen. Einzelne Teilflächen innerhalb des BV 1 sind hingegen baulich geprägt (u. a. auf bereits versiegelten Flächen wie den Landebahnen) oder nicht als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG festgesetzt. Zu den letzteren sind auch Waldflächen zu zählen, die im Randbereich des gesamten Waldbereiches und der baulich vorgeprägten Bereiche des Areals liegen. In den baulich vorgeprägten Bereichen und dem Randbereich des Waldes besteht das Potenzial Windenergiebereiche im Regionalplan auszuweisen bzw. WEA zu nutzen. Daher ist die Darstellung BSN gegenüber der Darstellung der Windenergiebereiche abgewogen worden, da beide Darstellungen nicht miteinander vereinbar sind bzw. es ist eine Abwägung mit dem Nutzungsinteresse der Windenergienutzung erfolgt. In Teilbereichen besteht das Potenzial zur Errichtung von weiteren klimaneutralen Windenergieanlagen auf teilweise versiegelten oder baulich vorgeprägten Flächen. Daher ist der Belang der Windenergie-

nutzung höher gewichtet worden, da die Errichtung der Windenergieanlagen voraussichtlich auf den versiegelten Flächen erfolgt und somit hinreichend verträglich mit den am Standort befindlichen geschützten Biotopen realisiert werden kann (siehe auch weiterführende Ausführungen bei den Windpotenzialflächen zu den entsprechenden Darstellungen und der BSN-Thematik in Kap. 7.2.15, Anlage 2). Das Zurückbleiben der BSN-Darstellung gegenüber dem BV herausragender Bedeutung lässt hier in der Gesamtabwägung auch mit dem Belang des Ausbaus der klimaschonenden Erneuerbaren Energien sinnvolle Spielräume. Um gleichzeitig Natur und Landschaft hinreichend zu würdigen sowie Möglichkeiten zur Realisierung von erneuerbaren Energien zu schaffen, ist weitestgehend die Darstellung BSLE im Regionalplan vorgesehen.

Innerhalb der Abgrenzung des Biotopverbundes herausragender Bedeutung mit der oben aufgeführten Kennung liegt ebenfalls der Golfplatz von Niederkrüchten. Da mit der Darstellung des BSN vorrangig die Festsetzung von Naturschutzgebieten im Landschaftsplan erfolgen soll, dies aber aufgrund der bestehenden Golfplatznutzung nicht möglich ist, ist von der Darstellung als BSN abgewichen worden. Abweichend von der üblichen Vorgehensweise BV der Stufe 1 als BSN darzustellen, ist hier der Golfplatz als BSLE dargestellt. Dies trägt in der Gesamtabwägung auch dem volkswirtschaftlichen Wert und den entsprechenden lokalen Qualitäten im Bereich des Golfplatzes Rechnung.

- Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung sowie Naturschutzgebiete innerhalb der im Regionalplan dargestellten Planzeichen für Ablagerungen und Aufschüttungen, sofern nicht bereits im GEP 99 als Nachfolgenutzung BSN festgelegt (s. weitere Ausführungen hierzu in Kap. 7.2.5).

Soweit innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abfalldeponien (Kap. 5.3, Kap. 7.2.10) Bereiche für den Schutz der Natur auf der Grundlage des Biotopverbundes zeichnerisch dargestellt sind, so ist mit der Abwägung zugunsten der Darstellung der Abfalldeponien zugleich die Festlegung einer den Bereichen für den Schutz der Natur konformen Nachfolgenutzung verbunden. Weitere Ausführungen zu den dargestellten Freiraumfunktionen als Nachfolgenutzungen innerhalb der dargestellten Abfalldeponien sind Kap. 7.2.5. zu entnehmen.

Innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen verbleibt es unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der festgelegten Freiraumfunktion als Nachfolgenutzung (zur Begründung s. Kap. 7.2.12.1.2).

### **Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes zur Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, und trägt den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Mit dem LEP NRW, insbesondere Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur, sind die zeichnerischen Darstellungen vereinbar bzw. aus diesem entwickelt. Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur konkretisiert räumlich die im LEP NRW landesplanerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur. Gemäß LEP NRW, Ziel 7.2-2 und Kap. 7.2-2 (Erläuterungen) sind die Gebiete zum Schutz der Natur „in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis

eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen.“ Sie sind gemäß Ziel 7.2-2 „für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln.“ Zu den mit der Sicherung des Biotopverbundes verbundenen Anforderungen an die Sicherung ausgewählter Gebiete führt der LEP NRW in Kap. 7.2-1 (Erläuterungen) aus: „In diesen Gebieten ist den Zielen des Naturschutzes ein Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen zu gewähren. (...). Bei der Festlegung von Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes sind die Anforderungen klimasensibler Arten und Biotope zu beachten. Darüber hinaus ist der Biotopverbund insbesondere auf in ihrem Bestand gefährdete Arten und solche Arten auszurichten, für deren Erhalt Nordrhein-Westfalen entsprechend den europäischen Richtlinien zum Arten- und Habitatschutz eine besondere Verantwortung hat. Internationale Schutzgebiete sind in den nordrhein-westfälischen Biotopverbund zu integrieren (ebd.). Die landesplanerisch dargestellten Gebiete zum Schutz der Natur (Zeichnerische Festlegungen des LEP NRW) sind in ihren wesentlichen Teilen in der Darstellung der BSN enthalten und somit umgesetzt (s. auch Beikarte 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes).

Für die auf der Grundlage der oben genannten Kriterien dargestellten und über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichenden Bereiche zum Schutz der Natur gilt, dass sie eine Weiterentwicklung der landesplanerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur darstellen und somit als aus diesem entwickelt gelten können.

Auch tragen die geplanten Vorgaben durch die Berücksichtigung von Bereichen mit hohem Biotopentwicklungspotential und Potential als CO<sub>2</sub>-Senken – zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans dem § 12 Abs. 3 LPIG – Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

#### **7.2.4.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html), Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten. Die gleichbleibenden Bereiche werden weiterhin als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt, da sie den oben dargestellten Darstellungskriterien entsprechen. Für die dargestellten Bereiche gilt, dass sich in der Abwägung ggf. entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen gegenüber einer Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur nicht durchgesetzt haben.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die frei-

raumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2014, 2015, Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben. Diese dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt.

Die unveränderten Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Natur ergeben sich daraus, dass anhand der o.g. Kriterien die bisher dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur bestätigt wurden.

#### **7.2.4.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html), Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten. Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die folgenden Bereiche nicht mehr als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden:

Streichungen von bisher im GEP99 dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur ergeben sich daraus, dass die betroffenen Bereiche die in Kap. 7.2.4.1 erläuterten Voraussetzungen für eine Darstellung nicht erfüllen.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur verwiesen.

#### **7.2.4.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html) Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

Die gegenüber den GEP99 neu dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur ergeben sich aus der Berücksichtigung der oben dargestellten Kriterien für die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur.

Der zeichnerischen Darstellung liegt die Abwägung zugrunde, dass die fachliche Bewertung dieser Bereiche ihre besondere Eignung für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope sowie den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes belegt und ihre räumliche Sicherung und Freihaltung von entgegenstehenden Nutzungen rechtfertigt.

Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW gelten die vorstehenden Ausführungen zu den weiterhin bestehenden Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Natur (s. Kapitel 7.2.4.1).

### **7.2.5 Planzeichen db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung**

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Regionalplan sind ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (s. auch Kap. 7.2.4). Sie legen räumlich die Bereiche fest, welche die in der Anlage 3 zur LPIG-DVO festgelegten Merkmale erfüllen und dementsprechend gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Sie enthalten die für den regionalen Biotopverbund und die Biotopvernetzung wesentlichen Bereiche und ergänzen bezogen auf den Biotopverbund räumlich die für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Bereiche für den Schutz der Natur.

Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung erfolgt auf der Grundlage der Planzeichendefinition (Anlage 3 der LPIG-DVO), die die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung in der Anlage 3 inhaltlich wie folgt festlegt:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – Planzeichen 2.a) –, Waldbereiche – Planzeichen 2.b) – und Oberflächengewässer – Planzeichen 2.c) –,

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen,
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.

Zur Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung wurden unter Beachtung der Vorgaben der LPIG-DVO (s.o.), die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV 2014a) sowie den zugehörigen Sachdaten (LANUV 2015, Stand Februar 2015) fachlich begründeten Erfordernisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Ergänzend wurden Informationen und Datenquellen zu schutzwürdigen und klimarelevanten Böden (Geologischer Dienst NRW 2012) ausgewertet.

Der Abgrenzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung wurden insbesondere der Biotopverbund (Flächen der Verbundstufe II nach dem Fachbeitrag des LANUV (2015) und bestehende Schutzausweisungen zu Grunde gelegt. Die Biotopverbundflächen der Verbundstufe II verknüpfen die Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes untereinander in Form von Verbindungsflächen, Trittsteinen oder Pufferzonen oder erweitern das System um weitere eigenständige, wertvolle Flächen (LANUV 2014). Sie beinhalten auch die landwirtschaftlich geprägten Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21, Abs. 6 BNatSchG zu erhalten bzw. zu schaffen sind (ebd.), sowie Flächen und Elemente mit Verbund-, Trittsteinfunktionen sowie Pufferfunktionen für die Verbundstufe I und „sollen die funktionalen Beziehungen zwischen den verschiedenen Lebensräumen insbesondere auch zwischen den Verbundflächen der Stufe I auf eine räumlich breitere Basis stellen und Barrierewirkungen überwinden“ (LANUV 2014).

Jeder einzelnen dieser Verbundflächen ist im Fachbeitrag (LANUV 2015) eine ausführliche Gebietsbeschreibung mit Informationen zu bedeutsamen Arten, Funktionen und Bestandsituation sowie Schutz- und Entwicklungszielen zugeordnet (Verbunddokumente). Diese Verbundflächen der Stufe II lassen sich ebenfalls den in Kap. 7.2.4 dargestellten Verbundtypen zuordnen.

Im Planungsraum wurden durch das LANUV insgesamt 449 Biotopverbundflächen der Verbundstufe II mit einer Gesamtfläche von rund 57.865 ha abgegrenzt, das entspricht in etwa 15,9 % der Gesamtfläche der Planungsregion.

Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung umfasst:

- die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV (2015),
- die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Stand 15.04.2016).

Die im Maßstab 1:25.000 erfassten Biotopverbundflächen und die darüber hinausgehenden Landschaftsschutzgebiete wurden für die Darstellung im Maßstab des Regionalplans (1:50.000) automatisch generalisiert. In Einzelfällen erfolgte eine manuelle Überarbeitung dort, wo die EDV-technisch generierte Darstellung ansonsten aufgrund der unterschiedlichen verwendeten Maßstäbe offensichtlich zu verfälschten Ergebnissen führen würde.

Zusätzlich wurden in die Darstellung der BSLE Teilflächen des Vogelschutzgebietes unterer Niederrhein (Verbundfläche VB-D-4102-897) einbezogen, die nicht als BSN dargestellt werden sollen (s. Kap. 7.2.4). Auch die nicht als BSN dargestellten „Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach“ (Verbundstufe I, Verbundfläche VB-D-4906-106, s. Kap. 7.2.4), denen als eines von drei Schwerpunktvorkommen des Feldhamsters (Anh. IV-Art der FFH-Richtlinie) in Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung für den Schutz dieser Art zukommt, sollen als BSLE dargestellt werden und der Fortbestand der dortigen Feldhamster-Population im Rahmen der Fortführung der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung gesichert werden. Wie in Kap. 7.2.4 erläutert, werden weitere Bereiche, mit der Bewertung als Biotopverbund herausragender Bedeutung gem. Fachbeitrag des LANUV (LANUV 2015) oder als Naturschutzgebiete festgesetzte Bereiche, im Regionalplan als BSLE dargestellt. Dies betrifft Teilbereiche der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung auf dem Rhein, in Niederkrüchten (VB-D-4702-001), Straelen-Herongen (VB-D-4603-700) sowie einzelne Bereiche



unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha, die in die Darstellung der BSLE integriert werden (s. Kap. 7.2.4).

Flächen der Biotopverbundstufe II sowie Teilbereiche von LSG, die eine Flächengröße von unter 10 ha aufweisen und nicht in räumlicher Nähe zu einem dargestellten BSLE liegen, entfallen aus der Darstellung der BSLE. Biotopverbundflächen der Stufe II sowie LSG unterhalb von 10 ha, die innerhalb von BSN liegen, werden in die Darstellung des BSN mit einbezogen.

Im Regionalplan wird innerhalb der zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, Planzeichen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, die Nachfolgenutzung nach Abschluss der Nutzung durch die überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen zeichnerisch festgelegt, um regionalplanerisch die vorgesehene Entwicklung des Freiraums und die Rekultivierung nach Aufgabe der Nutzung zu sichern.

Als Nachfolgenutzungen werden die Freiraumfunktionen BSLE und RGZ (zu der Darstellung der RGZ siehe ansonsten Kap. 7.2.6) vorgesehen, sofern diese an im Umfeld der Aufschüttungen und Ablagerungen dargestellte aktuelle Freiraumfunktionen räumlich anknüpfen und dieselben sinnvoll ergänzen. Die Freiraumfunktionen sind als Vorgaben im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten und geben der Planfeststellungsbehörde und den Landschaftsbehörden Vorgaben und Hinweise für eine sinnvolle Einbindung der Aufschüttung / Ablagerung in die umgebende Landschaft nach Aufgabe der Nutzung als Ziel für die festzulegende Rekultivierung. Auf diese Weise trägt auch der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan der landschaftsgerechten Einbindung der aufgegebenen Nutzung in ihre Umgebung Rechnung. Gem. § 1 Abs. 5, S. 3 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Somit trägt die Darstellung der Freiraumfunktionen innerhalb der Darstellung auch zu dem im BNatSchG formulierten Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei.

Auf die Darstellung von BSN als Nachfolgenutzung wird verzichtet, soweit sie nicht bereits als Nachfolgenutzung im GEP 99 festgelegt waren. Die Darstellung BSN soll vorrangig erfolgen, um die natürlichen Gegebenheiten in den BSN zu sichern und zu entwickeln (DVO zum LPIG, Anlage 3). Mit der Inanspruchnahme dieser Bereiche für die der Darstellung mit Planzeichen 2ea entsprechenden Nutzungen sind langfristig erfolgende Überformungen der bis dahin vorhandenen natürlichen Gegebenheiten verbunden sowie Veränderungen der Funktion dieser Bereiche im Biotopverbund. Inwieweit nach Abschluss der Aufschüttung / Ablagerung geeignete Voraussetzungen für eine Entwicklung der natürlichen Gegebenheiten bestehen, ist von der Art und dem zeitlichen Verlauf der Nutzung abhängig und insofern nur begrenzt zu steuern. Außerdem trägt die möglichst weitgehende Ausnutzung vorhandener Kapazitäten für Aufschüttung und Ablagerung zur Schonung sonstiger Freiraumbereiche bei. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW stellt zum Teil auch im Bereich der Aufschüttungen und Ablagerungen einen Biotopverbund herausragender Bedeutung (BV 1) dar. Dieser Einstufung liegt die Bewertung der Funktion dieser Bereiche für den Biotopverbund entsprechend dem aktuellen Zustand zum Zeitpunkt der Erfassung zugrunde. Gemäß den Kriterien zur Darstellung von BSN in Kap. 7.2.4 werden Flächen des Biotopverbundes der Stufe 1 (BV 1) als BSN dargestellt. Da aber im RPD in Bereichen mit dargestellten Aufschüttungen und Ablagerungen auf die Darstellung von BSN als Nachfolgenutzung verzichtet wird, wird der Empfehlung des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW zur Darstellung von BSN an dieser

Stelle nicht gefolgt. Stattdessen wird an geeigneten Stellen hierfür eine flächendeckende Darstellung der Freiraumfunktion BSLE innerhalb der betreffenden Bereiche gewählt.

Wie eingangs zu diesem Abschnitt bereits ausgeführt, soll für die landschaftsgerechte Einbindung der aufgegebenen Aufschüttungen und Ablagerungen eine Nachfolgenutzung gewählt werden, die an die umgebenden und geeigneten Darstellungen der Freiraumfunktionen im RPD anknüpft. Es bietet sich daher an, bei einer vorhandenen Freiraumfunktion BSLE, die an die betreffende Darstellung angrenzt, diese auch als Nachfolgenutzung vorzusehen. BSLE sind u. a. Freiraumbereiche, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen [...] zielgerichtet entwickelt werden sollen (gem. Anlage 3, DVO LPIG). Bei der Rekultivierung von Aufschüttungen und Ablagerungen sind somit die wesentliche Landschaftsstruktur und deren landschaftstypische Ausstattung, welche den Bereich umgibt, zu berücksichtigen. In die Darstellung von Regionalen Grünzügen hingegen sind auch Freiraumbereiche miteinzubeziehen, die Teil eines regionalen oder überregionalen Grüngürtels sind und freiraum- oder siedlungsbezogene Funktion erfüllen können und somit zu entwickeln oder zu sanieren sind (vgl. Anlage 3 DVO LPIG). Hierzu können auch stillgelegte und zu rekultivierende Aufschüttungen und Ablagerungen gehören, die innerhalb von Regionalen Grünzügen liegen.

Ebenfalls abweichend von den Kriterien für die Darstellung von BSLE werden innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes die festgelegten Nachfolgenutzungen für Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche dargestellt (zur Begründung s. Kap. 7.2.12.1.2 Rohstoffgewinnung). Durch die Darstellung als BSLE sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Fortentwicklung des regionalen Biotopverbundes gesichert werden.

Für die im Fachbeitrag des LANUV (2015) enthaltenen Biotopverbundflächen belegt die Einstufung als Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung ihre Funktion als wesentliche Landschaftsstrukturen oder landschaftstypische natürliche Landschaftsbestandteile. Diese werden als BSLE dargestellt. Darüber hinausgehende bestehende Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gem. § 26 BNatSchG werden als bestehende Planungsziele, soweit sie mit den übrigen Vorgaben des Regionalplans vereinbar sind, im Regionalplan als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Darüber hinaus werden einzelne Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aufgrund ergänzender Kriterien dargestellt, die wegen ihres Bezuges zu den Aspekten Biotopverbund, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Natur und Landschaft, Kulturlandschaft und landschaftsorientierte Erholung in Einzelfällen geeignet sind, eine Sicherung oder zielgerichtete Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund anderweitiger Ansatzpunkte zu begründen (zu den aufgrund dieser Kriterien erfolgten BSLE-Darstellungen s. Kap. 7.2.5.4):

- Bereiche mit einer hohen Dichte geschützter Landschaftsbestandteile, Schutzfestsetzung gem. § 29 BNatSchG,
- landesplanerisch angepasste Landschaftsplan-Darstellungen zum regionalen und lokalen Biotopverbund,
- Bereiche, in denen durchgeführte Kompensationsmaßnahmen gesichert und erhalten werden sollen,

- Bereiche in denen konkrete Ansatzpunkte bestehen für eine projektorientierte Entwicklung (z.B. Hochwasserschutz, Biodiversität/Landschaftsorientierte Erholung/Kulturlandschaft) bzw. für die Entwicklung der biologischen Vielfalt. Hierzu gehören beispielsweise
  - o Bereiche für die Wiederherstellung und Neuentwicklung beeinträchtigter Bereiche von Natur und Landschaft (z.B. Konversionsflächen);
  - o Bereiche für die Entwicklung von Niederungen bzw. die Wiedervernässung von Moorstandorten und Brüchern u.a. als CO<sup>2</sup>-Senke,
  - o Bereiche mit Potential für die Wiederansiedlung gefährdeter Arten, deren spezifische Lebensraumsprüche im Rahmen der vorhandenen Nutzungen berücksichtigt werden können,
- Bereiche für die Sicherung und Entwicklung des räumlichen Zusammenhangs von BSLE auf der Grundlage gegebener Ansatzpunkte (Bodenschutz, Erosionsschutz, Biotopentwicklungspotential), die nicht Bestandteile des Biotopverbundes oder bestehender Schutzfestsetzungen sind;
- Teile landesbedeutsamer und bedeutsamer besonders typischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit Ensembles von Bau- und Bodendenkmälern, die für die Darstellung als Denkmalbereiche geprüft werden sollen,
- Natürliche/naturräumliche Gegebenheiten/Voraussetzungen (prägende Landschaftseile und besondere gliedernde Landschaftselemente), welche eine an den typischen kulturlandschaftlichen Gegebenheiten orientierte Fortentwicklung erfordern,
- Schwerpunktbereiche für die landschaftsorientierte Erholung: realisierte und geplante Einrichtungen für die landschaftsorientierte Erholung, auch mit baulichen Anlagen (z.B. Golfplätze; Nachfolgenutzung für Abtragungsgewässer bzw. wassersportorientierte Oberflächengewässer und Uferbereiche, nach bestehenden Genehmigungen und Darstellungen in Flächennutzungsplänen).

Abweichend von den dargestellten Kriterien wurden diejenigen Flächen nicht als BSLE dargestellt, die innerhalb dargestellter oder neu darzustellender Siedlungsbereiche liegen. Diese Flächen sind entweder aufgrund ihrer geringen Flächengröße oder ihrer linearen Ausdehnung (Freiraumbänder, s. Kap. 4.1.1, Erläuterung 12) im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar und besitzen keine unmittelbare Verbindung mit dem Freiraum. Sie sollen im Rahmen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung gesichert und entwickelt werden.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien wurden diejenigen Flächen nicht als BSLE dargestellt, die innerhalb von Bereichen mit sonstigen Zweckbindungen für Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen liegen. Hiermit werden Aussagen über die Bedeutung von Teilen dieser Bereiche für den Biotopverbund nicht in Frage gestellt; vielmehr soll so der vorrangigen Funktion dieser Bereiche für die Abwasserbehandlung und -reinigung Rechnung getragen werden.

Die zeichnerische Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ist das Ergebnis der raumordnerischen Abwägung zwischen siedlungsräumlichen, freiraumbezogenen und infrastrukturellen Nutzungen und Funktionen. Maßgebliche Datengrundlagen hierfür sind die freiraumbezogenen Fachbeiträge (LANUV 2014,

Landwirtschaftskammer NRW 2013, LVR 2013, Landesbetrieb Wald und Holz NRW 2013), die jeweils die Bedeutung bestimmter Freiraumbereiche aufgrund ihrer fachlichen Kriterien hervorheben. Diese dort formulierten fachlichen Belange wurden einer raumordnerischen Beurteilung unterzogen und die raumordnerisch relevanten Aspekte entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Der Abwägung zur Gliederung des Freiraums wurden gleichermaßen die prägenden Raumnutzungen, als auch Bereiche mit vorhandenen oder zu entwickelnden Raumfunktionen zu Grunde gelegt.

Die unveränderten Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergeben sich daraus, dass anhand der o.g. Kriterien die bisher dargestellten Bereiche bestätigt wurden.

### **Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes**

Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung konkretisieren die Vorgaben des ROG zur Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, Biotopverbund (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Gemäß den Festlegungen des Grundsatzes 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege des LEP NRW soll „auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur (...) Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden können“. In den Erläuterungen hierzu wird ausgeführt: „ (...) insbesondere die nicht raumordnerisch für den Schutz der Natur gesicherten Teile europäischer Vogelschutzgebiete sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Freiraum, die – soweit sie regionalplanerisch nicht als Bereich zum Schutz der Natur zeichnerisch festgelegt werden – (sind) überwiegend als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festzulegen“ (Erläuterung zu Grundsatz 7.2-5 des LEP NRW). Die zeichnerischen Darstellungen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung setzen damit die Vorgaben des LEP NRW um.

Zusammen mit den anderen klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans tragen sie durch den Schutz von Bereichen mit besonderen Freiraumfunktionen (u.a. Böden mit Funktion als CO<sup>2</sup>-Senken (klimarelevante Böden) und Bereiche mit Bedeutung für die Biotopvernetzung) auch § 12 Abs. 3 LPIG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.

#### **7.2.5.1. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche

Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind.<sup>10</sup> Für die dargestellten Bereiche gilt, dass sich in der Abwägung ggf. entgegenstehende raumbedeutsame Nutzungen gegenüber einer Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung nicht durchgesetzt haben und die bisher dargestellten Bereiche anhand der o.g. allgemeinen Kriterien bestätigt wurden.

Soweit Bereiche aufgrund der ergänzenden Kriterien beibehalten wurden, werden diese in Kap. 7.2.5.4. gesondert begründet.

Mit dem LEP NRW, insbesondere Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege, sind die beibehaltenen Darstellungen vereinbar. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5) verwiesen.

### **7.2.5.2. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind.<sup>11</sup> Soweit Streichungen unten nicht einzeln begründet werden, handelt es sich dabei um Bereiche, für die die oben dargestellten Kriterien nicht oder nicht mehr zutreffen, weil sich beispielsweise die der Darstellung zu Grunde liegende fachlich begründete Abgrenzung des Biotopverbundes oder Abgrenzungen von festgesetzten Schutzgebieten zwischenzeitlich geändert haben.

Darstellungen von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung aus dem GEP99 wurden entgegen den oben erläuterten Kriterien nicht in die Darstellung der BSLE einbezogen, soweit auf der Grundlage der Abwägung einer anderen Nutzung der Vorzug gegeben wurde. Die diesbezüglichen Begründungen finden sich bei den jeweiligen standortbezogenen Begründungen für die Neudarstellungen, die anstelle der bisherigen Freiraumdarstellung treten.

Ebenfalls abweichend von den dargestellten Kriterien verbleibt es innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche und der Sondierungsbereiche für Abgrabungen unabhängig von ihrer Einstufung im Rahmen des Biotopverbundes bei der bisherigen Darstellung gemäß dem GEP99 (zur Begründung S. Kap. 5.4 Rohstoffgewinnung). Die Darstellung bezeichnet hier die vorgesehene Nachfolgenutzung. Bei einer zukünftigen Streichung von BSAB nach abgeschlossener Rekultivierung kann im Rahmen einer Regionalplanänderung ggf. die überla-

---

<sup>10</sup> Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html), Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

<sup>11</sup> Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html), Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten.

gernde Freiraumdarstellung gemäß den in Kap. 7.2.5.1 dargestellten Kriterien angepasst werden.

Mit dem LEP NRW, insbesondere (7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege), sind die gestrichenen Darstellungen vereinbar. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5) verwiesen.

### **7.2.5.3. Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche**

Aus einem Abgleich des Regionalplanentwurfs mit der aktuell gültigen Fassung des GEP99 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/gepdownload.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html) - Zugriff am 03.04.2014; zudem einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten) ergibt sich, welche Bereiche weggefallen, gleichgeblieben oder hinzugekommen sind. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Darstellungen im Anhang 3 dieser Begründung in Kombination mit dem Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung; Letzterer einsehbar über diesen Link: [http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/rpd\\_e\\_082014.html](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_e_082014.html) - Zugriff am 03.04.2016, Zugriff am 18.04.2016; ebenfalls einsehbar bei der Regionalplanungsbehörde – bitte ggf. Terminanfrage an Büroleitung des Dezernates 32 der Regionalplanungsbehörde richten. Im Vergleich zur aktuellen Fassung des GEP99 sollen im Planungsraum Düsseldorf die folgenden Bereiche neu als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt werden:

- Bereiche, welche die oben dargestellten Kriterien erfüllen, auch wenn sie im GEP99 nicht als BSLE dargestellt waren,
- Bereiche, für die zukünftig die bisherige Darstellung als Siedlungsbereiche (ASB bzw. GIB, auch mit Zweckbindung) entfällt, und die anhand der Kriterien (s.o.) in beizubehaltende oder neu darzustellende Bereiche einbezogen werden,
- Bereiche entsprechend der dargestellten Kriterien, für die in der Abwägung die Belange zu Gunsten des Freiraums gegenüber einer Neudarstellung von Siedlungsbereichen oder Infrastruktur stärker gewichtet wurden; dies trifft insbesondere zu für Freiraumbereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (Neudarstellung von BSLE auf der Grundlage des Biotopverbundes, (s. Ausführungen in Kapitel 7.2.5).

Die gegenüber dem GEP99 neu dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ergeben sich aus der Berücksichtigung der oben dargestellten allgemeinen Kriterien für die Darstellung der Bereiche. Bereiche, die aufgrund der ergänzenden Kriterien dargestellt wurden, werden in Tabelle Tab. 7.2.5.4.1 (Kap. 7.2.5.4.) gesondert begründet.

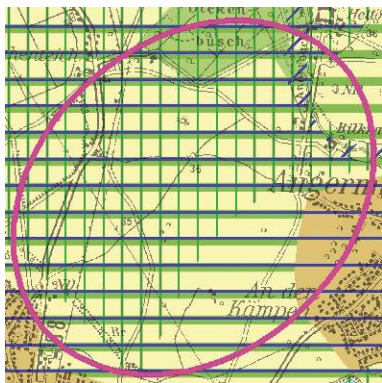
Zur Frage der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ROG und der Entwicklung aus den landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW gelten die vorstehenden Ausführungen zu den raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes (Kap. 7.2.5).

### **7.2.5.4. Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung**

Bereiche, die nach den in Kap. 7.2.5.1 dargelegten ergänzenden Kriterien in die zeichnerische Darstellung der BSLE einbezogen wurden, werden in Tab. 7.2.5.4.1 einzeln begründet.

## Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

### 1 Düsseldorf; Wittlaer - Angermund



Die gegenüber den Grundlagen (LANUV 2014 und Landschaftsplan-Festsetzungen) generalisierte BSLE-Darstellung dient der Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Wegeausstattung, der Besorgnis für die Grundwassererhaltung und den Trinkwasserschutz (im Zusammenhang mit der Darstellung BGG) und der Erhaltung und Weiterentwicklung für die landschaftsorientierte Erholung. Diese zielgerichteten Sicherungs- und Entwicklungsfunktionen ergeben sich aus der vorhandenen Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen und dem geschützten Landschaftsbestandteil westlich des Angermunder Baggersees. Zudem trägt die Darstellung realisierten Kompensationserfordernissen zur B8n und den Festlegungen im Rahmen der rechtskräftigen Bauleitpläne (Golfpark Kalkum) sowie dem Landschaftsentwicklungskonzept Düsseldorf-Nord zwischen Wittlaer und Angermund im Übergang zum Angermunder Baggersee Rechnung, vgl. Landschaftsentwicklungskonzept Düsseldorf-Nord.

### 2 Krefeld; Hüls-West und Schicksbaum

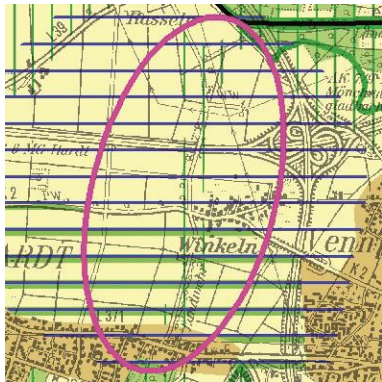


Die BSLE-Darstellung wurde aufgrund der vorhandenen vielfältigen naturräumlichen Ausstattung (Wasserfläche, Naturdenkmale und ehemaliger Bahndamm) vorgesehen.

### 3 Mönchengladbach; Landwehr zwischen Hardt und Venn

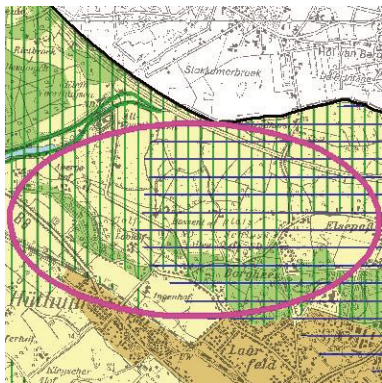


**Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung**



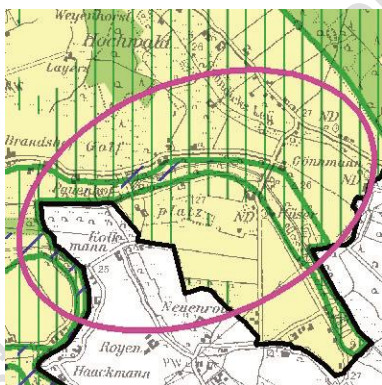
Die Darstellung der Landwehr zwischen Hardt und Venn als prägender Bestandteil der Kulturlandschaft mit Bedeutung für den Biotopverbund dient der Sicherung und Entwicklung des landschaftsgliedernden linearen Denkmalbereiches.

**4 Kreis Kleve; Emmerich; Golfplatz Borghees und Dauergrünlanderhaltungsflächen**



Grundlage der BSLE-Darstellung ist hier die Planung und Realisierung des „Landschaftlichen Golfplatzes“ Emmerich-Borghees. Nördlich des Golfplatzes dient die Darstellung BSLE der weiteren Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des durch Grabensysteme und Gehölzstreifen gekammerten Grünlandes (z.T. Dauergrünlanderhaltungsflächen) im Trinkwasserschutzgebiet.

**5 Kreis Kleve; Issum; Golfplatzerweiterung Golfclub Issum Niederrhein e.V.**

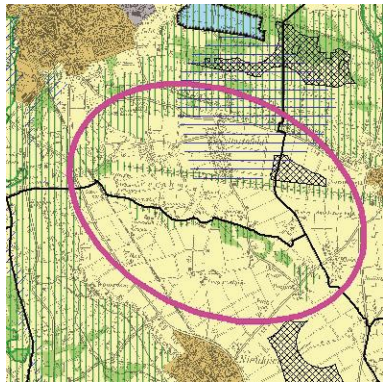


Die Darstellung BSLE erfolgt aufgrund der Auflage zur Kompensation und Biotopverknüpfung im Rahmen der Golfplatzerweiterung in Anlehnung an den BSLE gem. GEP99.

**6 Kreis Kleve; Geldern - Issum; ehemalige Bahnstrecke und Kreis Kleve; Kerken; Niederung**



## Standortbezogene Begründungen für die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



(Grafik nicht maßstabsgerecht)

Die Darstellung BSLE dient der Umsetzung des Biotopverbundes (Verbundflächen VB-D-4403-0014 „Ehemalige Bahnlinie zwischen Geldern und Oernten“ sowie VB-D-4503-0013 „Bachlauf der Meerbeeke und angrenzende Wald- und Grünlandflächen“) im regionalplanerischen Maßstab.

**Tab. 7.2.5.4.1: Standortbezogene Begründung für die nach den ergänzenden Kriterien dargestellten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsbezogene Erholung (BSLE)**

### 7.2.6 Planzeichen dc) Regionale Grünzüge

Die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge im Regionalplan konkretisiert die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des LEP NRW.

Dabei orientiert sich die graphische Darstellung an den Vorgaben der Anlage 3 (Planzeicheninhalte/-merkmale) zur LPIG-DVO, Planzeichen 2.dc), die Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) inhaltlich wie folgt festlegt:

*„Freiraumbereiche – insbesondere in Verdichtungsgebieten –, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen sind.“*

Die geplanten zeichnerischen Darstellungen der Regionalen Grünzüge (s. Kap. 7.2.6.6) wurden auf der Grundlage des in Kap. 7.2.6.1 – 7.2.6.5 dargelegten Konzeptes entwickelt. Ihnen liegen die folgenden Daten zugrunde: Daten des LANUV (2015) zum Biotopverbund, ATKIS-Daten zur Flächennutzung, Datenabfrage bei den Unteren Landschaftsbehörden zu den in den Landschaftsplänen festgesetzten bzw. per Verordnung rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebieten (Stand: Dezember 2012) sowie die aktuellen Siedlungsbereichsdarstellungen und Sondierungsbereiche des RPD.

#### Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes

Durch die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge wird den Vorgaben des § 2 Abs. 2 ROG Rechnung getragen, da hierdurch sowohl die siedlungs- als auch die freiraumbezogenen Funktionen des Freiraums gesichert und entwickelt werden. Hierzu gehören insbesondere

- die Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) sowie

- die Entwicklung, Sicherung oder Wiederherstellung des Raumes in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen; dadurch soll u.a. den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung getragen und günstige Voraussetzungen für den Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und die Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die zeichnerischen Darstellungen stehen in Übereinstimmung mit dem LEP NRW und insbesondere dem hier primär relevanten Kapitel 7.1, aus dem sie entwickelt worden sind. Gemäß Ziel 7.1-2 des LEP NRW hat die Regionalplanung den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Nach den landesplanerischen Vorgaben in Ziel 7.1-5 Grünzüge des LEP NRW sind in den Regionalplänen Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen und auch als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß den zugehörigen Erläuterungen sollen die regionalplanerischen Darstellungen auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln. Diese nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der zum Stand 1.1.2016 in den Regionalplänen dargestellten Regionalen Grünzüge wieder. Sie stellt daher keine zielförmige Vorgabe dar, sondern belässt bezüglich der räumlichen Abgrenzung der Regionalen Grünzüge Spielräume für die Regionalplanung. Diese Spielräume wurden für den vorliegenden Entwurf des RPD genutzt. Der Darstellung ist, wie in Kap. 7.2.6.1 ff. ausgeführt, ein an den Aufgaben und Funktionen der regionalen Grünzüge orientiertes Konzept hinterlegt, das den in der Planzeichenverordnung festgelegten Inhalten des Planzeichens 2.dc) Regionale Grünzüge und dem Ziel 7.1-5 Grünzüge des LEP NRW entspricht.

Die im aktuellen Entwurf des RPD enthaltenen Darstellungen der Regionalen Grünzüge sind hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung in weiten Teilen identisch mit den Darstellungen des GEP99 und entsprechen insoweit den im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzügen. Für die Flächen, die über den Darstellungsumfang des GEP99 hinausreichen, gilt, dass sie die landesplanerisch nachrichtlich dargestellten Grünzüge weiterentwickeln. Für die gegenüber dem GEP99 entfallenen Bereiche gilt, dass aufgrund der für die überlagernde Darstellung mit der vorrangigen Freiraumfunktion RGZ hinsichtlich der relevanten Kriterien (s. Kap. 7.2.6.1 ff.) keine Grundlage gesehen wurde. Dies schließt eine örtliche Entwicklung dieser Bereiche durch entsprechende Darstellungen von Entwicklungszielen in den Landschaftsplänen oder Darstellungen bzw. Festsetzungen in den Bauleitplänen zur örtlichen Sicherung von Flächen mit Freiraumfunktionen nicht aus, sofern nicht andere Darstellungen des RPD dem entgegenstehen.

Die geplanten Darstellungen tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch § 12 Abs. 3 LPIG – Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind und stehen auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP NRW im Einklang.

### **7.2.6.1 Kriterien zur Abgrenzung der Regionalen Grünzüge**

Als Grundlage für die zeichnerische Darstellung der Regionalen Grünzüge im RPD wurden die freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen gemäß der LPIG-DVO

- siedlungsräumliche Gliederung,
- klimaökologischer Ausgleich,
- Erholung,
- Biotopvernetzung

herangezogen, die in den Regionalen Grünzügen zu erhalten und zu entwickeln sind. Diesen Funktionen wurden planerisch begründete Kriterien sowie durch definierte Merkmale beschriebene Raumtypen zugeordnet, die wiederum durch empirisch erfassbare Indikatoren operationalisiert wurden und entsprechend abgegrenzt werden können. Die einzelnen Funktionen mit den ihnen jeweils zugeordneten Kriterien/Raumtypen und Indikatoren sind in Tab. 7.2.6.1.1 dargestellt und begründet. Ausgehend hiervon wurden diejenigen Bereiche identifiziert, auf die einzelne oder mehrere dieser Indikatoren zutreffen und die die jeweiligen Funktionen wahrnehmen oder in denen diese Funktionen entwickelt werden sollen.

Diejenigen Bereiche, die aufgrund der räumlichen Zuordnung der Indikatoren für die Erhaltung und Entwicklung der obengenannten Funktionen von besonderer bzw. herausragender Bedeutung sind, wurden mit der überlagernden Darstellung Regionale Grünzüge (RGZ) als Vorranggebiete für die Entwicklung der obengenannten Freiraumfunktionen dargestellt. Die der Darstellung der einzelnen Teilbereiche der regionalen Grünzüge zugrunde gelegten Funktionen gemäß der Tabelle 7.2.6.1.1 sind auch in Beikarte 4 C – Regionale Grünzüge den einzelnen Teilbereichen entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung zugeordnet.

Stand: Unterlagen für den

Tab. 7.2.6.1.1: Funktionen der Regionalen Grünzüge: Kriterien und Indikatoren für die räumliche Abgrenzung

<b>FUNKTION</b>	<b>1. Siedlungsräumliche Gliederung</b>
<b>KRITERIUM / RAUMTYP</b>	<b>1.1 Grünzäsuren zur räumlichen Trennung benachbarter Siedlungsbereiche</b>
<b>INDIKATOR</b>	<b>Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer um regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche (ASB, GIB) und Eigenbedarfsortslagen.</b>
<b>Erläuterung</b>	<i>Die Überschneidungsbereiche der Puffer zeigen die Freiraumbereiche an, in denen die Abstände zwischen benachbarten Siedlungsbereichen 1000 m unterschreiten (BÜRKLEIN 2005). Sie verdeutlichen Bereiche, in denen das Risiko besteht, dass benachbarte Siedlungsbereiche zusammen wachsen; berücksichtigt wurden auch Puffer zu außerhalb der Planungsregion liegenden Siedlungsbereichen.</i>
<b>Begründung</b>	Die räumliche Trennung benachbarter Siedlungsbereiche und Eigenbedarfsortslagen durch Freiraumbereiche und –nutzungen wirkt der Zersiedelung des Freiraums entgegen.

<b>FUNKTION</b>	<b>2. Klimaökologischer Ausgleich</b>
<b>KRITERIUM / RAUMTYP</b>	<b>2.1 Flächen für den klimaökologischen Ausgleich (kaltluftproduzierende Flächen z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen, Wald)</b>
<b>INDIKATOR</b>	<b>zusammenhängende Flächen mit Freilandklima ab einer Größe von 50 ha</b>
<b>ERLÄUTERUNG</b>	<i>Auf zusammenhängenden Flächen (z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen; Wald auf stark geneigten Flächen) dieser Größenordnung kann in nennenswertem Umfang Kaltluft entstehen. Die hier produzierten Kaltluftmengen können bei entsprechenden Abflussverhältnissen Fernwirkungen über die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche hinaus entfalten. Regionalplanerisch sind hierfür insbesondere Flächen von einer Größe ab 50 ha von Bedeutung (MIV BW 2012, RVR 2012).</i>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	Die Erhaltung von bioklimatisch günstigen Räumen (Freiland-, Park-, Wald- und Gewässerklima; Klimatope mit Ausgleichsfunktion) sowie von Flächen für den Luftaustausch (als potentielle Luftleitbahnen, Kaltluftabflüsse, für die Frischluftzufuhr) in den Verdichtungsräumen trägt zum Ausgleich der mit verdichteten Siedlungsstrukturen und hoher Versiegelung verbundenen bioklimatischen Belastungen bei.
<b>KRITERIUM / RAUMTYP</b>	<b>2.2 Ventilationsbahnen für Kaltluftabfluss und Frischluftzufuhr</b>
<b>INDIKATOR</b>	<b>klimatisch wirksame Räume aufgrund örtlich vorliegender klimaökologischer Untersuchungen</b>
<b>ERLÄUTERUNG</b>	<i>Damit die produzierte Kaltluft in den Belastungsräumen wirksam werden kann, bedarf es ausreichender Luftleitbahnen und Flächen mit geringer Rauigkeit (Gewässer, gehölzarme Freilandflächen) und ausreichender Hangneigung, auf denen die Kaltluft abfließen kann. Diese Voraussetzungen sind für Luftleitbahnen bei einer Mindestbreite von 50 m und einer Mindestlänge von 500 m und für Kaltluftabflüsse bei einer Hangneigung von mindestens 3° gegeben (MIV BW 2012, RVR 2012).</i>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	Die Erhaltung von Flächen für den Luftaustausch (als potentielle Luftleitbahnen, Kaltluftabflüsse, für die Frischluftzufuhr) in den Verdichtungsräumen trägt zum Ausgleich der mit verdichteten Siedlungsstrukturen und ho-

	her Versiegelung verbundenen bioklimatischen Belastungen bei. Kaltluftflüsse, die in eine Siedlung eindringen, können an Tagen mit Wärmebelastung zu einer deutlichen Verringerung bioklimatischer Belastungen und zur Verbesserung der Luftqualität sorgen. Da die Luft hauptsächlich über Freiflächen entsteht, ist sie darüber hinaus meist gering belastet.
--	---

<b>FUNKTION</b>	<b>3. Erholung</b>
<b>KRITERIUM / RAUMTYP</b>	<b>3.1 großräumige Freiraumbereiche für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen</b>
<b>INDIKATOR</b>	<p><b>Freiraumbereiche mit besonderer natürlicher Erholungseignung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Waldbereiche &gt; 50 ha im näheren Einzugsbereich der Siedlungsbereiche (max. 2000 m)</b></li> <li>• <b>Kulturlandschaftsbereiche sowie</b></li> <li>• <b>Biotopverbundflächen der Stufe 1 (siehe unter 4.1) / Naturschutzgebiete</b></li> </ul>
<b>ERLÄUTERUNG</b>	<i>Diese Bereiche kennzeichnen Räume, die eine hohe Eignung und günstige natürliche Voraussetzungen als Grünverbindungen und Zielgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen aufweisen.</i>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	Die Erhaltung attraktiver, großräumiger und naturnaher Bereiche in der Nähe der Siedlungsbereiche sowohl für die Kurzzeit- als auch für die Wochenenderholung sichert die räumlichen Voraussetzungen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen.
<b>KRITERIUM / RAUMTYP</b>	<b>3.2 Grüngürtel und Freiräume für siedlungsnah freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen</b>
<b>INDIKATOR</b>	<p><b>Siedlungsnah Freiräume</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nahbereiche (max. 1000 m) um regionalplanerisch festgelegte Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</b></li> <li>• <b>Pufferbereiche (siehe unter 1.1)</b></li> </ul>
<b>ERLÄUTERUNG</b>	<i>Als Flächen für Wohnen stellen die ASB die wichtigsten Quellgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen dar. Der Nahbereich (max. 1000 m) kennzeichnet die Bereiche, die wegen kurzer Distanzen zu den Siedlungsbereichen besonders günstige Voraussetzungen für die siedlungsnah Erholung aufweisen.</i>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	Siedlungsnah Freiräume bieten als Grüngürtel räumliche Voraussetzungen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen im Nahbereich der Wohnstandorte insbesondere für die Kurzzeiterholung.
<b>KRITERIUM / RAUMTYP</b>	<b>3.3 Grünverbindungen, Freiräume mit vorhandener Infrastruktur für landschaftsorientierte Erholung, Freiraumverbindungen</b>
<b>INDIKATOR</b>	<b>regionale und überregionale Freiraumverbindungen und –korridore Bereiche mit vorhandenen qualifizierten Rad- und Wanderwegeverbindungen, Badeseen, Themenwege Freiraumverbindungen zu großräumigen Landschaftsräumen mit Erholungsfunktion</b>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	Grünverbindungen dienen der Erschließung der weiter entfernt gelegenen großräumigen Naherholungsbereiche und tragen zur Reduzierung des Umfangs des motorisierten Freizeitverkehrs bei.
<b>KRITERIUM / RAUMTYP</b>	<b>3.4 kommunale, interkommunale und (über-)regionale Planungen und Konzepte für Freizeit und Erholung im Freiraum</b>

<b>INDIKATOR</b>	<b>Bereiche mit Entwicklungszielen und Festsetzungen für freiraumbezogene Erholung in den Landschaftsplänen; Bereiche mit informellen Planungen und umgesetzten Maßnahmen für Freizeit und Erholung</b>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	Vorliegende Planungen und durchgeführte Maßnahmen für Freizeit und Erholung qualifizieren und sichern Freiräume. Die Erhaltung attraktiver, großräumiger und naturnaher Bereiche in der Nähe der Siedlungsbereiche sowohl für die Kurzzeit- als auch für die Wochenenderholung trägt zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen bei.

<b>FUNKTION</b>	<b>4. Biotopvernetzung</b>
<b>KRITERIUM / RAUMTYP</b>	<b>4.1 Flächen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft (Biotopverbund Stufe I)</b>
<b>INDIKATOR</b>	<b>Biotopverbundflächen der Stufe 1, Naturschutzgebiete (Primärer Indikator)</b>
<b>ERLÄUTERUNG</b>	<i>Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen von herausragender Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.</i>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	Ökologisch wertvolle Grünverbindungen von herausragender Bedeutung ergänzen und stärken den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.
<b>KRITERIUM / RAUMTYP</b>	<b>4.2 Flächen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft (Biotopverbund Stufe II)</b>
<b>INDIKATOR</b>	<b>Biotopverbundflächen der Stufe 2 (Ergänzender Indikator)</b>
<b>ERLÄUTERUNG</b>	<i>Diese Bereiche weisen günstige Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Grünverbindungen besonderer Bedeutung für die Biotopvernetzung auf.</i>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	Ökologisch wertvolle Grünverbindungen von besonderer Bedeutung ergänzen und stärken den räumlichen Zusammenhang des Freiraums bezogen auf die ökologischen Funktionen.

Die Bereiche, denen für die einzelnen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen der Regionalen Grünzüge eine besondere Bedeutung zukommt, wurden unter Einbeziehung der jeweils zugeordneten Indikatoren mit Hilfe einer GIS-gestützten Datenanalyse ermittelt.

### 7.2.6.2 Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge

Zur Gebietskulisse für Regionale Grünzüge ist aus der Anlage 3 zur LPIG DVO abzuleiten, dass Regionale Grünzüge zur Sicherung der freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen insbesondere in den *Verdichtungsgebieten* darzustellen sind. Für deren Abgrenzung gibt es allerdings in Bezug auf die Regionalen Grünzüge keine verbindlichen Vorgaben. Daher wurden die Verdichtungsräume als Gebietskulisse für die Regionalen Grünzüge anhand mehrerer Kriterien (s.u.) aufgrund eigener Überlegungen räumlich konkretisiert. Dabei wurden solche raumstrukturellen Merkmale miteinander kombiniert, die

- die gegenwärtige Freiraumsituation,
- die Zuordnung der Kommunen zu raumstrukturellen Raumtypen sowie

- die Zuordnung der Kommunen zu den Siedlungsstrukturtypen Oberzentrum, Mittelzentrum und Grundzentrum

abbilden.

Für die Abgrenzung der Raumkulisse der regionalen Grünzüge wurden die einzelnen Gemeinden der Planungsregion den unten dargestellten Kategorien zugeordnet und nach Kennziffern unterschieden (s. auch Tab. 7.2.6.2.1):

- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am Gemeindegebiet (Quelle: IT NRW, Stand 31.12.2011): Bezogen auf den Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gemeindefläche werden drei Klassen gebildet: SuV-Dichte hoch (>45%) / mittel (30 - 45%) / gering (<30 %);
- Siedlungsräumliche Gliederung (LEP 95): Unterteilung in Ballungskern / Ballungsrandzone / Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur;
- Siedlungsstrukturtyp (Bezirksregierung Düsseldorf 2012): Oberzentrum / Mittelzentrum / Grundzentrum.

**Tab. 7.2.6.2.1: Gebietskulisse für Regionale Grünzüge**

<b>Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche am Gemeindegebiet (Quelle: IT NRW, Stand 31.12.2011) (SuV-Dichte)</b>	<b>Siedlungsräumliche Gliederung (LEP 95)</b>	<b>Siedlungsstrukturtyp (Bezirksregierung Düsseldorf 2012)</b>	
<b>1. Stelle im Wertetripel (Tabelle 7.2.6.2.2)</b>	<b>2. Stelle im Wertetripel (s. Tabelle 7.2.6.2.2)</b>	<b>3. Stelle im Wertetripel (s. Tabelle 7.2.6.2.2)</b>	<b>Kennziffer</b>
> 45 % (hoch)	Ballungskern	Oberzentrum	<b>1</b>
30 - 45 % (mittel)	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	<b>2</b>
< 30 % (gering)	Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur	Grundzentrum	<b>3</b>

Aus dieser Klassifizierung wurde der Darstellungsumfang der Regionalen Grünzüge in den einzelnen Städten und Gemeinden abgeleitet. Jeder Gemeinde wurde aufgrund der Kennziffern ein Wertetripel zugewiesen, welches die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Kategorien wiedergibt. Die Kombination aus hoher Siedlungs- und Verkehrsflächendichte, der Zuweisung zum Siedlungsraum Ballungskern und dem Siedlungsstrukturtyp Oberzentrum führt z. B. zu der Ziffernkombination (Wertetripel) 111.



Der Umfang der zeichnerischen Darstellung von Freiraumbereichen in den Städten und Gemeinden als Regionaler Grünzug erfolgt entsprechend der nachfolgend dargestellten Zuordnung (s. auch Abb. 7.2.6.2.1):

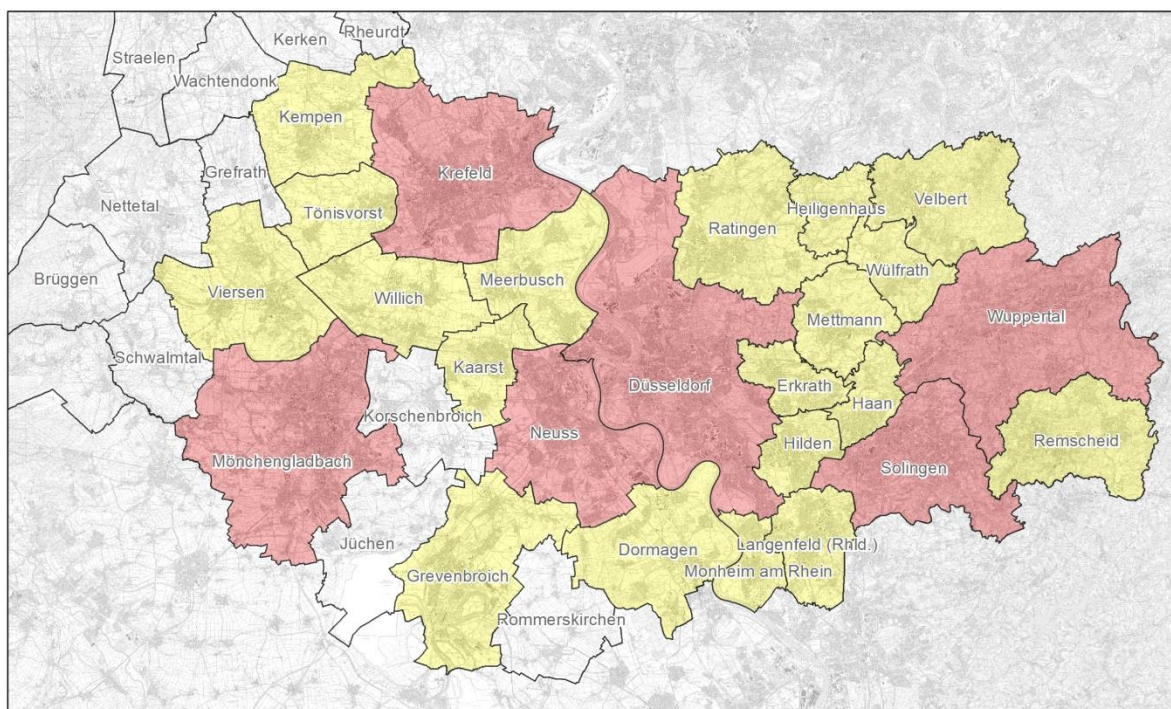
- Kernbereiche: weitreichende Darstellung Regionaler Grünzüge in Kommunen, die mindestens zweimal die Ziffer 1 im Wertetripel aufweisen (also 111, 112, 121 oder 211); hierzu gehören die Städte Düsseldorf, Krefeld, Neuss, Mönchengladbach, Wuppertal und Solingen,
- Übergangsbereiche: in Kommunen, deren Wertetripel mindestens zweimal die Ziffer 2 aufweisen (insgesamt 18 Kommunen aus den Kreisen Mettmann, Rhein-Kreis-Neuss, Viersen sowie die Stadt Remscheid) werden die Regionalen Grünzüge auf Freiraumbereiche konzentriert, die besondere freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen aufweisen (entsprechend der Tabelle „Funktionen der Regionalen Grünzüge: Kriterien und Indikatoren für die räumliche Abgrenzung“ (z.B. Grünzäsuren zur Siedlungsgliederung und Freiraumbänder),
- ländlich geprägte Bereiche: hier erfolgt in der Regel keine Darstellung von Regionalen Grünzügen, in Einzelfällen werden in diesen Kommunen (vorwiegend Ziffer 3 im Wertetripel) dargestellte Regionale Grünzüge einzelfallbezogen besonders begründet.

Diese Form der Differenzierung erlaubt die Berücksichtigung mehrerer relevanter Kriterien bei der generellen Festlegung des Darstellungsumfangs der Regionalen Grünzüge in den einzelnen Städten und Gemeinden. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass

- höhere Siedlungs- und Verkehrsflächendichten mit geringeren Freiflächenanteilen korrelieren,
- eine zentrale Lage im Ballungsraum häufig mit Einschränkungen der Erreichbarkeit siedlungsbezogener Freiräume verbunden ist und
- angesichts höherer angestrebter Siedlungsdichten in Abhängigkeit von zentralörtlichen Funktionen den verbleibenden Freiräumen hinsichtlich ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen eine besondere Bedeutung zukommt.

Das Ergebnis der Abgrenzung der Gebietskulisse, die den Darstellungsumfang für die Regionalen Grünzüge umfasst, stellt Abb. 7.2.6.2.1 kartographisch dar. Tab. 7.2.6.2.2 zeigt das Ergebnis der Zuordnung der Wertetripel zu den einzelnen Städten und Gemeinden.





**Legende**

- Kernbereiche: weitreichende Darstellung der Regionalen Grünzüge
- Übergangsbereiche: Konzentration der Regionalen Grünzüge auf Freiraumbereiche mit besonderen freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen
- ländlich geprägte Bereiche: Regionale Grünzüge nur in Einzelfällen, in der Regel aber keine Darstellung

**Abb. 7.2.6.2.1: Bereiche für die Darstellung Regionaler Grünzüge**

**Tab. 7.2.6.2.2: Unterteilung der Gemeinden der Planungsregion nach Siedlungs- und Verkehrsdichte, Siedlungsräumlicher Gliederung und Siedlungsstrukturtyp**

Gemeinde	SuV (%)	Siedlungsräumliche Gliederung	Siedlungsstrukturtyp	Wertetripel
Düsseldorf	59,62	Ballungskern	Metropole	111
Krefeld	55,54	Ballungskern	Oberzentrum	111
Neuss	50,75	Ballungskern	Oberzentrum	111
Mönchengladbach	49,13	Ballungskern	Oberzentrum	111
Wuppertal	49,01	Ballungskern	Oberzentrum	111
Solingen	48,39	Ballungskern	Mittelzentrum	112
Hilden	57,91	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	122
Langenfeld	50,54	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	122
Haan	48,14	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	122
Remscheid	43,88	Ballungskern	Mittelzentrum	212
Erkrath	43,66	Ballungsrandzone	Oberzentrum	221
Monheim am Rhein	42,74	Ballungsrandzone	Oberzentrum	221
Velbert	36,98	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Ratingen	36,94	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Kaarst	35,85	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Heiligenhaus	34,78	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Viersen	32,64	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Willich	32,14	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Meerbusch	31,99	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222

Gemeinde	SuV (%)	Siedlungsräumliche Gliederung	Siedlungsstrukturtyp	Wertetripel
Mettmann	30,97	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Dormagen	30,95	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Wülfrath	30,58	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	222
Grevenbroich	30,23	Ballungsrandzone	Grundzentrum	223
Tönisvorst	24,48	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	322
Kempen	24,16	Ballungsrandzone	Mittelzentrum	322
Korschenbroich	26,93	Ballungsrandzone	Grundzentrum	323
Nettetal	25,54	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kleve	21,57	ländliche Raumstruktur	Mittelzentrum	332
Grefrath	24,85	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Niederkrüchten	22,58	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Emmerich am Rhein	22,34	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Schwalmtal	20,8	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Geldern	20,22	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Straelen	20,18	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Goch	18,03	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Jüchen	17,95	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Bedburg-Hau	17,3	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Brüggen	17,04	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kevelaer	16,6	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Issum	15,49	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rheurdt	15,18	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Weeze	15,16	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Wachtendonk	14,66	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kerken	13,96	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rommerskirchen	13,53	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kalkar	13,23	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Rees	12,26	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Uedem	10,49	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333
Kranenburg	9,9	ländliche Raumstruktur	Grundzentrum	333

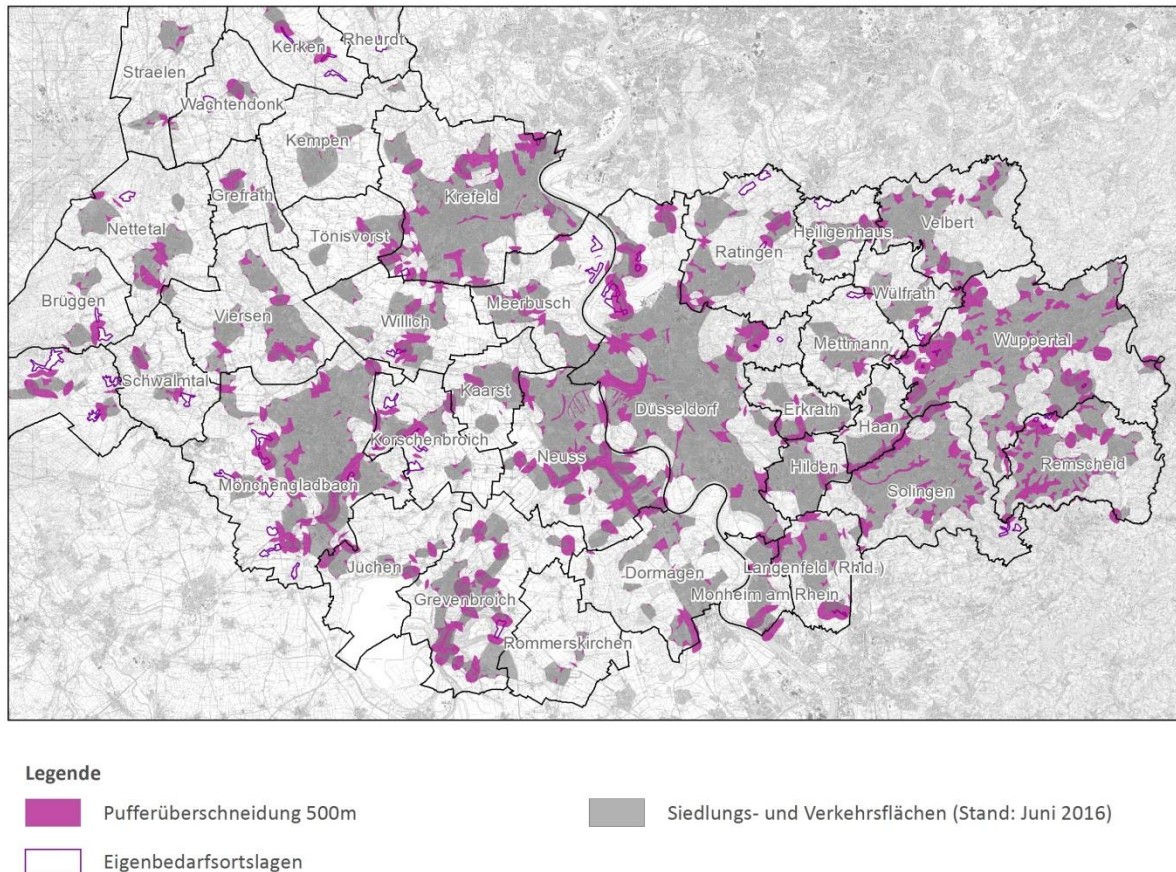
### 7.2.6.3 Siedlungsräumliche Gliederung

Gemäß der Planzeichendefinition dienen Regionale Grünzüge u.a. der räumlichen Gliederung. Dabei erfordern insbesondere die Freiraumbereiche besondere Aufmerksamkeit, in denen die Abstände zwischen benachbarten Siedlungsbereichen 1000 m (BÜRKLEIN 2005) unterschreiten, da hier die Gefahr eines Zusammenwachsens der Siedlungsbereiche gegeben ist. Hier sollen die vorhandenen Freiräume als Grünzäsuren zwischen den Siedlungsbereichen erhalten bleiben und in ihrer Freiraumqualität entwickelt werden. Durch die räumliche Trennung benachbarter Siedlungsbereiche und Eigenbedarfsortslagen durch Freiraumbereiche und –nutzungen wirken Regionale Grünzüge als Grünzäsuren der Zersiedelung des Freiraums entgegen.

In einer GIS-gestützten Analyse wurden die Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer (Tab. 7.2.6.1.1, Indikator 1.1) um die Siedlungsbereiche des Regionalplans sowie die Eigenbedarfsortslagen ermittelt. Dabei wurden auch die aus den Siedlungsbereichen der angrenzenden Planungsräume resultierenden Puffer berücksichtigt. Diese Bereiche, die besondere siedlungsgliedernde Funktionen besitzen, sind in Abb. 7.2.6.3.1 dargestellt. Je breiter diese Pufferüberschneidungen ausfallen, desto geringer ist der Abstand zwischen den benachbarten Siedlungsbereichen. Die Überschneidungsbereiche kennzeichnen die Freiräume, die als Grünzäsuren für den räumlichen Zusammenhang des Freiraumsystems von



elementarer Bedeutung sind. Soweit diese Bereiche hinsichtlich der freiraumbezogenen Funktionen Biotopvernetzung und Erholung keine besonderen Funktionen aufweisen (Kap. 7.2.6.4), bezeichnen sie Räume, die schwerpunktmäßig siedlungsgliedernde Funktionen besitzen und die hinsichtlich ihrer Freiraumqualitäten zu entwickeln oder wiederherzustellen sind.



**Abb. 7.2.6.3.1: Siedlungsräumliche Gliederung: Überschneidungsbereiche benachbarter 500 m-Puffer kennzeichnen Engstellen im Freiraum**

### **7.2.6.4 Klimaökologischer Ausgleich**

Für den klimaökologischen Ausgleich kommt den größeren zusammenhängenden Freiraumbereichen ab einer Größe von 50 ha (RVR 2012), s. Tab. 7.2.6.1.1 eine besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören sowohl in den Kernbereichen als auch in den Übergangsbereichen (s. Kap. 7.2.6.2) die oben bezeichneten Waldbereiche als auch Offenlandbereiche. (kaltluftproduzierende Flächen, z.B. Acker und Grünland, große Parkanlagen).

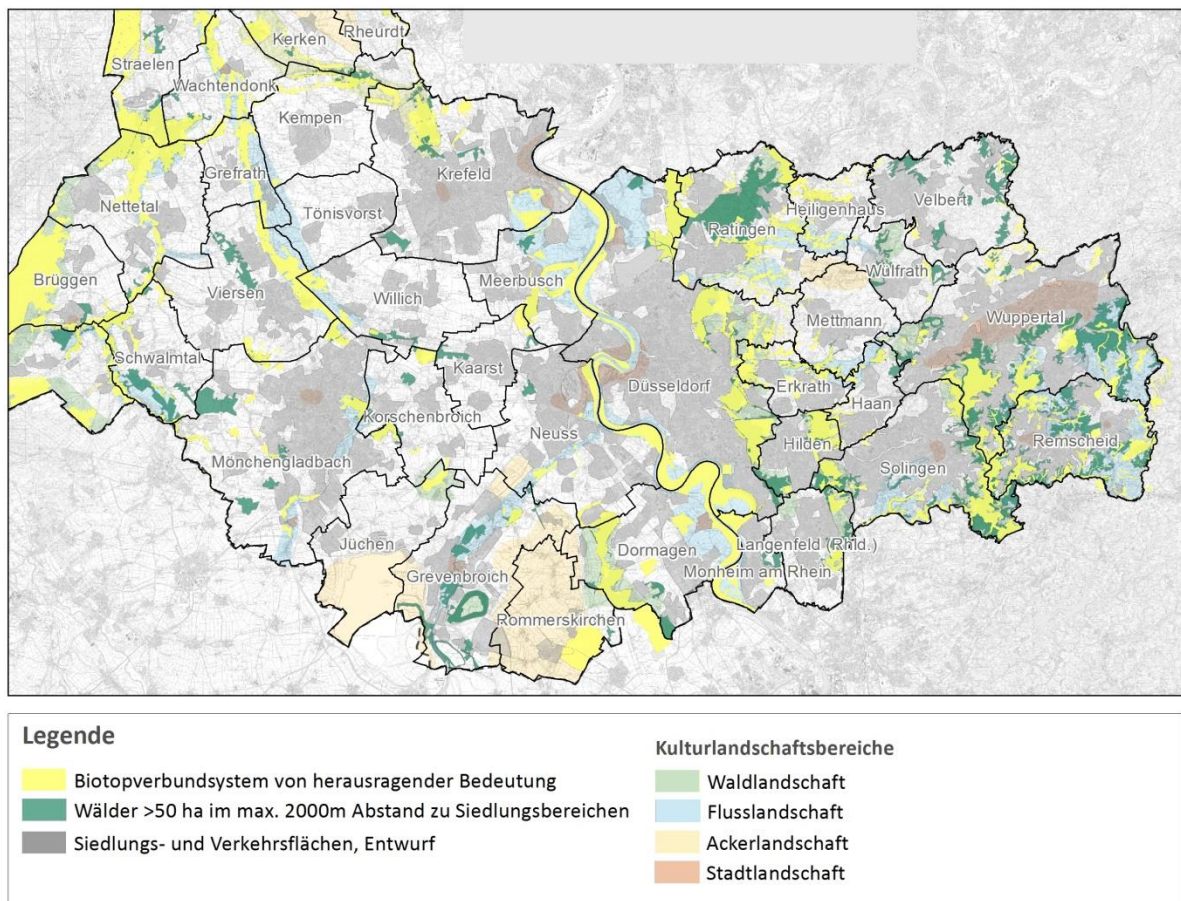
Für die klimatische Ausgleichsfunktion konnte mangels einer umfassenden und flächendeckend einheitlichen Datengrundlage zur klimaökologischen Situation keine systematische Positivbestimmung besonders geeigneter Flächen erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurden daher auch solche Bereiche mit in die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge einbezogen, die im räumlichen Zusammenhang mit solchen Flächen stehen, die über weitere Kriterien begründet sind und deren Eignung als klimaökologischer Ausgleichsraum aufgrund ihrer Nutzungsstruktur (geringer Anteil siedlungsgeprägter Flächennutzungen; Datenbasis: Rasteranalyse von ATKIS-Daten, s.u.) und Größe plausibel ist. Bekannte Bereiche mit klimaöko-

logischen Funktionen (Tab. 7.2.6.1.1, Indikator 2.1) wurden bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzüge auf der Grundlage örtlich vorliegender klimaökologischer Untersuchungen berücksichtigt.

#### **7.2.6.5 Erholung und Biotopvernetzung**

Die Erholung und die Biotopvernetzung sind weitere Funktionen der Regionalen Grünzüge gemäß der Planzeichendefinition, die sich anhand der Kriterien (s. Tab. 7.2.6.1.1) gut darstellen und räumlich verorten lassen. Zur Ermittlung der für die Regionalen Grünzüge wichtigen Bereiche wurden solche Flächen und Bereiche grafisch herausgearbeitet, denen für diese Funktionen eine besondere Bedeutung zukommt (Abbildung 7.2.6.5.1). Dies sind innerhalb der Bereiche für die Darstellung Regionaler Grünzüge:

- Größere Waldbereiche in enger Zuordnung zu den Siedlungsbereichen. Hier wurden alle Waldbereiche oberhalb einer Größe von 50 ha grafisch hervorgehoben, deren Abstand zu Siedlungsbereichen weniger als 2000 m beträgt. Diese Bereiche kennzeichnen Räume, die eine hohe Eignung und günstige natürliche Voraussetzungen als Grünverbindungen und Zielgebiete für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen aufweisen (Tab. 7.2.6.1.1, Indikator 3.1). Die in der Abb. 7.2.6.5.1 enthaltenen Kulturlandschaftsbereiche (s. auch Beikarte 4B – Regionale Kulturlandschaften –) wurden berücksichtigt, soweit sie die für die Identität und Unverwechselbarkeit der Teilräume und damit die für die freiraumbezogene Erholung besonders bedeutsamen Bereiche kennzeichnen. Innerhalb der Darstellung als Regionaler Grünzug stellen sie großräumige Verbindungen zwischen den einzelnen Freiraumbereichen dar, die besondere Qualitäten aufweisen. Auch werden beispielsweise Biotopverbundflächen im Regionalen Grünzug im Rahmen des Gesamtkonzeptes zu einem regionalen Freiraumnetz mit Naherholungs- und Biotopverbundfunktion miteinander verbunden.
- Biotopverbundflächen der Stufe I. Diese wurden einerseits aufgrund ihrer Bedeutung für die Biotopvernetzung in die Darstellung der Regionalen Grünzüge einbezogen (Tab. 7.2.6.1.1, Indikator 4.1), andererseits aber auch aufgrund ihrer Naturnähe und ihres Erlebniswertes für das Naturerleben im Rahmen einer stillen landschaftsorientierten Erholung berücksichtigt.



**Abb. 7.2.6.5.1: Kriterien für die Abgrenzung Regionaler Grünzüge: Bereiche mit Bedeutung für landschaftsorientierte Erholung und Biotopverbund, Kulturlandschaftsbereiche**

Diese Bereiche bezeichnen insbesondere außerhalb der oben dargestellten „Engstellen“ des Freiraums (Kap. 7.2.6.3) Räume mit besonderen Freiraumqualitäten, die zu erhalten und zu entwickeln sind.

### **7.2.6.6. Zeichnerische Darstellung Regionaler Grünzüge**

Die konkrete Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgte unter Zugrundelegung der den Regionalen Grünzügen zugeordneten Funktionen ausgehend von den in Kap. 7.2.6.2 - 7.2.6.5 beschriebenen Kriterien, Raumtypen und Indikatoren. Innerhalb der Kernzone und der Übergangszone (s. Abb. 7.2.6.2.1) wurden alle Grundlagendaten zu den Funktionen der Regionalen Grünzüge miteinander überlagert (Siedlungsräumliche Gliederung, Abb. 7.2.6.3.1 und Erholung /Biotopverbund, Abb. 7.2.6.5.1). Es wurden die durch die durch die genannten Kriterien erfassten Bereiche zeichnerisch zusammengefasst. Das sich hieraus ergebende Flächengerüst wurde um die sich in Richtung der dargestellten Siedlungsbereiche angrenzenden Freiräume ergänzt, auch wenn diesen nach den genannten Kriterien keine besonderen Funktionen zugeordnet werden können, bzw. in Richtung topographisch nachvollziehbarer Begrenzungen ausgedehnt. Dadurch wurden zur Sicherung des räumlichen Zusammenhangs zum Teil auch solche Bereiche in die Darstellung der Regionalen Grünzüge einbezogen, die selbst nicht durch eines oder mehrere der genannten Kriterien abgedeckt sind, wenn sie entsprechend der obigen Darstellung abgegrenzte Bereiche miteinander verknüpfen und somit den räumlichen Zusammenhang von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge untereinander gewährleisten (s. Tab. 7.2.6.6.1). Die Abgrenzungen wurden jeweils an Struk-



turen angebunden, die in der Kartengrundlage und in der Örtlichkeit eindeutig identifiziert werden können, wie Straßen, geomorphologische Strukturen (Flüsse, Geländekanten o. Ä.) oder Kulturlandschaftsbereiche (s. Kap. 2.2) und die die Außengrenzen der Regionalen Grünzüge eindeutig markieren. Dieses Vorgehen führt in den Verdichtungsräumen dazu, dass kleinteilig strukturierte Bereiche eher über das Kriterium der Pufferbereiche um Siedlungsräume als von weiterer Siedlungsentwicklung freizuhalten Bereiche einbezogen wurden, während in den von großräumigen Landschaftsbereichen geprägten Räumen zusammenhängende Flächen eher in Verbindung mit dem Biotopverbund oder großräumigen Waldbereichen Grundlage der Abgrenzung waren.

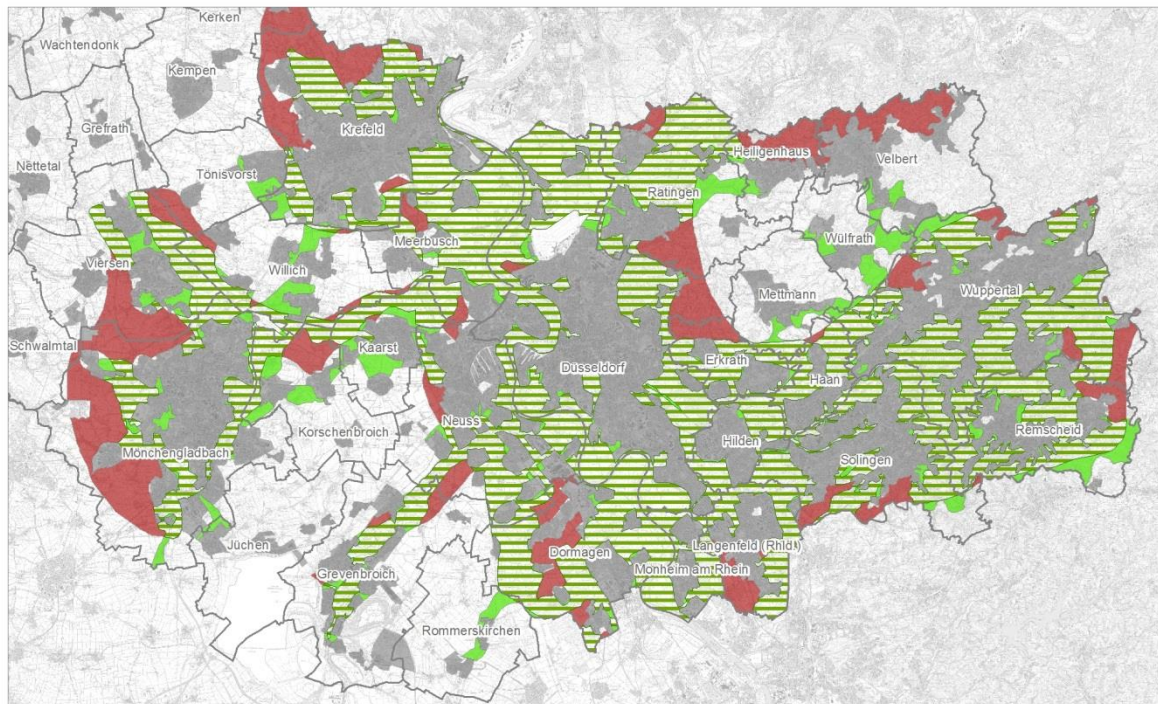
Die so erfassten Bereiche sind für die Erhaltung und Entwicklung der oben genannten Funktionen von besonderer Bedeutung und wurden daher als Regionale Grünzüge dargestellt, soweit sie einzeln oder gemeinsam mit angrenzenden Bereichen eine Mindestgröße von 50 ha erreichen. Oberhalb dieser Größenschwelle kann davon ausgegangen werden, dass die darzustellenden Bereiche hinsichtlich der jeweiligen Funktionen auch im regionalen Zusammenhang wirksam werden können. Ausgeschieden wurden hierdurch beispielsweise isoliert innerhalb des Siedlungsraumes gelegene Stadtparks, bei denen aufgrund ihrer Ausdehnung die für die Abgrenzung maßgeblichen Funktionen insbesondere im örtlichen Kontext zum Tragen kommen. Abbildung 7.2.6.6.1 stellt die Darstellung der Regionalen Grünzüge im vorliegenden Entwurf des Regionalplans der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Grünzüge im GEP99 gegenüber. Dabei bezeichnen unterschiedliche Farbflächen (s. Legende) gleichbleibende, gestrichene und neu dargestellte Bereiche Regionaler Grünzüge.

Die Beibehaltung der bisherigen Darstellungen, aber auch die vorgesehenen Streichungen und Neudarstellungen von Teilbereichen der Regionalen Grünzüge ergeben sich, wie in den Kap. 7.2.6.2 – 7.2.6.5 dargestellt, aus der an der Planzeichendefinition ausgerichteten Überarbeitung der Abgrenzungskriterien, insbesondere hinsichtlich der Raumkulisse (s. Abb. 7.2.6.2.1), innerhalb derer Regionale Grünzüge dargestellt werden.


Für die innerhalb der zeichnerisch dargestellten Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen, Planzeichen ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, überlagernd dargestellte Freiraumfunktion RGZ gilt, dass sie zeichnerisch als Nachfolgenutzung von Deponien nach Abschluss der Deponierung festgelegt wird, um regionalplanerisch die vorgesehene Entwicklung des Freiraums und die Rekultivierung von Deponien nach Aufgabe der Nutzung zu sichern.

Die Darstellung der Freiraumfunktion RGZ wird, entsprechend dem Vorgehen bei den BSLE (s. Kap. 7.2.5), als Nachfolgenutzung für diese Bereiche vorgesehen, sofern diese an gleichartige aktuelle Freiraumfunktionen (hier RGZ) im Umfeld der Deponien räumlich anknüpfen und dieselben sinnvoll ergänzen. Die als Nachfolgenutzung dargestellte Freiraumfunktion RGZ ist als Vorgabe im Planfeststellungsverfahren zu beachten und gibt der Planfeststellungsbehörde und den Landschaftsbehörden Vorgaben und Hinweise für eine sinnvolle Einbindung der Deponie in die umgebende Landschaft nach Aufgabe der Nutzung als Ziel für die festzulegende Rekultivierung. Auf diese Weise trifft der Regionalplan auch als Landschaftsrahmenplan der landschaftsgerechten Einbindung der aufgegebenen Deponien in ihre Umgebung und ihrer zukünftigen Sicherung für Freiraumfunktionen Rechnung. Gem. § 1 Abs. 5, S. 3 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Somit trägt die Darstellung der Freiraumfunktionen innerhalb der Deponiedarstellung (s. auch zu

BSLE Kap. 7.2.5) auch zu dem im BNatSchG formulierten Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei.

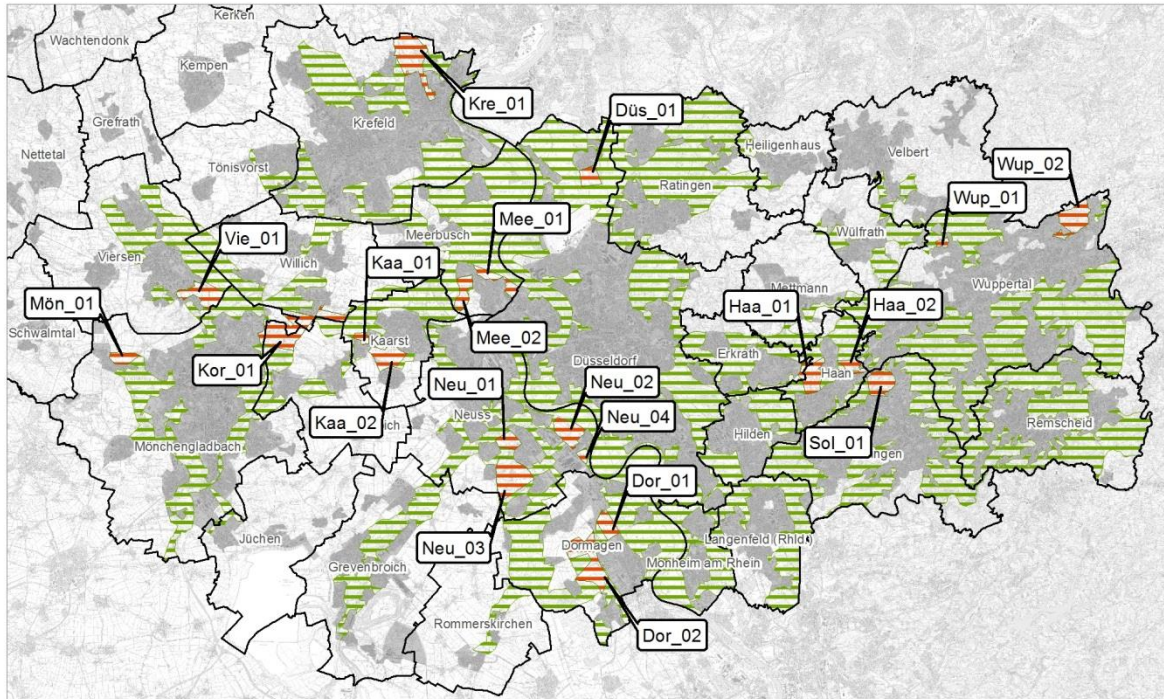


**Legende**

- |   |   |   |  |
|---|---|---|--|
|  | deckungsgleich: RGZ des GEP99 und RGZ des RPD |  | Flächen aus dem GEP99, die aus der RGZ-Darstellung entfallen |
|  | RGZ-Flächen, die im RPD hinzukommen           |  | Siedlungs- und Verkehrsflächen im RPD                        |

**Abb. 7.2.6.6.1: Abgleich des Entwurfs mit der Darstellung der Regionalen Grünzüge im GEP99**

In Abbildung 7.2.6.6.2 sind die Bereiche der Regionalen Grünzüge farblich hervorgehoben und bezeichnet, deren zeichnerische Darstellung sich nicht unmittelbar aus den der GIS-gestützten räumlichen Abgrenzung zugrunde gelegten Kriterien (Kap. 7.2.6.2 -7.2.6.5) ergibt. Für diese Bereichsdarstellungen sind die jeweiligen Begründungen in Tabelle 7.2.6.6.1 dargestellt.



- Legende**
- RGZ-Darstellung im RPD
  - davon Flächen, für welche jeweils eine standortbezogene Begründung vorliegt
  - Siedlungs- und Verkehrsflächen im RPD

**Abb. 7.2.6.6.2: Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Tab. 7.2.6.6.1)**

**Tab. 7.2.6.6.1: Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.6.2)**

Bereiche Regionaler Grünzüge mit besonderer standortbezogener Begründung (s. auch Abb. 7.2.6.6.2); die genannten Kriterien sind in Tab. 7.2.6.1.1 erläutert
<b>Kreisfreie Städte</b>
<b>Düsseldorf</b>
<p><u>Düs_01 (136 ha):</u></p> <p>Düsseldorf gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung (Kap. 7.2.6.2). Die Darstellung erfolgt zur Sicherung der Oberflächengewässer südlich von Angermund als schützenswerte Naherholungsbereiche (Kriterium 3.3).</p>
<b>Krefeld</b>
<p><u>Kre_01 (489 ha):</u></p> <p>Krefeld gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung (Kap.</p>



7.2.6.2). Die Darstellung im Bereich Erholungspark Elfrather See und Golfplatz „An der Elfrather Mühle“ ist durch die Naherholungsfunktion begründet (Kriterium 3.3).

### **Mönchengladbach**

#### Mön\_01 (111 ha):

Der Bereich ergänzt den zur Gliederung der Siedlungsstruktur in der Engstelle zwischen MG-Beltinghoven und MG-Hardt als Grünzäsur (Kriterium 1.1) dargestellten Grünzug am nördlichen Rand des ASB MG-Hardt als Fortsetzung und Abschluss des Regionalen Grünzuges nach Norden und Westen.

### **Solingen**

#### Sol\_01 (229 ha):

Der bereits im GEP 99 dargestellte Bereich ist für den regionalen Zusammenhang des Grünzuges erforderlich. Er verbindet mehrere Grünzäsuren zwischen Solingen und Haan. Aufgrund seiner Größe kann plausibel auf seine Bedeutung für den klimaökologischen Ausgleich geschlossen werden (Kriterium 1.1., 2.1).

### **Wuppertal**

#### Wup\_01 (34 ha):

Wuppertal gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung. Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung von Bedeutung ist (Kriterium 1.1).

#### Wup\_02 (347 ha):

Wuppertal gehört zu den Kernbereichen mit weitreichender Grünzug-Darstellung. Es handelt sich um einen Bereich, der als Grünzäsur für die siedlungsräumliche Gliederung und für siedlungsnaher freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen von Bedeutung ist (Distanz benachbarter Siedlungsränder stellenweise nur 100 m); Aufgrund seiner Größe kann plausibel auf seine Bedeutung für den klimaökologischen Ausgleich geschlossen werden. Mit den Naturschutzgebieten „Hasenkamp“ und „Junkersbeck“ integriert umfasst der Bereich Flächen mit Bedeutung für die Biotopvernetzung und Erholung. (Kriterium 1.1, 2.1, 3.1, 4.1).

### **Kreis Mettmann**

### **Haan**

#### Haa\_01 (250 ha):

Der Bereich verbindet mehrere für die Siedlungsgliederung bedeutsame Grünzäsuren innerhalb Haans sowie zwischen Haan und Erkrath; zudem werden durch den Grünzug an